**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern

**Band:** - (1946)

Rubrik: Voranschlag

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Voranschlag

über den

## Staatshaushalt des Kantons Bern

vom 1. Januar bis 31. Dezember

1947

Vorschläge des Regierungsrates



Buchdruckerei Zimmermann & Cie. AG. in Bern

### Vermögensbilanz

	Verwaltungen
Stand des Staatsvermögens am 1. Januar 1946	Fr. 24,743,023.66
Mutmasslicher Ueberschuss der Ausgaben der Laufenden Verwaltung in 1946	<b>→</b> 7,989,410. —
Mutmasslicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1946	Fr. 16,753,613.66
Mutmasslicher Ueberschuss der Ausgaben der Laufenden Verwaltung in 1947	• 6,139,332.—
Mutmasslicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1947	Fr. 10,614,281.66

Nach Vorschlägen der

Rechnung	,	Vor-		Roh-	Re	in-
1945*)	_	anschlag 1946*)	Voranschlag für das Jahr 1947 <sub>Einnahi</sub>	non- ien Ausgaben		Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		•••				
			Laufende Verwaltung.			
			1			
			Uebersicht.			
2,114,561			I. Allgemeine Verwaltung 127,			2,151,127
3,270,923			II. Gerichtsverwaltung	3,406,14		3,406,146
153,481			III. <sup>a</sup> Justiz			283,390 4,027,037
3,765,350 1,166,009			III. <sup>b</sup> Polizei			1,174,288
3,093,427	93	3,137,820		$\begin{vmatrix} 1,100,30\\110 \end{vmatrix}$ $3,221,33$		3,219,225
		18,923,943	VI. Erziehungswesen 3,468,			19,516,233
76,131	91	78,730	VII. Gemeindewesen	104,32	4 —	103,724
13,004,865				637 16,227,00		13,975,372
3,713,297	01		IX.ª Volkswirtschaft			3,835,371
3,690,413 7,687,567		3,783,218 $6,492,257$		$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$		4,699,519 7,249,785
105,638			X. <sup>b</sup> Eisenbahn-, Schiffahrts- und Flug-	11,110,10	Ĭ	',=10,100
,		,	wesen	139,70		126,707
		14,212,947	XI. Anleihen	14,025,78		14,025,786
4,899,692				$\begin{array}{c c} 000 & 6,516,22 \\ 6,516,22 & 6,516,22 \end{array}$		6,436,224
2,389,293		2,555,151	XIII. Landwirtschaft 2,981,			$\begin{bmatrix} 2,592,614 \\ 515,467 \end{bmatrix}$
457,517 1,977,141		346,894 2,288,700	XIV. Forstwesen und Bergbau 261, XV. Staatswaldungen 2,662,			
2,781,988	59	2,200,700	XVI. Domänen			
320,466		317,100		720 373,75	0 —	373,030
1,350,549	48	1,350,000	<b>XVIII.</b> Hypothekarkasse   22,389,	500 21,039,50	0 <b>1,350,0</b> 00	_
1,600,000	-	1,600,000	XIX. Kantonalbank $\cdot$			
1,377,729		1,805,824	XX. Staatskasse 4,204,			
306,035			XXI. Bussen und Konfiskationen 393, XXII. Jagd, Fischerei und Naturschutz 571,			
150,312 889,269				088 1,870,17		1
4,154,202			XXIV. Stempel-Steuer			
6,267,477	82	4,812,700	<b>XXV.</b> Gebühren 6,006,	300 —	6,006,300	_
3,197,851	55	<b>2,316,</b> 000	XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer 3,700,		, , ,	
460,001		450,000	XXVII. Wasserrechtsabgaben 500,	50,00	450,000	_
1,153,240	05	1,072,000	XVIII. Gastwirtschaftsbetriebe, Klein- u.			
			Mittelhandelstellen und Tanz- betriebe	260,00	0 1,082,000	_
1,343,485	15	553,916	XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmo-	200,00		
2,310,100	-	,	nopols $1,093,$	179,00	914,374	_
583,132	80	583,132	XXX. Anteil am Ertrage der Schweiz.	100	K00 100	
1 701 001	00	CEO ENO	Nationalbank		583,132 $763,024$	
1,721,961		650,570 59,551,680	XXXI. Militärsteuer			
		13,966,880	XXIII. Anteile an eidg. Abgaben   13,600,			
22,429.447	22	22,740,000	XXIV. Verschiedenes —	25,270,50		25,270,500
			100,000	56 —	106,842,213	_
105,794,283 105,347,533				184,199,48		112,981,545
446,749			eberschuss der Einnahmen —			''
_	_	7,989,410	eberschuss der Ausgaben $6,139,$		6,139,332	
105,794,283	35	106,240,697	184,199	184,199,48	8 112,981,545	112,981,545
	-					
	l		İ			
ı .	l l	1		1	•	,

<sup>\*)</sup> Die Ausgaben sind mit stehenden, die Einnahmen mit Kursivzahlen angegeben.

Rechnung	,	Vor- anschlag	Vananaahlaa fiir daa lahr 1047	Ro	h-	Rei	in-
1945		1946	Voranschlag für das Jahr 1947	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			Spezielle Rechnungen.				
			I. Allgemeine Verwaltung.				
			A. Grosser Rat.				
184,795	70	130,000	1. Sitzungsgelder, Reiseentschädigungen, Kommissionskosten	_	145,000		145,000
184,795	70	130,000			145,000		145,000
	_	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·					
145 104	٥٠	150.010	B. Regierungsrat.		120.020		120,420
147,104 147,104		150,640 150,640	1. Besoldungen der Regierungsräte		150,650 150,650		150,650 150,650
147,104		150,040			190,090		150,050
			C. Ratskredit.				
36,522			1. Ratskosten u. Dienstaltersgratifikationen	_	50,000	_	50,000
3,972			2. Förderung von gemeinnützigen Unternehmungen		4,000		4,000
26,615		22,700	3. Archiv- und Bibliothekkosten	300	23,000		22,700
67,109	40	67,700		300	77,000		76,700
			D. Ständeräte und Kommissäre.				
5,520	_	5,760	1. Ständeräte		5,760		5,760
85	=	200	2. Kommissäre		200		200
5,605	_	5,960			5,960		5,960
			E. Staatskanzlei.				
172,324	60	175,990	1. Besoldungen	_	175,917	_	175,917
$\begin{array}{c c} 6,537 \\ 129,844 \end{array}$			2. Bureaukosten	50,000	6,200 180,000	_	6,200 $130,000$
50,290 86,300	05	35,000 86,300	4. Bedienung des Rathauses	8,000	43,000 86,300	_	35,000 86,300
455,297	37		o. mounise.	58,000	491,417		433,417
,,	-	,,					
		1	1	ı	ı	ı	1

Rechnung	Vor-	Voucanachier für des Jahr 1047	Ro	h-	Rei	in-	
1945	anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947	0.000	Ausgaben			
Fr. Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
		Laufende Verwaltung.					
		I. Allgemeine Verwaltung.					
23,000 — 11,500 —	23,000 11,500	F. Amtsblätter.  1. Pachtzinse:  a) Deutsches Amtsblatt  b) Feuille officielle  2. Abonnemente der Wirte:	23,000 11,500	_ <sup>r</sup> _	23,000 11,500	_ _	
$\begin{array}{c c} 30,888 & - \\ 8,529 & 25 \end{array}$	$26,600 \\ 7,600$	a) Deutsches Amtsblatt	$26,600 \\ 7,600$	_	26,600 7,600	_	
73,917 25			68,700	_	68,700		
12,015 60 891 39,696 70 13,679 45 66,282 75 445,731 65 10,519 48,169 34,900 539,320 86	32,000 12,000 54,400 441,500 12,000 55,000 34,900	G. Tagblatt und Gesetzessammlung.  1. Redaktionskosten:  a) Tagblatt	_	9,500 900 32,000 12,000 54,400 490,000 12,000 55,000 35,000 592,000		9,500 900 32,000 12,000 <b>54,400</b> 490,000 12,000 55,000 35,000 <b>592,000</b>	
635,553 55 2,615 80 59,993 65 34,800 —	2,000	J. Amtsschreibereien.  1. Besoldungen	_	665,000 2,000 60,000 34,700 <b>761,700</b>	— — — —	665,000 2,000 60,000 34,700 761,700	

Rechnung	9	Vor- anschlag	Vereneebles für des John 10/17	Ro	h-	Rei	in-
1945		1946	Voranschlag für das Jahr 1947	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			I. Allgemeine Verwaltung.				
184,795 147,104 67,109 5,605 445,297 73,917 66,282 539,320 732,963 <b>2,114,561</b>	25 40 - 37 25 75 86 -	150,640 67,700 5,960 433,490 68,700 54,400 543,400 748,800	A. Grosser Rat B. Regierungsrat C. Ratskredit D. Ständeräte und Kommissäre E. Staatskanzlei F. Amtsblätter G. Tagblatt und Gesetzessammlung H. Regierungsstatthalter J. Amtsschreiber	 300  58,000 68,700   127,000	145,000 150,650 77,000 5,960 491,417 — 54,400 592,000 761,700 2,278,127	68,700 — — — — — — —	145,000 150,650 76,700 5,960 433,417 
2,114,001	-	<u></u>	<del></del>				
			II. Gerichtsverwaltung. A. Obergericht.				
268,927		271,000	1. Besoldungen der Oberrichter	_	271,200	_	271,200
7,958 <b>276,885</b>	_	3,000 274,000	2. Entschädigungen der Suppleanten		$\frac{3,800}{275,000}$		$\frac{3,800}{275,000}$
210,000	-	214,000					213,000
144,086	25	149 000	B. Obergerichtskanzlei.  1. Besoldungen		150,000		150,000
8,406	64	8,000	2. Bureaukosten	_	8,000	_	8,000
21,588 $22,800$	-	$20,000 \\ 23,000$	3. Bedienung des Obergerichtsgebäudes 4. Mietzinse	_	$20,000 \\ 23,000$	_	$20,000 \\ 23,000$
2,292 1,938		2,000 2,200	5. Bibliothek		2,500	_	2,500
1,500	30	2,200	glieder und Bureaukosten	_	2,200	_	2,200
201,112	<b>65</b>	203,200			205,700		205,700
000 505		000	C. Amtsgerichte.				
380,597 12,930 73,341	60	$393,000 \\ 15,000 \\ 75,000$	<ol> <li>Besoldungen der Gerichtspräsidenten</li> <li>Entschädigungen der Stellvertreter</li> <li>Entschädigungen der Amtsrichter und</li> </ol>	_	395,500 15,000	_	395,500 15,000
61,135	88	70,000	Suppleanten	_	80,000 70,000		80,000 70,000
52,075 14,957	-	52,700 $19,500$	5. Mietzinse	_	52,700 21,400	_	52,700 $21,400$
595,037	_	625,200	o. a. o. domesicamic		634,600		634,600
		,200					332,000
		ı					l

Rechnung	Vor-		Ro		Rei	n_
1945	anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947	Einnahmen		Einnahmen	
Fr. Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Verwaltung.		·		
		II. Gerichtsverwaltung.				
		D. Gerichtsschreibereien.				
761,762 55 4,435 40 35,026 52 23,800 —	10,000	1. Besoldungen	- - -	800,000 10,000 35,000 23,900	_ _ _ _	800,000 10,000 35,000 23,900
825,024 47	847,000		_	868,900	_	868,900
91,326 45		E. Staatsanwaltschaft.  1. Besoldungen	_	93,800	_	93,800
$egin{array}{c c} 709 & 75 \ 9,130 & 97 \ \end{array}$		<ol> <li>Bureaukosten des Generalprokurators</li> <li>Bureaukosten der Bezirksprokuratoren</li> </ol>	_	600		600
1,200 -	1,200	und des stellvertretenden Prokurators.  4. Mietzins		9,000 1,200		9,000 1,200
102,367	104,800			104,600	_	104,600
5,802 60 2,960 85 881 20 8,786 36 18,700 — 37,131 01	3,500 1,500 9,000 18,700	2. Reisekosten und Unterhalt der Kriminal- kammer	_ _ _ _ _	8,000 3,500 1,500 9,000 18,700 40,700	- - - - -	8,000 3,500 1,500 9,000 18,700 40,700
1,463 28 690,282 35 875 289,374 15 55,800 82 34,237 91 34,700 —  1,106,733 51	711,400 1,000 300,000 60,000 25,000 34,700	G. Betreibungs- und Konkursämter.  1. Bureau- und Reisekosten der Aufsichtsbehörde	_	1,500 700,000 1,000 320,000 60,000 30,000 35,300 1,147,800	- - - - -	1,500 700,000 1,000 320,000 60,000 35,300 1,147,800

Rechnun	g	Vor- anschlag	Voranceblag für des John 1047	Ro	h-	Re	in-
1945		1946	Voranschlag für das Jahr 1947	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			II. Gerichtsverwaltung.				
			H. Gewerbegerichte.				
10,879	35	10,000	1. Kostenanteile des Staates	_	12,000		12,000
10,879	35	10,000		_	12,000		12,000
			J. Verwaltungsgericht.				
46,507 4,334 3,823	$\begin{array}{c} 30 \\ 68 \end{array}$	7,000 4,500	1. Besoldungen	_	47,516 7,000 4,500	_ _ _	47,516 7,000 4,500
3,500		3,500	4. Mietzins		3,500		3,500
58,165	08	62,400			62,516		62,516
18,183			K. Handelsgericht.  1. Besoldungen	_	18,530	_	18,530
2,864 1,474		4,000 1,500	2. Entschädigungen der Mitglieder 3. Bureaukosten	_	4,000 1,500	_	4,000 1,500
301		300	4. Bibliothek	_	300	_	300
22,823	72	24,330		_	24,330	_	24,330
			L. Bezirksverwaltung, Möblierung.				
34,763	10	30,000	1. Kosten	_	30,000	_	30,000
34,763	10	30,000		_	30,000	_	30,000
276,885 201,112			A. Obergericht	_	$275,000 \\ 205,700$	_	$275,000 \\ 205,700$
595,037	98	625,200	C. Amtsgerichte	_	634,600	_	634,600
$825,024 \\ 102,367$	17	847,000 104,800	D. Gerichtsschreibereien	_	868,900 104,600	_	$868,900 \\ 104,600$
37,131 1,106,733	01 51	40,700 $1,133,600$	F. Geschwornengerichte		40,700	_	40,700
10,879	35	10,000	H. Gewerbegerichte	_	1,147,800 12,000	_	$1,147,800 \\ 12,000$
	$\begin{array}{c} 08 \\ 72 \end{array}$	$62,400 \\ 24,330$	J. Verwaltungsgericht		62,516 $24,330$	_	62,516 $24,330$
34,763	10	30,000	L. Bezirksverwaltung, Möblierung	_	30,000	_	30,000
3,270,923	74	3,355,230		_	3,406,146	_	3,406,146

Rechnung	,	Vor-	V 11 6 1 1 1 404	Ro	h-	Re	in-
1945		anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			III. <sup>a</sup> Justiz.				
			A. Verwaltungskosten der Direktion.				
47,747 8,496 4,000 235 2,704	93 - 30 05 -		1. Besoldungen	  	63,850 8,500 4,700 1,500 3,000 <b>81,550</b>	   	63,850 8,500 4,700 1,500 3,000 81,550
63,183	90						01,330
229,433 404,632 542 57,429 1 29,914 <b>88,398</b>	92 55 77 40 93	230,000 342,000 1,000 60,000 5,000 30,000	B. Kosten in Justiz-, Polizei- u. Strafsachen.  1. Kosten in Strafsachen  2. Kostenrückerstattungen und Gebühren .  3. Obergerichtsgebühren in Justizsachen .  4. Rechtskosten in Zivilsachen  5. Rechtskosten in Jugendstrafsachen  6. Polizeikosten der Regierungsstatthalter	 680,000 7,500  3,000  <b>690,500</b>	230,000 338,000 6,500 60,000 8,000 30,000 <b>672,500</b>	342,000 1,000 — — — — — 18,000	230,000 — — 60,000 5,000 30,000
37,683 7,000 <b>44,683</b>	_	7,000	C. Inspektorat.  1. Besoldungen	 	38,540 7,000 45,540	 	38,540 7,000 <b>45,540</b>
			D. Jugendamt.				
90,262 18,000 20,000 5,750 — 134,012	02 —	89,500 18,000 20,000 5,900 — 133,400	1. Besoldungen		94,600 20,000 27,000 7,700 25,000 174,300		94,600 20,000 27,000 7,700 25,000 174,300
63,183 88,398 44,683 134,012 153,481	84 70 97	66,430 18,000 45,070 133,400 - <b>226,900</b>	A. Verwaltungskosten der Direktion B. Kosten in Justiz-, Polizei- u. Strafsachen C. Inspektorat D. Jugendamt	690,500   690,500	81,550 672,500 45,540 174,300 <b>973,890</b>	18,000 — — —	81,550 45,540 174,300 283,390
							W W 183

Rechnung		Vor-	Vonemachier für des Jahr 1047	Ro	h-	Rei	in-
1945		anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947			Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			III. <sup>b</sup> Polizei.				
			A. Verwaltungskosten der Direktion.				
219,002 28,028 9,200 1,637 1,257	39 —	234,961 23,000 9,200 5,000 1,300	1. Besoldungen		224,600 27,000 9,200 3,000 1,300	_ 	224,600 24,000 9,200 3,000 1,300
259,125	44	273,461		3,000	265,100	_	262,100
18,673 17,985 38,956 <b>75,614</b>	$\begin{array}{c} 09 \\ 43 \\ \end{array}$	28,000 5,000 24,000 <b>57,000</b>	B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen.  1. Pass- und Fremdenpolizei  2. Fahndungs- und Einbringungskosten .  3. Transportkosten		60,000 10,000 22,000 <b>92,000</b>	 	60,000 10,000 22,000 <b>92,000</b>
			C. Polizeikorps.				
47,954 2,270,700 23,610 13,684 10,360 13,306 204,069 106,068	05 34 52 76 82 90 25	2,363,618 151,683 6,300	<ol> <li>Besoldungen der Polizeioffiziere</li> <li>Sold der Unteroffiziere und Landjäger</li> <li>Bekleidung</li> <li>Bewaffnung und Ausrüstung</li> <li>Erkennungsdienst</li> <li>Bureaukosten</li> <li>Mietzinse</li> <li>Wohnungs-, Mobiliar-, Fahrrad- und Schreibmaschinen-Entschädigungen</li> <li>Arzt-, Kur- und Beerdigungskosten</li> </ol>	_	$50,584 \\ 2,372,282 \\ 88,170 \\ 7,500 \\ 19,050 \\ 12,000 \\ 223,851 \\ 119,109 \\ 10,000$	_	50,584 2,372,282 88,170 7,500 19,050 12,000 223,851 119,109 10,000
26,064 $22,753$	57	24,420 $19,500$	10. Verschiedene Verwaltungskosten 11. Reiseentschädigungen, Umzugs- und In-	_	29,772	_	29,772
2,748,579	38	2,970,952	struktionskosten		$\frac{19,500}{2,951,818}$		19,500 2,951,818
2,130,010		2,010,002	<b>D. Gefängnisse.</b> 1. In der Hauptstadt:		2,001,010	_	2,001,010
19,700 76,111	77  41	20,000 35,000 19,700 84,000	<ul> <li>a) Nahrung der Gefangenen</li> <li>b) Verschied. Gefangenschaftskosten .</li> <li>c) Mietzinse</li> <li>2. In den Bezirken:</li> <li>a) Nahrung der Gefangenen</li> </ul>	10,000 — — 20,000	30,000 20,000 19,700 64,000	_ _ _	20,000 20,000 19,700
41,693 57,400	77	53,000 57,400	b) Verschied. Gefangenschaftskosten . c) Mietzinse	_	25,000 57,400	_	25,000 57,400
251,874	<b>63</b>	269,100	-,	30,000	216,100		186,100

Rechnung	Vor-	V 11 6: 1 1047	* Ro	h-	Rei	in-
1945	anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr. Ct	Fr.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		III. <sup>b</sup> Polizei.				
		E. Straf- und Arbeitsanstalten.			v	
		1. Strafanstalt Thorberg:				
70,909 29	68,798		_	71,450		71,450
13,282   88	11,985	b) Unterricht und Gottesdienst	_	16,200	-	16,200
139,054 68	135,000	c) Nahrung d) Allgemeine Unkosten:	_	140,000	_	140,000
40,518 90		1. Gebäude-Unterhalt		25,000		25,000
10,225 04			_	8,000		8,000 30,000
$\begin{vmatrix} 30,819 & 71 \\ 20,294 & 19 \end{vmatrix}$		3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei 4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	_	$30,000 \\ 25,000$	_	25,000
5,188 99	2,000	5. Verschiedene Unkosten	-	5,000	-	5,000
127,858 49		e) Gewerbe	411,500 $900$	$247,500 \\ 30,900$	164,000	30,000
29,713   35 50,050   28		f) Mietzins	208,300	163,300	45,000	— 30,000 —
7,497 68	5 _	h) Inventarveränderung	_	_	_	_
67,087 70		i) Kostgelder	42,000		42,000	
87,062 88	99,520		662,700	762,350		99,650
Fe 197 es	47.400	2. Arbeitsanstalt St. Johannsen-Ins:		46.760		46,760
$ \begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$		a) Verwaltung	_	46,760 $11,600$	_	11,600
113,583 64		c) Nahrung	2,200	110,800		108,600
52,739 75	10,000	d) Allgemeine Unkosten: 1. Gebäude-Unterhalt		10,000		10,000
21,450 45			_	10,000		10,000
32,770 29	22,000	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei		32,500	_	32,500
$\begin{vmatrix} 19,018 &   18 \\ 6,179 &   34 \end{vmatrix}$		4. Heizung, Licht und elektr. Kraft 5. Verschiedene Unkosten	_	16,500 7,000	_	16,500 7,000
17,068 04		e) Gewerbe	30,300	<del>-</del>	30,300	_
21,261 25	25,300	f) Mietzins	960	22,200	-	21,240
$egin{array}{c c} 257,292 & 58 \ 12,591 & 68 \ \end{array}$	205,000	g) Landwirtschaft	505,100	275,100	230,000	_
56,820 63	34,000	i) Kostgelder	38,000		38,000	_
6,000 _	6,000	k) Beitrag aus dem Alkoholzehntel			6,000	
14,556 90	35,150		582,560	542,460	40,100	
70.050.75	81,850	3. Strafanstalt Witzwil:	4.990	70 500		60 950
78,850   77 79,868   83		a) Verwaltung	<b>4,230</b>	72,580 $89,560$	_	68,350 89,560
225,199 8	200 10 100 4000 00 400	c) Nahrung	2,700	236,065	_	233,365
172,429 1	120,000	d) Allgemeine Unkosten: 1. Gebäude-Unterhalt	_	75,000		75,000
26,867 29	32,000	2. Hausgeräte	_	30,000	_	30,000
114,592   48	133,000	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei	_	128,000	_	128,000
$egin{array}{c c} 22,703 & 03 \ 4,519 & 34 \ \end{array}$			_	26,000 5,000	_	26,000 5,000
150,000	25,000	6. Neubauten, Einrichtungen etc.	_	146,500	_	146,500
49,188 40			<del>-</del> 69,000	30,000	69,000	30,000
$egin{array}{c c} 81,557 & 14 \ 44,721 & 13 \ \end{array}$		e) Gewerbe	3,500	64,500		61,000
1,250,463 4	851,150	g) Landwirtschaft	1,902,975	979,200	923,775	
$oxed{44,514} 13 \ 137,162 \ 16$	5 — 95,000	h) Inventarveränderung	100,000	_	100,000	
93 07	7	(Interniertenlager)	100,000		100,000	
250,000 -	15,000	k) Beitrag zur Verbesserung des Straf-				
907.004.0	900 000	vollzugs	9 000 405	1 999 405	200 000	
205,821	8 200,000	•	2,082,405	1,882,405	200,000	
	1	I	l		1	

Rechnung		Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1947	Ro	h-	Rei	in-
1945		1946	Volanschiag für das Jani 1347	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	T and for do Transmalters as	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	1		Laufende Verwaltung.				
	١		III. <sup>b</sup> Polizei.				
			E. Straf- und Arbeitsanstalten.				
			4. Zwangserziehungsanstalt Tessenberg:				
$egin{array}{cccc} 47,222 & 0 \ 28,725 & 4 \ \end{array}$		$\frac{46,000}{31,000}$	<ul><li>a) Verwaltung</li></ul>		54,700 41,600	_	54,700 31,100
88,083		82,000	c) Nahrung	600	90,600		90,000
23,812	77	14,000	d) Allgemeine Unkosten: 1. Gebäude-Unterhalt	_	23,000		23,000
4,317		5,000	2. Hausgeräte	_	3,900	_	3,900
26,161 6	34	20,000	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei		23,600	_	23,600
$ \begin{array}{c c} 8,934 & 4 \\ 5,438 & 5 \end{array} $		$10,500 \\ 6,700$	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft 5. Verschiedene Unkosten	<b>1,</b> 600	10,500 $5,500$	_	8,900 5,500
23,877 7	79	3,000	e) Gewerbe	88,500	64,500	24,000	_
$egin{array}{c c} 31,754 & 4 \ 80,003 & 6 \ \end{array}$		31,400	f) Mietzins	1,300	32,550	— 88,950	31,250
2,739 8		90,000	g) Landwirtschaft	211,600	122,650	— 88,930 —	
61,239 1		62,000	i) Kostgelder	62,000	_	62,000	-
4,256		3,600	k) Bundesbeitrag	4,000		4,000	
92,332		88,000	Caret and Anhaiteant 14 Tindalhanha	380,100	473,100		93,000
34,411 0	,,	39,041	5. Straf- und Arbeitsanstalt Hindelbank:  a) Verwaltung	11,000	43,658	_	32,658
10,345		10,720	a) Verwaltung	— — — — — — — — — — — — — — — — — — —	12,461	_	12,461
45,557	8(	47,400	c) Nahrung	500	47,350	-	46,850
11,282	31	12,000	<ul><li>d) Allgemeine Unkosten:</li><li>1. Gebäude-Unterhalt</li></ul>	_	9,000	_	9,000
9,017 6	60	6,100	2. Hausgeräte		7,000	_	7,000
$ \begin{array}{c c} 30,083 & 9 \\ 8,401 & 1 \end{array} $	95	22,000	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei 4. Heizung, Licht und elektr. Kraft		26,000 10,000	_	26,000 10,000
276   1	15	$10,\!450$ $800$	5. Verschiedene Unkosten	_	1,300	_	1,300
57,334	57	33,000	e) Gewerbe		31,000	26,000	_
$20,216 \mid 2$ $5,913 \mid 6$	25 38	20,960 $25,000$	f) Mietzins	25,000	21,300	25,000	21,300
1,657	30		h) Inventarveränderung		_		_
23,753	30	20,400 4,000	i) Kostgelder	$24,000 \\ 4,000$		24,000 4,000	_
4,000  - 6,898   7	- 75	4,000	(Neubauten)	4,000	_	4,000	
87,145	77	87,071		121,500	209,069		87,569
			6. Mädchenerziehungsanstalt Loryheim, Münsingen:				
19,500 8	34	19,895	a) Verwaltung		21,900		21,900
2,712 8	38	3,000	b) Unterricht und Gottesdienst		3.250	_	3,250
16,166	77	15,700	c) Nahrung	_	17,000	_	17,000
581 -	_	1,500	1. Gebäude-Unterhalt	_	1,500	_	1,500
1,915		1,800	2. Hausgeräte	_	1,900	_	1,900
$\begin{array}{c c} 2,785 & 0 \\ 4,750 & 8 \end{array}$		$\frac{4,000}{6,500}$	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei 4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	_	4,000 6,000	_	4,000 6,000
2,310 8	37	1,600	5. Verschiedene Unkosten	_	2,000	_	2,000
$egin{array}{c c} 4,317 & 5 \ 5,000 & - \end{array}$	54	5,000 5,1 <b>5</b> 0	e) Gewerbe	5,000	5,150	5,000	5,150
2,238		2,000	g) Landwirtschaft	2,000		2,000	
1,563		11,000	h) Inventarveränderung			_	_
12,694   1 497	10	14,000 300	i) Kostgelder	14,000	_	14,000	_
34,413	30	37,845		21,000	62,700		41,700
,	-	-,			,		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·

	Rechnung	,	Vor-	V	Rol	1-	Rei	in-
	1945	1	anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947			Einnahmen	
	Fr.	Ct.	Fr.	Tour form do Women a larger of	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Verwaltung.				
				III. <sup>b</sup> Polizei.				
				E. Straf- und Arbeitsanstalten.				00.000
	87,062 14,556		$99,\!520 \\ 35,\!150$	1. Strafanstalt Thorberg	662,700 582,560	762,350 542,460	40,100	99,650
	$205,821 \\ 92,332$		200,000 88,000	3. Strafanstalt Witzwil	$2,082,405 \\ 380,100$	1,882,405 $473,100$	200,000	93,000
	87,145 34,413	77	87,071 $37,845$	5. Straf- und Arbeitsanstalt Hindelbank . 6. Loryheim Münsingen	121,500 $21,000$	$209,069 \\ 62,700$	_	87,569 41,700
	80,576	_	77,286	o. Hory norm management of the second	3,850,265	3,932,084		81,819
				F. Bekämpfung des Alkoholismus.				
	13,000	-	13,000	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel	,	10.000	13,000	
-	13,000			2. Beitrag an die Schutzaufsicht	13,000	$\frac{13,000}{13,000}$		13,000
				G. Polizeikosten.	25,000			
	300		300	1. Vergütungen für Gebührenanteile	_	300	_	300
	52,719 1,000	93	49,000 1,000	2. Polizeikosten	<b>5,7</b> 00	54,700	_	49,000
	5,508		7,000	der Fremde	_	1,000 10,000	_	1,000 10,000
	11,327		10,000	5. Strafvollzugskosten	. —	10,000 100,000		10,000 100,000
	70,855	$\frac{-}{26}$	$\frac{110,000}{177,300}$	o. Verbesserungen im Stratvonzug	5,700	176,000		170,300
				H. Zivilstandsämter.				
	21,767		21,000	1. Zivilstandsamt Bern	45,000	66,000		21,000
	201,843 1,342		$201,300 \\ 2,500$	2. Entschädigungen der Zivilstandsbeamten 3. Inspektionskosten und Anschaffungen	_	$201,300 \\ 5,000$	_	201,300 5,000
	224,953	05			45,000	272,300		227,300
				J. Kant. Strassenverkehrsamt.				
	150,995 8,090			1. Besoldungen	<b>45,</b> 000	$215,000 \\ 63,000$	_	215,000 18,000
	2,636		5,000	3. Reisekosten		5,000	_	5,000 1,000
	980 9,404			4. Expertisen	5,380	1,000 19,000	=	13,620
	19,617 $5,221$	10	20,000	6. Strassensignalisation	_	55,000 50,000		55,000 50,000
	56,300 124,464		56,300 195,270	8. Zuschuss aus dem Gebührenertrag 9. Zuschuss aus Automobilsteuer	56,300 301,320		56,300 301,320	
					408,000	408,000		_
				K. Polizeikommando.	a 8	90 2		
	34,872 30,626		37,000 27,000	1. Autobetrieb		50,000 40,000	_	50,000 40,000
	65,498	79	64,000	3. Zuschuss aus dem Gebührenertrag			90,000	
_					90,000	90,000		

Rechnung	,	Vor- anschlag	Venenachlan für des Jahr 1047	Re	in-	Ro	h-
1945		1946	Voranschlag für das Jahr 1947			Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			III. <sup>b</sup> Polizei.				
			L. Expertenbureau.				
4,528 38,817 4,994 9,713	50 41 74	4,500 5,000	1. Miete, Licht, Heizung, Reinigung 2. Besoldungen	-	5,270 56,030 8,000 15,000	-	5,270 56,030 8,000 15,000
54,317			5. Prüfungsgebühren	84,300		84,300	
3,736	<b>54</b>	20,370		84,300	84,300		
			M. Schutzaufsichtsamt.				
50,034	95	$ \begin{cases} 39,300 \\ 12,900 \\ 3,500 \end{cases} $	1. Besoldungen		38,600 13,500 3,500	_	$38,600 \\ 13,500 \\ 3,500$
50,034	<b>95</b>	55,700			55,600		55,600
259,125 75,614 2,748,579 251,874 80,576 70,855 224,953 — 3,736 50,034 <b>3,765,350</b>	90 38 63 35 	57,000 2,970,952 269,100 77,286 — 177,300 224,800 — 20,370 55,700	A. Verwaltungskosten der Direktion B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen C. Polizeikorps D. Gefängnisse E. Straf- und Arbeitsanstalten F. Bekämpfung des Alkoholismus G. Polizeikosten H. Zivilstand J. Kant. Strassenverkehrsamt K. Polizeikommando L. Expertenbüreau M. Schutzaufsichtsamt	3,000 — 30,000 3,850,265 13,000 5,700 45,000 408,000 90,000 84,300 — 4,529,265	265,100 92,000 2,951,818 216,100 3,932,084 13,000 176,000 272,300 408,000 90,000 84,300 55,600 <b>8,556,302</b>		262,100 92,000 2,951,818 186,100 81,819 — 170,300 227,300 — — 55,600 4,027,037
246,077 18,291 10,000 1,890 860 16,431 293,551	$     \begin{array}{r}       26 \\       - \\       30 \\       55 \\       87     \end{array} $	233,695 25,000 10,000 4,000 800 10,000 <b>283,495</b>	3. Mietzinse	1 1 1 1	207,490 20,000 10,000 4,000 800 — 242,290		207,490 20,000 10,000 4,000 800 — 242,290

Rechnung	Vor-	V 11 6 1 1 104	Ro	h-	Re	in-
1945	anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947		Ausgaben		
Fr. Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Verwaltung.				
		IV. Militär.				
		B. Kantonskriegskommissariat.				
44,624 55 10,840 80 6,200 — 3,497 58 18,674 — 38,692 —		1. Besoldungen		165,734 14,000 6,200 4,500	15,920 95,517	125,000 14,000 6,200 4,500
7,830 40 7,830 33	<b>72,760</b>	7. Unfallversicherung		191,034		38,863
8,337 8,337 —	8,337 8,337	C. Zeughaus in Tavannes.  1. Mietzinse	5,063 5,063	13,400 13,400		8,337 <b>8,337</b>
16,841 40 73,230 98 13,707 30 113,975 — 171,003 — 303 20 47,054 88	70,000 15,000 114,125 171,000 400	D. Kasernenverwaltung.  1. Besoldungen	11,100	17,355 130,000 15,000 125,150 — 400 287,905		17,355 75,000 15,000 114,050 — 400 50,805
240,408 60 207,870 60 3,769 60 35,946 48 17,040 — 21,363 51 524,398 79	214,000 7,000 28,000 16,810 18,000	E. Kreisverwaltung.  1. Besoldungen		237,546 206,500 10,000 31,000 17,280 22,000 <b>524,326</b>	_ _ _	237,546 206,500 10,000 31,000 16,780 22,000 <b>523,826</b>

Rechnun	g	Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1947	Ro	h-	Rei	n-
1945		1946	Volanschiag für das Jani 1947	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			IV. <b>M</b> ilitär.				
			F. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung.	<i>2</i>		e	
2,780,078 214		2,000,000 200	<u> </u>	_	2,000,000	_	2,000,000
53,037		30,000	3. Zins des Betriebskapitals	_	$\begin{array}{c} 200 \\ 30,000 \end{array}$	_	$ \begin{array}{c} 200 \\ 30,000 \end{array} $
7,750 $2.909.071$	-  15	8,430 2,089,000	4. Mietzins	$\frac{-}{2,089,550}$	8,430	$\frac{-}{2,089,550}$	8,430
18,674	_	15,370	6. Betriebskosten (IV. B. 5.)		15,920		15,920
49,317	19	35,000		2,089,550	2,054,550	35,000	
			C. Unterhalt den Pokleidung und Ausnüstung				
44.540		0 . 000	G. Unterhalt der Bekleidung und Ausrüstung.				
41,713	90	35,000	1. Bekleidung, persönliche Bewaffnung und Ausrüstung	800,000	835,000	_	35,000
$\frac{403}{2,385}$		2,600 2,500	2. Unfallversicherung	5,500 4,000	7,000 6,000	_	1,500 $2,000$
1,272		1,500	4. Assekuranz		1,500		1,500
$61,270 \\ 38,692$		65,770 $92,110$	5. Mietzinse	500	66,270 $95,517$		$65,770 \\ 95,517$
145,737	70	199,480	(	810,000	1,011,287		201,287
				1917			
				u 81			
			H. Erlös aus Altmaterial.	5			
736	30	500	1. Erlös aus altem Material	500		500	
		<b>500</b>	1. 12105 das disoni fraccitar	500		500	
			J. Verschiedene Militärausgaben.				
90.000		00.000		, a a a	00.000		00.000
$30,000 \\ 224$	$\begin{vmatrix} - \\ 05 \end{vmatrix}$	32,000 10,000	1. Schützenwesen	7 _	32,000 1,000	_	32,000 1,000
14,835	75	14,820	Luftschutz: a) Besoldungen	,			
3,047 50,208	90	3,000	b) Betriebskosten	_	_	_	_
45,890		55,000	3. Automobilbetrieb der Staatsverwaltung	_	55,000	_ ,	55,000
		35,000	4. Vorunterricht: a) Kurswesen	_	35,000	_	35,000
44,946	84	14,380 10,000	<ul><li>b) Mietzins für Schloss Münchenwiler .</li><li>c) Betriebskosten</li></ul>	$\begin{bmatrix} 620 \\ 200 \end{bmatrix}$	15,000 7,200	_	14,380 7,000
189,153	61	174,200	of Doutlook Colonia	820	145,200		144,380
100,100	01	112,200		020	110,200		111,000

Rechnung	ī	Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1947	Ro		Rei	
1945		1946	Voi ansomag Tur das Jam 1017	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			IV. <b>M</b> ilitär.				
293,551 7,830 8,337 47,054 524,398 49,317 145,737 736 189,153 1,166,009	33  88 79 19 70 30 61	174,200	A. Verwaltungskosten der Direktion. B. Kantonskriegskommissariat	152,171 5,063 237,100 500 2,089,550 810,000 500 820 3,295,704	242,290 191,034 13,400 287,905 524,326 2,054,550 1,011,287  145,200 4,469,992	35,000  500 	242,290 38,863 8,337 50,805 523,826 — 201,287 — 144,380 1,174,288
P			V. Kirchenwesen. A. Verwaltungskosten der Direktion.				
2,130		1,200	1. Bureaukosten	_	1,500	_	1,500
4,591 6,721		<b>5,860</b>	2. Besoldungen		5,000 6,500		5,000 6, <b>500</b>
0,721	08						
			B. Reformierte Kirche.				
2,022,439 10,235 66,312 81,404 1,833 13,333 580 289 3,291	90 40 20 35 —	10,560 68,350 81,960 13,545 580 290 2,500	<ol> <li>Besoldungen der Geistlichen</li> <li>Besoldungszulagen</li> <li>Wohnungsentschädigungen</li> <li>Holzentschädigungen</li> <li>(Leibgedinge)</li> <li>Beiträge an auswärtige Geistliche .</li> <li>Beitrag an den reformierten Gottesdienst in Solothurn</li> <li>Beiträge an Pfarrbesoldungen</li> <li>Theologische Prüfungskommission</li> </ol>		2,102,215 10,500 72,910 83,210 13,755 580 4,300		2,102,215 10,500 72,910 83,210 13,755 580 
246,400 3,300	_	251,900 3,300	9. Mietzinse	_	251,900	_	251,900 3,300
_	-	_	Taubstummen		3,300 22,500	_	22,500
2,448,840	20	2,487,275	gungspflicht	1,790	$\frac{22,300}{2,565,170}$		2,563,380
_,				,	, , ,	,	

Rechnung	Vor-	Vananashlar 6" - I. I. I. 4047	Ro	h-	Rein-	
1945	anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947		Ausgaben		
Fr. Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Verwaltung.				
		V. Kirchenwesen.				
		C. Römischkatholische Kirche.				
$\begin{array}{r} 528,499 \\ 1,200 \\ 4,500 \\ -1,800 \\ -40,722 \\ 60 \\ 5,046 \\ 75 \\ 8,800 \\ -182 \\ \hline                                  $	5,055 8,800 40	1. Besoldungen der Geistlichen 2. Besoldungszulagen 3. Wohnungsentschädigungen 4. Holzentschädigungen 5. Leibgedinge (Pensionen) 6. Beiträge an die Diözesan-Unkosten 7. Besoldungen der bernischen Domherren 8. Theologische Prüfungskommission		539,665 1,200 4,500 1,800 40,725 5,065 8,800 280	- - - - - -	539,665 1,200 4,500 1,800 40,725 5,065 8,800 40
390,790 90	597,375		240	602,035		601,795
40,129 05 1,400	1,400	2. Besoldungszulagen	_ _	40,500 1,400	_ _	40,500 1,400
1,300 — 1,400 — 2,750 — 136 50		3. Wohnungsentschädigungen		1,300 1,400 2,750 280	  	1,300 1,400 2,750 200
47,115 55	47,310		.80	47,630		47,550
$\begin{array}{c c} 590,750 & 50 \\ 47,115 & 55 \end{array}$	2,487,275 597,375 47,310	A. Verwaltungskosten der Direktion B. Protestantische Kirche	- 1,790 240 80	602,035 47,630	  	6,500 2,563,380 601,795 47,550
3,093,427 93	3,137,820		2,110	3,221,335		3,219,225
79,859 15,063 2,000 23,994 120,917 98	13,000 2,000 16,000	VI. Erziehungswesen.  A. Verwaltungskosten der Direktion.  1. Besoldungen		80,560 16,000 2,000 31,500 130,060	  	80,560 16,000 2,000 18,000 116,560

1945	Rechnung	,	Vor-		Ro	h_	Re	in-
	•		anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947				
Part	Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Second   S				Laufende Verwaltung.	6			
942,677   55   967,700     1. Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten   1.08,200   38,000   38,000   38,000   385,000   189,932   65   192,000   292,200   292,200   6. Mietzins et stemt. Hülfspersonals   27,900   337,700   339,000   298,000				VI. Erziehungswesen.				
S,706								
S,706	942,677	55	967,700	1. Besoldungen der Professoren und Hono-	100 000	1 100 000		1 001 100
321,068   05   352,000   3. Besoldungen der Assistenten.   3,000   387,000   — 385, 288,346   25   284,700   292,200   5. Verwältungskosten (Mobil., Beheiz. etc.)   50,000   298,000   — 242,200   70,000   — 72,000   72,000   72,000   72,000   72,000   72,000   72,000   70,000   7	8 706		7 000			1,109,300	8,000	1,001,100
288,346   25		05				388,000		385,000
189,932   65   192,000   280,000   70,000   72,000   72,000   72,000   72,000   72,000   72,000   72,000   72,000   73,000   72,000   73,000   74							_	309,800
282,010   292,260   6. Mictainse   7,0000   7,				5. Verwaltungskosten (Mobil., Beheiz. etc.)			_	248,000
70,000		_		6. Mietzinse			_	292,260
136,069   72   150,000   8. Institute und Kliniken   145,000   345,000     200,		_				, , , , , , , , , , , , , , , ,		80,000
117,285   88   108,500     9. Botanischer Garten:		72			145,000			200,000
117,285   88   108,500   2	,		,	9. Botanischer Garten:	,	,		,
117,285   88   108,500   2				( a) Betriebsrechnung	2,300	101,100	)	
117,285   88   108,500				b) Beitraga d. Alpengart. Schynige Platte		500		
3,199	117,285	88	108,500	c) Pachtzins		19,800	} —	113,500
3,199				d) Beitrag des Burgerrates von Bern.	1,600	_	[[	
11. Poliklinik				(e) Beitrag der Einwohnergemeinde Bern			IJ	
Residungen	3,199	14	10,000		90,000	90,000	_	_
Second   S								
Column					16,500		l)	
A   Betrieg are Inwonnergemeinde Bern   34,900	88,491	66	118.200		_	170,000	ll	155,600
12. Zahnärztliches Institut:   a) Besoldungen			110,100	c) Beitrag der Einwohnergemeinde Bern		_	11	
Color				d) Betriebseinnahmen	65,000	_	ľ	
1,970   75   2,900   30,000   1,970					<b>5</b> 500	00.000		
Column   C					7,500			
d	60.057	F C	77.000		_		11	00 200
48,290   86   48,200	60,957	90	77,000		60,000	18,000		82,300
13. Gerichtlich-medizinisches Institut:   3,200   35,330   5   5   6   8   8   8   8   8   8   8   8   8							1)	
48,290   86   48,200					0,500		ľ	
48,290   86   48,200					3 200	35 330	<u> </u>	
Column   C	40.000			b) Betriebsmittel	—	13,500		K0 K00
420,000	48,290	86	48,200				} —	52,530
420,000				d) Betriebseinnahmen	6.500	_	IJ	
420,000				14. Beitrag an die Kliniken im Inselspital:	-,		ĺ	
32,067	420,000	_	420,000			420,000		420,000
10,750	32,067	_	38,000	b) Vergütung von Freibetten in den Kliniken		38,000	_	38,000
15,000 — 15,000   15. Beitrag an das Jennerspital   —   20,000   —   20,   16. Psychiatrische Poliklinik :   —   2,200     b) Betriebsmittel   —   2,300   —   2,300   c) Mietzins   —   3,200   —   d) Betriebseinnahmen   1,200   —   e) Beitrag d. Einwohnergemeinde Bern   3,600   —     17. Forschungsinstitut für Fremdenverkehr:   a) Besoldungen   —   7,000   —   d) Betriebsmittel   —   7,000   —   d) Beiträge   —   3,   d) Betriebsmittel   —   7,000   —   d) Beiträge   —   12,800   —   18. Hochschulsport :     (a) Besoldung   —   15,000   —   18. Hochschulsport :   (a) Besoldung   10,620   —   b) Sportplatz und übrige Auslagen .   —   15,000   —   7,	3,000	_	3,000	c) Beitrag an die Betriebskosten des Röntgen-Institutes	_		_	3,000
1,970 75 2,900   16. Psychiatrische Poliklinik:	10,750		10,750			10,750	_	10,750
$ \begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	15,000	-	15,000		_	20,000	_	20,000
1,970 75 2,900								
1,970   75   2,900   { c) Mietzins				a) Besoldungen	_		1)	
4,826       30       3,000       3,000       1,200       -       3,600       -       -       3,600       -       -       -       3,600       -       -       -       -       8,800       -	1.050		0.000	b) Betriebsmittel	_		Il	0.000
4,826 30 3,000 8 Besitrag d. Einwohnergemeinde Bern 17. Forschungsinstitut für Fremdenverkehr:  (a) Besoldungen	1,970	75	2,900	c) Mietzins	1.000	3,200	lí –	2,900
4,826 30 3,000 3,0							11	
4,826       30       3,000					3,000	_	ľ	
4,826       30       3,000       b) Betriebsmittel       -       7,000       -       3,000       -       3,000       -       3,000       -       -       3,000       -       -       -       3,000       -       -       -       -       -       -       -       3,000       -						8 800	<b>.</b>	
$ \begin{array}{ c c c c c c c c c c c c c c c c c c c$						7,000	II	
$\begin{array}{ c c c c c c c c c c c c c c c c c c c$	4,826	30	3,000				} —	3,000
994 81 6,000 18. Hochschulsport: (a) Besoldung					12.800		IJ	
$ \begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$					12,000			
$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$					5.310	10.620	h	
Beiträge und Zuschüsse $14,310$ —	004	0.4	0.000					7,000
	991	81	6,000		14,310		II –	7,000
1 / /				d) Ausbildungskurs für Turnlehrer .	9,000	10,000	Į)	
	3.035.232	18	3.144 210		702.020	4.118.760		3,416,740
	J, VOU, 202	-				1,110,100		-,,,

Pr.   Characteristics   Pr.   Characteristics   Pr.   Characteristics   Pr.   Characteristics   Pr.   Characteristics   Pr.    Rechnung	,	Vor-		Ro	h-	Re	in-	
204,000		9	anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947				
VI. Erziehungswesen.   C. Mittelschulen.   C. Mittelschulen.	Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
C. Mittelschulen				Laufende Verwaltung.				.es
C. Mittelschulen				VI. Erziehungswesen.				
20,500   -2,000   -2,000   -2,000   -2,230,000   -2,230,000   -2,230,000   -2,230,000   -2,230,000   -2,230,000   -2,235								
2,222,090   10   2,323,000   2,323,000   3. Antail of States as da Lehrerbresoldungen	204,000		207.000	96-15 2007/03000 (1 ) 1 3 8 8 5544 (1 ) 0 (4 ) 5 (4 )	12.000	230,000		218 000
Company	836,206	65	885,000	2. Staatsbeiträge an höhere Mittelschulen			_	
4. Inspektion:   a) Bosoldungen und Reisevergütungen   -	2,222,090	10	2,323,000			9 945 000		9.945.000
2,013   25   2,000   30,821   90   28,850   5   Pensionen für Mittelschulchrer     26,300     26,300   49,959   90   32,000   6   Stipendien     37,000     35,000   35,				4. Inspektion:		2,345,000		2,343,000
30,821 90   28,850   5. Pensionen für Mittelschullehrer				a) Besoldungen und Reisevergütungen	_		-	
49,921   90   50,000   49,059   90   32,000   32,000   7. Stellvertertung kranker Lehrkräfte   35,000   35,000   35,000   35,000   35,000   20,000   20,000   15,00				b) Bureaukosten			_	
49,059   90   34,088   95   10,000   20,000   34,685   95   10,000   20,000   23,628   25   456,000   12,000   10,000					3,700		_	
454,855   25				7. Stellvertretung kranker Lehrkräfte .			_	
Section   Sect				8. Stellvertretung militärdienstpflichtiger Lehrer		15,000	_	
1. Beiträge an Lehrmittel für Schüler   -   15,000   -   15,000		25						
3,928,034   35   4,927,400		-						
D. Primarschulen.				11. Beiträge an Lehrmittel für Schüler .				
7,662,282   20	3,928,034	35	4,027,400		60,700	4,166,150	_	4,105,450
7,662,282   20				D Primarechulan				
9,810   95   25,000   194,000   194,000   3. Leibgedinge, Beitrag and de Lehrerversich-1.   194,000   3. Leibgedinge, Beitrag and de Lehrerversich-1.   194,000   3. Leibgedinge, Beitrag and de Lehrerversich-1.   194,000   251,200   — 194,000	7 662 282	20	7 980 000	20 20 20 30 30 30 30	_	8 030 000	_	8 030 000
194,000					45,000			
Sicherungskasse	194,000	_			,	,	l	, , , , , ,
26,962   34   18,000   5. Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken (Allgemeine Bildungsbestrebungen)   11,250   29,250   — 18,000   — 90,000				sicherungskasse				
Care				4. Beiträge an die LehrerversichKasse	100,000	873,000	-	773,000
29,948   40   70,000   6. Beiträge an Schulhausbauten     30,000   120,000   —   90,000   120,000   —   90,000   120,000   —   820,000   —   820,000   —   20,000   —	26,962	34	18,000		44.050	20.25		10.000
Record   R	00.040	10	70.000				_	
801,389   75	29,948	40	70,000	7 Mödehenerheitsschulen	30,000	120,000	_	90,000
18,000	801.389	75	806,000			820,000	_	820,000
18,857   40   21,360   8. Turnunterricht:   a) Inspektor und Experten, Besoldungen   und andere Kosten     30,000   42,000   —   12,000   9. Schulinspektoren:   30,000   42,000   —   12,000   9. Schulinspektoren:   a) Besoldungen und Reisevergütungen   —   143,350   —	18,000	_					_	
11,212   91   11,500   11,500   b) Kurse und Beiträge								
11,212   91   11,500   5   Kurse und Beiträge     30,000   42,000   —   12,000     142,510   35   142,210   5,593   67   6,000   5,593   67   6,000   118   —   800   10. Abteilungsweiser Unterricht	18,857	40	21,360			00.000		22.000
142,510   35	11 010	0.1	11 500		20,000			
142,510   35   5,593   67   6,000   5,593   67   6,000   5,593   67   6,000   5,593   67   6,000   5,593   67   6,000   5,595   96   55,000   10,000   58,672   20   70,000   120,355   80   100,000   9,940   55   8,000   40,918   60   43,000   15,5801   60   15,5801   60   12,5801   60   1	11,212	91	11,500		30,000	42,000	_	12,000
5,593   67	142,510	35	142,210			143.350	_	143,350
118	<b>5,</b> 593	67	6,000	b) Bureaukosten			_	
56,334       85       58,000       12. Beiträge an Lehrmittel für Schüler       30,000       88,000       —       58,000         120,359       80       100,000       13. Fortbildungsschulen für Jünglinge       —       70,000       —       70,000         9,940       55       8,000       43,000       H. Stellvertret. kranker Arbeitslehrerinnen       —       100,000       —       100,000         40,918       43,000       43,000       16. Beiträge an Spezialanstalten u. Klassen für anormale Kinder       —       10,000       —       10,000         23,300       —       28,000       b) Private Fortbildungsschulen u. Kurse       —       380,000       —       380,000         1,034       —       2,000       b) Private Fortbildungsschulen u. Kurse       —       35,000       —       35,000         10,000       —       12,000       d) Beitrag aus dem Alkoholzehntel       —       15,000       —       15,000       —         78,552       25       15,000       —       10       20       —       20,000       —       20,000       —         48,323       50       75,000       —       1,000       —       75,000       —       75,000       —       75,000      <	118	-	800	10. Abteilungsweiser Unterricht		800	_	
58,672       20       70,000       13. Fortbildungsschulen für Jünglinge							_	
120,359   80   100,000   34. Stellvertretung kranker Lehrer   -   100,000   -   100,000   40,918   60   43,000   16. Beiträge an Spezialanstalten u. Klassen für anormale Kinder   31,600   75,600   -   44,000   44,000   17. Hauswirtschaftliches Bildungswesen:   308,135   35   353,000   28,000   1,034   -   2,000   10,000   -   12,000   61,567   85   63,000   61,567   85   63,000   18. Arbeitslehrerinnen, Invalidenpensionskasse, Beitrag					30,000		_	
9,940   55					_		-	
40,918   60					_			
Substitute   Sub					_	10,000	-	10,000
17. Hauswirtschaftliches Bildungswesen:   23,300	10,010	30	10,000		31.600	75.600	_	44,000
308,135   35   353,000   28,000   29,000   b) Private Fortbildungsschulen u. Kurse					,,,,,,			
1,034 — 10,000 — 12,000 = 61,567       2,000 = 63,000       2,000 = 63,000       3,000 = 3,000 = 63,000       3,000 = 3,000 = 5,000       3,000 = 3,000 = 5,000       3,000 = 3,000 = 5,000       3,000 = 3,000 = 5,000       3,000 = 5,		35		a) Oeffentl. Fortbildungsschulen u. Kurse	_		-	
10,000							-	
61,567       85       63,000       18. Arbeitslehrerinnen, Invalidenpensions-kasse, Beitrag       74,000       137,000       —       63,000         78,552       85       15,000       19. Stellvertretung militärdienstplichtiger lehrer       —       20,000       —       20,000       —       20,000       —       1,000       —       1,000       —       1,000       —       75,000       —       —       75,000       —       —       75,000       —       —       75,000       —       —       —       —       75,000       —       —       —       —       —       —       —       —       —       —       — <td< td=""><td></td><td>-</td><td></td><td></td><td>15,000</td><td>3,000</td><td>-</td><td>3,000</td></td<>		-			15,000	3,000	-	3,000
Respect		25			15,000	_	15,000	_
78,552   85   15,000   19. Stellvertretung militärdienstyllichtiger lehrer   -   20,000   -   20,000   -   1,000   -   48,323   50   75,000   20. Kommission betr. die Naturalleistungen   -   1,000   -   75,000	01,007	00	00,000		74.000	137.000		63,000
-       -       100       20. Kommission betr. die Naturalleistungen       -       1,000       -       1,000         48,323       50       75,000       21. Staatsbeitrag an Kindergärten       -       75,000       -       75,000         8,705       20       (Schulung von Flüchtlingskindern)       -       75,000       -       75,000	78,552	85	15,000					
48,323 50 75,000 21. Staatsbeitrag an Kindergärten — 75,000 — 75,000 (Schulung von Flüchtlingskindern)		_	100		_		-	1,000
				21. Staatsbeitrag an Kindergärten	_	75,000	_	
$\begin{array}{ c c c c c c c c c c c c c c c c c c c$		-		(Schulung von Flüchtlingskindern)				
	10,531,480	33	10,910,270		431,550	11,494,700	_	11,063,150

Rechnung	,	Vor-	V 11 6 1 1 1047	Ro	h-	Rei	n-
1945	•	anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947	Einnahmen			
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			VI. Erziehungswesen.				
			E. Lehrerbildungsanstalten.				
			1. Lehrerseminar Bern-Hofwil:				
			A. Unterseminar Hofwil.				
23,321			a) Verwaltung	_	24,600	_	24,600
78,784			b) Unterricht	_	83,600	_	83,600
28,205	40	27,000	c) Nahrung		27,000		27,000
8,940			1. Gebäude-Unterhalt	_	4,500	_	4,500
3,385			2. Hausgeräte	_	1,500	_	1,500
$2,015 \\ 9,051$	40	2,000 13,000	3. Bekleidung, Wäsche u. Wäscherei	_	2,000	_	2,000
3,850			4. Heizung, Licht und elektr. Kraft 5. Verschiedene Unkosten	_	13,000 4,000		13,000 4,000
20,200		20,200	e) Mietzins	2,200	22,400	_	20,200
4,297	55	2,800	f) Landwirtschaft	6,000	3,000	3,000	
3,319 27,640		26,000	<ul><li>g) Inventarveränderung</li><li>h) Kostgelder</li></ul>	26,000		26,000	_
142,497		146,800	n Rosigeidei	34,200	185,600		151,400
112,101	-	140,000	B. Oberseminar Bern.	34,200	100,000		101,400
			a) Verwaltung:				
108		500	1. Mobiliar, Ankauf und Unterhalt		500		500
4,080			2. Heizung, Beleuchtung etc	1,700	8,500	_	6,800
4,740 908		$\frac{4,770}{800}$	3. Personal, Besoldungen 4. Bureaukosten	_	6,470 $800$	_	6,470 800
868		900	5. Gebäude, Unterhalt	_	900	_	900
			b) Unterricht:				
$94,774 \\ 4,688$			1. Besoldungen	_	88,000		88,000
16,100	90	16,100	2. Lehrmittel, Bibliothek etc c) Mietzins	_	4,500 $16,100$	_	4,500 16,100
16,163	50	18,000	d) Stipendien		24,000		22,000
1,478	45	1,400	e) Reiseentschädigungen	_	1,500	_	1,500
830	90	830	f) Uebungsschule: 1. Abwart	4,170	5,000		830
	_	100	2. Mobiliar, Ankauf und Unterhalt	<b></b>	100	_	100
794		1,100	3. Heizung, Beleuchtung, Reinigung	5,500	6,600	-	1,100
5,396	$\begin{vmatrix} 40 \\ 60 \end{vmatrix}$	5,400 200	4. Besoldungen, Uebungslehrer .		5,400	_	5,400
1,000	00	1,000	5. Lehrmittel, Bibliothek 6. Abwartwohnung	1,000		1,000	200
150,009	43		or its war two manages is a second	$\frac{14,370}{14,370}$	168,570		154,200
	-		2. Seminar Pruntrut.	12,010			
14,611	71	16,200	a) Verwaltung	_	16,500	_ 、	16,500
68,632	50	66,800	b) Unterricht	_	68,500	_	68,500
18,733	65	18,000	c) Nahrung	_	18,500	_	18,500
1,638	60	800	d) Allgemeine Unkosten: 1. Gebäude-Unterhalt	_	1,000	_	1,000
2,582		\$ 800	2. Hausgeräte		1,000	_	1,000
		( 1,200	3. Bekleidung, Wäsche u. Wäscherei	_	1,200	-	1,200
7,775 $2,212$		5,400 2,000	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft 5. Verschiedene Unkosten	_	7,500		7,500
100		2,000	(Landwirtschaft)		2,000		2,000
2,023		_	e) Inventarveränderung		_	_	_
16,580		14,000	f) Kostgelder	14,500		14,500	
5,690		4,700	g) Stipendien für Externe	800	6,300		5,500
103,373	12	101,900		15,300	122,500		107,200
				l			

Rechnung		Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1947	Ro	h-	Re	in-
1945		1946	Voi aliscillay Tur uas Jain 1947	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	-		VI. Erziehungswesen.				
	١		E. Lehrerbildungsanstalten.				
18,454	97	10.000	3. Seminar Thun.		90.000		90,000
88,283		19,000 86,000	a) Verwaltung	_	20,800 93,500	_	20,800 $93,500$
1,062	70	1,200	c) Allgemeine Unkosten: 1. Gebäude-Unterhalt	_	1,200	_	1,200
954		600	2. Hausgeräte	_	700	_	700
$\frac{-}{2,953}$	 15	4,000	3. Bekleidung, Wäsche u. Wäscherei 4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	_	4,000	_	4,000
2,582		2,400	5. Verschiedene Unkosten	_	2,500		2,500
12,300	$\frac{-}{20}$	12,300 —	d) Mietzins	_	12,300	_	12,300 —
<i>4,000</i> 13,513	11	4,000 14,000	f) Beitrag d. Einwohnergemeinde Thun	4,000		4,000	
136,103		135,500	g) Stipendien	$\frac{2,000}{6,000}$	$\frac{22,000}{157,000}$		151,000
100,100	<u>-</u>	100,000		0,000	101,000		101,000
10.000		10.100	4. Seminar Delsberg.		34 800	2	01.500
19,036 58,829		19,400 57,000	a) Verwaltung	_	$21,500 \\ 59,800$	_	$21,500 \\ 59,800$
18,956		18,500	c) Nahrung	_	19,000	_	19,000
1,920	90	1,500	d) Allgemeine Unkosten: 1. Gebäude-Unterhalt		1,500	_	1,500
	40	1,000	2. Hausgeräte	_	1,000	_	1,000
	$\frac{32}{45}$	1,000 7,500	3. Bekleidung, Wäsche u. Wäscherei 4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	_	1,000 8,000		1,000 8,000
4,279 18,300	28	$2,000 \\ 18,300$	5. Verschiedene Unkosten e) Mietzins		2,000 $18,300$		2,000 $18,300$
762	10	700	f) Garten	1,200	600	600	- 10,500
603 18,975	_		<ul><li>g) Inventarveränderung</li><li>h) Kostgelder</li></ul>	- 18,000	_	18,000	_
2,874		3,000	<i>i)</i> Stipendien	500	4,500	_	4,000
100 116,908	<u>-</u>	111,500	k) Arbeitslehrerinnenkurs	10.700	137,200		117,500
110,908	93	111,500		19,700	157,200		117,500
1,670		1,670	5. Verschiedene Ausgaben.  a) Seminarlehrer-Pensionen	600	9 970		1,670
1,861	99	2,000	b) Wiederholungs- und Fortbildungs-	200.00	2,270		
18,173		19,500	kurse	7,500	16,500	_	9,000
		20,000	kasse	_	20,000	-	20,000
_		_	d) Studienaufenthalt fremder Lehr- kräfte	_	4,000	_	4,000
21,704	99	23,170		8,100	42,770		34,670
10,000	-	10,000	6. Berner Schulwarte (Schweiz. Schulmu-				
10,000	_	10,000	seum)		14,000		14,000
10,000	-	10,000		я .	14,000		14,000
75,000		75,000	7 Doitness one des Dundernhautin (VI				
75,000	-	75,000	7. Beitrag aus der Bundessubvention (VI. J. 2. c.)	75,000	_	75,000	_
75,000		75,000	,	75,000		75,000	

Rechnung		Vor-	Vanamashlari Siri dan labu 1047	Ro	h-	Rei	n-
1945		anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947	Einnahmen	Au <b>s</b> gaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			VI. Erziehungswesen.				
		ï	E. Lehrerbildungsanstalten.				
142,497 150,009		146,800 153,700	1. Deutsches Lehrerseminar: A. Unterseminar Hofwil B. Oberseminar Bern	34,200 14,370	185,600 168,570	_ _	151,400 154,200
292,507 103,373 136,103 116,908	$\begin{array}{c} 72 \\ 20 \end{array}$	135,500	2. Seminar Pruntrut	48,570 15,300 6,000 19,700	<b>354,170</b> 122,500 157,000 137,200	_	305,600 107,200 151,000 117,500
648,892 21,704 10,000 75,000			5. Verschiedene Ausgaben 6. Berner Schulwarte, Beitrag 7. Beitrag aus der Bundessubvention	89,570 8,100 — 75,000	770,870 42,770 14,000	— — — 75,000	681,300 34,670 14,000
605,597	$\overline{\bf 52}$	607,570		172,670	827,640	_	654,970
25,410 26,741 39,875 8,011 1,216 8,865 10,317 5,274 19,200 221 995 8,961 46,727 1,103	80 50 60 80 45 50 10 	26,500 48,000 4,500 6,500 13,000 4,000 19,200 100 1,000 48,000 1,400	F. Taubstummenanstalten.  1. Kant. Sprachheilschule Münchenbuchsee.  a) Verwaltung  b) Unterricht  c) Nahrung  d) Allgemeine Unkosten:  1. Gebäude-Unterhalt  2. Hausgeräte  3. Bekleidung, Wäsche u. Wäscherei  4. Heizung, Licht und elektr. Kraft  5. Verschiedene Unkosten  e) Mietzins  f) Gewerbe  g) Landwirtschaft  h) Inventarveränderung  i) Kostgelder  k) Beitrag an die Lehrerversicherungskasse  (Beiträge aus der Bundessubvention)	_ _ _	29,700 32,500 45,000 4,500 4,000 8,500 12,000 4,500 19,200 11,500 7,000 — 1,400 — 179,800	_ _ _	29,700 32,500 45,000 4,500 4,000 8,500 12,000 4,500 19,200 ———————————————————————————————————
12,000		20,000	2. Taubstummenanstalt Wabern. Beitrag des Staates		49,000		49,000
2,037 <b>2,037</b>			3. Taubstummen-Substitutionsfonds.  Zinsertrag	2,037 2,037		2,037 2,037	

Rechnung	,	Vor-		Ro	h_	Re	in_
1945		anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947			Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			VI. Erziehungswesen.				
			F. Taubstummenanstalten.				
107,472	65	107,500	1. Kant. Sprachheilschule Münchenbuchsee	67,400	179,800	_	112,400
$\frac{12,000}{2,037}$	95	20,000 2,037	2. Taubstummenanstalt Wabern 3. Taubstummen-Substitutionsfonds	2,037	49,000	$\frac{-}{2,037}$	49,000
117,434	70	125,463		69,437	228,800		159,363
			G. Kunst und Wissenschaft.				
228,969	60	258,300	1. Zuschuss aus dem Ertrag der Billetsteuer	296,300	_	296,300	
38,000	-	39,000	2. Historisches Museum, Beiträge	6,600	45,600		39,000
$35,000 \\ 25,045$	$\frac{-}{25}$	$40,000 \\ 28,000$	3. Kunstmuseum, Beitrag	_	40,000 30,000		$\frac{40,000}{30,000}$
13,000	-	16,000	5. Konservatorium Bern und Musikschule		ŕ		
2,000	_	2,000	Biel, Beiträge	_	35,000	_	35,000
14 800		44 800	patois, Beiträge	_	2,000	_	2,000
$14,500 \\ 10,324$	<u>-</u>	14,500 10,000	7. Naturhistorisches Museum, Beitrag 8. Erhaltung von Kunstaltertümern		$14,500 \\ 10,000$	_	$14,500 \\ 10,000$
60,000	_	68,000	9. Stadttheater Bern, Beitrag	_	75,000	_	75,000
900	-	1,000	10. Alpines Museum, Beitrag	_	1,000	-	1,000
700 1,500		800 3,000	<ul><li>11. Jurass. Museum in Delsberg, Beitrag</li><li>12. Kantonaler Musikverband und Fédé-</li></ul>		800		800
		0,000	ration jurassienne de musique, Beiträge	_	3,000	_	3,000
14,000	-	20,000	13. Bern. Orchesterverein, Beitrag	_	30,000	-	30,000
10,000 4,000		$\frac{10,000}{6,000}$	14. Forschungsstation Jungfraujoch, Beitrag 15. Volkshochschule, Beitrag	_	$10,000 \\ 6,000$	_	10,000 6,000
			20. Complete and the control of the	302,900	302,900	_	
			H. Lehrmittel-Verlag.				
			1. Lehrmittel.				
741,024	_	703,800	a) Vorräte auf 1. Januar		744,600		744,600
218,742		201,000	b) Erstellungskosten von Lehrmitteln.		317,200	_	317,200
318,838 742,146	$\frac{62}{07}$	267,900 734,400	c) Erlös von Lehrmitteln d) Vorräte auf 31. Dezember	318,400 847,400	_	318,400 847,400	_
101,218		97,500	wy vortate aut or. Dozember	1,165,800	1,061,800	104,000	
			2. Betriebskosten.				
31,616		32,200	a) Besoldungen	_	33,400	_	33,400
623	10	600	b) Lohnausgleichskasse	_	900	_	900
$\begin{array}{c} 7,407 \\ 7,200 \end{array}$	61	10,600 $4,600$	c) Magazin- und Bureaukosten		10,500	_	10,500
1,140	46	1,100	d) Mietzins	1,900	4,600 3,000	_	4,600 1,100
36,606	_	36,000	f) Zins des Betriebskapitals		36,600	_	36,600
3,638		2,000	g) Freiexemplare	_	2,500		2,500
88,233	04	87,100	,	1,900	91,500		89,600
101 010	20	07 500	3. Betriebsergebnis:	4 4 0 4 0 5 5	4 004 555	40.15.	
101,218 88,233		97,500 87,100	Lehrmittel	1,165,800 1,900	$1,061,800 \\ 91,500$	104,000	89,600
10,918	08	5,200	Amtliches Schulblatt, Kosten		10,900	_	10,900
2,067	20	5,200	Betriebsüberschuss, Einlage in die Reserve		3,500	_	3,500
		_		1,167,700	1,167,700	_	_
*	I		<b>.</b>				

Rechnung		Vor-	V 11 6 1 1 464	Rol	h-	Rein-		
	1045 anschi		anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947		Ausgaben	Einnahmen	
	Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Verwaltung.				
				_				
				VI. Erziehungswesen.				
			,	J. Bundessubvention für die Primarschule.				
	<i>456,687</i>	-	546,687	1. Beitrag des Bundes	546,687	_	546,687	
	65,000	-	70,000	a) Beitrag an die Versicherung der Primarlehrer (VI. D. 4.)		70,000	_	70,000
	56,600	-	56,000	b) Zuschüsse an Leibgedinge und Pensionen (VI. D. 3)		57,200	_	57,200
	75,000	-	<b>75,</b> 000	c) Beitrag an die Kosten der Staats- seminarien (VI. E. 7.)		75,000	_	75,000
	11,900	-	30,000	d) Ordentliche Staatsbeiträge an Schulhausbauten (VI. D. 6.)		30,000	_	30,000
	44,000	$\left  - \right $	45,000	e) Ausserordentliche Staatsbeiträge an das Primarschulwesen (VI. D. 2.)		45,000		45,000
	85,000	-	75,000	f) Beiträge an die Gemeinden für die Ernährung und Kleidung bedürftiger		40,000	_	40,000
	30,000		30,000	Primarschüler	-	75,000	_	75,000
	00,000		30,000	entgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien (VI. D. 12.)		30,000	_	30,000
	15,000	-	7,500	<ul> <li>h) Beiträge an Gemeinden für den Hand- fertigkeitsunterricht in der Primar-</li> </ul>		33,333		33,333
	15,250		11,250	schule (VI. D. 11.)	-	7,500	_	7,500
	10,200		11,200	ner Bildungsbestrebungen im Sinne von Art. 29 des Primarschulgesetzes		11,250		11,250
	8,500	-	7,500	k) Beitrag an die Fortbildungskurse der	_			
	30,000	_	30,000	Primarlehrerschaft (VI. E. 5 b) l) Beitrag an die Lehrerversicherungs-	_	7,500	_	7,500
			<b>-</b> 1.005	kasse für vorzeitige Pensionierungen (VI. D. 4.)	_	30,000	_	30,000
	74,000	-	74,000	m) Beitrag an die Versicherung der Arbeitslehrerinnen (VI. D. 18.)	_	74,000	_	74,000
	30,000	-	30,000	n) Beitrag an die Anormalenfürsorge (VI. D. 16.)	_	30,000	_	30,000
	3,000 3,437		2,000 3,437	p) Beitrag zur Verfügung des Regierungs-	_	2,000	_	2,000
				rates für die Verwendung im Sinne des Bundesgesetzes	_	2,237	_	2,237
			_		546,687	546,687		
								* 1.
								0
							I g	I I

Rechnung		Vor-	V 11 6 1 1 101	Ro	)h-	Re	in-
1945		anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947		Ausgaben		
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			VI. Erziehungswesen.				
			K. Bekämpfung des Alkoholismus.				
500 500	_	<i>500</i> 500	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel 2. Beiträge an Kinderhorte	1,000 —	1,000	1,000	1,000
_		_		1,000	1,000		
120,917 3,035,232 3,928,034 10,531,480 605,597	18 35 33	3,144,210 4,027,400 10,910,270	A. Verwaltungskosten der Direktion		130,060 4,118,760 4,166,150 11,494,700		116,560 3,416,740 4,105,450 11,063,150
117,434 — — — — —	70 — — — —	125,463 — — — — —	E. Lehrerbildungsanstalten F. Taubstummenanstalten G. Kunst und Wissenschaft H. Lehrmittel-Verlag J. Bundessubvention für die Primarschule K. Bekämpfung des Alkoholismus	172,670 69,437 302,900 1,167,700 546,687 1,000	827,640 228,800 302,900 1,167,700 546,687 1,000	— — — —	654,970 159,363 — — — — —
18,338,697	06	18,923,943	-	3,468,164	22,984,397		19,516,233
60,647 9,024 5,015 1,444	$egin{array}{c} 86 \ 25 \ 45 \end{array}$	62,230 7,000 5,500 4,000	VII. Gemeindewesen.  A. Verwaltungskosten der Direktion.  1. Besoldungen	600 _ _ _	84,824 10,000 5,500 4,000		84,224 10,000 5,500 4,000
76,131	91	78,730		600	104,324	_	103,724
298,057 46,637		307,014 40,000	VIII. Armenwesen.  A. Verwaltungskosten der Direktion.  1. Besoldungen		333,249 45,000	1-1	333,249 45,000
21,150 365,845	91	20,800 <b>367,814</b>	3. Mietzinse		22,000		22,000 400,249
000,0±0		001,014			400,249		±00,249

Rechnung	T	Vor-		Ro	h-	Rei	n-
1945	1	anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947	Einnahmen		Einnahmen	
Fr. C	t.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			VIII. Armenwesen.				
			B. Kommission und Inspektorat.				
450 -	-	450	1. Kantonale Armenkommission 2. Kantonales Armeninspektorat:	_	450	_	450
$ \begin{array}{c c} 91,493 & 0 \\ 36,203 & 4 \end{array} $		91,715 33,000	a) Besoldungen	_	101,515 37,000	_	$101,515 \\ 37,000$
44,049 1	0	80,000	3. Kreis-Armeninspektoren	25,000	80,000		55,000
172,195 6	4	205,165		25,000	218,965		193,965
	١						
			O. Anmonythau		u .		
			C. Armenpflege.				
2,882,466 3			<ol> <li>Beiträge an Gemeinden:</li> <li>a) Beiträge für dauernd Unterstützte .</li> </ol>		2,650,000	_	2,650,000
1,824,135 5	5	1,700,000	b) Beiträge für vorübergehend Unterstützte		2,000,000	_	2,000,000
1,380,108 6	1	1.350.000	2. Auswärtige Armenpflege: a) Aufwendungen gemäss Konkordat be-				
3,200,284   8	- 1		treffend wohnörtliche Unterstützung b) Aufwendungen ausser Konkordat, in-	_	1,200,000	-	1,200,000
,		,,,,,,,,	begriffen Kosten gemäss §§ 59, 60 und 113 A. G		<b>4,500,0</b> 00	_	4,500,000
200,000		200,000	3. Ausserordentl. Beiträge an Gemeinden . 4. Kosten strafrechtlicher Massnahmen		200, <b>0</b> 00 5,000	_	200,000 5,000
9,486,995 2	8	9,900,000	7. 105001 51.41. 651.11.61.61		10,555,000	_	10,555,000
		I					
			D. Bezirks- und Gemeinde-Verpflegungs- anstalten, Beiträge.				
5,436 7 5,471 7 5,226 2 3,449 0 5,308 1 4,758 5 4,992 4 7,857 2	5 0 5 0 5	42,500	(1. Oberländische Anstalt in Utzigen		42,500		42,500
42,500 -		<b>42</b> ,500		_	42,500		42,500
		×2					
		0 10					
u l	- 1	*	,	I	•	\ <b>I</b>	1 '

Rechnung	Vor- anschlag	Venenachler für des John 1047	Ro	h-	Re	in-	
1945	1946	Voranschlag für das Jahr 1947	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen		
Fr. Ct	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
		Laufende Verwaltung.					
		VIII. Armenwesen.					
		E. Bezirks- und Privat-Erziehungsanstalten, Beiträge.	-				
$egin{array}{ccccc} 2,000 & -& & \\ 20,000 & -& & \\ 4,500 & -& & \\ 6,000 & -& & \\ 5,000 & -& & \\ 15,000 & -& & \\ 5,000 & -& & \\ \end{array}$	-	1. Waisenhaus in Saignelégier					
	300,000	10. Anstalt für Schwachsinnige, Weissenheim, Bern	} _	350,000		350,000	
		nen, Bümpliz				20	
1,000 — — — — — — — — — — — — — — — — — —		19. Erziehungsheim Bächtelen					
_	50,000	26. Beiträge aus besondern Fonds der Armendirektion	50,000	_	50,000		
99,891 30	250,000		50,000	350,000		300,000	
		F. Kantonale Erziehungsheime.					
		1. Landorf.					
16,834 12,443 86 33,437	12,300	a) Verwaltung	_ _ _	18,032 13,495 33,600	  _	18,032 13,495 33,600	
8,896 7,097 15,024 5,811 4,707	6,000 12,000 6,500	1. Gebäude-Unterhalt 2. Hausgeräte 3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei 4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	=	5,000 6,000 14,000 6,500	_ _ _ _	5,000 6,000 14,000 6,500	
$egin{array}{c c} 4,797 & 01 \\ 8,405 & \\ 10,406 & 09 \\ 9,090 & 10 \\ 24,956 & 13 \end{array}$	9,100 8,600 —	5. Verschiedene Unkösten  e) Mietzinse  f) Landwirtschaft  g) Inventarveränderung  h) Kostgelder	$ \begin{array}{c} -\\ 1,000\\ 57,100\\ -\\ 29,000 \end{array} $	5,500 9,100 47,279 —	$ \begin{array}{c c}  & - \\  & 9,821 \\  & - \\  & 29,000 \end{array} $	5,500 8,100 — —	
86,474 59		,	87,100	158,506		71,406	
		' ' ' ' ' ' ' ' ' ' ' ' ' ' ' ' ' ' '					

Rechnung	,	Vor-	V	Ro	h-	Rei	in-
1945		anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947	Einnahmen			Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			VIII. Armenwesen.				
			F. Kantonale Erziehungsheime.	0 4			
10 808		40.450	2. Aarwangen.		10.050		10.050
12,565 $15,676$		13,470 13,400	a) Verwaltung	_	13,970 14,375		13,970 $14,375$
33,599		32,700	c) Nahrung	<i>y</i> —	33,860		33,860
1,149	25	3,000	d) Allgemeine Unkosten:		2,500		2,500
3,317		2,500	1. Gebäude-Unterhalt		3,000	_	3,000
8,513	56	9,500	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei	-	9,800		9,800
4,342	50	5,200	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	_	5,200		5,200 4,700
3,989 8,200		4,300 8,200	5. Verschiedene Unkosten e) Mietzinse	_	4,700 8,200	_	8,200
8,717	76	5,515	f) Landwirtschaft	35,785	28,785	7,000	
51	-	06.700	g) Inventarveränderung	— 96 000	_	26,000	_
24,788 57,798		$\frac{26,700}{60,055}$	h) Kostgelder	26,000 61,785	124,390	26,000	62,605
91,130	03	00,000		01,700	124,000		02,000
			3. Erlach.				
12,127	60	12,730	a) Verwaltung	_	17,914		17,914
12,190		12,545	b) Unterricht		14,322	_	14,322
40,231	67	36,150	c) Nahrung	-	38,000	_	38,000
9,907	05	2,800	1. Gebäude-Unterhalt	_	3,000		3,000
2,353	35	2,000	2. Hausgeräte		2,000	_	2,000
24,127		16,200		, <u> </u>	18,000		18,000
4,492 6,718	81	5,000 5,750	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft 5. Verschiedene Unkosten	_	5,000 6,000		5,000 6,000
14,800	-	14,800	e) Mietzinse	660	14,800	_	14,140
38,114		15,000	f) Landwirtschaft	78,780	58,780	20,000	
578 32,083		26,880	g) Inventarveränderung	27,380	_	27,380	_
56,173		66,095	ny Rosigeidei	106,820	177,816		70,996
		,					
			4. Kehrsatz.				
14,516		15,001	a) Verwaltung		19,935	_	19,935
11,575 31,114		11,929 31,200	b) Unterricht	350	$12,066 \\ 31,550$	=	$12,066 \\ 31,200$
			d) Allgemeine Unkosten:				
5,235		4,000	1. Gebäude-Unterhalt	-	2,000	-	2,000
1,907 8, <b>6</b> 00		4,500 10,000	2. Hausgeräte		4,000 10,000		4,000 10,000
8,787		5,000	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft		6,000		6,000
10,058	96	5,500	5. Verschiedene Unkosten		6,000	_	6,000
4,100 17,710		8,200 18,000	e) Mietzinse	900 58,900	5,000 43,900	15,000	4,100
27,100		_	g) Inventarveränderung	_	-		_
21,221		19,000	h) Kostgelder			20,200	ž <u>Ž</u>
80,250	17	58,330	• • •	80,350	140,451		60,101
5 A 2		5 KONS 1 D					×
			*				
	, ,			•		•	•

Rechnung	,	Vor-	V	Ro	h-	Re	in-
1945		anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947			Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			VIII. Armenwesen.				
			F. Kantonale Erziehungsheime.				
14,094	50	14,800	5. Brüttelen. a) Verwaltung		15 960		15 000
12,727	15	13,970	b) Unterricht	_	15,260 13,840	_	15,260 13,840
29,523	65	27,200	c) Nahrung	200	29,200	_	29,000
$2,001 \\ 2,742$	15 25	2,400 2,700	1. Gebäude-Unterhalt	_	1,900		1,900
5,415		5,800	2. Hausgeräte	_	2,700 5,800	_	2,700   5,800
9,902	40	8,800	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	_	9,000		9,000
6,951 15,750	50	6,600 $15,900$	5. Verschiedene Unkosten	_	6,000 15,900	_	6,000 15,900
19,963	90	17,000	f) Landwirtschaft	50,800	33,800	17,000	_
794 17,301		19,200	g) Inventarveränderung	— 19,500	_	19,500	_
750	_	750	i) Bundesbeitrag	750		750	
60,299	35	61,220		71,250	133,400		62,150
			6. Loveresse.				
11,304 9,222		12,200	a) Verwaltung	_	13,000	_	13,000
20,303	80	$9,400 \\ 23,000$	b) Unterricht	, <del>-</del>	9,500 $24,000$		$9,500 \ 24,000$
1 065		1 500	d) Allgemeine Unkosten:				,
1,265 $3,724$	05	1,500 2,500	1. Gebäude-Unterhalt		1,800 4,000		1,800 4,000
5,205	05	9,000	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei		6,600	_	6,600
4,698 2,405		4,500 3,000	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft 5. Verschiedene Unkosten		$4,500 \\ 2,600$		$\frac{4,500}{2,600}$
6.400	_	6,400	e) Mietzins	-	6,400	-	6,400
4,078 2,500	20 —	5,000	f) Landwirtschaft	15 <b>,</b> 000	11,000	4,000	_
15 <b>,4</b> 80	-	19,200	h) Kostgelder	19,200	_	19,200	_
1,973 45,497	<b>25</b>	47,300	i) Bundesbeitrag	$\frac{1,800}{36,000}$	83,400	1,800	47,400
							,
86,474 57,798		$76,200 \\ 60,055$	1. Landorf	$87,100 \\ 61,785$	158,506 $124,390$	_	$71,406 \ 62,605$
56,173	25	66,095	3. Erlach	106,820	177,816	_	70,996
80,250 60,299		58,330 61,220	4. Kehrsatz	$80,350 \\ 71,250$	140,451 133,400	_	60,101
45,497		47,300	6. Loveresse	36,000	83,400	_	$62,\!150 \\ 47,\!400$
386,492	70	369,200		443,305	817,963	_	374,658
			G. Fürsorgebeiträge an Greise, Witwen				
4,734,528	90	4,034,870	und Waisen. (Bundessubvention)				
200,000	-	200,000	1. Beitrag der Salzhandlung	200,000	_	200,000	_
4,734,528	90	4,034,870	2. Hilfe an Greise, Witwen und Waisen: (aus der Bundessubvention) aus Kantonsbeiträgen:				
300,000 600,875	Q K	300,000 700,000	a) für die Erweiterung des Kreises der Bezüger b) für zusätzliche Leistungen zu den Bundesrenten	·	300,000	_	300,000
700,875	_	800,000	Uebertrag	200,000	$\frac{1,000,000}{1,300,000}$		1,000,000
		200,000	O <del>o bot</del> tit <b>a</b> g	200,000	1,000,000		1,100,000

Rechnung		Vor-	anschlag Voranschlag für das Jahr 1947	Ro	h-	Rein-	
1945		anschlag 1946	FUTAIISCIIIAY TUT UAS JAIIT 1347	Einnahmen	<b>Aus</b> gaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			VIII. Armenwesen.				
700,875	35	800,000	Uebertrag	200,000	1,300,000	-	1,100,00
490,613	96	1,200,000	Ga. Fürsorgebeiträge an ältere Arbeitslose.  1. Bundesbeitrag	1,000,000	_	1,000,000	_
100,000	_	100,000	2. Kantonsbeiträge:  a) Beitrag des Fonds für eine kant. Alters- und Invalidenversicherung	100,000		100,000	
200,000 766 270	 55	200,000 1,500,000	b) Beitrag der Direktion des Innern (IXa II. 6. b)  3. Hilfe an ältere Arbeitslose	200,000	1,300,000	200,000	
100,210		1,000,000	Gb. Kantonale Zentralstelle für Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge.		-,,		_,,
39,178	75	37,842	1. Besoldungen	_	63,332	_	63,33
17,181 $2,000$	49	18,000 2,000	2. Bureau- und Verwaltungskosten 3. Mietzins	1	18,000 2,000	_	$18,00 \\ 2,00$
58,360	$\frac{-}{24}$	57,842	(Kostendeckung durch den Fonds für eine		2,000		2,00
080 104	0.4	000 000	kant. Alters und Invalidenversicherung)	83,332	0 600 990	83,332	1,100,00
676,531	94	800,000		1,583,332	2,683,332		1,100,00
			H. Verschiedene Unterstützungen.			۵.	
$4,000 \\ 20,000$	-  -	$\frac{4,000}{20,000}$	1. Beiträge an Hülfsgesellschaften 2. Unterstützungen bei Schaden durch Na-	_	4,000	_	4,00
21,670	_	)	turereignisse	_	20,000	_	20,00
21,670	_	<u>}</u>	(Anormalenhilfe)				
24,000	_	24,000			24,000		24,00
			J. Bekämpfung des Alkoholismus.				
<i>120,000</i> 120,000	_	150,000 150,000	1. Zuschuss aus dem Alkoholzehntel 2. Bekämpfung des Alkoholismus inkl. Na-	150,000	_	150,000	_
,	_		turalverpflegung		150,000		150,00
	_			150,000	150,000		
			K. Beiträge an Anstalten für Bauten und Einrichtungen.				
98,395	_	_	1. Zuschuss aus dem Unterstützungsfonds				
99,395	_		für Anstalten	_	_	_	_
_	=			_	_	_	
			L. Nachkriegsfürsorge.				
42,346	37	45,000	1. Verwaltungskosten	_	35,000	_	35,00
1,708,067	15	950,000	die Gemeindeaufwendungen  3. Beiträge des Staates zu 33½ % an die Gemeindeaufwendungen		950,000	_	950,00
1,750,413	<b>52</b>	995,000			985,000		985,00
							,

Rechnung	,	Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1947	Ro		Rei	
1945		1946	Totalicomag ful ado sam 1017	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			VIII. Armenwesen.				
365,845 $172,195$			A. Verwaltungskosten der Direktion	— 0, 000	400,249	_	400,249
9,486,995		205,165 $9,900,000$	B. Kommission und Inspektorat	25,000	218,965 10,555,000	_	193,965 10,555,000
42,500	_	42,500	D. Bezirks- und Gemeinde - Verpflegungs-				
91,891	30	250,000	anstalten, Beiträge		42,500	_	42,500
			Beiträge	50,000	350,000		300,000
386,492 $676,531$			F. Kantonale Erziehungsheime	443,305	817,963	_	374,658
·	01		Waisen, sowie an ältere Arbeitslose .	1,583,332	2,683,332		1,100,000
32,000	-	24,000	H. Verschiedene Unterstützungen	150,000	24,000		24,000
_	_	_	J. Bekämpfung des Alkoholismus K. Beiträge an Anstalten für Bauten und	150,000	150,000		
1 750 419	50	005 000	Einrichtungen	,		_	
1,750,413 13,004,865			L. Nachkriegsfürsorge	9 951 627	$\frac{985,000}{16,227,009}$		985,000 13,975,372
10,001,000	_				10,221,000		10,510,012
			IX.a Volkswirtschaft.				
			A. Verwaltungskosten der Direktion des Innern.				
54,024			1. Besoldungen		67,612		67,612 7,000
8,618 —	_	$\frac{7,000}{2,000}$	2. Bureaukosten	_	7,000 $2,000$		2,000
2,700	_	2,700	4. Mietzinse		2,700		2,700
65,343	61	66,815			79,312		79,312
			B. Handel und Gewer <b>be.</b>				
14,383	65	18,000	1. Förderung von Handel und Gewerbe im				
·		,	allgemeinen	_	19,500	_	19,500
$2,500 \\ 120$	_	$2,500 \\ 500$	<ol> <li>Genossenschaft &amp; Hotelindustrie, Beitrag</li> <li>Arbeiterinnenschutzgesetz, Inspektion</li> </ol>	_	2,500 $500$	_	2,500 $500$
1,000		<b>1,</b> 000	4. Rechtsauskunftsstelle des kant. Gewerk-	_	300		
15,000		15,000	schaftskartells Beitrag 5. Bürgschaftsgenossenschaft, Beitrag		$1,000 \\ 15,000$	_	1,000 15,000
33,003	65	37,000	5. Durgschaftsgehossenschaft, Deitrag		38,500		38,500
30,000	-	31,000					00,000
			C. Handels- und Gewerbekammer.				
70,683		68,923	1. Besoldungen	_	70,154		70,154
$508 \\ 10,964$		$1,000 \\ 11,000$	<ol> <li>Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen</li> <li>Bureau- und Reisekosten, Publikationen</li> </ol>	_	1,000 11,000	_	1,000 11,000
8,325	_	8,325	4. Mietzinse	1,200	9,525	<u> </u>	8,325
$24,757 \\ 5,995$		$\frac{35,614}{6,000}$	5. Preiskontrolle	12,000	45,200 8,000	_	33,200 8,000
16,756		18,000	7. Zentralstelle für Einführung neuer Industrien	5,000	24,000		19,000
137,990	04	148,862		18,200	168,879		150,679
					u u		

Daahaana	П	Vor-		Ro	h	Rei	n
Rechnung 1945		anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947		n- Ausgaben		
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		-	Laufende Verwaltung.				
		1	IX.ª Volkswirtschaft.				
			D. Lehrlingsamt.				
64,223 6,999 3,600		66,009 7,500 3,600	1. Verwaltung:  a) Besoldungen		68,256 7,500 5,400	_ _ _	68,256 7,500 5,400
50,235	79	40,000	d) Gebühren: 1. Ertrag	40,000	_	40,000	y
5,000		6,000	2. Fonds zur Förderung der Berufsbildung, Einlage	_	5,000	_	5,000
		40,000	3. Beitrag an die Kosten der Berufsprüfungen	_	35,000	_	35,000
127,606	10	105,000	2. Lehrlingswesen und Lehrabschlussprüfungen	75,000	185,000	_	110,000
186,500 334,850 42,400	_ _ _	750,000	a) Gewerbliche Fachschulen und Kurse b) Gewerbeschulen	_	800,000	_	800,000
163,575 11,980	80			_	12,000		12,000
4,804		5,000 5,000	<ul> <li>f) Beiträge an Berufsschulbauten</li> <li>4. Förderung des Haushaltungslehrwesens</li> <li>5. Berufliche Stipendien:</li> </ul>	_	5,000 5,000		5,000 5,000
65,000 4,996			a) Berufslehre	_	75,000 6,000		75,000 6,000
1,016,536			of Westernius and Meisterprusung.	115,000	1,209,156		1,094,156
			E. Gewerbemuseum.				
			a) Gewerbemuseum und keramische Fach-				
			schule:	5			
61,822 353 6,564 1,572 6,191 3,372 7,400 3,258	30 67 15 05 17	62,628 800 7,000 3,000 5,000 5,000 7,400 3,500	1. Besoldungen	, — , — , —	72,748 6,000 8,000 5,000 6,500 5,000 7,400 4,000		72,748 6,000 8,000 5,000 6,500 5,000 7,400 4,000
10,053 456 1,070 7,909	38 38 	300 500 5,000	10. Verschiedenes	500 6,000	10,000 300 — —	500 6,000	10,000 300 — —
31,126 1,600 1,900 15,339	<u>-</u>	1,600 1,500	14. Beitrag der Burgergemeinde Bern . 15. Beiträge von Privaten	40,502 1,600 1,500 20,045	7,137 — — 1,290	1,600 1,500	  
42,098	<b>62</b>	52,437		70,147	133,375		63,228

Rechnung	Vor- anschlag	Vananashlar für des John 1047	Ro	h-	Re	in-
1945	1946	Voranschlag für das Jahr 1947	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr. Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Verwaltung.			·	
		IX.a Volkswirtschaft.				
23,517 — 1,832 38 2,442 50 2,371 39 8,172 33 1,483 — 476 05 2,085 03 493 10 76 — 9,474 75 4,000 — 8,004 40 21,317 63	3,000 3,500 6,500 1,500 500 2,000 550 100 6,500 4,000 7,538	E. Gewerbemuseum.  b) Schnitzlerschule Brienz: 1. Besoldungen		24,357 2,000 3,000 3,500 6,500 2,000 1,000 3,000 550 — — 537 46,444		24,357 2,000 3,000 3,500 6,500 2,000 1,000 3,000 550 — — — — — — 28,165
42,098 62 21,317 63 63,416 25	23,362	a) Gewerbemuseum und keramische Fachschule	70,147 18,279 <b>88,426</b>	133,375 46,444 179,819		63,228 28,165 <b>91,393</b>
294,378 45 29,320 16 1,744 75 12,086 37 27,061 94 13,058 40 48,200 — 57,200 — 77,695 — 87,365 — 1,400 — 204,990 07	31,900 2,500 18,000 32,700 16,500 48,200 35,000 96,094 98,616 3,000	F. Technikum Burgdorf.  1. Unterricht:  a) Lehrerbesoldungen b) Lehrmittel  2. Verwaltung:  a) Aufsichts- und Prüfungskommission b) Bureau-, Reise- und Druckkosten c) Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung d) Abwart und Laborant  3. Mietzins 4. Schulgelder 5. Beitrag der Gemeinde Burgdorf 6. Beitrag des Bundes 7. Stipendien	    45,000 118,500 96,400  259,900	370,000 31,700 2,500 18,600 51,000 18,100 48,200 — 3,000 543,100	    45,000 118,500 96,400	370,000 31,700 2,500 18,600 51,000 18,100 48,200 — — — 3,000 283,200

Docksus		Vor-		Ro	h_	Re	in-
Rechnung 1945		anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947			Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			IX. <sup>a</sup> Volkswirtschaft.				
			G. Technikum Biel.				
			I. Technikum				
223,924	45	)	1. Unterricht: ( a) Lehrerbesoldungen	_	208,305	_	208,305
32,163	55	} 221,280	b) Teuerungszulagen	_	35,800	_	35,800
11,312			c) Lehrmittel	_	$42,\!380$ $600$		$42,380 \\ 600$
2,644	90	500	2. Verwaltung:	_	000		
1,021			a) Aufsichtskommission u. Experten	_	2,150		2,150
4,121	45	5,900	b) Besoldungen	_	5,900 $14,600$		5,900 14,600
13,281 27,815	33 22	12,870 28,610	d) Unterhalt, Heizung, Beleuchtung,	·	14,000		
			Reinhaltung	_	38,692		38,692
5,689	80	8,400	e) Abwarte	_	7,000 500	_	$7,000 \\ 500$
$500 \\ 26,326$	60	$600 \\ 6,250$	<ul><li>f) Kosten der Buchführung</li><li>g) Installationen und bauliche Ver-</li></ul>	_	300		
20,020			änderungen	_	7,200	-	7,200
34,400	-	34,400	3. Mietzins	_	34,400 3,500		34,400 3,500
670 45,020		3,500 <i>25,000</i>	4. Stipendien	35,000	<b>5,500</b>	35,000	<b>-</b>
300	_	300	6. Kapitalzinse	300		300	_
8,301	05		7. Verschiedenes	4,000 91,690		4,000 91,690	_
82,699 70,373	_	75,088 73,726	8. Beitrag der Einwohnergemeinde Biel 9. Bundesbeitrag	68,756	_	68,756	_
177,178	19		o. Banaosserius	199,746	401,027		201,281
111,110	_		II. Angegliederte Fachschulen				· ·
			1. Unterricht:				010 100
235,745	25	302,780	a) Besoldungen	_	310,130 116,640	_	310,130 116,640
$62,642 \\ 21,341$	90	116,640 12,200	b) Lehrmittel	_	18,200		18,200
9,452	83	18,000	d) Rohstoffe	_	18,000		18,000
_	-	14,500		_	14,500	_	14,500
700		1,950	2. Verwaltung: a) Aufsichts-n.Prüfungskommissionen	_	2,100	_	2,100
4,000	-	5,300	b) Besoldung des Sekretärs	_	6,200	_	6,200
9,356	88	12,200	c) Bureau- und Reisekosten, Publi- kationen etc		12,300		12,300
19,721	65	20,050	d) Heizung, Beleuchtung a. Reinhaltung	_	26,000	_	26,000
5,610	_	7,050	e) Abwart und Hilfspersonal	_	8,160	_	8,100
500	-	$\frac{650}{2500}$	<ul> <li>f) Kosten der Buchführung</li> <li>g) Installationen, baul. Veränderungen</li> </ul>	_	$\frac{500}{3,500}$		500 3,500
25,500		2,500 $25,500$	3. Mietzins	_	25,500	_	25,500
2,190	-	3,500	4. Stipendien		3,500	90,000	3,500
23,360 521	00	15,000 800	5. Schulgelder 6. Kapitalzinse	20,000 800	_	20,000	_
2,500	<i>-</i>	1,800	7. Verschiedene Einnahmen	1,800	_	1,800	
32,831	77	22,000	8. Erlös aus Schülerarbeiten	22,000	_	22,000 <b>43,</b> 000	_ _ _ _
43,567 52,000	20	43,000 104,594	9. Uhrenbeobachtungsbureau	$43,000 \\ 120,743$	_	120,743	_
87,000		117,437	11. Bundesbeitrag	104,042	_	104,042	
154,979	$\overline{92}$	238,189	9	312,385	565,170	_	252,785
	19		I. Technikum	199,746	401,027	_	201,281 $252,785$
	$\frac{92}{\cdot \cdot \cdot}$		II. Angegliederte Fachschulen	312,385	565,170		454,066
332,158	11	426,265		512,131	966,197		404,000
				l	0	I	

1945 Fr.   Ct.	anschlag 1946 Fr.	Voranschlag für das Jahr 1947  Laufende Verwaltung.	Fr.	Ausgaben Fr.	Einnahmen	Ausgaben
Fr. Ct.	Fr.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	1	
					Fr.	Fr.
		IX.ª Volkswirtschaft.				
$\begin{array}{c cccc} 259,502 & 40 \\ 45,000 & - \\ 7,800 & - \\ 41,998 & 90 \end{array}$	295,752 54,600 7,800 33,450	H. Arbeitsamt.  1. Besoldungen	12,555 850 — 32,844	301,588 55,450 7,800	  32,844	289,033 54,600 7,800
498,027 95 200,000 — 2,082 58 970,414 03	500,000 200,000 50,000 1,074,702	losigkeit:  a) Beiträge an Arbeitslosenkassen  b) Beiträge an die Fürsorgeleistung für ältere Arbeitslose  c) Nothilfe für Arbeitslose		500,000 200,000 20,000 <b>1,084,838</b>		500,000 200,000 20,000 1,038,589
80,649 95 17,400 — 15,050 46 19,176 21 10,719 93 2,461 15 298 60 22,551 — 84,852 88	82,396 17,400 15,000 12,000 11,000 3,000 300 24,224 92,872	J. Lebensmittelpolizei.  1. Chemisches Laboratorium:  a) Besoldungen  b) Mietzins  c) Chemikalien, Literatur, Beleuchtung etc.  d) Analysekosten  2. Nachschauen:  a) Reisevergütungen an Inspektoren .  b) Instruktionskurse  3. Bureau- und Druckkosten  4. Bundesbeitrag	 14,000   26,669 40,669	83,162 17,400 17,000 — 11,000 3,000 500 2,203 134,265	 14,000   26,466 	83,162 17,400 17,000 — 11,000 3,000 500 — 93,596
2,230 20 988 09 15,617 89 1,395 87 1,000 — 21,232 05	2,230 1,000 15,200 1,400 1,000 20,830	K. Mass und Gewicht.  1. Besoldungen	-  -  -  -  -  -	5,530 1,000 12,200 1,400 1,000 21,130		5,530 1,000 12,200 1,400 1,000 <b>21,130</b>
576 40 11,000 — 11,576 40	1,000 14,000 15,000	L. Feuerpolizei.  1. Feuerlöschwesen		1,000 14,000 15,000		1,000 14,000 15,000
49,169 49,169 95	52,615 52,615	M. Lehrlingsfürsorge und Berufsberatung.  1. Beiträge		55,650 55,650		55,650 55,650

Rechnung	,	Vor-	V 11 6: 1 11 404=	Ro	h-	Re	in-
1945	•	anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947		 Ausgaben		
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			IX.a Volkswirtschaft.				
			N. Zentralstelle für Kriegswirtschaft.			9	
648,685	15	600,000	1. Besoldungen		350,000	_	350,000
66,181 10,400	95	85,000 10,400	2. Verwaltungskosten	2,300	2,000 10,400	300	10,400
	_	1,000	4. Mobiliar	_	_	_	
156,500 26,790			5. Erhebungs- und Materialkosten 6. Arbeitsgemeinschaft im Autotransportwesen	40,000	100,000	_	60,000
722,613	90	632,400	•	42,300	462,400		420,100
			0. Ausgleichskasse.				
561,132	50	004,000			F 4 C 000		F 40 000
561,132 80,396	50	} 624,000	1. Personalkosten		546,000	_	546,000
80,396			2. Bureaukosten	_	74,000	_	74,000
34,429 34,429		<b>45,000</b>	3. Verschiedenes		40,000	_	40,000
_	-	300,000	4. Arbeitgeberbeiträge aus Lohnersatzord- nung	300,000	_	300,000	_
	-	100,000	5. Arbeitgeberbeiträge aus Verdienstersatz- ordnung	100,000		100,000	
	_	343,000	6. Beitrag des zentralen Ausgleichsfonds.	260,000		260,000	_
_				660,000	660,000		
65,363	61	66,815	A. Verwaltungskosten der Direktion des				
33,003		,	Innern	-	79,312	_	79,312
137,990	04	148,862	C. Handels- und Gewerbekammer	18,200	38,500 $168,879$	_	$38,500 \\ 150,679$
		1,041,109		115,000	1,209,156	-	1,094,156
63,416 204,990			E. Gewerbemuseum	$88,426 \\ 259,900$	179,819 $543,100$	_	91,393 283,200
332,158	11	426,265	G. Technikum Biel	512,131	966,197		454,066
970,414 $84,852$		1,074,702 $92,872$	H. Arbeitsamt	46,249	1,084,838 $134,265$	_	1,038,589
21,232			K. Mass und Gewicht	40,669	21,130	_	$93,596 \\ 21,130$
11,576	40	15,000	L. Feuerpolizei		15,000	_	15,000
$\begin{array}{c c} 49,169 \\ 722,613 \end{array}$			M. Lehrlingsfürsorge und Berufsberatung N. Zentralstelle für Kriegswirtschaft	42,300	55,650 462,400	_	55,650 420,100
	-	-	O. Ausgleichskasse	660,000	660,000	_	— 420,100 —
3,713,297	01	3,927,659		1,782,875	5,618,246	_	3,835,371
			IX. <sup>b</sup> Gesundheitswesen.				
			A. Verwaltungskosten der Direktion.				
2,825			1. Sanitätskollegium, Prüfungen, Inspektionen	_	3,000	_	3,000
$35,441 \\ 5,970$			2. Besoldungen	_	41,875	_	41,875
5,820			3. Bureaukosten	_	4,500 6,440	_	$\begin{vmatrix} 4,500 \\ 6,440 \end{vmatrix}$
50,058	-	51,076		_	55,815	_	55,815
	1			l		l	

Rechnung	Vor-	v 11 % 1 1 10 1	Ro	h-	Re	in-
1945	anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947		_	Einnahmen	
Fr. Ct	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Verwaltung.				
		IX. <sup>b</sup> Gesundheitswesen.				
		B. Gesundheitswesen Im allgemeinen.				
25,783 08		1. Allgemeine Sanitätsvorkehren	_	30,400	_	30,400
18,392 50		2. Impfwesen	3,000	28,000	_	25,000
$egin{array}{c c} 619,770 & - \ 21,750 & - \ \end{array}$	$645,000 \\ 33,000$	4. Beiträge an Gie Bezirkskrankenanstalten 4. Beiträge an Spezialanstalten für Kranke	56,200	900,074 <b>4</b> 3,000	_	843,874 $43,000$
21,750 $-297,650$ $80$		5. Beiträge an das Inselspital	_	368,867	_	368,867
100,000	150,000	6. Erweiterung der Irrenpflege		150,000		150,000
401,843	401,843	7. Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose		301,383		301,383
51,125 —	_	8. Inselspital, Hülfeleistung	_		_	_
3,500	3,500	9. Beitrag an den kant. Samariterverband	_	3,500	_	3,500
		10. Säuglingspflege und Mütterberatung.		10,000		10,000
1,488,248 22	1,550,994		59,200	1,835,224		1,776,024
		C. Frauenspital.	¥			*
217,331 80		1. Verwaltung	3,500	252,134	_	248,634
5,044 50		2. Unterricht		5,000	-	5,000
266,118 45	243,287	3. Nahrung	- 10,000	290,473	_	280,473
48,795 75	22,500	a) Gebäude-Unterhalt	_	30,300	_	30,300
28,087 50		b) Hausgeräte	_	20,600	-	20,600
27,600 45			_	32,000	-	32,000
86,795 90	95,000	d) Heizung, Licht und elektr. Kraft .	_	89,720		89,720
86,365 75	75,000	e) Verschiedene Unkosten	30,000	115,000	· —	85,000
$\frac{-}{3,645}$ 75	4,000	5. Röntgen-Laboratorium 6. Gynäkologische Poliklinik	19,000	19,000 3,700	_	3,700
109,200	109,200	7. Mietzins		117,600		117,600
299,787 85			290,000		290,000	_
12,300	10,000	9. Kostgelder von Hebammenschülerinnen	12,000		12,000	
7,050	6,000	10. Kostgelder von Wärterschülerinnen .	7,000	_	7,000	1
25,079		11. Inventarveränderung				
534,768 90	542,512		371,500	975,527		604,027
		D. Hebammenkurse.				Name of the Association
1,716 20		1. Kost- und Reiseentschädigungen		2,500		2,500
1,716 20	2,500			2,500		2,500
		E. Heil- und Pflegeanstalt Waldau.				
869,331 19		1. Verwaltung	_	1,090,900		1,090,900
5,382 42		2. Unterricht und Gottesdienst		6,020		6,020
632,679 57	640,000	3. Nahrung	15,000	652,800	_	637,800
$66,262 \mid 82$	60,000	a) Gebäude-Unterhalt	_	70,000	_	70,000
61,156 34		b) Hausgeräte	_	60,000	_	60,000
100,750 62		c) Bekleidung, Wäsche und Wäscherei .		90,000	_	90,000
$\begin{array}{c cccc} 267,108 & 30 \\ 48,281 & 66 \end{array}$		d) Heizung, Licht und elektr. Kraft . e) Verschiedene Unkosten		$185,900 \\ 40,000$	_	185,900 40,000
61,947 25		5. Mietzinse	16,000	76,185	_	60,185
39,450 21		6. Gewerbe	172,100	137,100	35,000	_
122,272   19	100,000	7. Landwirtschaft	465,000	355,000	110,000	_
10,732 21		8. Inventarveränderung	_	_		_
1,328,935 77		9. Kostgelder	1,457,500	130,000		_
42,716 60 500 257 61		10. Beitrag des Waldaufonds	42,168	0 000 005	42,168	
590,257 61	530,633		2,167,768	2,893,905		726,137

Rechnung 1945 Fr. C		anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947				
Fr. C	Ct.		<b> </b>	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
	- 1	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	ı						
			Laufende Verwaltung.				
	1		IX. <sup>b</sup> Gesundheitswesen.				
			1A. Gesundheitswesen.				
	1		F. Heil- und Pflegeanstalt Münsingen.				
840,707 7		861,493	1. Verwaltung	_	1,061,206		1,061,206
$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$		$4,900 \\ 650,000$	2. Unterricht und Gottesdienst 3. Nahrung	32,100	5,320 $693,885$		5,320 661,785
			3. Nahrung				
$egin{array}{c c} 100,379 & 0 \\ 78,317 & 2 \end{array}$		70,000 50,000	a) Ğebäude-Unterhalt b) Hausgeräte		$85,000 \\ 65,000$		$85,000 \\ 65,000$
115,075		75,000	c) Bekleidung, Wäsche und Wäscherei	_	100,000		100,000
209,023 5	50	180,000	d) Heizung, Licht und elektr. Kraft.	_	189,000	_	189,000
62,333 5		45,000	e) Verschiedene Unkosten	_	45,000	_	45,000
187,050	_	188,000	5. Mietzins	3,800	191,800		188,000
26,585 2	22	30,000		328,380	297,460		_
$egin{array}{c c} 129,\!415 & 8 \ 82,\!225 & 1 \ \end{array}$	10	100,700	7. Landwirtschaft	344,500	224,500	120,000	
1,646,978	45	1,600,000	9. Kostgelder	1,620,000	_	1,620,000	
100,243 1		100,000	10. Kosten für Privatpflege und Rückerstat-	1,020,000		1,020,000	
224 225 2			$tungen \ldots \ldots \ldots \ldots \ldots$	_	105,000	_	105,000
231,365 5	50	245,000	11. Vergütung an die Privatheilanstalt Meiringen		255,000	_	255,000
686,796	37	738,693		2,328,780	3,318,171		989,391
	ᅡ						
	١		G. Heil- und Pflegeanstalt Bellelay.				
301,340 3			1. Verwaltung	3,500	415,055		411,555
3,046 7	76	3,000	2. Unterricht und Gottesdienst		3,370		3,370
338,210 7	72	333,825	3. Nahrung	40,200	405,900	_	365,700
34,234 8	25	40,000	a) Gebäude-Unterhalt	500	54,500		54,000
28,298 5		25,000	b) Hausgeräte	1,400	41,400	_	40,000
	33	75,000	c) Bekleidung, Wäsche und Wäscherei.	9,500	89,500	_	80,000
85,185   2	20	110,000	d) Heizung, Licht und elektr. Kraft .	3,500	113,500		110,000
34,528   9	94	25,000	e) Verschiedene Unkosten	10,000	40,000	_	30,000
63,480		65,955	5. Mietzins	9,050	73,050	-	64,000
31,050   2 42,168   3	39	27,500 35,000	6. Gewerbe	199,500 316,500	$\begin{array}{c} 169,500 \\ 278,500 \end{array}$	30,000 38,000	
	40		8. Inventarveränderung	— —			_
	96	572,000	9. Kostgelder	660,000	115,000	545,000	_
338,567 5	59	366,810		1,253,650	1,799,275		545,625
¥0075		P4 0=0	A W		<b></b>		<b>PF 015</b>
50,058 2		51,076	A. Verwaltungskosten der Direktion	<u>-</u> 59,200	55,815		55,815 1,776,024
	22 90	1,550,994 $542,512$	B. Gesundheitswesen im allgemeinen C. Frauenspital	371,500	$\begin{array}{ c c c }\hline 1,835,224\\ 975,527\end{array}$		604,027
	20	2,500	D. Hebammenkurse	-	2,500		2,500
	61	530,633	E. Heil- und Pflegeanstalt Waldau	2,167,768	2,893,905	-	726,137
686,796 8	87	738,693	F. Heil- und Pflegeanstalt Münsingen	2,328,780	3,318,171	_	989,391
338,567 5	_	366,810	G. Heil- und Pflegeanstalt Bellelay	1,253,650	1,799,275		545,625
3,690,413 6	61	3,783,218		6,180,898	10,880,417	_	4,699,519

Rechnung	,	Vor-	V	Ro	h-	Re	in-
1945	1	anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947	1		Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			J				
			X.ª Bauwesen.				
			A. Verwaltungskosten der zentralen Bauverwaltung und des Hochbauamtes.				
216,434	75	196,165	1. Zentralverwaltung: a) Besoldungen		196,855		196,855
17,948		18,000	b) Bureau- und Reisekosten	_	18,000	_	18,000
7,030 7,290	_	7,030 7,500	c) Mietzinse		7,030	_	7,030
1,200		1,000	planung, Beitrag	_	7,500	_	7,500
6,169		5,000	2. Hochbauamt: a) Bureau- und Reisekosten	_	5,000	_	5,000
4,053		10,000	$\vec{b}$ ) Kosten für gesetzgeberische Arbeiten		10,000		10,000
258,926	98	243,695			244,385		244,385
			B. Kreisverwaltung.				
200,588	75	002 401			90° 400		905 100
19,973		203,421 $20,000$	1. Besoldungen	_	$205,498 \\ 20,000$	_	205,498 20,000
10,200		10,200	3. Mietzinse		10,200		10,200
230,762	$\frac{50}{0}$	233,621	*		235,698		235,698
			C. Unterhalt der Staatsgebäude.				
392 264	03	360 000	1. Amtsgebäude		468,000	_	468,000
125,983	70	126,000	2. Pfarrgebäude	_	164,000	_	164,000
$426 \\ 2,437$	05 10	5,000 4,500	3. Kirchengebäude	_	$6,500 \\ 5,800$	_	6,500 5,800
22,950	57	22,000	5. Wirtschaftsgebäude	_	29,000	_	29,000
544,061	45	517,500	6. Pfrund- und Kirchenchorloskäufe		673,300		673,300
<del>011,001</del>	-	311,300					
			D. Nov. Hall				
0.40	0.5		D. Neue Hochbauten.				
812,627	60	500,000	1. Neu- und Umbauten, ohne Heil- und Pflegeanstalten	_	500,000		500,000
63,293		100,000	2. Heil- und Pflegeanstalten	130,000	130,000		_
63,293 812,627		100,000 <b>500,000</b>					
014,021	-			130,000	630,000		500,000

Rechnung	,	Vor-	V 11 C 1 1 1 404	Ro	h-	Re	in-
1945		anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947			Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			X.ª Bauwesen.				
			E. Unterhalt der Strassen.				
999,189 994,926	13 42 52 71	1,170,000 350,000 2,300 900,000	1. Wegmeisterbesoldungen	3,000,000	2,232,000 1,670,000 350,000 3,000 <b>3,</b> 000,000	_ _ _ _	2,232,000 1,670,000 350,000 3,000
		200,000	6. Benzinzollanteil		1,000,000	, —	_
4,805,227	<b>42</b>	3,754,300		4,000,000	8,255,000	_	4,255,000
124,181 124,181			F. Neue Strassen- und Brückenbauten.  1. Neue Strassen- und Brückenbauten		125,000 125,000	- <u>-</u>	125,000 125,000
			G. Wasserbauten.				
650,121 8,995	05	9,000	Wasserbauten	_ _	867,000 9,000		867,000 9,000
82,487 82,487 60,000		67,500 67,500 60,000	3. Juragewässerkorrektion, Unterhalt 4. Juragewässerkorrektion, Schwellenfonds,	67,500	67,500	-	_
719,116	$\overline{20}$	919,000	Aeufnung	67,500	60,000 1,003,500		936,000
2,250 1,762 176	13 — —	35,551 6,000 2,250 500 50 43,351	H. Wasserrechtswesen.  1. Besoldungen		35,791 17,000 2,250 — 50 55,091		35,791 16,000 2,250 — 50 53,591

Rechnung 1945	9	Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1947	Ro		Rei	
		1946		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			X.ª Bauwesen.				¥
			A. Bauwesen.				
			J. Vermessungswesen.				
79,383			1. Besoldungen		102,031	_	102,031
13,789 6,780	-	6,780		_	$17,000 \\ 6,780$		17,000 6,780
50,000	-	50,000	3. Mietzinse	E)	100,000		100,000
1,000	_	1,000	messungswesens	_	1,000	_	1,000
584	45	2,000	6. Erhebung der Schreibweise der Lokal- namen bei Grundbuchvermessungen.			_	
151,536	76	155,790	Admin voi Granavach voi mossungen		226,811		226,811
101,000	Ü	100,100					
258,926	98	243,695	A. Verwaltungskosten der zentralen Bau-				
,		·	verwaltung und des Hochbauamtes .	_	244,385	_	244,385 $235,698$
230,762 $544,061$			B. Kreisverwaltung		235,698 $673,300$	_ _ _	673,300
812,627 $4,805,227$	60		D. Neue Hochbauten	130,000 4,000,000	$630,000 \\ 8,255,000$	-	500,000 $4,255,000$
124,181	35	125,000	F. Neue Strassen- und Brückenbauten .	_	125,000	-	125,000
719,116 $41,127$			G. Wasserbauten	67,500 1,500	1,003,500 $55,091$	_	$936,000 \\ 53,591$
151,536	76	155,790	J. Vermessungswesen	<b>-</b>	226,811	_	226,811
7,687,567	<b>29</b>	6,492,257		4,199,000	11,448,785	_	7,249,785
			X. <sup>b</sup> Eisenbahn-, Schiffahrts-				
			und Flugwesen.				
17,404		17,833	1. Besoldungen	_	17,807	_	17,807
2,480 500	98	$2,500 \\ 500$	2. Bureau- und Reisekosten	_	$2,700 \\ 500$	_	$2,700 \\ 500$
8,772	65	9,800	4. Verwaltungs- und Inspektionskosten für				301 300
14,353	10	12,000	Schiffahrtspolizei	12,000	11,000	12,000	11,000
30,000	_	200 30,000	6. Subvent. für Schiffahrtsunternehmungen 7. Beiträge an das bern. Flugwesen		$\begin{array}{c} 200 \\ 30,000 \end{array}$		200 30,000
783	90	1,000	8. Sonstige Verkehrssubventionen und				,
55,000		60,000	Projektstudien	1,000	$2,500 \\ 60,000$	_	1,500 <b>6</b> 0,000
5,000	-	5,000	10. Schweiz. Verkehrszentrale, Beitrag.	_	5,000	_	5,000
105 600	<u></u>	114 000	11. Expertise S. B. BBahnhof Bern		10,000		10,000
105,638	03	114,833		13,000	139,707		126,707
	1	90	ı	1			

Rechnung		Vor-	V	Rol	h-	Re	in-
1945		anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			XI. Anleihen.				
			A. Rückzahlung und Verzinsung.				
1,585,000		1 620 500	1. Rückzahlung: a) Anleih. von 1895, Fr. 7,035,000, 3 %		1,681,500	,	
492,000		1,632,500 $509,000$	b) Anleih. von 1990, Fr. 9,311,000, 3 ½ %	_	527,000		
400,000	-	414,000	c) Anleih. von 1906, Fr. 11,691,500, $3\frac{1}{2}$ %	_	428,500	-	4,418,000
947,000	-	980,000	f) Anleih. von 1937, Fr. 20, 259, 000, 3½ % g) Anleih. von 1937, Fr. 23, 187, 000, 3½ %	_	1,015,000 766,000		
715,000		740,000	9) Affield. Vol 1937, Fr. 23, 187,000, $3\sqrt{2}\sqrt{6}$ 2. Verzinsung:		700,000	ľ	
307,575	-	260,025	a) Anleih. von 1895, Fr. 7,035,000, 3%	_	211,050		
352,310	-	334,792	b) Anleih. von 1900, Fr. 9,311,000, 3 ½ %	_	316,663 416,701		
445,690 1,560,000	_	431,445 1,560,000	c) Anleih. von 1906, Fr. 11,691,500, $3^{1/2}$ % (Anleih. von 1931, Fr. 39,000,000, 4 %)		410,701		
490,000	-	490,000	d) Anleih. v. 1933, Fr. 14,000,000, $3\frac{1}{2}$		490,000		
960,000	-	000 000	(Anleih. von 1933, Fr. 24,000,000, $4\%$ )		000.000		
$800,000 \ 225,000$		$800,000 \\ 225,000$	e) Anleih. von 1934, Fr. 20,000,000, 4 % (Anleih. v. 1936, Fr. 5,000,000, 4 ½ %)	_	800,000		
795,463	_	761,740	f) Anleih. v. 1937, Fr. 20,259,000, $3^{1/2}$ %		726,827		
862,470	-	837,445	g) Anleih. v. 1937, Fr. 23,187,000, $3^{1/2}$ %		811,545		0.005.504
570,000 450,000	-	570,000 450,000	h) Anleih. von 1938, Fr. 19,000,000, 3 % i) Anleih. von 1938, Fr. 15,000,000, 3 %	_	570,000 450,000	-	9,207,786
60,000	_	450,000	(Anleihen von 1940, Fr. 3,000,000, $\frac{4}{9}$ )		450,000	l	
600,000	-	600,000	k) Anleih. v. 1941, Fr. 16,000,000, $33/4\%$	-	600,000		
525,000	-	525,000	<i>l)</i> Anleih. v. 1941, Fr. 15,000,000, 3½ %	_	525,000		
942,500 130,000		$942,500 \\ 260,000$	m) Anleih. v. 1942, Fr. 29,000,000, 3 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> % n) Anleih. v. 1945, Fr. 8,000,000, 3 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> %	_	942,500 $260,000$		
-	_	560,000	o) Anleih. v. 1945, Fr. 16,000,000, 31/2%	_	560,000		
48,570	-	97,500	p) Anleih. v. 1945, Fr. 3,000,000, $3^{1/4}$ %	-	97,500		
	-	_	q) Anleih. v. 1946, Fr. 40,000,000, 31/4 % r) Anleih. v. 1946, Fr. 4,000,000, 31/4 %	_	1,300,000 130,000		
14,263,758	_	13,980,947	7) Amem. v. 1340, F1. 4,000,000, 574 %		13,625,786	ľ	13,625,786
11,200,100	-	10,000,011	D. Auleikanskastan		10,020,000		, , ,
04.400	00	CO 000	B. Anleihenskosten.		90,000		90,000
84,429 $19,611$			1. Provisionen, Transportkosten 2. Druckkosten, Publikationskosten		20,000	_	20,000
302,951			3. Kosten der Anleihen	_	290,000	_	290,000
406,992	<b>35</b>	232,000			400,000	_	400,000
14,263,758	_	13,980,947	A. Rückzahlung und Verzinsung	_	13,625,786	_	13,625,786
406,992	35	232,000	B. Anleihenskosten		400,000		400,000
14,670,750	<b>35</b>	14,212,947	-		14,025,786		14,025,786
			XII. Finanzwesen.				
			A. Verwaltungskosten d. Finanzdirektion und Domänendirektion.				
59,904			1. Besoldungen	_	40,997	_	40,997
7,156	90		2. Bureau- und Reisekosten		4,500 6,000	_	4,500 6,000
6,700 248	90	6,000 2,000	3. Mietzinse		2,000		2,000
27,524	80	20,000	5a.Bedienung des Gebäudes Münsterplatz 12		25,000	V	25,000
35,127	95		5b. Telephongebühren der Zentralverwaltung	_	36,000		36,000 2,000
190 105	_	4,000	6. Personalausbildung		$\frac{2,000}{116,497}$		116,497
136,165	_	114,361			110,401		110,301

	g	Vor- anschlag	Vananashlar für das Jahr 1047	Ro	h-	Rei	in-
1945		1946	Voranschlag für das Jahr 1947	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			XII. Finanzwesen.				
			B. Kantonsbuchhalterei.				
80,327 $2,377$		$82,095 \\ 3,000$	1. Besoldungen	_	$73,955 \\ 3,000$	_	73,955 $3,000$
7,384	30	6,000	3. Druck- und Buchbinderkosten	_	7,500	_	7,500
35,499		38,000	4. Kosten des Postcheckverkehrs	_	40,000	_	40,000
2,000		2,000	5. Mietzinse		2,000		2,000
127,587	96	131,095			126,455		126,455
			C. Finanzinspektorat.				
88,224		92,028	1. Besoldungen	_	92,284		92,284
8,292		10,000	2. Reisekosten	-	10,000	_	10,000
10,165 $2,500$		$10,000 \\ 3,000$	3. Bureau-, Druck- und Buchbinderkosten 4. Mietzins	_	10,000 $3,000$		10,000 3,000
109,183		115,028	i. Milotzins		115,284		115,284
100,100		110,020			110,201		110,201
<b>X</b> 0.000		-4.000	D. Statistik.		=0.000		<b>=</b> 0.000
58,980 18,924		$74,000 \\ 25,000$	1. Besoldungen	_	$78,000 \\ 27,000$	_	$78,000 \\ 27,000$
3,200		3,200	3. Mietzins		3,900	_	3,900
43,255		102,200			108,900		108,900
			- A - 4 4 - 60 4				
465,129	10	476,362	E. Amtsschaffnereien.		483,945		483,945
93,178		90,000	1. Besoldungen	_	90,000	_	90,000
10,226		10,726	3. Mietzinse	_	11,300		11,300
568,533	56	577,088		_	585,245	_	585,245
			F. Hülfskasse.				
3,553,594	28	3,250,000	1. Beitrag des Staates an die Invalidenkassen		3,940,000		3,940,000
103,664	$\frac{25}{25}$	140,000	2. Beitrag des Staates an die Sparkasse des		0,340,000	_	0,340,000
			Aushilfspersonals		220,000		220,000
3,657,258	<b>5</b> 3	3,390,000			4,160,000		4,160,000
			G. Personalamt.				
	_	19,868	1. Besoldungen	_	<b>47,84</b> 3	_	47,843
	-	1,500	2. Bureaukosten	_	6,000	_	6,000
	-	700	3. Mietzinse		5,000		5,000
	-	22,068			58,843		58,843
			H. Mobiliarversicherung.				
3,581	05	5,000	1. Prämien		5,000		5,000
3,581	05	5,000	* **	_	5,000	_	5,000
			J. Ausgleichskasse.				
4.5	90		1. Verwaltungskosten	40,000	40,000	_	
254,171		1,160,000	2. Beiträge des Staates	40,000	1,200,000	_	1,160,000
254,127	67	1,160,000		80,000	1,240,000	_	1,160,000
11 (1100)							
			VIC.1 (1996)				

Rechnung	, 1	Vor-		Ro	h-	Rel	n-
1945	'	anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947			Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung. XII. Finanzwesen.	E			
			XII. Finanzwesen.				
136,165 127,587			A. Verwaltungskosten d. Finanzdirektion und Domänendirektion	_	116,497 126,455	_	116,497 126,455
109,183 $43,255$		115,028 102,200	C. Finanzinspektorat	_	115,284 $108,900$	_	115,284 $108,900$
568,533	56	577,088	E. Amtsschaffnereien		585,245		585,245
3,657,258	53	3,390,000 $22,068$	F. Hülfskasse	_	<b>4,</b> 160,000 58,843		4,160,000 58,843
3,581	$\frac{-}{05}$		H. Mobiliarversicherung	_	5,000	_	5,000
254,127	67	1,160,000	J. Ausgleichskasse	80,000	1,240,000		1,160,000
4,899,692	<b>52</b>	5,616,840		80,000	6,516,224		6,436,224
			XIII. Landwirtschaft. A. Verwaltungskosten der Direktion.	w -			
101,390	70	101,170	1. Besoldungen	2,000	115,735		113,735
4,485	19	4,500	2. Bureau- und Reisekosten	6,500	12,500	_	6,000
6,224 3,360	65	6,800	a) Besoldung	6,800	13,600	_	6,800
4,100	_	4,000 4,100	b) Bureau- und Reisekosten 4. Mietzins	_	$\frac{4,000}{6,105}$	_	4,000 6,105
119,560	81	117,570		15,300	151,940		136,640
			B. Landwirtschaft.				
185,614	80	82,925	1. Förderung der Landwirtschaft:  a) Förderung im allgemeinen	81,075	166,950		85,875
14,753	75	28,000	b) Förderung des Weinbaues	25,000	50,000	_	25,000
20,000		30,000	c) Bekämpf. landwirtschaftl. Schädlinge 2. Landwirtschaftliche Meliorationen:	10,000	40,000	-	30,000
50,637 8,000		53,795 8,000	<ul><li>a) Besoldungen</li></ul>	44,150 13,000	98,810 $23,000$	_	54,660 10,000
1,900	_	2,000	c) Mietzins	_	2,000	_	2,000
311,241	50	450,000	d) Bodenverbesserungen und Bergweg- anlagen		450,000		450,000
61,092	05	68,000	3. Förderung der Pferdezucht	_	68,000	_	68,000
249,988	47	250,000	4. Förderung der Rindviehzucht	_	250,000	_	250,000
61,184	40	68,000	5. Förderung der Kleinviehzucht 6. Prämienrückerstattungen	_	68,000	_	68,000
191,187		180,000	7. Hagelversicherung 8. Viehversicherung:	150,000	340,000		190,000
879,466 <i>17,064</i>	70 53		(a) Staatsbeiträge b) Beitrag des Viehversicherungsfonds	- 17,050	878,500		
358,463	90	960 990	c) Bundesbeiträge	358,000		_	240 000
181,508	60	009,020	d) Viehhandelspatent-Gebühren	170,000	10.070		349,820
$12,916 \\ 2,000$	95 12		e) Besoldungen der Angestellten f) Bureau- und Reisekosten	_	13,370 3,000		
		,	9. Kantonale Hufbeschlagschule:			,	
10,451 2,500		2,500	a) Kurse	10,300	24,500 2,500		14,200 2,500
1,505,897	39	1,607,240		878,575	2,478,630		1,600,055

Rechnung	T	Vor- anschlag	Veneneebleg für des John 1047	Rol	h-	Rei	in-
1945		1946	Voranschlag für das Jahr 1947	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Au <b>s</b> gaben
Fr. C	t.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
	l		XIII. Landwirtschaft.				90
	١		C. Landwirtschaftliche Schule Rütti.				
61,321 33 722 13 29,024 33 43,648 43 21,195 86 8,595 73 13,860 53 1,562 26 12,800 — 8,450 — 1,179 — 30,475 83 — 20,794 76 131,831 13	5 5 5 6 5 - 0 -	55,215 1,200 26,500 50,500 20,000 5,000 6,000 15,000 1,000 12,600 7,800 — 16,000 300 20,000 149,515		3,900	66,334 1,200 60,000 132,500 25,000 9,000 18,000 26,000 1,500 12,800 — — 800 — 353,134	— — — —	62,434 1,200 30,000 49,500 15,000 10,000 15,000 1,500 12,800 — — 800 — 149,934
131,831 1 50,856 — 80,975 1	-	149,515 45,000 104,515	1. Landwirtschaftliche Schule	203,200 166,400 <b>369,600</b>	353,134 121,400 474,534	45,000 —	149,934 — — 104,934
93,000 3,257 21,851 735,057 63 12,448 4,566 29 5,654 5,988 15,000 852 42,335 450 34,003 56 115,274 65	0 8 5 5 9 0 2 - 5	93,300 3,000 20,700 36,100 2,500 1,300 7,000 5,400 15,000 — 40,000 500 30,000 111,800	D. Molkereischule Rütti.  1. Molkereischule:  a) Unterricht		98,800 3,000 21,700 39,000 5,000 1,500 7,000 7,600 15,000 — 500 —		98,800 — 21,700 36,100 5,000 1,500 3,500 7,000 6,000 15,000 — 500 — 117,100

Rechnung	Vor-		Ro	h-	Re	in-
1945	anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947			Einnahmen	
Fr. Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Verwaltung.				
		XIII. Landwirtschaft.				
		D. Molkereischule Rütti.				
(00.000 51	*0× 000	2. Molkerei:	×40000		***	
499,033   51 25,490   30	485,000 13,000	a) Produkte	510,000 15,000		510,000 15,000	
16,177 24	15,000	c) Verschiedene Betriebskosten	15,000	16,000	15,000	16,000
427,752 92	430,000	d) Milchankauf	_	440,000		440,000
9,421 30	13,000	e) Pachtzinse und Steuern	3,850	13,850	_	10,000
10,241   80	6,000	f) Unterhalt der Gebäude		8,000	1	8,000
$ \begin{array}{c c} 9,352 & 20 \\ 17,133 & 68 \end{array} $	7,000 $12,000$	<ul><li>g) Geräte und Maschinen</li><li>h) Brennmaterial und Beleuchtung</li></ul>		7,000 $15,000$	_	7,000 15,000
6,855 40	8,000	i) Arbeitslöhne		8,000	_	8,000
5,694 60	7,000	k) Automobilbetrieb		7,000	_	7,000
3,862 —		<i>ĺ)</i> Inventarveränderung		_	_	_
431 65		m) Landwirtschaft				
25,325 02			<b>528,850</b>	514,850	14,000	
115,274 62	111,800	1. Molkereischule	85,500	202,600	14,000	117,100
$\begin{array}{ c c c c c c c c c c c c c c c c c c c$	5,000 106,800	2. Molkerei	$\frac{528,850}{614,350}$	$\frac{514,850}{717,450}$	14,000	103,100
89,949 00	100,800	E. Landwirtschaftliche Winterschulen.	014,550	717,490		105,100
		1. Landwirtschaftliche Winterschule Rütti:				
58,578 85	57,989	a) Unterricht	_	70,197		70,197
26,500 -	26,500	b) Verwaltung		30,000	_	30,000
57,000 —	50,000	c) Nahrung	_	62,000	_	62,000
5,000 —	10,000	d) Allgemeine Unkosten: 1. Gebäude-Unterhalt	_	10,000		10,000
2,000 -	4,000	2. Hausgeräte	_	4,000	_	4,000
3,000	5,000	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei	_	8,000		8,000
7,500 —	11,500	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	_	11,000		11,000
5,300 — 12,000 —	$5,000 \\ 12,000$	5. Verschiedene Unkosten	_	5,000 $12,000$		5,000 $12,000$
71,908 70	75,000	f) Kostgelder	)	12,000	00.000	12,000
2,500	2,000	g) Stipendien	) 02,000	_	92,000	121
21,057 20	22,500	h) Bundesbeitrag	22,500		22,500	
86,412 95	86,489	0. I = 1. '4 = 1. 01. TW'-1	114,500	212,197		97,697
		2. Landwirtschaftl. Winterschule Schwand- Münsingen:	*			
101,110 15	101,080	a) Unterricht		100,650		100,650
90 05	1,000	b) Landwirtschaftliche Versuche	_	500		500
47,464 15	47,065	c) Verwaltung	-	52,000	_	52,000
29,083 05	30,950	d) Nahrung	54,300	88,000	_	33,700
7,293 70	5,000	1. Gebäude-Unterhalt		7,000	_	7,000
7,369 25	4,000	2. Hausgeräte	_	5,500	_	5,500
10,662 55	2,000	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei		18,000		18,000
357 94	13,000 1,100	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft 5. Verschiedene Unkosten	9,200	7,500	1,700	_
19,200	19,200	f) Mietzins		19,200		19,200
2,814	3,000	g) Arbeiten der Praktikanten	2,800	_	2,800	
14,157 —	— 17 coo	h) Inventarveränderung	<u> </u>		<u> </u>	_
51,294   1,800	$\frac{47,600}{2,000}$	i) Kostgelder	60,000	2,000	60,000	2,000
35,897 85	39,000	l) Bundesbeitrag	40,000		40,000	
120,267 99	134,595	3	166,300	300,350		134,050
26,636 33	23,000	m) Gutswirtschaft	184,800	163,800	21,000	_
93,631 66	111,595		351,100	464,150	_	113,050

Rechnung	,	Vor- anschlag	Vananashlar für das John 1047	Ro	h-	Rei	n-
1945		1946	Voranschlag für das Jahr 1947	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			XIII. Landwirtschaft.				
			E. Landwirtschaftliche Winterschulen.			-	
20.050	0.0	22.050	3. Landwirtsch. Winterschule Langenthal:		20, 100		20.400
68,652 $1,000$	66	$66,859 \\ 600$	a) Unterricht	_	$68,429 \\ 800$	_	$68,\!429$ $800$
27,338	22	31,160	c) Verwaltung	_	35,950		35,950
32,487	73	31,643	d) Nahrung	16,900	46,150	_	29,250
3,832	39	2,000	e) Allgemeine Unkosten: 1. Gebäude-Unterhalt		3,000		3,000
	12	4,000	( 2. Hausgeräte		5,000	_	5,000
14,838		16,700	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei 4. Heizung, Licht und elektr. Kraft		16,500	_	16,500
2,239		1,026	5. Verschiedene Unkosten	5,350	5,840		490
20,400	-	20,400	f) Mietzins	_	20,400	_ ,	20,400
	27	_	<ul><li>g) Arbeiten der Praktikanten</li><li>h) Inventarveränderung</li></ul>	_	_	_	
33,380	50		i) Kostgelder	40,000	_	40,000	
1,250	<u>-</u>	1,050	k) Stipendien	— 97 644	1,200	27,644	1,200
31,468			l) Bundesbeitrag		902 960	21,044	119 975
106,377 13,587		<b>113,123</b> <i>10,000</i>	m) Gutswirtschaft	89,894 78,454	203,269 68,454	10,000	113,375 —
92,789		103,123		168,348	271,723	_	103,375
<u> </u>							
			4. Landwirtsch. Winterschule Courtemelon:				
48,688	81	46,875	a) Unterricht	1,500	50,450		48,950
$138 \\ 27,239$	46	$600 \\ 25,940$	b) Landw. Versuche	1,900	600 30,600		$\begin{bmatrix} 600 \\ 28,700 \end{bmatrix}$
19,023	78	20,625	d) Nahrung	24,050	44,540	_	20,490
F 0.40	0.5		e) Allgemeine Unkosten:	500	4 000		9 500
5,343		3,500 ( 1,000	1. Gebäude-Unterhalt	500	4,000 1,500	_	3,500 1,000
1,130		2,000	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei	1,000	3,000	_	2,000
$15,574 \\ 5,021$	99	12,000 7,000	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft 5. Verschiedene Unkosten	$\frac{-}{2,500}$	13,000 9,500	_	13,000 7,000
10,487	50	10,925	f) Mietzins	6,050	17,000		10,950
_	-	_	g) Arbeiten der Praktikanten		_	_	_
2,209 20 <b>,4</b> 90	95	21,000	h) Inventarveränderungen	24,000	_	24,000	_
1,050	_	1,500	k) Stipendien	_	1,500	_	1,500
20,415	-	18,000	$\hat{l})$ Bundesbeitrag	18,000		18,000	
95,001		<b>92,965</b>	m) Gutswirtschaft	80,000	175,690 86,150	19,000	95,690
1,241		12,000	, Guostii biolitato	98,150	86,150	12,000	22 600
93,760	12	80,965		178,150	261,840		83,690
86,412	95	86,489	1. Landwirtschaftliche Winterschule Rütti	114,500	212,197	_	97,697
	66		2. Landwirtschaftl. Winterschule Schwand-				
00.500		100 100	Münsingen	351,100	464,150	_	113,050
92,789 $93,760$		$103,123 \\ 80,965$	3. Landwirtschaftl.Winterschule Langenthal 4. Landwirtsch. Winterschule Courtemelon	168,348 178,150	$\begin{array}{ c c c c c }\hline 271,723 \\ 261,840 \\ \hline \end{array}$	_	103,375 83,690
366,594	_			812,098	1,209,910		397,812
000,001	-						301,012

Rechnung	g	Vor- anschlag	Vonanachlag für das Jahr 1047	Ro	h-	Rei	in-
1945		anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.			*	
			XIII. Landwirtschaft.				
			F. Alpwirtschaftliche Schule Brienz.				
32,383			<ul><li>a) Unterricht</li></ul>	1,500	34,919	-	33,419
1,731 $13,810$		1,750 11,458	c) Verwaltung	1,500	3,600 12,435		$\begin{array}{c} 2,100 \\ 12,435 \end{array}$
16,885		12,090	d) Nahrung	12,365	28,300		15,935
			e) Allgemeine Unkosten:	,			
1,027	75	700	1. Gebäude-Unterhalt	_	2,200		2,200
2,451	80	3,300	2. Hausgeräte		7,800	_	7,800
3,942	55	3,500	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	_	4,600	_	4,600
273		645	5. Verschiedene Unkosten	2,025	2,550	_	525
3,500		3,500	f) Mietzins	_	3,500	_	3,500
$\frac{269}{6,492}$		285	g) Alpsennenkurs	_	285	_	285
11,490		10,500	i) Kostgelder	12,000	_	12,000	
875	-	875	k) Stipendien		875		875
16,977	10	12,432	l) Bundesbeitrag	15,000		15,000	
1,132	-	1,685	m) Molkerei	21,350	22,385		1,035
56,308	14	47,768		65,740	123,449		57,709
			G. Kantonale Schule für Obst-, Gemüse-				
			und Gartenbau Oeschberg.				
58,384			a) Unterricht	_	62,413	_	62,413
123		$500 \\ 21,425$	b) Versuche	_	$500 \\ 22,910$	_	500 $22,910$
23,405 29,914			c) Verwaltung	7,350	32,600	_	25,250
20,014		22,000	e) Allgemeine Unkosten:	1,000	02,000		20,200
924	05	1,500	1. Gebäude-Unterhalt		2,000	_	2,000
1,882	01	2,000	2. Hausgeräte	_	2,000	_	2,000
8,011	1 1	8,500	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei 4. Heizung, Licht und elektr. Kraft		8,000		8,000
5,513		4,100	5. Verschiedene Unkosten	1,500	6,500	_	5,000
20,600	-	20,500	f) Mietzins	_	20,600	_	20,600
1,000		_	g) Arbeiten der Schüler	_	_	_	_
2,861 34,682		30,400	h) Inventarveränderung i) Kostgelder	34,600	_	34,600	_
600		1,000	k) Stipendien		1,200	— <del></del>	<b>1,2</b> 00
26,648	55	23,198	l) Bundesbeitrag	23,404	_	23,404	
8,883	36	1,000	m) Schulgarten	15,200	13,000	2,200	
9,970	35	10,000	n) Zentralstelle für Obstbau und Obstverwertung	10,550	20,550	_	10,000
4,204	70	_	o) Zentralstelle für Gemüsebau		1,500	_	1,500
88,771	-	99,590		92,604	193,773		101,169
6,172		5,700	p) Gutswirtschaft	47,800	41,500	6,300	
80,599				140,404	235,273	_	94,869
	l l			1	1	I	ı

Rechnung		Vor- anschlag	Vonencebles für des John 1047	Ro	h-	Re	in-
1945		1946	Voranschlag für das Jahr 1947	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			XIII. Landwirtschaft.				
			H. Hauswirtschaftliche Schulen.				
			1. Schwand-Münsingen.				
31,253		30,780	a) Unterricht	_	32,107	_	32,107
2,449 $20,915$	40 70	$2,850 \\ 20,500$	b) Verwaltung		$2,758 \\ 22,035$	_	2,758 $22,035$
20,010		20,000	d) Allgemeine Unkosten:		22,000		22,000
		- $550$	1. Gebäude-Unterhalt	_	800	_	800
5,450	-	400	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei	} _	5,200	_	5,200
		5,500 800	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft 5. Verschiedene Unkosten	) <u> </u>	800	_	800
$7,\!500$ $800$	-	7,500 800	e) Mietzins	_	7,500	800	7,500
26,450	_	25,200	f) Arbeiten der Schülerinnen g) Kostgelder		_	26,600	_
375 8,657	_	800 7,800	h) Stipendien		600		600
32,036	<b>54</b>		7) Buildespelling	$\frac{35,900}{35,900}$	71,800		35,900
		,					
			2. Brienz.				
9,368 3,524	$\frac{96}{08}$	$10,570 \\ 2,640$	a) Unterricht		11,266 1,950	_	11,266 1,950
5,817	—	6,380	c) Nahrung		6,090	_	6,090
		( –	d) Allgemeine Unkosten: 1. Gebäude-Unterhalt	_	_	_	_
0.500		650	2. Hausgeräte	_	1,000	_	1,000
3,530		1,500	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei 4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	_	1,500	_	1,500
9 500		530	5. Verschiedene Unkosten	_	600	_	60
$3,500 \\ 500$		3,500 500	e) Mietzins	500	3,500	500	3,500
6,257 450	50	7,700 525	g) Kostgelder	7,000	- $525$	7,000	528
2,925	_	2,500	i) Bundesbeitrag	2,500	_ 525	2,500	
16,507	<b>54</b>	15,595		10,000	26,431	_	16,43
			9 1				
16,794	50	14,711	3. Langenthal.  a) Unterricht	_	17,461	_	17,46
4,026		4,228	b) Verwaltung		4,396	_	4,39
13,175		13,640	c) Nahrung	3,625	15,560	_	11,93
		$900 \\ 300$	1. Gebäude-Unterhalt		900	-	900
4,800	_	400	2. Hausgeräte	} –	700	-	700
		3,300 1,150	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft 5. Verschiedene Unkosten	_	3,300 1,150	_	3,300 1,150
6,000	-	6,000	e) Mietzins	_	6,000	-	6,000
400 15,625		400 17,500	f) Arbeiten der Schülerinnen g) Kostgelder	400 16,600	_	16,600	_
350	-	700	h) Stipendien		700	_	700
$\frac{4,472}{24,648}$	50	4,383	i) Bundesbeitrag	5,538		5,538	24.00
44,048	90	23,046		26,163	50,167		24,004

Rechnung	g	Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1947	Ro		Re	
1945		1946		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			XIII. Landwirtschaft.	2.5			
			H. Hauswirtschaftliche Schulen.				
0.770	41	7 200	4. Courtemelon.		7,600		7,600
$8,770 \\ 2,740$		7,390 3,560	a) Unterricht	_	3,560	_	3,560
7,630	-	8,125	c) Nahrung	_	8,300	_	8,300
		500	1. Gebäude-Unterhalt	_	500	_	500
3,690	_	1,000	2. Hausgeräte	} –	1,000		1,000
		1,500 1,500	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft 5. Verschiedene Unkosten	_	2,000 1,500		2,000 1,500
2,500	_	2,500	e) Mietzins	_	2,500	_	2,500
-7,545		 8,400	f) Arbeiten der Schüler $g$ ) Kostgelder	 8,800	_		_
	-	500	h) Stipendien	_	500		500
2,000 15,785	41	$\frac{2,500}{15,675}$	i) Bundesbeitrag	2,500 11,300	<u> </u>	2,500	16,160
10,100	-	10,010		11,000	21,100		10,100
32,036 16,507			1. Schwand-Münsingen	35,900 10,000	$71,\!800 \\ 26,\!431$	_	35,900 16,431
24,648	50	23,046	3. Langenthal	26,163	50,167	_	24,004
15,785 88,977		$\frac{15,675}{90,196}$	4. Courtemelon	11,300 83,363	$\frac{27,460}{175,858}$		16,160 92,495
	-				110,000		
			J. Fleischschau.				
623	55	2,000	1. Instruktionskurse	1,200	3,200	_	2,000
192	95	3,000	2. Verschiedene Kosten	500	3,500		3,000
430	60	5,000		1,700	6,700		5,000
119,560	81	117,570	A. Verwaltungskosten der Direktion	15,300	151,940		136,640
1,505,897	39	1,607,240	B. Landwirtschaft	878,575	2,478,630	_	1,600,055
80,975 $89,949$		104,515 $106,800$	C. Landwirtschaftliche Schule Rütti	$369,600 \\ 614,350$	474,534 $717,450$	_	104,934 103,100
366,594		382,172	E. Landwirtschaftliche Winterschulen	812,098	1,209,910	_	397,812
56,308	14	47,768	F. Alpwirtschaftliche Schule Brienz	65,740	123,449	_	57,709
80,599	63	93,890	G. Kantonale Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau Oeschberg	140,404	235,273		94,869
88,977		90,196	H. Hauswirtschaftliche Schulen	83,363	175,858		92,495 5,000
430 <b>2,389,293</b>		$\frac{5,000}{2,555,151}$	J. Fleischschau	$\frac{1,700}{2,981,130}$	6,700 <b>5,573,744</b>		2,592,614
2,009,293	1	2,000,101			0,010,144		2,002,014
			*				
	1	1	<u> </u>			1	l

Rechnung		Vor-	V 11 0 1 1 10 1	Ro	h-	Rei	in-
1945		anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947	20000000		Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			XIV. Forstwesen u. Bergbau.				
			A. Verwaltungskosten der zentralen Forst-Verwaltung.				
38,330 13,000 1,420	25 —	29,484 13,000 1,420	1. Besoldungen	24,404 8,500	50,561 $23,500$ $1,420$		26,157 $15,000$ $1,420$
52,750	$\overline{25}$	43,904	o. mounisc	32,904	75,481		42,577
	_	20,002					
			<b>B. Forstpolizei.</b> 1. Forstmeister:				
27,106 1,682		$26,665 \\ 2,300$	a) Besoldungen der Forstmeister b) Bureaukosten	14,670	41,990 2,300	_	$27,320 \\ 2,300$
6,000	-	5,500	c) Reisekosten	500	6,500	_	6,000
2,080	-	2,080	d) Mietzinse	_	2,080	_	2,080
158,353		158,968	<ul><li>a) Besoldungen der Kreisoberförster</li><li>b) Bureaukosten</li><li></li></ul>	42,427	205,427	_	163,000 16,000
15,983 51,182		$12,000 \\ 49,400$	c) Reisekosten	600	16,000 50,600	_	50,000
8,589		8,980	d) Mietzinse		10,670	_	10,670
135,844 78,241		123,737 $76,900$	3. Unterförster und Waldaufseher 4. Anteil der Staatswaldungen an den	10,850	148,000	<b>-</b>	137,150
3,500	_	4,000	Kosten der Kreisoberförster 5. Unfallversicherung	79,890 —	4,000	79,890	4,000
332,080	24	316,730		148,937	487,567	_	338,630
			C. Förderung de <b>s</b> Forstwesens.				
7,846	26		1. Beiträge an Waldwirtschaftspläne und Förderung des Forstwesens im allgemeinen		18,000		18,000
80,000		80,000	2. Verbauungen von Wildbächen, Boden- verbesserungen und Aufforstungen	_	80,000	_	80,000
23,588	10	25,000 110,000	3. Kantonsbeiträge an die vom Bund subventionierten Wegebauten gem. Art. 42, B. G. 4. Kant. Zentralstelle für Holzversorgung		75,000 40,000	30,000	<b>75,</b> 000
111,434	36		4. Rant. Zentraistene für Holzversorgung	70,000	213,000	30,000	143,000
	-						110,000
			D. Bergbau.				
1,260 40,007	- 40	$^{1,260}_{20,000}$	<ol> <li>Besoldungen der Mineninspektoren</li> <li>Konzessionsgebühren für Steinbrüche,</li> </ol>	_	1,260	_	1,260
90 747	10	10 740	Kohlen, Schieferausbeutungen usw	10,000	1 000	10,000	
38,747	40	18,740		10,000	1,260	8,740	
52,750	25	43,904	A. Verwaltungskosten der zentralen Forst- Verwaltung	32,904	75,481	_	42,577
332,080		316,730	B. Forstpolizei	148,937	487,567	-	338,630
111,434 38,747		5,000 18,740	C. Förderung des Forstwesens	70,000 10,000	213,000 1,260	8,740	143,000
457,517		346,894		261,841	777,308		515,467
			water and a state of the state				,
I .			I	I		1	I

Rechnung	g	Vor-	Vananashia - 60 - 1 - 1 - 10 40 47	Ro	h-	Rei	n-
1945		anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947			Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			XV. Staatswaldungen.				
			A. Haupt- und Zwischennutzungen.				
4,632,885	90	5,000,000	1. Haupt- und Zwischennutzungen	2,500,000	_	2,500,000	_
<b>4,632</b> ,88 <b>5</b>	90	5,000,000		2,500,000	_	2,500,000	_
			B. Nebennutzungen.				
1,128			1. Stocklosungen	1,000	_	1,000	_
10,791 66,435			2. Grubenlosungen	5,000	_	5,000	-
70.055	-		raub	60,000		60,000	
78,355	45	60,000		66,000		66,000	
			C. Wirtschaftskosten.				
$\begin{array}{c} 84,437 \\ 180,000 \end{array}$	69	$100,000 \\ 250,000$	1. Waldkulturen	90,000	$240,000 \\ 250,000$	_	150,000 $250,000$
84,783		82,900	3. Hutlöhne (Bannwartenlöhne)	6,700	93,000		86,300
$\begin{array}{c} 1,549,958 \\ 2,671 \end{array}$	$\frac{91}{30}$	1,800,000 2,000	4. Rüstlöhne		850,000 2,000	_	$850,000 \\ 2,000$
9,341	16	10,000	6. Steigerungs- und Verkaufskosten	_	10,000	_	10,000
85 31,760		$500 \\ 35,000$	7. Rechtskosten	_	500	_	500
23,653			halden	_	35,000	_	35,000
		2,322,400	o. Gebaudereparaturen		$\frac{40,000}{1,520,500}$		40,000 1,423,800
2,200,000		_,==,==	7.0				1,120,000
04 170	4.0		D. Steuern.				
$84,179 \\ 165,326$		62,000	(Staatssteuern) 1. Gemeindesteuern	_	62,000	_	62,000
249,506	02	62,000			62,000		62,000
			E. Verwaltungskosten.				
78,241	35	76,900	1. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten				
8,000	_	60,000	der Kreisoberförster	_	79,890 65,000		79,890 65,000
86,241	35	136,900			144,890		144,890
			F. Reservefonds.				
431,659	_	250,000	1. Einlage	_	81,500	_	81,500
431,659		250,000			81,500	_	81,500

Rechnung	g	Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1947	Ro		Re	
1945		1946	3			Einnahmen	
Fr.	Cŧ.	Fr.	*	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			XV. Staatswaldungen.				
4,632,885 78,355			A. Haupt- und Zwischennutzungen B. Nebennutzungen	2,500,000 66,000		2,500,000 66,000	_
1,966,693	01	2,322,400	C. Wirtschaftskosten	96,700	1,520,500		1,423,800
$\begin{array}{c} 249,506 \\ 86,241 \end{array}$			D. Steuern	_	62,000 $144,890$	_	62,000 $144,890$
431,659	_	250,000	F. Reservefonds		81,500		81,500
1,977,141	97	2,288,700		2,662,700	1,808,890	853,810	
			manual de la constantina della				
							i i
			XVI. Domänen.				
			A. Miet- und Pachtzinse.				
556,686			1. Pachtzinse von Zivildomänen	525,000	_	525,000	_
14,610 11,600		14,700 11,700	2. Pachtzinse von Pfrunddomänen	14,600 11,700	_	14,600 11,700	_ _ _ _ _
2,138,123	95	2,160,000	4. Mietzinse von Amtsgebäuden	2,175,000	-	2,175,000	_
229,700 2,385	55	238,250 <b>4</b> 00	5. Mietzinse von Militärgebäuden 6. Erlös von Produkten	238,250 400	_	238,250 $400$	_
2,779	45	2,000	7. Verschiedene Einnahmen	2,000		2,000	_
<b>2,95</b> 8,88 <b>6</b>	<i>37</i>	2,967,050		2,966,950		2,966,950	
			B. Wirtschaftskosten.				
13,316			1. Kulturarbeiten und Verbesserungen	-	10,000	_	10,000
$4,616 \\ 36$	80 95	$\begin{array}{c} 300 \\ 200 \end{array}$	2. Marchungen, Vermessungen	_	$\begin{array}{c} 300 \\ 200 \end{array}$	_	300 200
7,613	85	2,000	4. Kaufs- und Verpachtungskosten	_	2,000	_	2,000
95,738 $12,775$	04	90,000 13,000	5. Brandversicherungskosten	_	$95,000 \\ 15,000$		$95,000 \\ 15,000$
134,097	<b>57</b>				$\frac{10,000}{122,500}$		122,500
	-	,,,,,,	O Abrahan				
90 045	07	45 000	C. Abgaben.		en non		CO 000
38,345 $4,454$		45,000 8,000	1. Gemeindesteuern	_	$60,000 \\ 8,000$	_	60,000 8,000
42,800		53,000			68,000	_	68,000
	-		<del></del>		,		
2,958,886	37	2,967,050	A. Ertrag	2,966,950		2,966,950	
134,097	57	115,500	B. Wirtschaftskosten		122,500		122,500
42,800		3709 550	C. Abgaben	9,000,070	68,000	O MNO APO	68,000
<b>2,781,988</b>		2,798,550		2,966,950	190,500	2,776,450	
					5.		
1 1	1	ı	·	1			ı

	7	Vor-		n.			
Rechnung 1945	1	anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947	Ro Einnahmen		Rei Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Fr.	٥.	г.		FI.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			XVII. Domänenkasse.				
			Avii. Domanenkasse.				
4,580	89	800	A. Zinse von Guthaben	720		720	
325,047			B. Zinse für Kaufschulden		373,750		373,750
320,466	86	317,100		720	373,750	_	373,030
,							
			XVIII. Hypothekarkasse.				
			22 VIII. Hy poullokal kasso.				
			A. Rohertrag.				
19,129,370			1. Zinse von Hypothekar-Darlehen	18,370,000	_	18,370,000	_
269,506	10	249,725	2. Zinse von Darlehen an Gemeinden und Flurgenossenschaften	224,350		224,350	_
3,186	25	5,250	3. Zinse von Darlehen, verbürgt durch	7,000			
1,627,916			die Stiftung «Bauernhilfe» 4. Zinse von Wertschriften	7,000 $1,925,000$	_	7,000 $1,925,000$	_ _ _
264,274 31,476			<ul><li>5. Zinse von Korrespondenten</li><li>6. Ertrag des Bankgebäudes</li></ul>	$240,150 \\ 36,000$	3,750 16,000	236,400 20,000	_
27,044	75	10,000	7. Ertrag der Provisionen		25,000	20,000	20,000
6,365,842	80	5,525,100	8. Verzinsung der Anleihen und der Pfand- briefdarlehen	_	5,385,250	_	5,385,250
		2,550,000	9. Zinse der Kassascheine u. Obligationen	_	2,485,000	_	2,485,000
2,838,506 5,747,413	94 53	2,904,000 6,021,500	10. Zinse der Spareinlagen	315,000	3,000,000 6,567,500	_	$\begin{bmatrix} 3,000,000 \\ 6,252,500 \end{bmatrix}$
142,729			12. Zinse der Depositen in Kontokorrent	— — — — — — — — — — — — — — — — — — —	170,000	_	170,000
1,200,000		1,200,000	13. Verzinsung des Stammkapitals	_	1,200,000	_	1,200,000
300,000 51,196		$250,000 \\ 70,000$	14. Einlage in den Reservefonds 15. Einlösungskosten der Anleihens-Cou-	_	300,000	_	300,000
	00		pons und Obligationen	_	40,000	_	40,000
300,000	-	250,000	16. Amortisation von Anleihenskosten und Kursverlusten	_	300,000	_	300,000
10,453		10,000	17. Abschreibung auf Mobiliar		10,000	_	10,000
140,100		250,000	18. Sanierungsnachlässeu. Zwangsabstriche	_	50,000	_	50,000
617,950 87,580	20	$620,000 \\ 50,000$	19. Staats- und Gemeindesteuern 20. Eidg. und kant. Abgaben		625,000	_	$\begin{bmatrix} 625,000 \\ 50,000 \end{bmatrix}$
39,900	-	$425,\!400$	(Jubiläumsaufwendungen)	_	50,000		30,000
7	65		(Wertschriften, Kursgewinn)				
3,878	50		(Vermittlungsprovision auf Neuanlagen und Konversionen)				
41,000	-		(Sammlung für Schweizerspende und				
12,543	25		bernische Winterhilfe) (Lohnausgleichskasse)				
	_	425,400	(Entnahme aus Spezialreserven)		20.55		
812,780	60	792,000		21,122,500	20,227,500	895,000	
				1			
			and the second s	100	200		

Rechnung	Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1947	Ro	h-	Re	in-
1945	1946	Volanschiay fur das Jahr 1947	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr. Ct.	Fr.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		XVIII. Hypothekarkasse.				
		B. Verwaltungskosten.				
$\begin{array}{c c} 22,181 \\ 529,822 \\ 55 \end{array}$	23,000 495,000	<ol> <li>Taggelder der Verwaltungsbehörden .</li> <li>Besoldungen der Beamten und Angestellten</li></ol>	_	23,000 600,000	_	23,000
$\begin{array}{c c} 44,719 & 35 \\ 20,000 & - \\ 52,523 & 22 \\ 7,015 & 80 \end{array}$		3. Beitrag an die Pensionskasse 4. Mietzinse	-45,000 $22,000$	47,000 20,000 110,000 12,000		47,000 20,000 65,000
	17,000	(Kosten d. Generalversammlung schweiz. Kantonalbanken)				
662,231 12	642,000		67,000	812,000		745,000
1,200,000 _	1,200,000	C. Zins des Stammkapitals	1,200,000		1,200,000	
1,200,000 —	1,200,000		1,200,000		1,200,000	
812,780 60 662,231 12 1,200,000 — 1,350,549 48	642,000 1,200,000	B. Verwaltungskosten	21,122,500 67,000 1,200,000 22,389,500	812,000	895,000 — 1,200,000 1,350,000	745,000 
3,161,443 02 1,561,443 02 -	1,800,000 200,000 <b>1,600,000</b>	XIX. Kantonalbank.  A. Betriebsertrag	1,800,000 — 1,800,000	200,000	1,800,000 — 1,600,000	200,000

Rechnung	Vor-	V 11 6: 1 11 1047	Ro	h-	Rei	in-
1945	anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr. Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Verwaltung.				
		XX. Staatskasse.				
		A. Zinse von Guthaben.				
1,191,807 2,749,188	1,714,680 2,683,644	1. Zinse von Geldanlagen:  a) Obligationen	965,240 2,719,488	 	965,240 2,719,488	 
$egin{array}{c c} 122,047 & 55 \ 560 & \ 60,742 & 45 \ \end{array}$	1,000	<ul> <li>a) Spezialverwaltungen</li> <li>b) Oeffentliche Unternehmen</li> <li>3. Zinse von Darlehen für Wohnungsbauten</li> </ul>	$96,000 \\ 500 \\ 123,000$	 81,250	96,000 500 41,750	_ _ _
254,139   46 177,075   64		4. Verspätungszinse von Steuern 5. Verschiedene Einnahmen	200,000 100,000	_	200,000 100,000	_
50,334   40 166,069   80 79,551   15	35,000 150,000	6. Depotgebühren	_ _ _	50,000 170,000 —		50,000 170,000 —
4,418,707 20			4,204,228	301,250	3,902,978	
					Z	
		B. Zinse für Schulden.				
2,777,783 $35$ $10,294$ $11$ $18,359$ $45$	12,000	1. Zinse für Depots:  a) Spezialverwaltungen	_	1,300,000 12,000		1,300,000 12,000
$\begin{array}{c cccc} 10,785 & 90 \\ 210,785 & 92 \end{array}$	210,000	d) Verschiedene Depots	_	215,000 60,000		215,000 60,000
$\begin{array}{ c c c c c c c c c c c c c c c c c c c$		2. Skonu iur barzamungen		1,587,000		1,587,000
					-	
4,418,707   20	4,597,824	A. Zinse von Guthaben	4,204,228	301,250	3,902,978	_
3,040,977 83		B. Zinse für Schulden	4 904 999	1,587,000		1,587,000
1,377,729 37	1,805,824		4,204,228	1,888,250	2,315,978	
		Secretary and the control of the second				

Rechnung	,	Vor- anschlag	Vorancoblag für das John 1047	Ro	h-	Rei	in-
1945		1946	Voranschlag für das Jahr 1947	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaber
Fr.	Ct.	Fr.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			XXI. Bussen und Konfiskationen.				
316,870 21,365 2,869 17,678	$\frac{55}{60}$	345,000 50,000 2,500 2,500	A. Bussen.  1. Gerichtliche Bussen	383,400 — 2,500 2,500	50,000 —	383,400 — 2,500 2,500	
316,053	<u>47</u>	300,000		388,400	50,000	338,400	
			B. Bussenverwendung.				24.00
19,087 16,829		18,000	1. Bezugskosten	_	21,000 18,000	_	21,00 18,00
35,931		4,000	3. Verschiedene Bussenanteile		4,000		4,00
24,267 1,645		4,500 100	C. Ersatz und Konfiskationen.  1. Ersatz	4,500 100		4,500 100	_ _
25,913	31	4,600		4,600	_	4,600	
316,053 35,931 25,913 <b>306,035</b>	25 31	300,000 43,000 4,600 <b>261,600</b>	A. Bussen	388,400 — 4,600 393,000	50,000 43,000 — <b>93,000</b>	338,400  4,600 300,000	

Rechnung	. 1	Vor-		Ro	h_	Re	in-
1945		anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947			Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.	- 0 1 -	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			XXII. Jagd, Fischerei und Naturschutz.				
214.056	50	226,300	A. Jagd.	991 710	44,260	977.450	
314,256 43,970	 	25,000	1. Herbstjagdpatentgebühren	$321,710 \\ 42,000$	44,200	277,450 42,000	_ _ _
15,457		9,500	3. Wildverwertung, Wertersatz	14,000		14,000	
10,809	10	10,200	4. Bundessubventionen	10,700	_	10,700	-
12,744	05	17,800	a) Besoldungen	_	16,400		16,400
6,319	76	8,000	b) Bureau- und Reisekosten 6. Wildhut:	_	16,800	_	16,800
			a) hauptamtliche Wildhüter:				
45,569			1. Besoldungen	- "	46,500	_	46,500
10,494	78	12,000	2. Bureau- und Reisekosten b) nebenamtliche Wildhüter:		11,300	_	11,300
43,354	_	47,900	1. Besoldungen	_	70,000	_	70,000
8,048 13,015	34	10,000 13,400	2. Bureau- und Reisekosten	_	10,400 13,200	_	10,400 13,200
81,927	_	61,000	8. Gemeindeanteile	_	65,800	-	65,800
163,021	<u>37</u>	52,600		388,410	294,660	93,750	
			B. Fischerei.	П			
175,335			1. Patentgebühren und andere Einnahmen	159,430	- ,	159,430	_
13,881 14,080			2. Bundessubventionen	13,200 10,300	_	13,200 $10,300$	_
37,367		63,700	4. Hebung der Fischerei	— — — — — — — — — — — — — — — — — — —	61,000	-	61,000
16,396	30	19,300	5. Verwaltungskosten:		16,400		16,400
8,828			a) Besoldungen	_	9,600	_	9,600
FO 191		FF 000	6. Fischereiaufsicht:		FF 000		FF 000
50,131 18,106	55	55,800 20,000	a) Besoldungen b) Bureau- und Reisekosten		55,000 19,100	_	$55,000 \\ 19,100$
72,468	38		7. Einnahmen-Ueberschuss		21,830		21,830
_	_			182,930	182,930		
			C. Fischzuchtanstalten.				
3,017 4	$\begin{vmatrix} 50 \\ 15 \end{vmatrix}$		1. Besoldungen			_	
	70		3. Unterhalt von Gebäuden und Anlagen.		_	_	
	-	_	4. Produzierte Brut und Sömmerlinge .	_	_	_	_
_	_	_	5. Bundesbeiträge	_		_	
3,649	95		7. Zuschuss aus Fischereieinnahmen				
0.100	1.0	0.100	D. Naturschutz.		0 000		0 000
8,106 4,053			1. Besoldungen		8,200 4,500	_	8,200 4,500
500	_	600	3. Aufsicht	_	600	_	600
49			4. Naturdenkmäler		12 500		12 500
12,708	91	13,400			13,500		13,500
163,021	37	52,600	A. Jagd	388,410	294,660	93,750	
_	_	— — — — — — — — — — — — — — — — — — —	B. Fischerei	182,930	182,930		_
12,708	Q1	 13,400	C. Fischzuchtanstalten		— 13,500	_	- 13,500
150,312				571,340	491,090	80,250	
100,012	-00	00,200				00,200	

Rechnung		Vor- anschlag	Vananaahlaa fiin daa lahu 1047	Ro	h-	Rein-	
1945		1946	Voranschlag für das Jahr 1947	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			XXIII. Salzhandlung.				
			A. Salzverkauf.				
401,480	15 60  80 30 70 80 85 55	93,000 2,210 5 9,750	THE RESERVE OF THE PROPERTY OF THE PARTY OF	625,000 1,625,000 85,000 39,900 1,200 5,800 169,500 3,080 8 16,500 — 2,570,988	225,000 585,000 56,950 25,900 800 2,200 61,500 870 3 6,750 — 964,973	28,050 14,000 400 3,600 108,000 2,210 5 9,750	      
24,000 97,360 224,912 37,652 2,461 4,640 555 385,550	70 85 <i>04</i> 50 70	120,000 235,000 38,000 6,000 2,000	B. Betriebskosten.         1. Zins des Betriebskapitals	_ _ _ _	24,000 105,000 340,000 35,000 150,000 5,000 — 659,000		24,000 105,000 340,000 35,000 150,000 5,000 — <b>658,900</b>
			C. Verwaltungskosten.				
14,866 4,456 15,984 337 5,969 41,614	44  90 86		1. Besoldungen der Beamten		15,700 5,000 18,000 500 7,000 46,200	   	15,700 5,000 18,000 500 7,000 46,200
			D. Ertragsverwendung.				
200,000	 	200,000	1. Beitrag an die Altersbeihilfe gemäss Gesetz vom 11. Juli 1943		200,000		200,000
1,516,434 385,550 41,614 200,000 889,269	18 75 —	424,900 48,670 200,000	A. Salzverkauf	2,570,988 100 — — 2,571,088	964,973 659,000 46,200 200,000 1,870,173		658,900 46,200 200,000

Rechnung	,	Vor-	Venezueller für des John 1047	Ro	h-	Rein-	
1945		anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr1947	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			XXIV. Stempel-Steuer.				
			A. Stempelsteuer.				
140,964 1,226,777 44,167			1. Stempelpapier	$100,000 \\ 1,270,000 \\ 45,000$		$100,000 \\ 1,270,000 \\ 45,000$	_ _ _
1,411,909 2,695,208 24,750 50,841	85 06	25,000	4. Anteil an den eidg. Stempelabgaben . 5. Rohmaterial und Unterhalt der Geräte 6. Provisionen der Stempelbezüger	1,415,000 2,650,000 — —	30,000 55,000	1,415,000 2,650,000 —	- $30,000$ $55,000$
4,031,526			of Providence and Stone Control	4,065,000	85,000	3,980,000	
389,188 228,969 162 160,056	60		B. Billetsteuer.  1. Ertrag der Billetsteuer	330,000 — — — — — 330,000	296,300 1,000 297,300	330,000 — — — 32,700	296,300 1,000
28,949 7,431 1,000	45 21 —	28,610 8,000 1,000	C. Verwaltungskosten.         1. Besoldungen	_ _ _	27,980 8,000 1,000	_ _ _	27,980 8,000 1,000
37,380	66	37,610			36,980		36,980
4,031,526 160,056 37,380 <b>4,154,202</b>	67 66	10,700 37,610	A. Stempelsteuer	4,065,000 330,000 — 4,395,000	85,000 297,300 36,980 <b>419,280</b>	3,980,000 32,700 — 3,975,720	

Rechnun	g	Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1947	Ro	h-	Re	in-
1945		1946	Torumoumag fur duo zum 1047	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			XXV. Gebühren.				
			A. Amts- und Gerichtsschreibereien und Betreibungs- und Konkursämter.				
3,074,065	04	2,200,000	1. Prozentgebühren der Amtsschreiber (Hand-	0.000.000		0.000.000	
310,120		240,000	änderungs- und Pfandrechtsabgaben) . 2. Fixe Gebühren der Amtsschreiber	3,000,000 250,000	_	3,000,000 250,000	
401,899 186,919		280,000 150,000	3. Gebühren der Regierungsstatthalterämter 4. Gebühren der Gerichtsschreibereien	300,000 160,000	_	300,000 160,000	, 
691,221		600,000	5. Gebühren der Betreibungs- und Konkurs-	, and			
4,664,224	26	3,470,000	ämter	4,310,000		4,310,000	
4,004,224	- 00	0,470,000		4,310,000		4,310,000	
			B. Staatskanzlei.				
140,390	_	140,000	1. Gebühren, Patentgebühren und Natu-				
1 10 000	_	140,000	ralisationsgebühren	140,000		140,000	
140,390		140,000		140,000		140,000	
			C. Gerichtskanzleien.				
37,000	_	35,000	1. Obergericht, Gebühren in Zivilsachen,				
7,300		8,000	Kanzlei- und Patentgebühren 2. Gebühren des Verwaltungsgerichtes .	35, <b>0</b> 00 6,000	_	35,000	
8,490	-	8,000	3. Gebühren des Handelsgerichtes	8,000		6,000 8,000	_
1,500		500	(Gebühr. in Strafsachen, siehe III <sup>a</sup> B. 2.) 4. Gebühren der Anwaltskammer	500	_	500	
1,050		500	5. Gebühren des Versicherungsgerichtes .	500		500	_
55,340		52,000		50,000		50,000	
			D. Polizei.				
175,420	_	100,000	1. Gebühren der Polizeidirektion	300,000		300,000	
165,820	25	135,000	2. Gebühren für Markt- und Hausierpatente	140,000		140,000	_
266,414 516,693	 35	200,000 430,000	3. Patenttaxen der Handelsreisenden 4. Gebühren für Radfahrerbewilligungen .	200,000 450,000	_	200,000 450,000	_
88,957		120,000	5. Anteil an den Autogebühren	250,000	_	250,000	_
19,569 1,232,874	19	18,000 1,003,000	6. Gebühren der Lichtspielkontrolle	18,000		18,000	
1,202,014	70	1,000,000		1,358,000		1,358,000	
				ž.			
,						9	
		le:				ŧ	

Rechnung		Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1947	Ro		Re	
1945		1946	Torumoumag rai dae Jam 10 12	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			XXV. Gebühren.		s		
			E. Direktion des Innern.				
23,090 43,750 1,866 1,334 —	_ 15	40,000 100		20,000 40,000 1,000 100	   	20,000 40,000 1,000 100	  
70,040	<b>5</b> 5	60,600		61,200		61,200	_
300 92,034 1,978 <b>94,313</b>	72	2,000 	F. Finanzdirektion.  1. Gebühren und Salzauswägerpatente 2. Gebühren der Rekurskommission 3. Konzessionsgebühren	100 80,000 2,000 <b>82,100</b>		100 80,000 2,000 <b>82,100</b>	 
10,295 <b>10,295</b>	_	5,000 <b>5,000</b>	<b>G. Sanitätsdirektion.</b> 1. Gebühren der Sanitätsdirektion	5,000 5,000		5,000 5,000	
4,664,224 140,390 55,340 1,232,874 70,040 94,313 10,295 <b>6,267,477</b>	 03 55 38 	140,000 52,000 1,003,000 60,600 82,100 5,000	A. Amts- und Gerichtsschreibereien und Betreibungs- und Konkursämter	4,310,000 140,000 50,000 1,358,000 61,200 82,100 5,000 <b>6,006,300</b>		4,310,000 140,000 50,000 1,358,000 61,200 82,100 5,000 6,006,300	   ,

Rechnun	a	Vor-		Ro	h_	Rein-	
1945	9	anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947			Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.				
			A. Ertrag.				
4,034,050 806,808 30	20 30 —	3,000,000 600,000 —	1. Ordentliche Abgaben	3,700,000 — —	740,000	3,700,000	740,000 —
3,227,271	90	2,400,000		3,700,000	740,000	2,960,000	_
2 000	10	4,000	B. Bezugskosten.		4.000		4.000
$3,999 \\ 25,420$	95	80,000	1. Verschiedene Bezugskosten 2. Kosten der amtlichen Inventarisation .	_	$4,000 \\ 80,000$	_	4,000 80,000
29,420	35	84,000			84,000		84,000
29,420	35		A. Ertrag	3,700,000 —	740,000 84,000	2,960,000 —	 84,000
3,197,851	<b>55</b>	2,316,000		3,700,000	824,000	2,876,000	
			XXVII. Wasser-				
			rechtsabgaben.				
511,112 51,111 <b>460,001</b>	$\frac{25}{-}$	500,000 50,000 <b>450,000</b>	A. Ertrag.  1. Abgaben	500,000 — 500,000	50,000	500,000 — 450,000	50,000

Rechnung		Vor-		Ro	h-	Rein-		
1945		anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
			Laufende Verwaltung.					
			XXVIII. Gastwirtschafts- betriebe, Klein- und Mittel- handelsstellen und Tanzbetriebe.					
			A. Gastwirtschaftsbetriebe.					
1,209,249 60,462 116,626	_	1,150,000 57,500 115,000	1. Patentgebühren	1,150,000 — —	57,500 115,000	1,150,000 — —	57,500 115,000	
1,032,161	20	977,500		1,150,000	172,500	977,500		
			B. Klein- und Mittelhandelsstellen.					
73,412 108,207 88,431	_ _ 25	65,000 100,000 82,500	1. Kleinhandels-Patentgebühren	65,000 100,000 —	82,500	65,000 100,000 —	- 82,500	
93,187		82,500	o. 11110011 doi: 0.01101111011, 0.0 //0	165,000		82,500	_	
30,870 <b>30,870</b>		27,000 <b>27,000</b>	C. Tanzbetriebe.  1. Patentgebühren	27,000 27,000		27,000 <b>27,000</b>		
2,978	90	15,000	D. Bezugskosten.  1. Inspektions-, Taxations-, Bezugs- und Druckkosten	_	5,000	_	5,000	
2,978	90	15,000			5,000	_	5,000	
1,032,161 93,187 30,870 2,978 1,153,240	75 - 90	82,500 27,000 15,000	A. Gastwirtschaftsbetriebe B. Klein- und Mittelhandelsstellen	1,150,000 165,000 27,000 — 1,342,000	82,500 - 5,000	82,500 27,000 —	5,000	

Γ	Rechnung	,	Vor-		Ro	h_	Rein-	
	1945	'	anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947			Einnahmen	1
Г	Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Verwaltung.		1		
				_				
				XXIX. Anteil am Ertrage				
				des Alkoholmonopols.				
1	,486,985	15	728,916	1. Ertrags-Anteil von Fr. 1.50 pro Kopf der				
	,		,	Wohnbevölkerung (728 916) 2. Bekämpfung des Alkoholismus:	1,093,374		1,093,374	
	13,000 10,500	_	13,000 12,000	a) Polizeidirektion	_	13,000 16,000	_	13,000 16,000
_	120,000		150,000	c) Armendirektion		150,000		150,000
1	,343,485	15	553,916		1,093,374	179,000	914,374	
				Commission and Advances on the Commission of the				
		1		,				
				VVV Antoil on Entrope don				
				XXX. Anteil am Ertrage der Schweizer. Nationalbank.				
	583,132	80	<i>583,132</i>	1. Entschädigung von 80 Rp. pro Kopf der	583,132		583,132	
	-	-	_	Wohnbevölkerung	303,132		505,152	
	<b>583</b> ,1 <b>32</b>	80	583,132	gosouz	583,132		583,132	
					,			
				The Administration of the Control of				
	1	1				1		
ĺ								

Rechnung		Vor-	W 11 CH 1 1 1 1 4047	Ro	h-	Rein-	
1945	<b>'</b>	anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947	Einnahmen		Einnahmen	1
Fr.	Ct.	Fr.	T C 3 - TI Idames -	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			XXXI. Militärsteuer.				
			A. Militärsteuer.				
2,911,423	70	1,400,000	1. Landesanwesende Ersatzpflichtige	1,500,000		1,500,000	
431,070 211,775		170,000 50,000	2. Landesabwesende Ersatzpflichtige	150,000 60,000		150,000 60,000	_
180,909	50		3. Ersatzpflichtige Wehrmänner 4. Rückstände	80,000	_	80,000	_
1,867,589			5. Anteil der Eidgenossenschaft, 50 $\%$		895,000		895,000
1,867,589	99	810,000		1,790,000	895,000	895,000	
			B. Taxations- und Bezugskosten.				
116,218			1. Besoldungen		96,576	_	96,576
20,338 144,657	85	$10,000 \\ 90,000$	2. Taxationskosten	_	10,000 90,000	_	10,000 90,000
4,000	-	4,000	4. Anteil an der Besoldung des Kantons-				
149,407	20	64,80 <b>0</b>	Kriegskommissärs	71,600	4,000	71,600	4,000
3,000	-	3,000	6. Mietzins	_	3,000		3,000
6,820			(Erstellung neuer Steuerkontrollen)	71,600	203,576		131,976
145,628	<del></del>	159,430		71,000	205,576		131,370
1,867,589			A. Militärsteuer	1,790,000	895,000	895,000	_
145,628			B. Taxations- und Bezugskosten	71,600	203,576	702 004	131,976
1,721,961	<i>60</i>	650,570		1,861,600	1,098,576	763,024	
			4				
			XXXII. Direkte Steuern.				
			(Steueranlage 2,1 nach Art. 3, Steuergesetz vom 29. Oktober 1944, sowie Art. 26, Ziffer 8, und 91,				
			Abs. 3 Staatsverfassung.)				
			A. Natürliche Personen.				
44,904,745			1. Einkommenssteuer	48,140,000 11,600,000	_	48,140,000 11,600,000	
54,253,139		11,600,000 58,240,000	2. Vermögenssteuer	<b>59,740,000</b>		59,740,000	
7,200,100	-	20,000	B. Juristische Personen.				
			Erwerbsgesellschaften uGenossenschaften:				
9,918,851			1. Gewinnsteuer	10,000,000	_	10,000,000	_
2,958,305 19,269	95 30		2. Kapitalsteuer	3,000,000	_	3,000,000	_
			Selbsthilfegenossenschaften:				
621,032 402,397			$egin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	1,000,000	_	1,000,000	_
		· ·	Uebrige juristische Personen:			1,100,000	
1,081,900 672,732			6. Einkommenssteuer	1,100,000 700,000	_	700,000	_
15,674,489				16,515,000	_	16,515,000	
			C. Vermögensgewinnsteuer.				
713,039	10	500,000	1. Ertrag	1,000,000		1,000,000	_
713,039	10	500,000		1,000,000		1,000,000	
			I	l	I	I	I

Rechnung	,	Vor-		P.	)h-	Re	In .
1945	9	anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947			Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.		4		
			XXXII. Direkte Steuern.				
			D. Nach- und Strafsteuern.				
651,375			1. Ertrag	300,000	_	300,000	_
1,312 <b>652,687</b>			2. Bussen			900,000	
002,087	97	200,000		300,000		300,000	
			E. Bussen im Veranlagungsverfahren.				
270	_	500	1. Ertrag	500		500	
270	_	500		500		500	
			F. Kosten für Verwaltung, Veranlagung und Bezug.				
1 606 441	00	1.750.000	1. Steuerverwaltung und Veranlagung:		1 000 000		1 000 000
303,165		1,750,000 250,000	a) Besoldungen	_	1,800,000	_	1,800,000
212,856		60,000	c) Druckkosten		200,000	_	200,000
$42,492 \\ 56,795$	80	50,000 60,000	d) Rekurskosten	_	50,000 60,000	_	50,000 60,000
17,391			f) Entschädigung an die Mitglieder der		,		
17,894	55	250,000	V. B	_	20,000	_	20,000 1,000,000
243,615			a) Besoldungen	_	176,000	_	176,000
35,596 10,595	28	48,000 13,520	b) Bureau- und Reisekosten		$40,000 \\ 13,520$	_	40,000 $13,520$
8,914	50		d) Entschädigung an die Mitglieder .	_	10,000	_	10,000
1,323,817	56	1,900,000	3. Bezug:  a) Bezugsprovision	_	1,900,000	_	1,900,000
23,657	76	25,000	b) Verschiedene Bezugskosten	_	25,000	_	25,000
$\frac{222,603}{4,104,838}$			4. Mobiliar-Anschaffungen		5,000 5,599,520		5,000 5,599,520
4,104,000	14	4,000,020	G. Besondere Verwendungen.		0,099,020		0,099,020
1,800,000	_	1,800,000	1. Zuweisung an die Reserve für Elimi-				
2,800,000		3,338,300	nationen	_	1,800,000	_	1,800,000
			13. Februar 1944	_	3,338,300	_	3,338,300
1,000,000	-	2,000,000	3. Zuwendung an Vorschuss betr. Arbeitslosenversicherung		_		
5,600,000		7,138,300			5,138,300	_	5,138,300
54,253,139				59,740,000	_	59,740,000	_
15,674,489 713,039			B. Juristische Personen	16,515,000 1,000,000		16,515,000 1,000,000	_
652,687			D. Nach- und Strafsteuern	300,000		300,000	_
270		500	E. Bussen im Veranlagungsverfahren	500	_	500	_
4,104,838	14	4,665,520	F. Kosten für Verwaltung, Veranlagung und Bezug	_	5,599,520		5,599,520
5,600,000	_	7,138,300	G. Besondere Verwendungen		5,138,300	_	5,138,300
<i>61,588,787</i>	82	<i>59,551,680</i>		77,555,500	10,737,820	66,817,680	
					9		
	•					. '	

Rechnung		Vor-	Vananashlan fün das Jahr 1047	Ro	h-	Rei	n-
1945		anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Lamende Verwanding.				
			XXXIII. Anteile an eidg. Abgaben.				
			A. Anteile.				
10,000,000 3,500,000	_	10,000,000 3,300,000	<ol> <li>Anteil an der eidg. Wehrsteuer, IV. Per.</li> <li>Anteil am eidg. Wehropfer, III. Quote</li> </ol>	10,000,000 3,300,000	_	10,000,000 3,300,000	
1,090,400	<b>4</b> 1	500,000	3. Anteil an der eidg. Kriegsgewinnsteuer	· —	_	300,000	_
500,000 374	 15	300,000	4. Nachbezüge	300,000		300,000	
15,090,774	<u>56</u>	14,100,000	D. Kardan	13,600,000		13,600,000	
100 040	۴O	90,000	B. Kosten.  1. Besoldungen		130,000		130,000
126,849 43,790	08	30,000	2. Bureau- und Reisekosten	_	43,000	_	43,000
27,268 1,750	79	$10,000 \\ 3,120$	3. Druckkosten	_	27,000 3,420		$27,000 \ 3,420$
199,658	37			_	203,420		203,420
	- 0			10.000.000		10 200 000	
15,090,774 199,658			A. Anteile	13,600,000	203,420	13,600,000	203,420
14,891,116	19	13,966,880		13,600,000	203,420	13,396,580	_
			-				
			XXXIV. Verschiedenes.				
			A. Vorübergehendes.				
4.054.000	0.1	<b>7 7</b> 00 000	1. Teuerungszulagen:		3,840,000		3,840,000
6,374,293 3,117,623	$\frac{31}{60}$	7,700,000 3,620,000	b) Lehrerschaft	_	4,520,000	_	4,520,000
$\begin{array}{c} 665,976 \\ 590,712 \end{array}$	20	700,000	c) Rentner, Staatspersonal d) Rentner, Lehrerschaft	_	850,000 750,000	_	850,000 750,000
291,219			e) Einlage in die Beitragsreserve für das		100,000		,00,000
300,000	_	300,000	Staatspersonal		_	7	_
		,	Lehrerversicherungskasse 2. Besoldungsrevision:		300,000	_	300,000
_	-	_	a) Ueberführung eines Teiles der Teue-				
			rungszulagen in die ordentlichen Be- soldungen	_	5,700,000	_	5,700,000
_	-		b) Aufrundung auf die nächste Dienst- altersstufe und Besitzstandgarantie.	_	500,000		500,000
_	_	_	c) Hülfskasse à conto Monatsbetreffnisse d) Hülfskasse, ordentlicher Beitrag	_	1,800,000 420,000	_	$\begin{array}{c c} 1,800,000 \\ 420,000 \end{array}$
_	_		e) Beitrag von 9% an die Sparkasse des		50,000		50,000
_	_	_	Aushilfspersonals	_	40,000		40,000
_	-	_	3. Beitrag von 10% an die Uebergangs- ordnung der A. H. V	_	800,000	_	800,000
6,846,433	97	2 500 000	4. Verhütung u. Bekämpfung d. Tuberkulose 5. Beitrag an den zentralen Ausgleichsfonds	_	100,500		100,500
0,040,455	41	2,500,000	des Bundes		2,500,000		2,500,000
18,186,258	18	15,840,000			22,170,500		22.170,500
I		l		1		1	1

Rechnun	α	Vor-		Ro	h-	Rein-		
1945	ย	anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr1947			Einnahmen		
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
			Laufende Verwaltung.					
			XXXIV. Verschiedenes.					
			B. Unvorhergesehenes.					
65,251 163,088	15 31	100,000	1. Erbloser Nachlass	_	100,000	_	100,000	
3,145,351 1,000,000	88	6,800,000	tonalbank	_	3,000,000	_	3,000,000	
4,243,189	04	6,900,000	(		3,100,000		3,100,000	
18,186,258 $4.243.189$	18 04	15,840,000 6,900,000	A. Vorübergehendes	_	22,170,500 $3,100,000$	<u> </u>	22,170,500 3,100,000	
22,429,447	-		<b>.</b>		25,270,500		25,270,500	

## Vortrag der Finanzdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über den

## Voranschlag für das Jahr 1947.

(Oktober 1946.)

Bei der Aufstellung des Voranschlages 1947 wurden gewisse traditionelle Grundsätze der Budgetierung verlassen, indem die Einnahmen in wesentlich grösserem Umfang aufgenommen wurden, als das normalerweise der Fall war. Der Voranschlag 1945 beispielsweise enthielt nur 82,1 Millionen an Einnahmen, während die Rechnung schliesslich mit 105,8 Millionen abschloss. Die Ausgaben andererseits wurden damals mit 91,2 Millionen ins Budget aufgenommen. Sie erreichten dann aber in der Folge 105,3 Millionen, indem die vorübergehenden Aufwendungen für Teuerungszulagen, sowie die Leistungen an den Ausgleichsfonds der Lohn- und Verdienstersatzordnung, nicht budgetiert worden waren.

Für das Jahr 1946 wurden 98,2 Millionen Franken an Einnahmen budgetiert, gegenüber 106,2 Millionen Franken an Ausgaben. Es darf also wohl festgestellt werden, dass für die Jahre 1945 und 1946 trotz ausgewiesener Defizite von vornherein gewisse Reserven zum Budgetausgleich und für unvorhergesehene Aufwendungen belassen worden waren. Tatsächlich bestand die sicher nicht ganz unberechtigte Absicht, die Einnahmen so weit in den Voranschlag aufzunehmen, dass für die Deckung des auszuweisenden Defizites und für unvorhergesehene Aufwendungen die nötigen Reserven auf der Einnahmenseite vorhanden waren. Wir gehen mit der Feststellung wohl nicht fehl, dass die beabsichtigten Wirkungen dieses Vorgehens nach und nach ausblieben. Man gewöhnte sich an die grossen Ausgabenüberschüsse, in der Auffassung, dass der Voranschlag «gemacht» sei und mit den tatsächlichen Verhältnissen bei weitem nicht übereinstimme.

Für den Voranschlag 1947 liessen wir uns von Anfang an vom Wunsch leiten, den im Grossen Rat anlässlich der Behandlung der Staatsrechnung 1945 zum Ausdruck gekommenen Begehren auf vermehrte Klarheit und Offenheit Rechnung zu tragen. Der von den Direktionen eingereichte Entwurf wurde denn auch von der Finanzdirektion mit aller Gründ-

lichkeit überarbeitet, bevor er dem Regierungsrat vorgelegt wurde. Die Einnahmen waren im ordentlichen Verfahren auf 98,5 Millionen Franken festgesetzt worden, während die Ausgaben 108,8 Millionen Franken erreichten, woraus sich ein Defizit von 10,3 Millionen Franken ergeben hätte. In den Ausgaben waren aber die für die geplante Besoldungsrevision, für die Teuerungszulagen 1947 und für andere Zwecke benötigten Mittel überhaupt nicht oder nur ungenügend berücksichtigt worden, so dass die Ausgabensumme schlussendlich bei Reduktion auf der einen Seite um rund 2,5 Millionen Franken doch auf gegen 113 Millionen Franken anstieg. Dabei muss erst noch festgestellt werden, dass auch in diesem Betrag die Teuerungszulagen pro 1947 nur auf der Basis von 12 % enthalten sind. Der endgültige Betrag kann erst dann festgesetzt werden, wenn das Teuerungszulagedekret für das Jahr 1947 beschlossen ist. Für jedes Prozent Teuerungszulage über 12 % muss deshalb ein weiterer Betrag von rund einer halben Million Franken in den Voranschlag aufgenommen werden oder bei 15% rund 1,5 Millionen Franken. Damit steigen die Ausgaben auf rund 114,5 Millionen Franken. Auf dieser Grundlage hätte ein Defizit von 16 Millionen Franken ausgewiesen werden müssen, indem weitere Einsparungen nicht erzielt werden konnten.

Der Ausweg aus dieser Situation konnte nur auf der Einnahmenseite gefunden werden. Gestützt auf die Ergebnisse der Rechnung 1945 wurden die Einnahmen im Voranschlag 1947 überall da heraufgesetzt, wo mit deren Realisierung mit grosser Wahrscheinlichkeit gerechnet werden konnte. Auf diese Weise wurden 8,3 Millionen Franken mehr ausgewiesen als ursprünglich beabsichtigt, wobei die direkten Steuern mit 10% oder 6 Millionen Franken über dem effektiven Ergebnis 1945 aufgenommen wurden. Die Einnahmen des Voranschlages 1947 stehen also um 1 Million Franken höher, als sie 1945 gemäss Staatsrechnung wirklich erzielt wurden. Wir sind uns bewusst, dass wir da-

mit an die Grenze des Verantwortbaren gegangen sind, indem für die ausserordentlichen Aufwendungen, die im Verlaufe des Jahres 1947 zu Kreditüberschreitungen führen können, und zur Deckung des budgetierten Ausgabenüberschusses die nötigen Reserven unter Umständen nicht mehr in ausreichendem Umfang vorhanden sind. Gesetz über die Finanzverwaltung von 1938 sieht aber für normale Zeiten einen Voranschlag vor, bei welchem sich Einnahmen und Ausgaben im Gleichgewicht befinden. Das Jahr 1947 wird jedenfalls nicht mehr zu den ausserordentlichen Jahren im Sinne der Erschwernisse für den Staatshaushalt gerechnet werden dürfen. Im Gegenteil dürfte es als Konjunkturjahr anzusprechen sein, indem die Steuern auf der günstigen Veranlagungsperiode 1945/46 erhoben werden und Krisenmassnahmen im heutigen Moment zum mindesten nicht vorausgesehen werden können. Das zwingt zu einer sehr vorsichtigen Ausgabenpolitik, da die Einnahmen angesichts der heutigen Steuerbelastung nicht im wünschbaren Ausmass gesteigert werden können. Wenn trotzdem ein Defizit von über 6 Millionen ausgewiesen werden muss, so ist daraus unschwer der Schluss zu ziehen, dass für den Staat auch in an sich normalen Zeiten eine schwere finanzielle Belastung erwächst.

Mit dieser Darlegung geht die Verantwortung in vermehrtem Masse auf den Grossen Rat über. Wenn der Regierungsrat die Einnahmen tief einsetzt, so kann sich der Grosse Rat damit trösten, dass die nötigen Reserven für die Beseitigung des ausgewiesenen Defizites und die Finanzierung weiterer Aufgaben schon vorhanden sein werden. Wenn aber die Einnahmen nachgewiesenermassen bis an die Grenze des Verantwortbaren in den Voranschlag aufgenommen werden, dann muss sich der Grosse Rat Rechenschaft darüber ablegen, dass zusätzliche Aufgaben ohne direkte Finanzierung nicht beschlossen werden dürfen, weil eben nur noch beschränkte Reserven vorhanden sind.

Es ist freilich recht schwer, im heutigen Augenblick über die mutmasslichen Einnahmen an direkten Steuern im Jahre 1947 zuverlässige Voraussagen zu machen. Wir glauben, sicher damit rechnen zu dürfen, dass ein Mehreingang von 10 % gegenüber der Periode 1943/44 erwartet werden darf. Andererseits hoffen wir, dass das Ergebnis noch etwas günstiger ausfallen wird. Wir sehen deshalb trotz des hohen Ausgabenüberschusses von einem Antrag auf Erhöhung der Steueranlage ab, müssten uns aber andererseits jeder Absicht auf deren Senkung entschieden widersetzen.

Der Voranschlag 1947 wird den wirklichen Einnahmen- und Ausgabensummen vermutlich wesentlich näher kommen, als das in den abgelaufenen Jahren jeweils der Fall war.

Von ernster Sorge erfüllt uns die Tatsache, dass die Ausgaben laufend ansteigen, und dass die vermehrten Einnahmen nicht im wünschbaren Umfang für die Schuldentilgung herangezogen werden können. Legen wir uns Rechenschaft darüber ab, dass die Ausgaben des Staates Bern seit 1920 eine Verdoppelung erfahren haben, während sie gegenüber 1910 auf das Fünffache angestiegen sind! Die gegenwärtige Zeit bereitet dem öffentlichen Finanzhaushalt deswegen besondere Schwierigkeiten, weil die Teuerung in den Ausgaben im vollen

Umfang zum Ausdruck kommt. Die Teuerungszulagen an das Staatspersonal bei erhöhtem Personalbestand gegenüber der Vorkriegszeit, erhöhte Anschaffungs- und Gestehungskosten auf der ganzen Linie sprechen eine deutliche Sprache. Demgegenüber halten die direkten Steuern insofern nicht in vollem Umfang Schritt, als der Bundesfiskus durch die Kriegsgewinnsteuer einen grossen Teil der Konjunkturgewinne abschöpft, der der kantonalen Besteuerung dadurch entzogen wird. Wir haben also wohl die volle Teuerung auf der Ausgabenseite zu tragen, ohne aber auf der Einnahmenseite den wünschbaren Ausgleich in vollem Umfang zu finden.

Ueber alle Schwierigkeiten hinweg muss unser Bestreben dahingehen, die gegenwärtigen Zeiten für möglichst massive Schuldentilgungen zu verwenden. Wir haben im Voranschlag hiefür rund 6 Millionen Franken vorgesehen. Wir verhehlen uns aber keineswegs, dass bei einem Anleihensbestand von 276 Millionen Franken eine jährliche Tilgungsrate von 6 Millionen Franken absolut ungenügend ist. Wenn auch der prozentuale Anteil des Zinsendienstes dank der günstigen Zinssätze zurückgegangen ist, so bleibt trotzdem eine jährliche Belastung von über 12 Millionen Franken, die für die ordentlichen Staatsaufgaben praktisch verloren sind. Vergegenwärtigen wir uns überdies, dass der Staat Bern von 1931 bis 1941 an Staatsbeiträgen an die Arbeitslosenversicherungskassen und die Krisenunterstützungen insgesamt rund 32 Millionen Franken und für ausserordentliche Bauaufwendungen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit rund 27,5 Millionen Franken hat aufwenden müssen, dann wird uns bewusst, dass die gegenwärtige Zeit in weitergehendem Masse für die Schuldentilgung sollte herangezogen werden können, als das in Tat und Wahrheit möglich ist.

Es besteht kein Zweifel darüber, dass für den Staat Bern in den kommenden Jahren neue grosse Aufgaben zu lösen sein werden. Wir erinnern an die Alters- und Hinterlassenenversicherung, an den Ausbau unseres Strassennetzes, an den Ausbau unserer Anstalten, an die Erneuerungsarbeiten an unseren staatseigenen Bauten. Die zusätzlichen Aufwendungen werden in die Dutzende von Millionen gehen. Umso notwendiger erscheint uns, den Staat überall da von der Erfüllung von Aufgaben zu entbinden, wo das ohne wirtschaftlichen und sozialen Schaden für unser Volk geschehen kann. Eine generelle Ueberprüfung jeder einzelnen  $\Lambda$ usgabenrubrik im Laufe des Jahres 1947 soll uns weitere Einsparungsmöglichkeiten aufdecken. Für die Zukunft werden wir in der Budgetierung auch insofern einen andern Weg beschreiten, als die Nichtbenützung von Budgetkrediten nicht bestraft, sondern im Gegenteil gefördert wird. Ein Budgetkredit wird in Zukunft nicht mehr deswegen herabgesetzt, weil er im Vorjahr nicht voll verwendet worden war. Auf diese Weise hoffen wir, die Unterstützung aller Dienststellen zu finden, im Interesse der Staatsfinanzen einer scharfen Sparpolitik zu huldigen. Dabei werden wir allerdings nicht kleinlich an allen Ausgaben herumnörgeln, sondern wir werden überall da für grosszügige Lösungen einstehen, wo bei objektiver Würdigung des Für und Wider eine Notwendigkeit besteht.

### Entwicklung der Reineinnahmen und Reinausgaben zwischen 1910 und 1947.

(Die Ausgaben sind mit stehenden, die Einnahmen mit Kursivzahlen angegeben.)

	Rechnung 1910	Rechnung 1930	Rechnung 1945	Budget 1947
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. Allgemeine Verwaltung .	891 751.47	1 871 386. 90	2 114 561. 08	2 151 127. —
II. Gerichtsverwaltung	1 292 861. 67	2 919 752. 65	3 270 923. 74	3 406 146. —
IIIa. Justiz	33 405. 10	159 903. 50	153 481. 41	283 390. —
III <sup>b</sup> . Polizei	1 453 800. 43	2 855 029. 13	3 765 350. 50	4 027 037. —
IV. Militär	319 490, 32	674 349. 60	1 166 009. 95	1 174 288. —
V. Kirchenwesen	1 254 516. 20	2 654 651. 65	3 093 427. 93	3 219 225. —
VI. Erziehungswesen	5 286 865. 63	17 243 544. 69	18 338 697. 06	19 516 233. —
VII. Gemeindewesen	10 935. 25	51 905. 75	76 131, 91	103 724. —
VIII. Armenwesen	2 781 958. 52	8 289 994. 07	13 004 865.59	13 975 372. —
IX <sup>a</sup> . Volkswirtschaft	660 572. 57	1 996 789.77	3 713 297. 01	3 835 371. —
IX <sup>b</sup> . Gesundheitswesen	1 206 435. 76	2 070 651. 33	3 690 413.61	4 699 519. —
Xª. Bauwesen	2 448 216. 46	7 745 568. 13	7 687 567. 29	7 249 785. —
X <sup>b</sup> . Eisenbahn, Schiffahrt und				
Flugwesen			105 638. 63	126 707. —
XI. Anleihen	3 603 314.82	12 298 934. 90	14 670 750. 35	14 025 786. —
XII. Finanzwesen	156 086 <b>.</b> —	1 963 515, 43	4 899 692.52	6 436 224. —
XIII. Landwirtschaft	590 264, 59	1 941 660. 09	2 389 293, 71	2 592 614
XIV. Forstwesen und Bergbau	151 109. 85	- 314 297. 93	457 517. 45	515 467. —
XV. Staatswaldungen	647 261.32	899 392. <b>12</b>	1 977 141. 97	853 810. —
XVI. Domänen	1 218 334.80	2 391 631. 10	2 781 988. 59	2 776 450. —
XVII. Domänenkasse	11 578. 52	251 937. 75	320 466. 86	373 030. —
XVIII. Hypothekarkasse	1 502 988. 19	1 792 066 76	1 350 549. 48	1 350 000
XIX. Kantonalbank	1 100 000. —	2 400 000 —	1 600 000. —	1 600 000. —
XX. Staatskasse	448 081.89	3 167 975 10	1 377 729.37	<i>2 315 978.</i> —
XXI. Bussen und Konfiskatio-				
nen	3 901. 69	<i>10 555 50</i>	306 035. <b>5</b> 3	300 000. —
XXII. Jagd, Fischerei und Na-	co 200 00	110 200 77	150 312. 56	90.050
turschutz	60 306, 90	112 300.77	889 269. 12	80 250. —
XXIII. Salzhandlung	898 535. 10	1 069 447. 65	4 154 202. 50	700 915. — 3 975 720. —
XXIV. Stempelsteuer	723 454.75	3 580 488.75 5 289 561.70	6 267 477.82	6 006 300.
XXV. Gebühren	2 364 840. 15	9 209 901.70	0 201 411.02	0 000 300. —
kungssteuer	<b>577</b> 143. 99	2 227 694.35	3 197 851.55	2 876 000. —
XXVII. Wasserrechtsabgaben	84 939. 65	227 191. —	460 001.25	450 000. —
XXVIII. Gastwirtschaftsbetriebe-	01000.00	101.	100 001.40	100 000.
Gebühren usw	1 053 069.23	1 079 561. 68	1 153 240.05	1 082 000. —
XXIX. Anteil am Ertrage des Al-			9	
koholmonopols	1 010 462. 95	1 065 942. 92	1343 485. 15	914 374. —
XXX. Anteil am Ertrage der		WAR AA	NO. 452 52	<b>X</b> 00.400
Schweiz. Nationalbank .	272 173.85	795 204. 45	583 132.80	583 132. —
XXXI. Militärsteuer	364 455. 15	954 442.78	1721 961.60	763 024. —
XXXII. Direkte Steuern	9 <b>447</b> 392. 63	38 024 665. 60	61 588 787.82	66 817 680. —
XXXIII. Anteile an eidg. Abgaben		500 000. —	14891 116. 19	13 396 580. —
XXXIV. Unvorhergesehenes	149 281. 75	130 122. 86	22 429 447. 22	25 270 500. —
Summa Einnahmen	21 788 920.76	65 588 122. 23	105 794 283. 35	106 842 213. —
Summa Ausgaben	22 290 866.39	65 433 996. 13	105 347 533. 82	112 981 545. —
Überschuss der Einnahmen	_	154 126. 10	446 749. 53	,_
Überschuss der Ausgaben.	501 945. 63			6 139 332. —
Consolians del Hangabell				

Es ist kaum möglich, für die nächsten Jahre eine einigermassen zuverlässige Prognose zu stellen. Wir glauben erwarten zu dürfen, dass die Konjunktur noch während einer gewissen Zeit andauern wird. Die Gefahr von wirtschaftlichen Rückschlägen droht aber. Heute sind wir so weit, dass der Export nicht mehr mit allen Mitteln gefördert wird, sondern es müssen im Gegenteil Massnahmen zu seiner Drosselung getroffen werden. Welche Auswirkungen diese Massnahmen auf unsere bernische Volkswirtschaft haben werden, ist schwer zu beurteilen. Eine Krise ist von dieser Seite im gegenwärtigen Augenblick wohl nicht zu befürchten. Sollten aber die Rückschläge später einen ernsten Umfang annehmen, so wäre mit zusätzlichen Aufwendungen in grösserem Umfang zu rechnen. Auf diesen Zeitpunkt hin sollte der bernische Staatshaushalt so weit entlastet sein, dass ohne Bedenken die nötigen

Mittel für die Hilfsmassnahmen auf dem Anleihensweg beschafft werden dürfen. Das aber ist nur durch Ueberschüsse in der Betriebsrechnung zu erreichen. Es sei nochmals mit aller Deutlichkeit festgestellt, dass das neue Steuergesetz als krisenempfindlich anzusprechen ist und dass die Einnahmen der Konjunkturzeiten unter gar keinen Umständen in vollem Umfang für laufende Bedürfnisse Verwendung finden können, wenn wir nicht in Krisenzeiten mit einer scharfen Heraufsetzung der Steueranlage rechnen wollen. Gerade das aber muss nach unserem Dafürhalten mit allen Mitteln vermieden werden. Aus diesem Grunde sollte trotz der sich stellenden grossen Aufgaben der heutigen Zeit keine neuen in Angriff genommen werden müssen, die nicht vorwiegend aus den laufenden Mitteln in vollem Umfang finanziert werden können.

Der vom Regierungsrat für das Jahr 1947 auf-
gestellte Voranschlag über den Staatshaushalt des
Kantons Bern sieht einen Ueberschuss der Ausgaben
von Fr. 6 139 332. — vor. Die Umsätze und deren
Saldi zeigen folgendes Bild:

C COCI OCIVADO CICI	1	$us_{0}$	μιυ	en	•	•	•	1.1.	0 100 002
Ueberschuss der	,	1	101	an				Fr	6 139 339
Reineinnahmen		•						<b>»</b>	106 842 213
Reinausgaben .								Fr.	112 981 545
Ueberschuss der	A	lusg	jab	en				Fr.	6 139 332
Roheinnahmen	•	•		•	•		•	>	178 060 156
Rohausgaben .								Fr.	184 199 488

Gegenüber dem Voranschlag für das Jahr 1946, der mit einem Ausgabenüberschuss von Fr. 7989410 abschliesst, erzeigen sich:

Mehreinnahmen Mehrausgaben								8 590 926 6 740 848
woraus sich ein	e	Ver	bes	ser	un	g		
von						•	Fr.	1850078
ergibt.								

Eine Gegenüberstellung des Voranschlages 1947 zum Voranschlag 1946 zeigt im einzelnen folgende Abweichungen:

### Mehreinnahmen:

mentennunmen.		
XX. Staatskasse	Fr.	510 154
XXI. Bussen und Konfiskationen	<b>»</b>	$38\ 400$
XXII. Jagd, Fischerei und Natur-		
schutz	<b>»</b>	<b>4</b> 1 050
XXIV. Stempelsteuer	>>	$652\ 630$
XXV. Gebühren	<b>»</b>	1193600
XXVI. Erbschafts- und Schenkungs-		
steuer	>	$560\ 000$
XXVIII. Gastwirtschaftsbetriebe - Ge-		
gebühren	>	10 000
XXIX. Anteil am Ertrage des Alko-		
holmonopols	>	360  458
XXXI. Militärsteuer	<b>»</b>	112454
XXXII. Direkte Steuern	<b>»</b>	$7\ 266\ 000$
Summe der Mehreinnahmen	Fr.	10 744 746

### Mindereinnahmen:

XVI. Domänen . . . .

XV. Staatswaldungen . . . Fr. 1 434 890

 $22\ 100$ 

Fr. 8 590 926

Fr. 1850078

6 740 848

11 1 1 2 0 memers		100
XXIII. Salzhandlung	>	126530
XXXIII. Anteile an eidg. Abgaben .	>>	<b>57</b> 0 300
Summe der Mindereinnahmen	Fr.	$2\ 153\ 820$
Mehrausgaben:		
I. Allgemeine Verwaltung	Fr.	$85\ 437$
II. Gerichtsverwaltung	>	50 916
IIIa. $Justiz$	>>	56490
V. Kirchenwesen	>	81 405
VI. Erziehungswesen	>>	592 290
VII. Gemeindewesen	>	24994
VIII. Armenwesen	>	$1\ 021\ 693$
$\mathrm{IX}^{\mathrm{b}}$ . Gesundheitswesen	<b>»</b>	916 301
$X^a$ . Bauwesen	>	757 528
X <sup>b</sup> . Eisenbahn- Schiffahrts- und		
Flugwesen	>	11 874
XII. Finanzwesen	>>	$819\ 384$
XIII. Landwirtschaft	<b>»</b>	37 463
XIV. Forstwesen und Bergbau .	>>	168573
XVII. Domänenkasse	>	55930
XXXIV. Verschiedenes	>	2530500
Summe der Mehrausgaben	Fr.	7 210 778
Minderausgaben:		
III <sup>b</sup> . Polizei	Fr.	$98\ 932$
IV. Militär	<b>&gt;</b>	91 549
IX <sup>a</sup> . Volkswirtschaft	»	$92\ 288$
XI. Anleihen	»	187 161
Summe der Minderausgaben	Fr.	
Summe der Minderausgaben	rr.	409 950
Mehreinnahmen Fr. 10 744 746		0 # 00 000

Diese Veränderungen verteilen sich auf die einzelnen Rubriken wie folgt:

7 210 778

469 930

Mindereinnahmen . » 2 153 820

Günstigeres Ergebnis des Voranschlages für 1947.....

Mehrausgaben . . . Fr. Minderausgaben . . . »

Wasserrechtswesen. Die Erhöhung betrifft den vom Grossen Rat bereits bewilligten Spezialkredit für den Wasserwirtschaftsplan der Aare vom Rhein bis Orbe und für die Venoge bis zum Genfersee.

Vermessungswesen. Personalvermehrung verbunden mit erhöhten Bureau- und Vermessungskosten, sowie der Mehrkosten für Triangulationen und Förderung des Vermessungswesens.

### Xb. Eisenbahn-, Schiffahrts- und Flugwesen.

### Die Mehrausgaben von . . . . . Fr. 11874

betreffen Verwaltungs- und Inspektionskosten in Anpassung an den wirklichen Verbrauch, sowie die Kosten für eine Expertise SBB-Bahnhof Bern (Rubrik 11).

### XI. Anleihen.

### Minderausgaben . . . . . . . Fr. 187 161

Den Zinseinsparungen auf den konvertierten  $3\frac{1}{4}\frac{9}{9}$  Anleihen 1946 von Fr. 40000000. — und Fr. 40000000. — im Betrage von Fr. 355 161. — stehen erhöhte Ausgaben für Anleihenskosten im Betrage von Fr. 168000. — für das in 1947 zu konvertierende  $3\frac{3}{4}\frac{9}{9}$  Anleihen 1941 von Franken 16000000. — gegenüber.

### XII. Finanzwesen.

### Mehrausgaben:

	71.1	lin	dar	an	na	han				
				7	Zus	am	me	en	Fr.	824 024
G. Personalamt		•		•	٠	•	•	•	>>	36 775
F. Hülfskasse .										
E. Amtsschaffnere	eier	ı			•					8 157
D. Statistik									<b>»</b>	6700
C. Finanzinspekt	ore	at							<b>»</b>	256
A. Verwaltungsko	ste	11		•					Fr.	$2\ 136$

#### Minderausgaben:

B. Kantonsbuchhalterei	•	•	•	•	•	Fr.	4 640
Reine Mehrausgaben	•					Fr.	819 384

Verwaltungskosten. Anpassung der Kosten für die Bedienung des Gebäudes Münsterplatz 12 an den wirklichen Verbrauch.

 $\label{lem:finanzinspektorat} Finanzinspektorat. \ \ \ Dekretsm\"{assige} \ \ Besoldungserh\"{o}hungen.$ 

Statistik. Erhöhung der Personalkosten mit entsprechenden Mehrausgaben für Bureaukosten und Mietzinse.

Amtsschaffnereien. Dekretsmässige Besoldungserhöhungen.

Hülfskasse. Erhöhung des Sanierungsbeitrages von Fr. 500 000. — auf Fr. 1 000 000. — und Zunahme der Staatsbeiträge an die Hülfskasse und an die Sparkasse des Aushilfspersonals infolge der ständig wachsenden Lohnsummen.

Personalamt. Weitere Einstellung von Bureaupersonal, was ebenfalls erhöhte Bureaukosten und Mietzinse bedingt.

### XIII. Landwirtschaft.

### Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten	Fr.	19 070
C. Landwirtschaftliche Schule Rütti .	>	419
E. Landwirtschaftliche Winterschulen .	>>	15640
F. Alpwirtschaftliche Schule Brienz .	<b>»</b> .	9 941
G. Kantonale Schule für Obst-, Gemüse-		1
und Gartenbau Oeschberg	*	979
H. Hauswirtschaftliche Schulen	>	2299
Zusammen	Fr.	48 348
Minderausgaben:		
B. Landwirtschaft	Fr.	7 185
D. Molkereischule Rütti		3 700
Zusammen	Fr.	10 885
Reine Mehrausgaben	Fr.	37 463

Verwaltungskosten. Einstellung von Personal verbunden mit vermehrten Bureaukosten und erhöhtem Mietzins.

Landwirtschaftliche Winterschulen. Errichtung von zusätzlichen Klassen infolge des grossen Andranges von Schülern, was zum Teil auch die Einstellung von vermehrten Lehrkräften bedingte.

Alpwirtschaftliche Schule Brienz. Anpassung der Kredite an den wirklichen Aufwand.

Kantonale Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau, Oeschberg. Anpassung der Kosten für die Nahrung an den wirklichen Verbrauch.

Hauswirtschaftliche Schulen. Kleinere Kreditregulierungen bei Schwand-Münsingen mit Fr. 20.—, Brienz mit Fr. 836. —, Langenthal mit Fr. 958. — Courtemelon mit Fr. 485. —.

### XIV. Forstwesen und Bergbau.

### Mehrausgaben:

B. Forstpolizei	•			Fr.	21	900
C. Förderung des Forstwesens					138	
D. Bergbau (Mindereinnahmen)	•		•	>	10	000
Zus	an	me	en	Fr.	169	900
${\it Minderausgabe}$	en:					
A. Verwaltungskosten				Fr.	1	327
		170				

gen, Bewilligung einer Wartungsentschädigung an die Kreisforstämter, Neuregelung der Unterförsterbesoldungen und Neuanstellung von Bureauaushilfen bei den Kreisforstämtern.

Förderung des Forstwesens. Abhaltung von Unterförsterkursen im Oberland und Jura, erhöhte Kantonsbeiträge für Neuanlagen von Waldwegebauten infolge der intensiven Holznutzung und Rückgang der Einnahmen für Holzvermittlungsgebühren.

Bergbau. Rückgang der Konzessionsgebühren für Kohlengruben, von denen nur noch zwei im Betrieb sind.

### Minderausgaben:

A.	Verwaltungskosten		Fr.	41 205
B.	Kantonskriegskommissariat .		>	33 897
J.	Verschiedene Militärausgaben		<b>»</b>	29820

Zusammen Fr. 104 922

Reine Minderausgaben . . . . . Fr. 91 549

Kasernenverwaltung. Erhöhung der Betriebskosten infolge vermehrter Aufwendungen für Arbeitslöhne.

Kreisverwaltung. Vermehrung des Personals bei den ständigen Sektionschefs infolge Ausdehnung der Wehrpflicht bis zum 60. Altersjahr und der Militärersatzpflicht bis zum 48. Altersjahr, was vermehrte Kontrollarbeiten zur Folge hat, Erhöhung der Taggelder der Kreiskommandanten durch die Wiedereinführung der Waffen- und Kleiderinspektionen, sowie der Kosten für die Rekrutenaushebungen, die im Jahre 1947 wieder in normaler Weise stattfinden.

Unterhalt der Bekleidung und Ausrüstung. Die Erhöhung der Betriebskosten betrifft eine interne Verrechnung mit Rubrik IV. B. 6.

### V. Kirchenwesen.

### Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten				
B. Protestantische Kirche .			<b>»</b>	76 105
C. Römischkatholische Kirche			*	<b>4 4</b> 20
D. Christkatholische Kirche			*	240
Reine Mehrausgaben			Fr.	81 405

Verwaltungskosten. Anpassung der Bureaukosten an die wirklichen Ausgaben und anteilmässige Besoldungserhöhungen.

Protestantische Kirche. Die Mehrkosten entfallen auf die Schaffung neuer Pfarrstellen in Gsteig-Interlaken, Saanen, Belp und Huttwil, von neuen Hülfsgeistlichenstellen in Köniz, Jegenstorf, Lauterbrunnen, Hilterfingen, Bürglen und Delsberg und auf die entsprechenden Mehrbelastungen für Wohnungs- und Holzentschädigungen, sowie auf den Loskauf für die Wohnungsentschädigungspflicht in Spiez.

Römischkatholische Kirche. Errichtung einer Vikarstelle in Delsberg und dekretsmässige Besoldungserhöhungen.

Christkatholische Kirche. Dekretsmässige Besoldungserhöhungen.

### VI. Erziehungswesen.

#### Mehrausgaben:

A.	Verwaltungskos	ter	ı					Fr.	7 530
$\boldsymbol{B}$ .	Hochschule .			•	•		•	*	272530
C.	Mittelschulen							*	$78\ 050$
D.	Primarschulen							<b>»</b>	152880
$\boldsymbol{E}.$	Lehrerbildungse	ıns	sta	lten				>	47 400
	Taubstummena								
Re	ine Mehrausgabe	en						Fr.	592 290

Verwaltungskosten. Einstellung einer Angestellten und Anpassung der Bureaukosten sowie der Prüfungskosten, Expertisen und Reisekosten an die wirklichen Ausgaben. B. Hochschule. Vermehrung der Lehrkräfte und des Personals, dekretsmässige Besoldungserhöhungen, Neubestuhlung der Aula im Hochschulgebäude, zunehmende Beanspruchung der Poliklinik und des zahnärztlichen Instituts.

Mittelschulen. Dekretsmässige Besoldungserhöhungen, Errichtung einer Doppelklasse am Seminar Monbijou, Rückgang des Bundesbeitrages und Anpassung verschiedener Kredite an die wirklichen Ausgaben.

Primarschulen. Errichtung von 25 neuen Schulklassen, dekretsmässige Besoldungserhöhungen, ausserdem erfordern Mehrkosten die Beiträge an die Lehrerversicherungskasse, die Beiträge an die Schulhausbauten und die Beiträge an die öffentlichen Fortbildungsschulen und Kurse infolge Einführung des obligatorischen hauswirtschaftlichen Unterrichts im 9. Schuljahr.

Lehrerbildungsanstalten. Anpassung der Kredite für die Seminarien an die notwendigen Ausgaben, Zunahme der Wiederholungs- und Fortbildungskurse und Reiseentschädigung für die Teilnehmer.

Taubstummenanstalten. Dekretsmässige Besoldungszulagen und beträchtliche Erhöhung des Staatsbeitrages an die Taubstummenanstalt Wabern.

### VII. Gemeindewesen.

### Mehrausgaben

### A. Verwaltungskosten. . . . . . Fr. 24 994

Einstellung von zwei weiteren Adjunkten und 2 Angestellten. Diese Personalvermehrung bedingt auch eine Erhöhung der Bureau- und Reisekosten.

### VIII. Armenwesen.

### Mehrausgaben:

90 495

A. Verwaltungskosten	Fr.	32 435
C. Armenpflege	>	$655\ 000$
E. Bezirks- u. Privaterziehungsanstalten	>	50000
F. Kantonale Erziehungsheime	*	5458
G. Fürsorgebeiträge an Greise, Witwen		
und Waisen, sowie an ältere Arbeits-		
lose	<b>»</b>	$300\ 000$
Zusammen	Fr. 1	042893
Minderausgaben:		
	Fr.	$11\ 200$
L. Nachkriegsfürsorge	>>	10 000
Zusammen	Fr.	21 200
Reine Mehrausgaben	F., 1	021 693

Verwaltungskosten. Einstellung von weiteren 5 Angestellten und entsprechende Erhöhung der Bureaukosten.

Armenpflege. Die Entlastung durch die Altersund Hinterbliebenenversicherung wird auf Rubrik C. 1. a. mit Fr. 300 000.—, auf Rubrik C. 1. b. mit Fr. 100 000.— und auf Rubrik C. 2. a. mit Fr. 150 000.— berechnet, dagegen wird eine beträchtliche Mehrbelastung entstehen auf Rubrik C. 1. b. durch weitere Pflegegelderhöhungen und der Beteiligung an den Unterstützungen für heimgekehrte Auslandschweizer, sowie auf Rubrik C. 2. b. infolge der Fürsorge für heimgekehrte Auslandschweizer, die ab 1947 grundsätzlich auf einen neuen Boden gestellt wird.

Bezirks- und Privaterziehungsanstalten. Weitere Erhöhung der Fürsorgebeiträge.

Kantonale Erziehungsheime. Anpassung an die wirklichen Ausgaben.

Fürsorgebeiträge an Greise, Witwen und Waisen und an ältere Arbeitslose. Mehrkosten für die zusätzlichen Leistungen des Kantons zu den Bundesrenten für Greise, Witwen und Waisen.

### IX a. Volkswirtschaft.

### Mehrausgaben:

	<b>U</b>				
A.	Verwaltungskosten			Fr.	12 497
B.	Handel und Gewerbe			*	1 500
C.	Handels- und Gewerbekammer			*	1 817
D.	Lehrlingsamt			<b>»</b>	$53\ 047$
E.	Gewerbemuseum			>>	15594
F.	Technikum Burgdorf		•	>	$39\ 810$
G.	Technikum Biel	•		*	<b>27</b> 801
J.	Lebensmittelpolizei			>	724
K.	Mass und Gewicht			<b>»</b>	300
M.	Lehrlingsfürsorge u Berufsberat	ung	1	>	3035
	Zusamn	nen		Fr.	156 125
	${\it Minderausgaben:}$				
H.	Arbeitsamt			Fr.	36 113
N.	Zentralstelle für Kriegswirtschaf	$\dot{t}$		*	212 300
	Zusamm	ien		Fr.	248 413
Rei	ine Minderausgaben			Fr.	92 288

Verwaltungskosten. Einstellung von zwei weiteren Kanzlistinnen und dekretsmässige Besoldungserhöhungen.

Handel und Gewerbe. Die Mehrkosten betreffen den erstmals an den Bernischen Frauenbund zugesicherten Staatsbeitrag.

Handels- und Gewerbekammer. Dekretsmässige Besoldungszulagen und erhöhte Reisetätigkeit für die Heimarbeit der Uhrenindustrie.

Lehrlingsamt. Die Mehrkosten betreffen hauptsächlich das Lehrlingswesen und Lehrabschlussprüfungen, sowie die verschiedenen Berufsschulen, infolge Zunahme der Schülerzahl, die vermehrte Klassen erfordern, erhöhte Teuerungszulagen und die Herabsetzung der Bundesbeiträge.

Gewerbemuseum. Direktionswechsel und Erhöhung der Kosten für die allgemeinen Lehrmittel, sowie dekretsmässige Besoldungszulagen verursachen die Mehrausgaben.

Technikum Burgdorf. In den Besoldungen enthaltene Teuerungszulagen und die Leistungen des Staates an die Hülfskasse, die einzusparen sind. Ausserordentlicher Kredit für neue Schulbänke unter Rubrik F. 2. c.

Technikum Biel. In den Besoldungen enthaltene Teuerungszulagen und die Leistungen des Staates an die Hülfskasse, die einzusparen sind, sowie vermehrte Kosten für Unterhalt, Heizung, Beleuchtung und Reinhaltung.

Lebensmittelpolizei. Dekretsmässige Besoldungserhöhungen. Den vermehrten Kosten für Chemikalien, Literatur, Beleuchtung etc. stehen erhöhte Analysekosten als Einnahmen gegenüber.

Mass und Gewicht. Dekretsmässige Besoldungserhöhung. Die feste Entschädigung der Eichmeister ist in 1947 von der Rubrik K. 3 auf K. 1 Besoldungen übertragen worden.

Lehrlingsfürsorge und Berufsberatung. Der erhöhte Staatsbeitrag ist auf vermehrte Unkosten und Teuerungszulagen zurückzuführen.

### IX b. Gesundheitswesen.

### Mehrausgaben:

A.	Verw	altun	gskoste	?n .						Fr.	4	739
B.	Gesur	ndheit	swesen	im	all	gem	ein	en		>	225	030
C.	Fraue	enspit	al .	٠.						•	61	515
	Heil-										195	
	Heil-									*	250	698
G.	Heil-	und	Pflege	anste	ult	Bell	lela	y		>	178	815
Rei	ine Me	hraus	sgaben		•	•	•		•	Fr.	916	301

Verwaltungskosten. Weitere Einstellung einer Angestellten und dekretsmässige Besoldungserhöhungen.

Gesundheitswesen im allgemeinen. Erhöhung der Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten infolge Mehrzuteilung von Staatsbetten nach Massgabe des dreijährigen Durchschnittes der Pflegetage, Erhöhung des Beitrages an das Jennerspital und an das Inselspital und erstmaligen Beitrag an die Säuglingspflege und Mütterberatung.

Frauenspital. Erhöhung der Besoldungen der Assistenten, Einführung einer Vergütung für nicht bezogene Kost aller Angestellten, Anpassung des Aufwandes für Nahrung an die wirklichen Ausgaben.

Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay, Erhöhung der Assistentenbesoldungen, Einstellung von Personal, bedingt durch die Einführung des Externates, Vergütung für nicht bezogene Kost und der Frei-, Ferien- und Krankheitstage an das interne Personal, sowie die Anpassung einiger Ausgabeposten an den wirklichen Verbrauch.

### X a. Bauwesen.

### Mehrausgaben:

A.	Verwaltun	gsko	ster	a						Fr.	690
B.	Kreisverw	altur	$\eta g$							>	2077
C.	Unterhalt	der	Ste	ats	sgel	bäu	de			>	155 800
E.	Unterhalt	der	Sti	ras	sen					>	500 700
G.	Wasserbau	ten								>	17000
H.	Wasserrec	htsw	eser	ı						>	10 240
J.	Vermessur	ngsw	eser	ı						*	71 021
Rei	ne Mehrau	ısga <b>b</b>	en						•	Fr.	757 528

Verwaltungskosten und Kreisverwaltung. Dekretsmässige Besoldungserhöhungen.

Unterhalt der Staatsgebäude. Anpassung der Kredite an die gesteigerten Baupreise.

Unterhalt der Strassen. Den Mehrkosten für die dringende Instandstellung der Staatsstrassen Rechnung tragend.

Wasserbauten. Krediterhöhung für die entstandenen Mehrausgaben der Gewässerkorrektion Brüttelen-Hagneckmoos.

A. Grosser Rat .

B. Regierungsrat

### I. Allgemeine Verwaltung.

### Mehrausgaben:

# . . . . . . . . Fr. 15 000

Zusammen Fr. 85510

### Minderausgaben:

E. Staatskanzlei . . . . . . . . Fr. 73

Reine Mehrausgaben Fr. 85 437

Grosser Rat. Erhöhung der Taggelder von Fr. 22.50 auf Fr. 25.—.

Ratskredit. Anpassung der auf 1. Januar 1946 erhöhten Dienstaltersgeschenke an die wirklichen Mehrkosten.

Regierungsstatthalter. Dekretsmässige Besoldungserhöhungen und Einstellung von fünf weiteren Angestellten in Biel, Courtelary, Delémont, Interlaken und Moutier.

Amtsschreibereien. Dekretsmässige Besoldungserhöhungen und Einstellung einer Aushilfe in den Freibergen.

### II. Gerichtsverwaltung.

#### Mehrausgaben:

A.	Obergericht .								Fr.	1 000
B.	Obergerichtska	nzle	i						>>	2500
	Amtsgerichte									9 400
	Gerichtsschreib									
	Betreibungs- u								*	14 200
	Gewerbegericht									$2\ 000$
J.	Verwaltungsger	richt					٠		>>	116
				7	Zusa	amı	nei	a	Fr.	51 116

### Minderausgaben:

E.	Staats an walts chaft							Fr.	200
	Reine	· M	leh	raı	ısg	abe	en	Fr.	50 916

Obergericht. Anpassung der Entschädigungen der Suppleanten an die erhöhten Lebenskosten.

Obergerichtskanzlei. Dekretsmässige Besoldungserhöhungen und Erhöhung des Bibliothekkredites für die Oberrichter.

Amtsgerichte. Dekretsmässige Besoldungszulagen und erhöhte Entschädigungen an die Amtsrichter von Bern.

Gerichtsschreibereien. Einstellung von weiteren 5 Angestellten in Bern, Biel, Burgdorf, Interlaken und Thun, sowie dekretsmässige Besoldungserhöhungen.

Betreibungs- und Konkursämter. Erhöhung der Teuerungszulagen an die Betreibungsgehilfen und Anpassung des Kredites für Formulare und Kontrollen an die wirklichen Ausgaben.

Gewerbegerichte. Zunahme der Tätigkeit der Gewerbegerichte, was eine Vermehrung der Kosten infolge der Teuerung zur Folge hat.

### III a. Justiz.

### Mehrausgaben:

A. Verwaltungskoster	ı .				Fr.	15 120
C. Inspektorat						
$D.\ Jugendamt$						
Reine Mehrausgaben					Fr.	56 490

Verwaltungskosten. Einstellung eines weiteren Beamten und einer Angestellten und Beanspruchung von vermehrten Bureaulokalitäten.

Inspektorat. Dekretsmässige Besoldungszulagen.

Jugendamt. Einstellung einer weiteren Angestellten, erhöhte Bureau- und Reisekosten, Erhöhung der Entschädigungen an die Jugendanwaltschaften der Städte Bern und Biel, vermehrte Bureaulokalitäten und Vergütung an die Armendirektion Rubrik VIII. B. 3., Kreis-Armeninspektoren, als Kostenanteil für Pflegekinderaufsicht.

### III b. Polizei.

### Mehrausgaben:

B. Fremdenpolizei und					ves	en	Fr.	$35\ 000$
E. Straf- und Arbeitsa	ins	tali	ten				≫	$4\ 533$
H. Zivilstandsämter .							>	2500
			Zu	sar	nm	en	Fr.	42 033
Mind	ler	aus	gab	en	:			
A. Verwaltungskosten							Fr.	11 361
C. Polizeikorps							*	19 134
							>>	83000
G. Polizeikosten					•		>>	7 000
L. Expertenbureau .							>>	$20\ 370$
M. Schutzaufsichtsamt							<b>»</b>	100
			Zus	san	ıme	en	Fr.	140 965
Reine Minderausgaben				•			Fr.	98 932

Fremdenpolizei und Fahndungswesen. Einstellung von 6 Aushilfsangestellten infolge sehr starker Zunahme der Tätigkeit auf dem Passbureau und Abteilung Fremdenpolizei, dagegen Verminderung der Einnahmen auf der Rubrik Fahndungs- und Einbringungskosten für Kostenanteile in kriegswirtschaftlichen Strafverfahren.

Straf- und Arbeitsanstalten. Personalvermehrung in der Zwangserziehungsanstalt Tessenberg und in der Mädchenerziehungsanstalt Loryheim, sowie Anpassung der Kredite an die wirklichen Kosten.

Zivilstandsämter. Vermehrte Inspektionskosten infolge Reorganisation der Zivilstandsämter.

### IV. Militär.

### Mehrausgaben:

	Kaserne												
E.	Kreisver	w	altui	ig				•				>>	6726
G.	Unterhal	lt	der	B	ekle	idi	ung	u	nd	Au	<b>S</b> -		
	$r\ddot{u}stung$		•	•	•	٠					•	<b>»</b>	1 807
								Zu	sar	nme	en	Fr.	13 373

### XV. Staatswaldungen.

Minderertrag . . . . . . . Fr. 1 434 890

Der vorgesehenen halben Nutzung der Staatswälder gegenüber dem Vorjahr mit einem Einnahmenrückgang von Fr. 2500 000. — stehen auch entsprechend verminderte Rüstlöhne und die Einlage in den Reservefonds gegenüber.

### XVI. Domänen.

Minderertrag . . . . . . . . . Fr. 22 100

Dieser Ertragsausfall ist auf erhöhte Brandversicherungskosten, Renovationskosten und Gemeindesteuern zurückzuführen.

### XVII. Domänenkasse.

Mehrausgaben . . . . . . . . . . Fr. 55 930

Die Zinse vom Guthaben sind um Fr. 80. — zurückgegangen, diejenigen für Kaufschulden um Fr. 55 850. — gestiegen.

### XVIII. Hypothekarkasse.

Der Reinertrag mit Fr. 1350000.—, gleich einer Verzinsung des Dotationskapitals zu 4,5 %, hat gegenüber dem Vorjahr keine Veränderung erfahren.

### XIX. Kantonalbank.

Auch dieses Staatsinstitut verzeigt, mit einem Reinertrag von Fr. 1600000.—, gleich 4% des Dotationskapital, gegenüber dem Vorjahr keine Veränderung.

### XX. Staatskasse.

Mehreinnahmen . . . . . . . Fr. 510 154

A. Zinse von Guthaben.

Der starke Zinsausfall auf den Obligationen wird verursacht durch die fast gänzliche Einstellung des Zinsendienstes der BLS auf der 4 % Obligation im II. Rang von Fr. 24 000 000. —.

B. Zinse für Schulden.

Die Zinseinsparung von Fr. 1 200 000. — auf den Spezialverwaltungen ist darauf zurückzuführen, dass in 1947 die Verzinsung des Schuldscheines der Kantonalbank im Betrage von Fr. 45 309 942. 50 auf Rubrik XXXIV. B. 3. enthalten ist.

### XXI. Bussen und Konfiskationen.

Mehreinnahmen . . . . . . . Fr. 38 400

Anpassung der Einnahmen an die Ergebnisse früherer Jahre.

### XXII. Jagd, Fischerei und Naturschutz.

Mehreinnahmen. . . . . . . . Fr. 41 050

Mit der Erhöhung der Jagdpatentgebühren wurde der ständigen Zunahme der Jagdpatentnehmer Rechnung getragen.

### XXIII. Salzhandlung.

*Mindereinnahmen* . . . . . . Fr. 126 530

Dieser Minderertrag ist hauptsächlich auf die Erhöhung der Verkaufsprovision der Salzauswäger von 10 auf 15 % zurückzuführen. Die Kosten für den Ankauf der Salzsäcke werden ab 1947, statt dem Salzankauf wie bisher, den Betriebskosten Rubrik B. 5. belastet, daher die Erhöhung des Bruttoertrages aus Salzverkauf und die Mehrbelastung der Betriebskosten auf B. 5.

### XXIV. Stempel-Steuer.

Mehreinnahmen . . , . . . Fr. 652 630

Anpassung des Ertrages an die wirklichen Einnahmen. Der Ertrag aus dem Verkauf der Stempelmarken ist um Fr. 240 000. —, der Kantonsanteil an den eidgenössischen Stempelabgaben um Franken 400 000. — und der Ertrag der Billettsteuer um Fr. 60 000. — erhöht worden. Dagegen erforderten die Beiträge für Kunst und Wissenschaft, Rubrik VI. G. Mehrausgaben von Fr. 38 000. —.

### XXV. Gebühren.

Mehreinnahmen . . . . . . . . . Fr. 1 193 600

An diesem Mehrertrag sind beteiligt:

A. 1. Prozentgebühren d. Amtschreiber (Handänderungsabgabe) . . . Fr. 800 000

A.2. Fixe Gebühren d. Amtschreiber » 10 000

A.4. Gebühren d. Gerichtsschreibereien > 10 000

D. 1. Gebühren der Polizeidirektion . » 200 000

D. 2. Gebühren für Markt- und Hau-

E.3. Gebühren von Ausverkäufen . » 150 000

Zusammen Fr. 1 196 000

 ${\it Mindereinnahmen:}$ 

C.2. Gebühren des Verwaltungsgerichtes . . . . . . . . . Fr. 2 000

Reine Mehreinnahmen Fr. 1 193 600

### XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Mehreinnahmen . . . . . . Fr. 560 000

Dem erhöhten Ertrag auf den ordentlichen Abgaben von Fr. 700 000. — steht der erhöhte Anteil der Gemeinden mit Fr. 140 000. — gegenüber.

### XXVII. Wasserrechtsabgaben.

Der Reinertrag wird unverändert, wie im Vorjahre, mit Fr. 450 000. — ausgewiesen.

### XXVIII. Gastwirtschaftspatentgebühren, etc.

Mehreinnahmen . . . . . . Fr. 10 000

Dieser Mehrertrag ist auf die Minderausgabe	Uebertrag Fr. 6 200 000
für Inspektions-, Taxations-, Bezugs- und Druck- kosten zurückzuführen.	$durch\ Minder ausgaben:$
Rossell Burucksurument	F. 2. a. Kantonale Rekurskommission
XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.	Besoldungen
Mehreinnahmen Fr. 360 458	Bureau- und Reisekosten 8 000 G. 3. Zuwendung an Vorschuss
Der Ertragsanteil wurde pro Kopf der Wohn-	betr. Arbeitslosenversicherung, Wegfall 2 000 000
bevölkerung von Fr. 1. — auf Fr. 1. 50 erhöht. Für die Bekämpfung des Alkoholismus beansprucht die Erziehungsdirektion einen um Fr. 4000. — erhöhten	Verbesserungen, zusammen Fr. 8 257 000
Anteil aus dem Alkoholzehntel zur Verwendung für das hauswirtschaftliche Bildungswesen.	Diesen stehen an Verschlechterungen gegenüber:
	$durch\ Mehrausgaben:$
XXX. Anteil am Ertrage der Schweizerischen Nationalbank.	F. 1. a. Besoldungen
Der Reinertrag wird unverändert, wie im Vor-	gungsperiode)
jahre, mit Fr. 583 132.—, oder 80 Cts. pro Kopf der Wohnbevölkerung, ausgewiesen.	F. 1. g. Kosten der amtlichen Bewertung
	F. 2. d. Kant. Rekurskommission, Ent- schädigung an die Mitglieder » 1 000
XXXI. Militärsteuer.	Verschlechterungen zusammen Fr. 991 000
Mehreinnahmen Fr. 112 454	Reine Verbesserungen Fr. 7 266 000
Daran sind beteiligt durch Mehreinnahmen:	XXXIII. Anteile an eidg. Abgaben.
Landesanwesende Ersatzpflichtige . Fr. 100 000 Ersatzpflichtige Wehrmänner » 10 000	Mindereinnahmen Fr. 570 300
Rückstände	An diesem Minderertrag sind beteiligt:
und Bezugskosten » 6 800	durch Mindereinnahmen:
durch Minderausgaben: Besoldungen	A. 3. Wegfall des Anteils an der eidg. Kriegsgewinnsteuer Fr. 500 000
Zusammen Fr. 217 454	durch Mehrausgaben:
Junel Wie den in alman	B. 1. Besoldungen
durch Mindereinnahmen:  Landesabwesende Ersatzpflichtige Fr. 20 000	B. 2. Bureau- und Reisekosten
durch Mehrausgaben:	Reine Verschlechterung Fr. 570 300
Anteil der Eidgenossenschaft, 50 % der	
Steuern	XXXIV. Verschiedenes.
Zusammen Fr. 105 000  Reine Mehreinnahmen Fr. 112 454	Mehrausgaben Fr. 2 530 500
The ine inentermental in the inentermental in the inentermental inenterm	An diesen Mehrkosten sind beteiligt durch Mehrausgaben:
XXXII. Direkte Steuern.	A. 1. b. Teuerungszulagen an die Lehrerschaft Fr. 900 000
Mehreinnahmen	A. 1. c. Teuerungszulagen an die Rentner, Staatspersonal » 150 000
Eine Verbesserung verzeigen:	A. 1. d. Teuerungszulagen an die
durch Mehreinnahmen:	Rentner, Lehrerschaft » 150 000
A. 1. Einkommensteuer	2. Besoldungsrevision:  A. 2. a. Ueberführung eines Teiles der Teuerungszulagen in die ordentlichen Besoldungen » 5 700 000  A. 2. b. Aufrundung auf die nächste
C. 1. Vermögensgewinnsteuer	Dienstaltersstufe und Besitz- standgarantie
Uebertrag Fr. 6 200 000	Uebertrag Fr. 7 400 000

Uebertrag	Fr. 7 400 000	durch Minderausgaben:
A. 2. c. Hülfskasse à conto Monatsbe- treffnisse	» 1800 000	A. 1. a. Teuerungszulagen Staatspersonal Fr. 3 860 000
A. 2. d. Hülfskasse, ordentlicher Beitrag	<b>&gt;</b> 420 000	A. 1. e. Wegfall der Einlage in die Beitragsreserve für das Staats- personal
A. 2. e. Beitrag von 9 % an die Spar- kasse des Aushilfspersonals .		personal
A. 2. f. Beitrag an die Ausgleichskasse A. 3. Beitrag von 10% an die Ueber-	» 40 000	Zusammen $\overline{\text{Fr. }11\ 080\ 000}$
gangsordnung d. A. H.V	» 800 000	Reine Mehrausgaben Fr. 2530500
A. 4. Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose	» 100 500	Bern, den 24. Oktober 1946.
B. 3. Zins und Amortisation, Schuld- schein Kantonalbank	» 3 000 000	Der Finanzdirektor:
Mehrausgaben zusammen	Fr. 13 610 500	Siegenthaler.

Bern, den 1. November 1946.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
A. Seematter.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

### Antrag des Regierungsrates

vom 18. Oktober 1946.

## Dekret

vom 25. November 1936 in bezug auf die Staats- und Gemeindebeiträge für die Bekämpfung der Tuberkulose; Abänderung.

### Der Grosse Rat des Kantons Bern

auf den Antrag des Regierungsrates,

### beschliesst:

§ 1. Gestützt auf Art. 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1931 über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose werden § 8 des Dekretes vom 25. November 1936 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt und die Ergänzung dazu vom 10. Mai 1944 in bezug auf die Staats- und Gemeindebeiträge für die Bekämpfung der Tuberkulose, mit Wirkung vom 1. Januar 1947 an, aufgehoben. Demnach haben Staat und Gemeinden die in Art. 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Beiträge zu leisten.

 $\ensuremath{\mathcal{S}}$ 2. Dieses Dekret ist öffentlich bekannt zu machen.

Bern, den 18. Oktober 1946.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
A. Seematter.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

### Antrag des Regierungsrates

vom 18. Oktober 1946.

# Nachkredite für das Jahr 1946.

### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

### beschliesst:

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat, gestützt auf Art. 29, Abs. 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung, vom 1. Januar bis 16. Oktober 1946 folgende Nachkredite gewährt hat:

### I. Allgemeine Verwaltung.

Fr.

### C.3. Archiv- und Bibliothekkosten

10 000. —

Ausserordentliche Kosten für Instandstellungsarbeiten, Archivmaterial und Handreichungen anlässlich der Ordnung und Bestandesaufnahme der Bezirksarchive (je Fr. 5000. — pro 1945 und 1946), gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1801 vom 13. April 1945.

### III b. Polizei.

### B. 1. Pass- und Fremdenpolizei . . .

9 000. —

Kosten der Reorganisation der Bureauräume des Passbureaus und des Rechnungswesens, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 5030 vom 27. August 1946.

K.1. Polizeikommando, Autobetrieb .

10 000. —

Anschaffung eines Automobils, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 930 vom 15. Februar 1946.

### VI. Erziehungswesen.

A. 3. Bureaukosten der Direktion . . .

 $22\,600.$  —

Neuausstattung des Bureaus des Direktionsvorstehers und der Kanzlei,

Uebertrag 51 600. —

	Fr.
ů.	51 600. —
sowie Ausbau der Telephonanlage, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4555 und 4561 vom 2. August 1946.	
B.5.Hoch schule,Verwaltungskosten.	10 000. —
Kosten der Umänderung zweier Heizkessel der Hochschulinstitute an der Hermann Sahlistrasse auf Oelfeuerung, sowie Ausstattung zweier Räume des Hochschulgebäudes infolge Erweiterung des historischen Seminars, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2778 vom 10. Mai 1946 und Nr. 4459 vom 30. Juli 1946.	
B. 7. Beitrag an die Stadt- und Hoch- schulbibliothek	8 000. —
Einmaliger, ausserordentlicher Beitrag zur Befriedigung der dringenden Betriebs- und Bücheranschaffungsbedürfnisse, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2316 vom 16. April 1946.	
B. 9. a. Botanischer Garten, Betriebs- rechnung	2 000. —
Wiederinstandstellung der Weganlagen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 3569 vom 18. Juni 1946.	
B. 12. a. Zahnärztliches Institut, Besoldungen	1 368. —
Neu geschaffene Stelle eines Oberassistenten im Nebenamt, speziell für die prothetische Abteilung, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2455 vom 25. April 1946.	
B. 12. b. Zahnärztliches Institut, Betriebsmittel	15 000. —
Anschaffung verschiedener Apparate und Instrumente, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2455 vom 25. April 1946, sowie Ankauf einer Sammlung zahnärztlicher Präparate aus dem Nachlass von Prof. Dr. Egger, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 3719 vom 25. Juni 1946.	
D. 22. Primarschulen; Rückwandererheime	15 000. —
E. 1. A. d. 1. Lehrerseminar Hofwil .	2 800. —
Beitrag an die Kosten einer mechanischen Feuerwehrleiter der Gemeinde	
Uebertrag	105 768. —

Fr. Uebertrag 105768. -Münchenbuchsee, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 881 vom 12. Februar 1946. E. 1. B. b. 2. Oberseminar Bern; Lehr-1600. mittel, Bibliothek, etc. . . . . . Kurs für Pädagogik und Psychologie zur Fortbildung der Vorsteher und Lehrkräfte an Erziehungsheimen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4755 vom 28. September 1945. F. 2. Taubstummenanstalt Wabern; Beitrag des Staates . . . . . . 4 500. — Beitrag an die Pension der Hauseltern Gukelberger-Löw, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1508 vom 15. März 1946. IX a. Volkswirtschaft. A.3. Bureaukosten der Direktion . . . 12 440. — Einrichtung und Renovation der Bureaux der Direktionskanzlei, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4491 vom 30. Juli 1946. E. a. 8. Gewerbemuseum, Lehranstalt und Keramische Fachschule . . . 5 300. — Anschaffung einer Tonaufbereitungsanlage, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2622 vom 3. Mai 1946. E. b. 6. Gewerbemuseum, Schnitzlerschule Brienz, Mietzins . . . . . 1 000. ---Mehrausgabe infolge Abschlusses eines neuen Mietvertrages mit der Kirchgemeinde Brienz gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 3570 vom 18. Juni 1946. IX b. Gesundheitswesen. B. 4. Beiträge an Spezialanstalten für 10 000. — Kranke. . . . . . . . . . Zusätzlicher Beitrag an das Jenner-Kinderspital, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 5682 vom 4. Oktober 1946.

### XII. Finanzwesen.

G. 3. Personalamt, Bureaukosten . . 18000. —

Einrichtung der Bureaux in den neu gemieteten Räumen des Gebäudes Kesslergasse 4, Anschaffung von Mobiliar-, Schreib- und Rechenmaschinen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1747 vom 22. März 1946.

Uebertrag 158 608. —

Fr. **Uebertrag**  $158\,608.$  — XIII. Landwirtschaft. E.1. Landwirtschaftliche Winterschule 18 000. — Kosten des Winterkurses 1946/47 der für vorläufig 3 Jahre bewilligten landwirtschaftlichen Winterschulfiliale in Ins, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 5506 vom 27. September 1946.  $E.\,2.\,\,Landwirtschaftliche\,Winterschule$ Schwand-Münsingen . . . . . 7000. — Aufnahme einer 3. obern Klasse für den Winter 1946/47, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 5507 vom 27. September 1946. Total 183 608. —

Bern, den 16. Oktober 1946.

Der Finanzdirektor: Siegenthaler.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 18. Oktober 1946.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Seematter.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

### Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Kommission

vom 22. Oktober, 7. und 8. November 1946.

# Dekret

über

# die Organisation der Direktion der Volkswirtschaft.

### Der Grosse Rat des Kantons Bern

in Ausführung von Art. 44, Abs. 3, der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893,

auf den Antrag des Regierungsrates,

### beschliesst:

### I. Arbeitsgebiet; Abteilungen und Anstalten.

- § 1. Die Direktion der Volkswirtschaft besorgt Arbeitsgebict. unter der Oberaufsicht des Regierungsrates die Angelegenheiten, welche die Volkswirtschaft betreffen, soweit sie nicht ausdrücklich einer andern Verwaltung zugewiesen sind.
- § 2. Die Direktion der Volkswirtschaft umfasst Abteilungen und Anstalten:

  Abteilungen und Anstalten.
  - 1. das Sekretariat;
  - 2. das Amt für Berufsberatung;
  - 3. das Amt für berufliche Ausbildung;
  - 4. das Arbeitsamt;
  - 5. das Versicherungsamt;
  - 6. das Amt für Gewerbeförderung;
  - 7. das kantonale chemische Laboratorium;
  - 8. die Handels- und Gewerbekammer und ihr Sekretariat;
  - 9. die kantonalen Techniken.

# II. Aufgaben und Organisation der Abteilungen und Anstalten.

### 1. Das Sekretariat.

§ 3. Das Sekretariat vermittelt den Verkehr mit Aufgaben. dem Regierungsrat, den Direktionen und der Staatskanzlei.

Ihm sind folgende Dienstzweige angegliedert: Arbeitnehmerschutz, Gewerbe- und Fabrikpolizei, Gastwirtschaftswesen, Feuerpolizei, Feuerlöschwesen, Mass und Gewicht.

§ 4. Das Sekretariat wird durch den 1. Sekretär Beamte. geleitet. Ihm wird ein 2. Sekretär zugeteilt.

### 2. Das Amt für Berufsberatung.

Aufgaben.

§ 5. Das Amt für Berufsberatung besorgt die sich aus der Berufsberatung ergebenden Aufgaben. Der Regierungsrat kann deren Durchführung einer oder mehreren Amtsstellen oder privaten Organisationen übertragen, die auf dem Gebiete des beruflichen Bildungswesens tätig sind. Nötigenfalls kann er dem Amt für Berufsberatung eine Zweigstelle für den Jura angliedern.

Beamte.

- $\S$  6. Die Beamten des Amtes für Berufsberatung sind:
  - 1. Der Vorsteher:
  - 2. sein Adjunkt;
  - 3. der Leiter der Zweigstelle Jura.

### 3. Das Amt für berufliche Ausbildung.

Aufgaben.

§ 7. Dem Amt für berufliche Ausbildung ist die Aufsicht und Förderung der beruflichen Ausbildung übertragen, insbesondere die sich aus der Vorbereitung und dem Vollzug der Gesetzgebung hier- über ergebende Aufgabe.

Beamte.

- § 8. Die Beamten des Amtes für berufliche Ausbildung sind:
  - 1. der Vorsteher;
  - 2. sein Adjunkt.

### 4. Das Arbeitsamt.

Aufgaben.

- $\S$  9. Das Arbeitsamt befasst sich mit den Fragen des Arbeitsmarktes, insbesondere
- a) Vorbereitung und Vollzug der Massnahmen betreffend Verhütung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit mit Einschluss der Organisation und Durchführung des öffentlichen Arbeitsnachweises und der Arbeitsvermittlung sowie der beruflichen Förderung von Arbeitslosen;
- b) Vorbereitung und Vollzug der Massnahmen betreffend Arbeitslosenversicherung und -fürsorge.

Beamte.

- § 10. Die Beamten des Arbeitsamtes sind:
- 1. der Vorsteher;
- 2. sein Adjunkt.

#### 5. Das Versicherungsamt.

Aufgaben.

§ 11. Das Versicherungsamt besorgt die Aufgaben, die sich aus dem Ausgleichskassenwesen, der Krankenversicherung sowie der obligatorischen Fahrhabeversicherung ergeben. Ihm können weitere Aufgaben auf dem Gebiet der Versicherung übertragen werden.

Die Versicherungsfragen, die das Staatspersonal betreffen, und die Naturschadenversicherung sind nicht Aufgaben des Versicherungsamtes.

Beamte.

- § 12. Die Beamten des Versicherungsamtes sind:
- 1. Der Vorsteher;
- 2. sein Adjunkt.

### 6. Das Amt für Gewerbeförderung.

Aufgaben.

 $\S$  13. Das Amt für Gewerbeförderung unterstützt alle Bestrebungen zur beruflichen und wirtschaftlichen Entwicklung des Gewerbes.

Ihm sind organisatorisch und administrativ angegliedert:

- a) das Gewerbemuseum;
- b) die keramische Fachschule;
- c) die Schnitzlerschule.
- § 14. Das Gewerbemuseum und die keramische Fachschule haben ihren Sitz in Bern, solange sich die Einwohnergemeinde Bern verpflichtet:
- a) im Kornhaus Bern gegen einen zu vereinbarenden Mietzins für das Gewerbemuseum die nötigen Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen, solange der Staat kein eigenes Gebäude errichtet;
- b) für den Fall der Erstellung eines staatseigenen Gebäudes für das Gewerbemuseum dem Staat an einem hiefür geeigneten Grundstück unentgeltlich das Eigentum zu übertragen;
- c) an einen vom Staat zu errichtenden Neubau für das Gewerbemuseum die Hälfte der Bauund Einrichtungskosten, an einen Umbau eines staatseigenen Gebäudes die Hälfte der Umbaukosten zu übernehmen;
- d) an die Betriebskosten des Gewerbemuseums und der keramischen Fachschule, nach Abzug des ordentlichen Bundesbeitrages, der Beiträge von Korporationen, Verbänden und Privaten und der Gebühreneinnahmen, einen jährlichen Beitrag von einem Drittel der verbleibenden Ausgaben zu leisten.
- § 15. Die Schnitzlerschule hat ihren Sitz in Brienz, solange sich die Einwohnergemeinde Brienz zu einem jährlichen Beitrag von mindestens Fr. 4000. verpflichtet.
- § 16. Das Gewerbemuseum, die keramische Fach- Aufsichtsschule und die Schnitzlerschule stehen unter der kommission. Aufsicht einer Kommission von 11 Mitgliedern; vorbehalten bleibt das Aufsichtsrecht der Direktion der Volkswirtschaft.

Der Regierungsrat wählt den Präsidenten und fünf Mitglieder, von denen eines dem Töpfer- und eines dem Schnitzlergewerbe angehören müssen. Von den übrigen Mitgliedern werden drei vom Einwohnergemeinderat der Stadt Bern, eines vom Burgerrat der Stadt Bern und eines auf Vorschlag des Berufsverbandes oberländischer Holzschnitzlerei vom Einwohnergemeinderat von Brienz gewählt. Der Aufsichtskommission wird ein vom Regierungsrat gewählter Sekretär beigegeben.

Die Einwohnergemeinderäte von Bern und Brienz haben Anspruch auf Vertretung in der Aufsichtskommission, solange die in den §§ 14 und 15 dieses Dekretes gestellten Bedingungen erfüllt

Dem Burgerrat der Stadt Bern steht solange eine Vertretung zu, als die Burgergemeinde Bern das Gewerbemuseum in angemessenem Rahmen sub-

Die Spitzenorganisationen des bernischen Gewerbes sind berechtigt, für die Wahlen der Kantonsvertreter dem Regierungsrat geeignete Vorschläge einzureichen.

Sitz.

Beamte.

§ 17. Die Beamten sind:

Für das Amt für Gewerbeförderung:

der Vorsteher.

Für das Gewerbemuseum:

- 1. der Bibliothekar;
- 2. der Beamte für das Ausstellungswesen;
- 3. der Beamte für Betriebsberatung;
- 4. der Hilfsbibliothekar.

Zum Adjunkten des Vorstehers wird einer der vorerwähnten Beamten bestimmt.

Für die keramische Fachschule:

- 1. ein Fachlehrer;
- 2. ein zweiter Fachlehrer oder Werkmeister.

Für die Schnitzlerschule:

- 1. der Vorsteher;
- 2. die Fachlehrer;
- 3. der Werkmeister.

### 7. Das kantonale chemische Laboratorium.

Aufgaben.

§ 18. Das chemische Laboratorium besorgt die sich aus dem Vollzug der Gesetzgebung betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen ergebenden Aufgaben sowie die Erstattung von Gutachten auf dem Gebiete der Lebensmittelpolizei.

Beamte.

- § 19. Die Beamten des kantonalen chemischen Laboratoriums sind:
  - 1. der Kantonschemiker;
  - 2. die Chemiker:
  - 3. die Lebensmittelinspektoren.

Zum Adjunkten des Kantonschemikers wird einer der Chemiker bestimmt.

### 8. Die Handels- und Gewerbekammer und ihr Sekretariat.

I. Kammer.

§ 20. Die Handels- und Gewerbekammer (Kam-Aufgaben, mer) wahrt die Gesamtinteressen des Gewerbes, des Handels und der Industrie, insbesondere durch Unterstützung der Behörden in der Förderung dieser Erwerbszweige. Die Direktion der Volkswirtschaft unterbreitet der Kammer volkswirtschaftliche Angelegenheiten zur Vorberatung und Begutachtung.

Sitz.

§ 21. Die Kammer hat ihren Sitz in Bern.

Zusammensetzung.

§ 22. Die Kammer besteht aus 15 bis 21 vom Regierungsrat gewählten Mitgliedern.

Für die Wahl der Kammer holt der Regierungsrat die Vorschläge der kantonalen Berufs- und Wirtschaftsverbände ein, welche die Interessen des Gewerbes, des Handels, der Industrie und der Arbeitnehmer vertreten.

Die Kammer wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten (Vorstand).

Sektionen; Aufgaben.

§ 23. Die Kammer kann sich in mehrere Sektionen teilen. Sie bezeichnet in diesem Falle den Präsidenten und die Mitglieder jeder Sektion. Die Sektionen untersuchen und begutachten Geschäfte zuhanden der Direktion der Volkswirtschaft, der Kammer oder, in dringenden Fällen, des Vorstandes.

§ 24. Das Kammersekretariat hat seinen Sitz in Bern; ihm ist das Kammerbureau in Biel angegliedert.

tariat. Sitz: Aufsicht.

II. Sekre-

Die Aufsicht wird durch die Direktion der Volkswirtschaft ausgeübt.

 $\ensuremath{\mathcal{S}}$ 25. Das Kammersekretariat steht der Kammer und der Direktion der Volkswirtschaft zur Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

Aufgaben.

Das Kammerbureau Biel behandelt die entsprechenden Aufgaben für den Jura und Fragen der Uhrenindustrie.

§ 26. Dem Kammerbureau Biel ist die kantonale Zentralstelle Zentralstelle für die Einführung neuer Industrien für die Einführung neuer angeschlossen.

Industrien.

Die Zentralstelle hat:

- a) den Fortbestand der bestehenden Industrien sichern zu helfen;
- b) die Einführung neuer Industrien zu fördern;
- c) die Abwanderung industrieller Unternehmungen aus dem Kantonsgebiet zu verhüten.

Die Zentralstelle wird solange in der Einwohnergemeinde Biel geführt, als diese an die entstehenden Kosten einen jährlichen Beitrag von mindestens Fr. 5000. — leistet.

§ 27. Die Beamten des Sekretariates sind:

Beamte.

- 1. der Vorsteher;
- 2. der Sekretär des Kammerbureaus Biel;
- 3. der Adjunkt des Vorstehers;
- 4. der Leiter der Zentralstelle für die Einführung neuer Industrien.

### 9. Die kantonalen Techniken.

§ 28. Die Techniken erfüllen ihre Aufgaben gemäss der Gesetzgebung über die kantonalen technischen Schulen.

Aufgaben.

§ 29. Die Techniken haben ihren Sitz in Biel und in Burgdorf, solange deren Einwohnergemeinden die Beiträge gemäss der Gesetzgebung über die kantonalen technischen Schulen leisten.

Sitz.

schulen.

§ 30. Die Techniken bestehen aus folgenden Abteilungen:

Technische Abteilungen und Fach-

Technikum Biel:

Maschinentechnik

Elektrotechnik

Bautechnik

Technikum Burgdorf: Hochbau

Tiefbau

Maschinentechnik Elektrotechnik

Chemie.

Dem Technikum Biel sind organisatorisch und administrativ folgende Fachschulen angegliedert:

Schule für Präzisionsmechanik Uhrmachereischule Automobilschule Kunstgewerbeschule Schule für Verkehr und Verwaltung Sägerei- und Zimmereifachschule.

Errichtung und Betrieb der Sägerei- und Zimmereifachschule werden an folgende Bedingungen geknüpft:

- a) die interessierten Wirtschaftsverbände leisten dem Staat einen angemessenen einmaligen, vom Regierungsrat zu bestimmenden Beitrag;
- b) die Einwohnergemeinde Biel stellt für den Bau und den Betrieb der Schule das benötigte Grundstück an geeigneter Stelle zur Verfügung und räumt daran dem Staat für die Erstellung der erforderlichen Bauwerke unentgeltlich ein Baurecht gemäss Art. 779 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein.

Sonderkurse.

- § 31. Die Aufsichtskommission kann mit Genehmigung der Direktion der Volkswirtschaft Kurse einrichten für:
- a) Lehrkräfte an Berufsschulen:
- b) Weiterbildung von gelernten Berufsangehörigen mit Einschluss der Vorbereitung für die Meisterprüfung;
- c) Umschulung;
- d) neue technische Fachgebiete.

Die Technikumslehrer sind zur Mitwirkung an diesen Kursen verpflichtet. Die Direktion der Volkswirtschaft setzt auf Antrag der Aufsichtskommission die Entschädigung für ihre Tätigkeit fest.

Einrichtungen.

§ 32. Zur Förderung des Unterrichtes werden nach Bedürfnis Laboratorien, Werkstätten, Sammlungen und Bibliotheken eingerichtet und unterhalten.

Aufsichts-

§ 33. Die Techniken stehen unter der Aufsicht kommission. von je einer Kommission von neun Mitgliedern; vorbehalten bleibt das Aufsichtsrecht der Direktion der Volkswirtschaft.

> Der Regierungsrat wählt den Präsidenten und fünf Mitglieder; die drei übrigen Mitglieder werden vom Einwohnergemeinderat des Schulortes gewählt. Jeder Aufsichtskommission wird ein vom Regierungsrat gewählter Sekretär beigegeben.

§ 34. Die unmittelbare Leitung jedes Technikums Direktor und Stellvertreter. besorgt ein Direktor.

Der Direktor ist zur Uebernahme einer beschränkten Zahl von Unterrichtsstunden verpflichtet. Auf Antrag der Aufsichtskommission kann er jedoch durch die Direktion der Volkswirtschaft von der Erteilung von Unterricht befreit werden.

Aus der Zahl der hauptamtlich tätigen Lehrer kann der Regierungsrat einen Stellvertreter des Direktors bezeichnen.

Lehrer.

§ 35. Der Regierungsrat beschliesst über die Errichtung und Aufhebung von Lehrstellen und wählt die im Hauptamt tätigen Lehrer. Er setzt die Zahl der durch sie wöchentlich zu erteilenden Unterrichtsstunden fest.

Die Aufsichtskommission kann mit Genehmigung der Direktion der Volkswirtschaft Hilfslehrer anstellen.

§ 36. Jedes Technikum nimmt nach Massgabe der verfügbaren Plätze Schüler und Hörer auf.

Schüler.

Als Schüler oder Hörer wird aufgenommen, wer eine Aufnahmeprüfung mit Erfolg besteht, beziehungsweise sich über die notwendigen Vorkenntnisse ausweist.

§ 37. Ueber das Schulgeld werden in einem besondern Dekret die erforderlichen Bestimmungen aufgestellt.

Schulgeld; Stipendien; Freiplätze.

Der Regierungsrat erlässt über Stipendien und Freiplätze ein Reglement.

### III. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 38. Die Aufgaben der in § 2 aufgezählten Abteilungen und Anstalten und deren Zusammenarbeit sind durch Verordnung näher zu regeln.

Verordnungen; Reglemente.

Der Regierungsrat erlässt nach Anhörung der Aufsichtskommissionen Reglemente über Organisation und Betrieb der Techniken, der diesen und dem Amt für Gewerbeförderung angegliederten Fachschulen sowie des Gewerbemuseums.

Durch Verordnung können, wenn nötig, in Abweichung von diesem Dekret, vorübergehend einzelne Aufgaben andern Abteilungen oder Anstalten der Direktion der Volkswirtschaft zugewiesen werden. Die für diese Aufgaben gewählten oder zu wählenden Beamten werden in diesem Falle der andern Abteilung oder Anstalt zugeteilt.

Der Regierungsrat kann der Direktion der Volkswirtschaft weitere volkswirtschaftliche Aufgaben zuweisen. 

§ 39. Den Abteilungen und Anstalten können Fachbeamte. durch den Regierungsrat Fachbeamte zugeteilt werden; deren Aufgaben sind durch Verordnung zu umschreiben.

- § 40. Den Abteilungen und Anstalten werden Hilfskräfte. die nötigen administrativen und technischen Hilfskräfte beigegeben.
- § 41. Die Geschäftsverteilung innerhalb der Geschäftseinzelnen Abteilungen und Anstalten erfolgt, unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen und der

Genehmigung des Direktors der Volkswirtschaft, durch die Abteilungsleiter und Anstaltsvorsteher.

verteilung.

§ 42. Die Amtsdauer der Präsidenten und Mit- Aufsichtsglieder der Aufsichtskommissionen und der Kammer kommissionen sowie der Sekretäre beträgt vier Jahre. Während und Kammer. der Amtsdauer frei werdende Sitze sind bis zu ihrem Ablauf zu besetzen.

Die Aufgaben der Aufsichtskommissionen werden Amtsdauer; durch Verordnung geregelt.

Aufgaben;

Die Entschädigungen der Präsidenten und Mit- Entschädiglieder der Aufsichtskommissionen und der Kammer sowie der Sekretäre werden durch Verordnung festgesetzt.

gung.

### IV. Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

Aufhebung;

§ 43. Durch dieses Dekret werden alle mit Abänderung. ihm in Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben, insbesondere:

> Dekret vom 23. Mai 1848 über die Organisation der Direktion des Innern;

> §§ 71, 74, 1. Satz, und 77 des Dekrets vom 5. April 1922 betreffend die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern;

> Dekret vom 24. November 1924 betreffend das kantonale Arbeitsamt;

> Dekret vom 14. November 1928 über das kantonale Lehrlingsamt;

> Dekret vom 14. November 1929/17. Mai 1943 über die kantonale Handels- und Gewerbekammer;

> Dekret vom 26. Mai 1931 über die Organisation und Förderung der Berufsberatung;

> Dekret vom 15. November 1934 über die Organisation der kantonalen Techniken in Biel und Burgdorf;

> Dekret vom 16. September 1941 betreffend das kantonale Gewerbemuseum und weitere Massnahmen zur Förderung des bernischen Gewerbes:

> Grossratsbeschluss vom 13. September 1943 betreffend die Errichtung einer Fachschule für Sägewerk-Betriebsleiter am Technikum Biel.

Art. 1, lit. B, des Dekrets vom 30. August 1898 betreffend die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates wird durch § 1 hievor sinngemäss ersetzt.

Amtsdauer.

§ 44. Die Mitglieder der Aufsichtskommissionen und der Kammer sowie die Sekretäre bleiben gewählt bis zum Ablauf der Amtsdauer gemäss den aufgehobenen Erlassen.

Inkrafttreten. § 45. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1947 in Kraft.

Bern, den 22. Oktober / 8. November 1946.

Im Namen des Regierungsrates, Der Präsident:

Seematter.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 7. November 1946.

Im Namen der Kommission, Der Präsident: P. Burgdorfer.

### Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 18. und 17. Oktober 1946.

### Beschluss des Grossen Rates

über

die Anordnung einer Gesamtrevision der Schätzungen der Gebäude und die prozentuale Erhöhung der Versicherungssummen.

### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 32, Abs. 3 des Gesetzes vom 1. März 1914 über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr (Gesetz),

auf den Antrag des Regierungsrates,

### beschliesst:

1. Es ist eine Gesamtrevision der Gebäudeschätzungen durchzuführen.

Diese ist im Jahre 1947 zu beginnen und so fortzuführen, dass sie *innerhalb* 10 Jahren beendet ist.

2. Mit Wirkung ab 1. Januar 1947 werden alle auf Schätzungen früherer Jahre basierenden Versicherungssummen (stabilisierten Zustandswerte) . um 30 % erhöht.

Die Brandversicherungsanstalt wird diese Erhöhung durch Zuschläge von  $30\,\%$  auf den ordentlichen Versicherungsbeiträgen und den nach Gesetz in den Fällen des Nichtwiederaufbaues zu vergütenden Entschädigungen vornehmen.

3. Gebäudeeigentümer, welche mit dem Zuschlag von 30 % auf der Versicherungssumme nicht einverstanden sind, haben dies innert 30 Tagen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung 1947 schriftlich der Brandversicherungsanstalt anzuzeigen.

Die betreffenden Gebäude sind hierauf im Rahmen der Gesamtrevision möglichst bald an Ort und Stelle neu einzuschätzen. Gegen diese Schätzung steht den Eigentümern das Einspracherecht gemäss Art. 33 des Gesetzes zu. 4. Die der Brandversicherungsanstalt in Ziffer 2 des Grossratsbeschlusses vom 19. März 1918 erteilte Ermächtigung, für die Nachversicherung eine zusätzliche Prämie zu beziehen, fällt mit Ablauf des Jahres 1946 dahin. Ziff. 3 dieses Beschlusses wird ebenfalls aufgehoben.

Bern, den 18. Oktober 1946.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
A. Seematter.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

Bern, den 17. Oktober 1946.

### Beschluss des Grossen Rates

über

### die Anordnung einer Gesamtrevision der Schätzungen der Gebäude und die prozentuale Erhöhung der Versicherungssummen.

### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 32, Abs. 3 des Gesetzes vom 1. März 1914 über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr (Gesetz),

auf den Antrag des Regierungsrates,

### beschliesst:

1. Es ist eine Gesamtrevision der Gebäudeschätzungen durchzuführen.

Diese ist im Jahre 1947 zu beginnen und so fortzuführen, dass sie innerhalb 10 Jahren beendet ist

2. Mit Wirkung ab 1. Januar 1947 werden alle auf Schätzungen früherer Jahre basierenden Versicherungssummen um 30 % erhöht.

Diese Erhöhung ist jedoch in den Lagerbüchern und Einschätzungsprotokollen nicht angemerkt. Die Brandversicherungsanstalt wird sie einzig durch Zuschläge von 30 % auf den ordentlichen Versicherungsbeiträgen und den nach Gesetz in den Fällen des Nichtwiederaufbaues zu vergütenden Entschädigungen zur Auswirkung bringen.

- 3. Die Neuschätzungen gemäss Ziffer 1 und die Erhöhung der Versicherungssummen gemäss Ziffer 2 dürfen keine Zwischenrevisionen oder Berichtigungen der auf Grund der frühern Grundsteuerschatzungen geltenden amtlichen Werte hervorrufen (Art. 110 bis 113 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern).
- 4. Gebäudeeigentümer, welche mit dem Zuschlag von 30 % auf der Versicherungssumme nicht einverstanden sind, haben dies innert 30 Tagen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung 1947 schriftlich der Brandversicherungsanstalt anzuzeigen.

Die betreffenden Gebäude sind hierauf im Rahmen der Gesamtrevision möglichst bald an Ort und Stelle neu einzuschätzen. Gegen diese Schätzung steht den Eigentümern das Einspracherecht gemäss Art. 33 des Gesetzes zu.

5. Die der Brandversicherungsanstalt in Ziffer 2 des Grossratsbeschlusses vom 19. März 1918 erteilte Ermächtigung für die Nachversicherung eine zusätzliche Prämie von derzeit 40 Rappen pro Fr. 1000. — Versicherungssumme zu beziehen, fällt mit Ablauf des Jahres 1946 dahin. Ziffer 3 des gleichen Beschlusses wird ebenfalls aufgehoben.

Bern, den 15. November 1946.

Im Namen des Grossen Rates, Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

# Vortrag der Justizdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zum

# Gesetz betreffend die Einführung des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1940 über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen.

(Oktober 1946.)

I.

Der Bundesrat hat das Bundesgesetz vom 12. Dezember 1940 über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen auf 1. Januar 1947 in Kraft gesetzt. Dieses Bundesgesetz enthält einerseits Bestimmungen über die Entschuldung landwirtschaftlicher Betriebe, anderseits sieht es allgemeine und dauernde Massnahmen zur Verhütung der Ueberschuldung vor. Die Massnahmen zur Verhütung der Ueberschuldung gelten ohne weiteres für das ganze Gebiet der Schweiz und es haben die Kantone die nötigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Die Bestimmungen über die Entschuldung treten indessen nur in den Kantonen in Kraft, welche die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen durchführen wollen und zu diesem Zwecke eine Tilgungskasse errichten. In erster Linie stellt sich daher die Frage, ob der Kanton Bern von dieser Befugnis Gebrauch machen soll. Wenn auch die Landwirtschaft ihr Einkommen während der Kriegszeit gesteigert hat, so dass viele Landwirte ihren Betrieb aus eigener Kraft auf eine gesunde Basis stellen konnten, so besteht doch noch ein Bedürfnis für die Entschuldung landwirtschaftlicher Betriebe im Hinblick auf die vielen kleinen Betriebe, insbesondere im Oberland und im Jura, bei denen die Steigerung des Einkommens nicht ausreichte, um die ungedeckten Pfandschulden abzutragen. Berechnungen der bernischen Bauernhilfskasse ergaben für die bis dahin sanierten landwirtschaftlichen Betriebe ein verbleibendes ungedecktes Kapital von Fr. 2460057. — (Oberland: Fr. 910 939.—; Mittelland: Fr. 1144 750.—; Jura: Fr. 404 362.—). Für die Entschuldung ist indessen zu bedenken, dass nicht nur Betriebe in Frage kommen, welche nur noch durch ein bäuerliches Sanierungsverfahren gerettet werden können, sondern auch weitere schwer belastete landwirtschaftliche Betriebe. Seit Jahren wurde aus öffentlichen Mitteln ein Fonds zur Durchführung der Entschuldung geäufnet, welcher bei der Hypothekarkasse angelegt ist und auf 1. Januar 1946 einen Betrag von Fr. 3 757 868.— erreichte. Während man früher mit einem kantonalen Beitrag von Fr. 5 000 000.— gerechnet hat, dürfte jetzt mit Rücksicht auf die Besserung der Lage der Landwirtschaft der bereits geäufnete Fonds ausreichen, so dass von der Bewilligung weiterer Mittel abgesehen werden kann und die Finanzierungsfrage keine weitern Schwierigkeiten bereitet.

Nach bernischem Staatsrecht hat grundsätzlich die Einführung von Bundesgesetzen im Kanton Bern auf dem Gesetzgebungsweg zu erfolgen, soweit es sich nicht um blosse Vollziehungsvorschriften handelt. In Uebereinstimmung damit bestimmt Art. 110, Bundesgesetz, dass die Kantone verpflichtet sind, soweit das Gesetz zu seiner Ausführung notwendig der Ergänzung durch kantonale Anordnung bedarf, solche aufzustellen und es ermächtigt die Kantone, diese Ausführungsvorschriften auf dem Verordnungswege zu erlassen. Indem die Durchführung der Entschuldung den Kantonen aber nicht vorgeschrieben ist, geht die Inkraftsetzung der Vorschriften über die Entschuldung über den Rahmen von blossen Ausführungsbestimmungen hinaus. Dazu kommt, dass die Kantone nach Art. 39, Bundesgesetz für alle im Zusammenhang mit einer Entschuldung begründeten Verbindlichkeiten der Tilgungskasse subsidiär haften. Auch die Tragweite dieser Haftung bedingt nach den Bestimmungen der Staatsverfassung, dass die Frage, ob die Entschuldung im Kanton Bern durchgeführt werden soll, dem Volke unterbreitet werden muss. Zudem finden sich unter den Vorschriften für allgemeine Massnahmen zur Verhütung der Ueberschuldung ebenfalls Bestimmungen, bei welchen es den Kantonen freisteht, ob sie von ihnen Gebrauch machen wollen oder nicht; auch insoweit wäre daher ein Gesetz nötig. Es empfiehlt sich daher für die allgemeinen Massnahmen zur Verhütung der Ueberschuldung und zur Durchführung der Entschuldung ein einheitliches Gesetz zu erlassen.

#### II.

Der Entwurf gliedert sich entsprechend den beiden im Bundesgesetz enthaltenen Gruppen in zwei Abschnitte: 1. Allgemeine Massnahmen zur Verhütung der Ueberschuldung. 2. Die Entschuldung.

Im ersten Abschnitt werden in erster Linie die Behörden bestimmt, welche zur Anordnung der Massnahmen zur Verhütung der Ueberschuldung (Unterstellung des Heimwesens unter das Bundesgesetz, Bewilligung zur Ueberschreitung der Belastungsgrenze, Bewilligung, landwirtschaftliche Grundstücke vor Ablauf der Sperrfrist zu veräussern) zuständig sind. Es erscheint gegeben, als erstinstanzliche Behörde den Regierungsstatthalter zu bezeichnen unter Vorbehalt der Weiterziehung an den Regierungsrat in den beiden Fällen von grösserer Tragweite wie die Unterstellung des Heimwesens unter das Bundesgesetz und die Bewilligung zur Ueberschreitung der Belastungsgrenze, während bei der Bewilligung, ein landwirtschaftliches Grundstück vor Ablauf der Sperrfrist zu veräussern, die Weiterziehung an die Landwirtschaftsdirektion genügen dürfte. (Art. 1 bis 4.)

Die Kantone sind befugt, die Anwendung des Bundesgesetzes auf Liegenschaften auszuschliessen, die in Städten oder Ortschaften mit städtischen Verhältnissen gelegen sind. Diese Gebiete müssen für jeden Grundbuchkreis genau abgegrenzt werden (Art. 92, Bundesgesetz). Es ist nicht möglich, diese Gebiete im Gesetz selber zu bezeichnen, da sich die Verhältnisse im Verlaufe der Zeit ändern. Deshalb wird in Art. 5 der Regierungsrat ermächtigt, diese Gebiete näher abzugrenzen.

Die Massnahmen zur Verhütung einer Ueberschuldung bedingen eine besondere Schätzung, welche im Anschluss an das Unterstellungsverfahren zu erfolgen hat (Art. 5, Bundesgesetz). Es erscheint gegeben, für diese Aufgabe die bereits im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch vorgesehene Kommission, welche die bei der Errichtung einer Gült erforderliche Schätzung und die Feststellung des Anrechnungswertes für Grundstücke bei Erbteilungen vornimmt, zu beauftragen. Das Bundesgesetz sieht ferner eine bis dahin fehlende obere Schätzungsbehörde vor; zu diesem Zwecke wird eine kantonale Schätzungskommission, bestehend aus drei Mitgliedern, eingesetzt. Wir machen im besondern darauf aufmerksam, dass der für das Bundesgesetz massgebende Schätzungswert, abgesehen vom bäuerlichen Erbrecht und bei der Errichtung von Gülten auf landwirtschaftlichen Liegenschaften, sich nicht ohne weiteres mit dem Ertragswert deckt. Zum Ertragswert kann vielmehr je nach den Verhältnissen ein Zuschlag bis 25 % gemacht werden. Auch die Festsetzung dieses Zuschlages fällt in die Zuständigkeit der Schätzungsbehörde. Sie ist fast von ebenso grosser Wichtigkeit wie die Schätzung selber. Dieser Zuschlag kann auch nur auf Grund genauer Kenntnis der Verhältnisse und Vornahme eines Augenscheines festgesetzt werden. Es ist selbstverständlich, dass die Kommission den im Zusammenhang mit dem Gesetz vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staatsund Gemeindesteuern ermittelten amtlichen Wert, der ebenfalls dem Ertragswert entspricht, irgendwie berücksichtigen wird. Die Schätzung selber hat aber nach einem vom Bundesrat noch zu erlassenden Reglement zu erfolgen. Es wird Sache des Bundesrates sein, in diesem Reglement die Beziehungen des für steuerrechtliche Zwecke ermittelten Wertes zu dem für die Anwendung des Bundesgesetzes massgebenden Schätzungswert zu ordnen (Art. 6 bis 13).

Ueber die Anwendung des bäuerlichen Erbrechts entschied schon bisher das Amtsgericht, mit Ausnahme der Fälle, wo die ganze Erbteilung im Streite lag. Diese Regelung hat sich bewährt und soll beibehalten bleiben. Im Gegensatz zum bisherigen Recht sieht das Bundesgesetz die Möglichkeit vor, dass in Gebirgsgegenden und in Gebieten mit zerstückeltem Grundbesitz ein landwirtschaftliches Heimwesen nicht ungeteilt einem Erben auf sein Begehren zu überlassen ist, sondern die einzelnen Liegenschaften zum Ertragswert verschiedenen Erben zugewiesen werden können. Diese Vorschrift gilt aber nicht ohne weiteres, sondern es ist den Kantonen anheimgestellt, ob sie die Realteilung ermöglichen wollen. Trotz Bedenken haben wir diese Möglichkeit für die Amtsbezirke Courtelary, Delémont, Franches-Montagnes, Laufen, Moutier und Porrentruy vorgesehen, indem dort der Grundbesitz zerstückelt ist und aus dieser Gegend solche Anregungen gemacht wurden. Diese Bestimmung ist aber mehr als Diskussionsgrundlage gemeint, es wird Sache des Grossen Rates sein, entweder sie ganz fallen zu lassen oder deren Anwendbarkeit unter Umständen auf weitere Gebiete auszudehnen. Umgekehrt kann die Ueberlassung eines landwirtschaftlichen Betriebes zum Ertragswert in Gebieten mit städtischen Verhältnissen zu Unbilligkeiten führen. Diese Gebiete können zum voraus nicht festgelegt werden, sondern es muss die Möglichkeit gewahrt bleiben, veränderten Verhältnissen Rechnung zu tragen. Entsprechend dem Ausschluss der Anwendung des Bundesgesetzes in Art. 5 wird auch hiefür der Regierungsrat als zuständig erklärt (Art. 14).

### III.

Die Entschüldung beruht auf dem Gedanken, dass die ungedeckten Pfandschulden abgelöst werden sollen, wobei bei der Abgeltung durch abgestufte Vergütung der bestehenden Gefährdung Rechnung getragen wird. Der Gläubiger erhält die Abfindung aber nicht in bar, sondern in Form von verzinslichen Loskauftiteln, die auf die Tilgungskasse als Schuldnerin lauten und durch jährliche Auslosungen nach und nach getilgt werden. Die für die Entschuldung nötigen Mittel werden vom Kanton und vom Bund zur Verfügung gestellt, wobei der Beitrag des Bundes das Doppelte des kantonalen Beitrages ausmacht. Für Gebirgsgegenden und für besonders schwer verschuldete Gebiete

beläuft sich der Bundesbeitrag auf das Dreifache der Leistung des Kantons. Zur Durchführung der Entschuldung hat der Kanton einen Entschuldungsfonds anzulegen, was, wie oben ausgeführt wurde, im Kanton Bern bereits geschehen ist, und eine Tilgungskasse zu errichten. Für die Verbindlichkeiten der Tilgungskasse haftet der Kanton subsidiär. Im Bestreben, die Organisation der Tilgungskasse möglichst einfach zu gestalten, haben wir davon abgesehen, eine eigene Anstalt zu gründen. Die Aufgaben der Tilgungskasse sollen von der Hypothekarkasse übernommen werden, welche hiefür eine besondere Abteilung bildet (Art. 15 bis 19).

Im Entschuldungsverfahren können sich Rechtsstreitigkeiten ergeben, welche der richterlichen Entscheidung bedürfen. In Art. 20 haben wir den Gerichtspräsidenten als zuständig erklärt und die Weiterziehung geregelt. Die getroffene Lösung entspricht der Regelung, wie sie schon heute für die

entsprechenden Streitigkeiten im Konkursverfahren besteht (vergl. Art. 2, Ziffer 3, b; 317, Ziffer 15; Art. 336, Abs. 1, Zivilprozessordnung).

Das Gesetz ist so rasch als möglich in Kraft zu setzen. Für die Entschuldung ist Voraussetzung, dass der Eigentümer, welcher für sich die Rechtswohltat der Entschuldung in Anspruch nehmen will, ein Gesuch innerhalb 5 Jahren nach dem Inkraftsetzen des Bundesgesetzes stellt. Das Gesetz macht ferner eine Anpassung der geltenden Verordnung vom 17. Dezember 1912 betreffend die amtliche Schatzung von Grundstücken an die neuen Vorschriften nötig (Art. 21).

Bern, den 17. Oktober 1946.

Der Justizdirektor: H. Mouttet.

### Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 22. Oktober/7. u. 8. November 1946.

# Einführungsgesetz

über die

# Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen.

### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 110 des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1940 über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

### 1. Abschnitt.

### Allgemeine Massnahmen zur Verhütung der Ueberschuldung.

A. Behörden. Art. 1. Der Regierungsstatthalter des Amtsbea) Regierungs- zirks, in welchem das Heimwesen oder die Liegenstatthalter. schaften ganz oder zum wertvolleren Teil gelegen sind, ist zuständig zum Entscheid über

- a) die Unterstellung eines Heimwesens oder einer Liegenschaft unter das Bundesgesetz über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen sowie deren Aufhebung (Art. 2 und 4, Bundesgesetz);
- b) die Bewilligung zur Ueberschreitung der Belastungsgrenze (Art. 86, Bundesgesetz);
- c) die Bewilligung, landwirtschaftliche Grundstücke vor Ablauf der Sperrfrist zu veräussern (Art. 218<sup>bis</sup>, Obligationenrecht).

b) Rekursbehörde.

Art. 2. Der Entscheid des Regierungsstatthalters kann in den Fällen des Art. 1, lit. a und b an den Regierungsrat, im Fall des lit. c an die Landwirtschaftsdirektion weitergezogen werden.

Die Weiterziehungsfrist beträgt 14 Tage.

B. Verfahren.

Art. 3. Der Regierungsstatthalter hat den Bericht der Gemeindebehörde einzuholen und kann nötigenfalls Vertrauensleute und landwirtschaftliche Sachverständige beiziehen oder einen Augenschein anordnen; er fällt seinen Entscheid unter freier Würdigung der Verhältnisse.

Der Entscheid wird den Beteiligten in schriftlicher Ausfertigung zugestellt (Art. 3, Bundesgesetz, Art. 26 Verordnung vom 16. November 1945 über die Verhütung der Ueberschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften).

Den rechtskräftigen Unterstellungsentscheid teilt der Regierungsstatthalter ferner dem Grundbuch-

amt zur Anmerkung im Grundbuch mit.

Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 4. Für den Entscheid wird in jeder Instanz eine Gebühr von Fr. 5. — bis 30. — bezogen; ausserdem sind die Auslagen zu vergüten.

Für die Auslagen kann ein angemessener Vorschuss verlangt werden.

Art. 5. Der Regierungsrat ist ermächtigt, die Anwendung von Art. 90 des Bundesgesetzes über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen auf Liegenschaften, die in Städten oder in Ortschaften mit städtischen Verhältnissen liegen, auszuschliessen.

Diese Gebiete sind für jede Gemeinde genau abzugrenzen.

Art. 6. Der für die Entschuldung und für die Zulässigkeit neuer Belastungen massgebende Wert der Heimwesen und Liegenschaften wird nach Massgabe des eidgenössischen Schätzungsreglementes durch die nach Art. 113, Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch bestellte Kommission ermittelt.

Im Anschluss an den rechtskräftigen Unterstellungsentscheid veranlasst der Regierungsstatthalter die Schätzung und übermittelt die Akten dem Grundbuchamt zuhanden der Schätzungs-

kommission.

Art. 7. Das Schätzungsprotokoll ist dem Grundbuchverwalter zu übermitteln.

Dieser fertigt die nötigen Auszüge (Bescheinigungen) an, stellt sie den Beteiligten zu und besorgt den Kostenbezug (Art. 19 Verordnung vom 16. November 1945 über die Verhütung der Ueberschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften).

Die Beteiligten sind befugt, das Schätzungsprotokoll während der Weiterziehungsfrist auf dem

Grundbuchamt einzusehen.

Art. 8. Die Schätzung kann nach Massgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 innerhalb von 20 Tagen an die kantonale Schätzungskommission weitergezogen werden.

Der Rekurs ist beim Grundbuchamt einzureichen.

Art. 9. Die kantonale Schätzungskommission be- c) Kantonale steht aus einem Obmann und zwei Mitgliedern.

Ein Mitglied der Kommission wird als Obmannstellvertreter bezeichnet; ausserdem sind zwei Ersatzmänner zu wählen.

Wahlbehörde ist der Regierungsrat.

Das Sekretariat führt ein Beamter der Landwirtschaftsdirektion.

Art. 10. Die oberinstanzlichen Entscheide wer-d) Zustellung. den den Beteiligten und der Schätzungskommission durch die Landwirtschaftsdirektion zugestellt; dem

C. Kosten.

D. Grundbuchliche Behandlung. Ausnahme.

E. Das Schätzungsverfahren. Schätzung.

b) Weiterziehung.

Schätzungskommission.

Grundbuchamt wird ebenfalls eine Ausfertigung des Entscheides übermittelt (Art. 22 Verordnung vom 16. November 1945 über die Verhütung der Ueberschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften).

c) Anmerkung im Grundbuch.

Art. 11. Die rechtskräftige Schätzung wird vom Grundbuchverwalter von Amtes wegen im Grundbuch angemerkt (Art. 7, Abs. 2, Bundesgesetz, Art. 23 Verordnung vom 16. November 1945 über die Verhütung der Ueberschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften).

f) Kosten.

Art. 12. Die erstinstanzlichen Schätzungskosten trägt der Eigentümer (Art. 5, Abs. 2, Bundesgesetz).

Wird die Schätzung von der kantonalen Schätzungskommission bestätigt, so werden die oberinstanzlichen Kosten dem Rekurrenten auferlegt; andernfalls trägt sie der Staat.

Art. 13. Die erstinstanzlichen Schätzungskosten entsprechen den den Mitgliedern zukommenden Entschädigungen nebst Auslagen und einer Gebühr von Fr. 2. — für jede Bescheinigung.

Für den Rekursentscheid wird eine Gebühr von Fr. 5. — bis Fr. 100. — nebst Auslagen für die Vornahme von Augenscheinen, Porti, Stempel usf. erhoben.

F. Bäuerliches Erbrecht.

Art. 14. Ueber die Zuweisung, Teilung oder Veräusserung eines landwirtschaftlichen Gewerbes sowie über die Zuweisung, Veräusserung oder Abtrennung eines Nebengewerbes entscheidet das Amtsgericht; liegt die ganze Erbteilung im Streite, so ist der Richter dieses Streites zuständig (Art. 620 ff. Zivilgesetzbuch).

In den Amtsbezirken Courtelary, Delsberg, Freibergen, Laufen, Moutier, Pruntrut, Oberhasli, Interlaken, Nieder- und Obersimmental, Saanen und Frutigen kann die Teilung unter Zuweisung einzelner Liegenschaften und Bergrechte zum Ertragswert an verschiedene Erben vorgenommen werden; doch dürfen jene in der Regel nicht zerstückelt werden (Art. 621 quater, Abs. 1, Zivilgesetzbuch).

Der Regierungsrat bezeichnet die Gebiete mit städtischen Verhältnissen, wo die Zuweisung zu einem über den Ertragswert hinausgehenden Anrechnungswert zulässig ist (Art. 621quater, Abs. 2, Zivilgesetzbuch).

### 2. Abschnitt.

### Die Entschuldung.

Tilgungskasse. Art. 15. Zwecks Durchführung der Entschuldung nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen wird eine Tilgungskasse errichtet.

Der Kanton haftet subsidiär für alle im Zusammenhang mit einer Entschuldung begründeten Verbindlichkeiten der Tilgungskasse (Art. 39 Abs. 2 Bundesgesetz).

Die Verwaltung der Tilgungskasse wird der Hypothekarkasse übertragen, welche hiefür eine besondere Abteilung errichtet. Diese führt gesondert Rechnung und legt jährlich in einem Anhang zum Geschäftsbericht der Hypothekarkasse Bericht und Rechnung ab.

Ueber die Organisation, Geschäftsführung und Vertretung der Tilgungskasse erlässt der Verwaltungsrat der Hypothekarkasse ein Reglement; dieses unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Die Verwaltungskosten trägt die Hypothekarkasse.

Art. 16. Die zur Durchführung der Entschuldung erforderlichen Mittel, welche der Kanton aufzubringen hat, werden nach Bedarf dem bereits geäufneten Entschuldungsfonds entnommen; dieser gilt als kantonaler Entschuldungsfonds gemäss Art. 40 Bundesgesetz.

Die Höhe der jährlichen Ueberweisung wird vom Regierungsrat festgesetzt; dieser kann nach Bedarf im Verlaufe des Jahres weitere Beträge der Tilgungskasse zur Verfügung stellen; dabei ist auf die aus dem eidgenössischen Entschuldungsfonds zur Verfügung stehenden Mittel Rücksicht zu nehmen.

Art. 17. Die Tilgungskasse kann auf den Antrag des Schuldners die Sicherungsmassnahmen im Sinne der Art. 69 Abs. 3 und 70 Abs. 1 des massnahmen. Bundesgesetzes über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen nachträglich aufheben oder abändern; zur Aufhebung oder Abänderung der übrigen Massnahmen sind die Behörden zuständig, welche sie verhängt haben (Art. 73 Bundesgesetz).

Aufhebung Sicherungs-

Mittel.

Art. 18. Die Loskauftitel werden mit der Unter- Loskauftitel. schrift des Geschäftsführers der Tilgungskasse und des Präsidenten der Direktion der Hypothekarkasse versehen.

Die Zinscoupons der Loskauftitel können bei der Hypothekarkasse, der Kantonalbank und ihren Zweigstellen, sowie bei den Amtsschaffnereien eingelöst werden.

Art. 19. Die Eigentümer, deren Liegenschaft in Eigentümerein Entschuldungsverfahren einbezogen werden, können im Rahmen des Art. 23 Bundesgesetz über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen zur Leistung eines jährlichen Betrages an die Tilgungskasse von höchstens einem Viertelprozent der gedeckten Pfandforderungen herangezogen werden.

Der Ertrag aus diesen Zuschüssen wird in erster Linie zur Deckung der Kosten des Entschuldungsverfahrens verwendet.

Art. 20. Der Gerichtspräsident ist zuständig zum Entscheid Entscheid über:

des Richters.

- a) den Bestand und die Höhe der Forderung, sowie den Bestand und den Rang des Pfandrechtes im Entschuldungsverfahren (Art. 53 Bundesgesetz).
- b) die Frage, ob der Schuldner zu neuem Vermögen gekommen ist (Art. 66 Bundesgesetz).

Im Falle der lit. a kann appelliert werden, wenn der Streitwert mindestens Fr. 800. — beträgt.

Der Entscheid im Falle der lit. b wird im summarischen Verfahren gefällt und ist ohne Rücksicht auf den Streitwert appellabel.

Inkrafttreten

Art. 21. Der Regierungsrat bestimmt die Inkraftund Vollzug. setzung dieses Gesetzes nach seiner Annahme durch das Volk. Auf diesen Zeitpunkt werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Vorschriften auf-gehoben, insbesondere § 1 lit. f der Verordnung vom 6. Februar 1940 zum Bundesratsbeschluss über Massnahmen gegen die Bodenspekulation und die Ueberschuldung sowie zum Schutze der Pächter.

Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Er hat insbesondere die Verordnung vom 17. September 1912 betreffend die amtliche Schatzung von Grundstücken den Erfordernissen dieses Gesetzes anzupassen.

Bern, den 22. Oktober/8. November 1946.

Im Namen des Regierungsrates, Der Präsident: Seematter. Der Staatsschreiber: Schneider.

Bern, den 7. November 1946.

Im Namen der Kommission, Der Präsident: Rud. Keller.

# Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

iiber

### die Revision der Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung, sowie über die Gewährung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal für das Jahr 1947.

(Oktober 1946.)

Im Herbst 1945 hat der Regierungsrat vom Grossen Rat drei Motionen und ein Postulat entgegengenommen, die eine Revision der Besoldungsverhältnisse des Staatspersonals wünschten. Während die Motionen Affolter (6. September 1945) und Chavanne (12. November 1945) sowie das Postulat Neuenschwander (21. November 1945) die Neuregelung der Gehälter der Gerichtspräsidenten, beziehungsweise der Bezirksbeamten zum Gegenstand ihrer Begehren machten, will die Motion Dr. Steinmann (10. September 1945) eine grundsätzliche und grundlegende Neuordnung der gesetzlichen Bestimmungen über die Gehaltsansätze des kantonalen Personals.

Die gestellten Begehren gaben Anlass zur erneuten Ueberprüfung der gesamten Anstellungsverhältnisse des Staatspersonals. Als revisionsbedürftig erwiesen sich sowohl die eigentliche Besoldungsordnung als auch die Ordnung der Anstellungsverhältnisse im weitern Sinn (Personalrecht). Mit Rücksicht auf eine möglichst schnelle Verwirklichung der Besoldungsrevision wurde die Ueberarbeitung des Personalrechts zurückgestellt. Am 22. Januar 1946 ist die Finanzdirektion vom Regierungsrat beauftragt worden, Vorschläge für ein Klassensystem, sowie für die Einreihung des Personals, für den Einbezug eines weitern Teils der Teuerungszulage in die versicherte Besoldung und für die Neuordnung der Teuerungszulage 1947 auszuarbeiten.

### I. Allgemeines.

### 1. Der Verlauf der Vorarbeiten.

Gestützt auf den Regierungsratsbeschluss vom 22. Januar 1946 hat die Finanzdirektion in Verbindung mit Vertretern des Staatspersonals die Vorarbeiten für die Besoldungsrevision in Angriff genommen und anfangs Mai 1946 einen ersten Entwurf an die Verwaltungsabteilungen und interessierten Personalverbände mit dem Ersuchen verschickt, zu den Vorschlägen Stellung zu nehmen.

Am 11. Juni 1946 wurde von der Finanzdirektion eine aus Vertretern des Staates und des Personals zusammengesetzte Kommission ernannt. Sie hatte zur Aufgabe, die Vorarbeiten zur Besoldungsrevision auf Grund des Entwurfes der Finanzdirektion vom 30. April 1946 und der darauf eingegangenen Wünsche und Anregungen zu Ende zu führen. Am 3. Oktober 1946 hat die Kommission ihre Arbeit beendigt, so dass die Finanzdirektion nunmehr in der Lage war, Vorschläge für die Revision der Besoldungsordnung zu unterbreiten, von denen sie überzeugt ist, dass sie im Rahmen der dem Staat zumutbaren Belastung ein Höchstmass der Wünsche erfüllen, die von Staat und Personal an die Besoldungsrevision gestellt werden durften.

### 2. Werdegang der heutigen Besoldungsordnung.

Die geltende Besoldungsordnung basiert auf dem Dekret betreffend die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern vom 5. April 1922.

Im März 1929 gelangte eine Eingabe des bernischen Staatspersonal-Verbandes an den Regierungsrat mit dem Gesuch, es möchte das gesamte Besoldungswesen der Staatsverwaltung einer Revision unterzogen werden. Anlass dazu boten die seit 1922

zu Tage getretenen Mängel der Besoldungsordnung, das neue Bundesgesetz über die Dienstverhältnisse der Bundesbeamten, sowie die damals bestehende günstige Wirtschaftslage. Die Vorschläge des Staatspersonal-Verbandes, die unter anderem auch die Schaffung eines Besoldungsklassen- und Ortszulagen-Systems vorsahen, drangen im damaligen Zeitpunkt wegen der zu grossen finanziellen Belastung nicht durch.

Durch Dekret vom 20. November 1929 wurden die versicherten Besoldungen um den Betrag eines für jede Besoldung besonders ermittelten Promillezuschlages erhöht.

Vier Jahre später wurde auf den Besoldungsansätzen des Jahres 1932 ein Lohnabbau von brutto 7 % durchgeführt. Dadurch, dass den Verheirateten eine grössere Schonsumme zugebilligt wurde als den Ledigen, und auch die Kinderzahl Berücksichtigung fand, wurde erstmals dem Gedanken des Familienschutzes Rechnung getragen.

Durch das Besoldungsdekret vom 14. November 1939 wurden die Besoldungen auf Grund der abgebauten Ansätze für einen Ledigen stabilisiert. Gleichzeitig wurden die Familien- und Kinderzulagen, sowie ein allgemeines Ortszulagen-System eingeführt. Seit dem Jahre 1922 hatten nur die Angestellten der Zentralverwaltung in Bern und eine kleine Gruppe von Wegmeistern eine Ortszulage. Die aus dieser Neuordnung sich ergebenden Verbesserungen waren bescheiden.

Die durch den Krieg verursachte Teuerung machte im Jahre 1941 zum ersten Mal die Ausrichtung von Teuerungszulagen notwendig, die nun Jahr für Jahr in stets steigendem Umfange gewährt wurden.

Im Hinblick darauf, dass ein erheblicher Rückgang der Teuerung nicht zu erwarten war, wurde 1945 von der Teuerungszulage ein Betrag von 5 % plus Fr. 100. — zur Verbesserung der Besoldungsverhältnisse und Erleichterung der Pensionierung in die versicherte Besoldung einbezogen.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass diese Massnahmen die Besoldungsordnung von 1922 grundsätzlich nicht änderten. Dagegen sind die Besoldungen im grossen und ganzen den Schwankungen der Lebenskosten gefolgt. Durch Einführung des Ortszulagen-Systems hat man versucht, den verschieden hohen Lebenshaltungskosten der Wohnorte Rechnung zu tragen. Des weitern ist hervorzuheben, dass der Gedanke des Familienschutzes in die bernische Lohnpolitik Eingang gehalten und in der Familien- und Kinderzulage, sowie in der Differenzierung der Ortszulagen zwischen Verheirateten und Ledigen seinen Ausdruck gefunden hat.

#### 3. Die geltende Besoldungsordnung.

Die geltende Besoldungsordnung ist in formeller Hinsicht dadurch charakterisiert, dass die Besoldungen der Funktionäre in einer Vielzahl von Dekreten und Regierungsratsbeschlüssen geregelt sind. Die Besoldungsverhältnisse werden dadurch unübersichtlich und das Rechnungswesen kompliziert. Erstes Ziel der Besoldungsrevision muss deshalb sein, durch Bildung eines Besoldungsklassen-

Systems (wie es mit guter Erfahrung der Bund und andere grössere Verwaltungen kennen) einfache und leicht überblickbare Verhältnisse zu schaffen.

Kennzeichnend für die Zusammensetzung der heutigen Besoldungen ist die Tatsache, dass neben der Grundbesoldung, der Familien-, Orts- und Kinderzulage ein nicht geringer Teil des Lohnes in Form von unversicherten Teuerungszulagen ausgerichtet wird. Nachdem auch heute noch kein erheblicher Rückgang der Lebenshaltungskosten für die nächste Zeit zu erwarten ist, scheint es gerechtfertigt, einen Teil der unversicherten Teuerungszulage in die versicherte Besoldung einzubeziehen. Die Herübernahme der gesamten Teuerungszulage in die versicherten Besoldungen erachten wir aus folgenden Gründen noch nicht als angebracht:

- 1. Die zukünftige Entwicklung der Lebenshaltungskosten kann heute nicht überblickt werden. Es ist möglich, dass sie wieder sinken werden; damit könnte sich die Notwendigkeit ergeben, einen Besoldungsabbau vorzunehmen, was indessen vermieden werden sollte. (Es sei in diesem Zusammenhang die Besoldungaufbesserung im Jahre 1929 und der bereits im Jahre 1934 eingetretene Besoldungsabbau erwähnt.)
- 2. Die Einbeziehung der gesamten Teuerungszulage in die versicherte Besoldung empfiehlt sich auch deshalb nicht, weil aus versicherungstechnischen Gründen so hohe Leistungen an die Hülfskasse notwendig würden, dass sie für Staat und Personal untragbar wären. In diesem Falle stünde nur der Weg offen, zwar die gesamte Teuerungszulage in die Grundbesoldung überzuführen, aber nur einen Teil davon zu versichern.

Demgegenüber wurde vorgezogen, nur einen Teil der Teuerungszulage, nämlich 5 % plus die Kopfquote der Teuerungszulage 1946 (Fr. 660. — für Barlohnbezüger) und Fr. 150. — der Familienteuerungszulage in die Besoldung überzuleiten. Es handelt sich hier um eine Quote, deren Versicherung für Staat und Personal als tragbar bezeichnet werden kann. Damit wird nicht ausgeschlossen, später einen weitern Teil der Teuerungszulage zur versicherten Besoldung zu schlagen.

Die heutige Besoldungsordnung hat in bezug auf die Festsetzung der Besoldungen den theoretischen Vorteil, dass eine den Verhältnissen der einzelnen Stelle entsprechende Besoldung normiert werden kann. Daraus ergeben sich aber zwischen den Besoldungen an sich gleichartiger Stellen praktisch nicht zu begründende Unterschiede (die Spannen der Besoldungsrahmen sind verschieden, zu gleichen Minima gehören verschiedene Maxima und umgekehrt, und dergleichen mehr). Durch die Anwendung des Besoldungsklassen-Systems werden solche geringfügige Unterschiede zum Verschwinden gebracht; anderseits wird durch die Wahl einer genügenden Zahl von Klassen eine zu weitgehende Vereinheitlichung vermieden.

Bei der geltenden Besoldungsordnung ist ferner zu berücksichtigen, dass manche Stellen im Laufe der Jahre ihren Charakter geändert haben: der Aufgabenkreis hat sich erweitert, Verantwortung und Anforderungen sind gewachsen, ohne dass in jedem Talle eine entsprechende Anpassung der Besoldung erfolgt wäre. In andern Fällen ist zwar die Verrichtung an sich gleich geblieben, aber die betreffende Arbeit hat aus sozialen oder grundsätzlichen Ueberlegungen eine andere Bewertung erfahren.

Ein erheblicher Mangel des heutigen Systems besteht darin, dass in den weitaus meisten Fällen ein Beamter nach Erreichen des Besoldungsmaximums (bei Angestellten tritt diese Schwierigkeit weniger ein) auch bei tüchtigster Leistung keine Aussicht mehr auf eine Erhöhung seiner Besoldung hat. Man hat dies allerdings in einigen Fällen durch die Gewährung von Zulagen, für die jedoch nicht immer eine einwandfreie dekretsmässige Grundlage bestand, zu korrigieren versucht. Im vorliegenden Entwurf ist versucht worden, diesem Nachteil in verschiedener Weise zu begegnen: Der Regierungsrat soll die Kompetenz erhalten, zur Anerkennung tüchtiger Leistungen Zulagen auszurichten oder Klassenbeförderungen anzuordnen. Im Bericht eines andern Kantons zu einer neuen Besoldungsordnung wird zwar befürchtet, dass derartige Zulagen nicht an jene Beamten ausbezahlt werden, die tatsächlich am meisten leisten, sondern an jene, die es verstehen, ihrer eigenen Arbeit die grösste Wichtigkeit beizulegen. Es wird jedoch Sache der Verwaltung sein, hier mit fester Hand zum Rechten zu sehen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Besoldungsrevision in formeller Hinsicht das Ziel zu stellen ist, klare und übersichtliche Besoldungsverhältnisse zu schaffen, die ein einfaches Rech-

nungswesen ermöglichen.

Materiell muss es sich darum handeln, einen Teil der unversicherten Teuerungszulage in die versicherte Besoldung einzubeziehen und eine Einreihung der Stellen im Klassensystem vorzunehmen, die als gerecht bezeichnet werden kann und die einen guten Personalnachwuchs ermöglicht. Ein weiteres Ziel besteht darin, dafür zu sorgen, dass dem Lohnbezüger während seiner gesamten Dienstzeit ein steter Anreiz zu vollem Einsatz gegeben wird.

Zusammen mit der für 1947 vorzusehenden Teuerungszulage soll dem Staatspersonal ein Lohn gewährt werden, der eine weitere Annäherung an den Vorkriegs-Reallohn anstrebt, die Konkurrenzfähigkeit des Kantons auf dem Arbeitsmarkt wahrt und der gleichzeitig mit dem Finanzhaushalt des Staates zu vereinbaren ist.

#### II. Bemerkungen zum Dekretsentwurf über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Dekretes ist folgendes zu bemerken:

- § 1 (Zusammensetzung der Besoldungen): Die Zusammensetzung der Besoldung entspricht den bisherigen Bestimmungen.
- § 2, 3 und 4 (Besoldungen der Regierungsräte, Oberrichter, usw.):

Für die Festsetzung dieser Besoldungen werden dem Grossen Rat keine Vorschläge unterbreitet. Immerhin sollte für die Mitglieder des Regierungsrates, wie auch für jene des Obergerichts, wie bisher eine einfache Grundbesoldung (ohne Dienstalterszulagen) bestimmt werden. Für die in § 4 genannten Beamten (Staatsschreiber, Präsident der Rekurskommission, Generalprokurator, Direktoren der Heil- und Pflegeanstalten) wird beantragt, eine Rahmenbesoldung festzusetzen, deren Maximum der Besoldung der Oberrichter entspricht. Das Minimum der Besoldung soll um Fr. 4000. — tiefer liegen.

Die Regelung dieser Besoldungen ausserhalb der Besoldungsklassen hängt zusammen mit der Bedeutung und Art dieser Beamtungen und entspricht dem Vorgehen des Bundes und der meisten übrigen Verwaltungen.

§ 5 (Grundbesoldung): Dieser Artikel stellt das ganze staatliche Besoldungswesen auf eine neue Grundlage. Er fasst die über 100 bisher geltenden Besoldungsansätze in 20 Besoldungsklassen zusammen, ermöglicht damit einen klaren Ueberblick und bringt eine Vereinfachung für die Verwaltung. Dieser Artikel bedeutet deshalb das eigentliche Kernstück der Besoldungsrevision.

Beim Aufstellen der Klassenskala hat man die besonders häufig vorkommenden Grundbesoldungen der bisherigen Ordnung (z. B. Vorsteher, Direktionssekretäre, Seminarlehrer, Adjunkte und Angestellte der Zentralverwaltung) zum Ausgangspunkt genommen. Diese wurden um 5 % plus Fr. 660.— (bisherige Kopfquote der Teuerungszulage) erhöht und so aufgerundet, dass der Aufbau der Besoldungsklassen ein übersichtliches und klares Bild ergab.

Was das Ausmass der Stabilisierung betrifft, so verweisen wir auf die unter «Allgemeines» und dem nachfolgenden § 20 gemachten Ausführungen.

Aus der folgenden Tabelle geht der Aufbau der Klassenskala hervor:

$ \begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	
$ \begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	Fr.
$ \begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	600
$ \begin{array}{ c c c c c c c c c c c c c c c c c c c$	480
$ \begin{array}{ c c c c c c c c c c c c c c c c c c c$	360
$ \begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	240
$ \begin{array}{ c c c c c c c c c c c c c c c c c c c$	120
$ \begin{array}{ c c c c c c c c c c c c c c c c c c c$	000
$egin{array}{ c c c c c c c c c c c c c c c c c c c$	880
10         6 120         360         8 640         480         2 8           11         5 760         360         8 160         480         2 8	760
11   5 760   360   8 160   480   2	640
	520
	<b>4</b> 00
	280
13   5 160   240   7 320   360   2	160
14   4 920   240   6 960   360   2	040
15   4 680   240   6 600   360   1	920
16   4 440   240   6 240   360   1	800
The state of the contract of t	680
	560
	440
	320

Die Abstände der Klassen, wie auch die Unterschiede zwischen Mindest- und Höchstbesoldung (Dienstalterszulagen) wachsen mit den Besoldungen.

Diese Entwicklung entspricht den zunehmenden Anforderungen, der erhöhten Verantwortung und Bedeutung, die den Stellen der oberen Besoldungsklassen zukommen.

Was die Zahl der Klassen betrifft, so waren vor allem zwei Gesichtspunkte zu berücksichtigen: Einmal sollte die bisherige Vielzahl von verschiedenen Besoldungsansätzen zur Vereinfachung und zur Gewinnung übersichtlicher Verhältnisse möglichst herabgesetzt werden; anderseits durfte es nicht zu einer ungesunden Gleichmacherei kommen. Die Unterschiede in den Anforderungen und Pflichten müssen ihren Ausdruck auch in der Festsetzung der Besoldungen finden. Es darf angenommen werden, dass mit 20 Klassen beiden Gesichtspunkten Rechnung getragen werden kann. Die viel grössere eidgenössische Verwaltung kommt mit 26 Klassen aus.

Des weitern musste die unterste Klasse ein Besoldungsminimum aufweisen, das nicht zum vornherein grosse Kategorien des Personals ausserhalb die Klassenskala stellte. Als Grundsatz, der in § 6 verankert ist, wurde aufgestellt, dass fest angestelltes männliches Personal mindestens die Besoldungsansätze der 20. Klasse beziehen soll. Für hauswirtschaftliches Dienstpersonal und für das Aushilfspersonal wird der Regierungsrat Richtlinien aufstellen.

 $Zu \ \S \ 6$  (Festsetzung von Besoldungen durch den Regierungsrat):

Im Laufe der Vorarbeiten für die Besoldungsrevision hat sich erneut der Mangel gezeigt, dass eine klare Scheidung der Kompetenzen des Grossen Rates und des Regierungsrates für die Errichtung von Stellen und die Festsetzung ihrer Besoldung fehlt. Nach Art. 26, Ziffer 14 der Staatsverfassung steht die Errichtung einer öffentlichen Stelle und die *Bestimmung ihrer Besoldung* dem Grossen Rat zu. Gemäss Art. 27 der Staatsverfassung kann der Grosse Rat die ihm durch die Verfassung ausdrücklich zugewiesenen Verrichtungen nicht an eine andere Behörde übertragen. Es besteht nun aber keine Klarheit darüber, was rechtlich unter einer öffentlichen Stelle zu verstehen ist. Bisher hat sich der Grosse Rat die Errichtung der Beamtenstellen vorbehalten. Die Verfassung verwendet die Ausdrücke Beamte und Angestellte, ohne dass sie ein Unterscheidungsmerkmal geben würde. (Die Finanzdirektion hat es deshalb bewusst vermieden, in ihren Entwürfen diese Bezeichnungen zu brauchen). Es stellt sich nun die Frage, ob zwischen diesen beiden Kategorien überhaupt ein Unterschied besteht. Stellt man auf die für das Beamtenverhältnis massgebenden Punkte ab, so ergibt sich kein Unterschied: Begründung des Dienstverhältnisses durch Wahl; beide haften für ihre Amtsverrichtungen nach Massgabe des Gesetzes vom 19. Mai 1851 über die Verantwortlichkeit der Beamten und Behörden, beide sind auf eine bestimmte Amtsdauer angestellt, stehen unter der Garantie der gerichtlichen Abberufung während der Amtsdauer und sind bei der Hülfskasse versichert. Zwischen den beiden Kategorien lässt sich mithin beamtenrechtlich kein begrifflicher Unterschied machen; zum gleichen Schluss gelangt auch Fleiner für das Bundesrecht (Fleiner, Bundesstaatsrecht, 243, ebenso Becker Obligationenrecht 2. Auflage,

Art. 61 N 7). Auch der Angestellte ist daher im Rechtssinn Beamter.

Zu prüfen bleibt die Frage, ob ein Unterschied nach anderer Richtung hin gefunden werden kann. Dieser Unterschied kann nur in den Funktionen erblickt werden. Der Beamte versieht mehr oder weniger abgegrenzte Funktionen, der Angestellte ist ihm zugeteilt «zur Besorgung von Bureauarbeiten oder fachtechnischen Verrichtungen» (§ 1 des Dekretes vom 20. März 1918 über die Anstellungsverhältnisse in der Zentralverwaltung und den Bezirksverwaltungen). Es ist zuzugeben, es sind mehr äusserliche und unbestimmte Unterscheidungsmerkmale; Uebergänge und Zweifelsfälle sind vorhanden.

In der Praxis ist die folgende Konsequenz aus dieser Unterscheidung gezogen worden: Grundsätzlich ist die Errichtung einer öffentlichen Stelle Sache des Grossen Rates (sogenannte Organisationsgewalt), und es darf dieser die ihm durch Verfassung zugewiesenen Verrichtungen an keine andere Behörde übertragen. Der Grosse Rat hat aber bis dahin nur in Anspruch genommen, die Stellen der Beamten zu errichten, während jeweils durch Gesetz oder Dekret der Regierungsrat ermächtigt wurde, die erforderlichen Hilfskräfte einzustellen (vgl. z.B. EG SchKG §13; §6 D. 19. Dezember 1911 betreffend die Amtsschreibereien; § 7 D. 30. August 1898 betreffend die Organisation der Direktionen des Regierungsrates, usw.). Eine wäre praktisch übrigens auch andere Lösung undurchführbar.

Es wäre ausserordentlich wünschenswert, wenn sich der Grosse Rat darüber äussern würde, welche bestimmten Kompetenzen er sich aus den Verfassungsbestimmungen vorbehalten muss und will. Eine klarere Lösung könnte nach Einführung des Klassensystems vielleicht in der Weise gefunden werden, dass sich der Grosse Rat die Schaffung von Stellen bis zu einer bestimmten Besoldungsklasse vorbehält.

Zu § 7 (Dienstalterszulagen): Bis heute wurde das Besoldungsmaximum nach 12 Dienstjahren erreicht. Es entsprach einem Wunsche des Personals, hier eine Reduktion eintreten zu lassen. Weiter als auf 10 Jahre zurückzugehen, erscheint nicht zweckmässig, da der Ansporn zu voller Leistung auch durch die während längerer Zeit wachsende Besoldung gegeben wird.

Zu Absatz 2: Nach der bisherigen Ordnung hat man die Dienstalterszulagen jeweils auf Quartalsende ausgerichtet. Um auch hier das Rechnungswesen zu vereinfachen, wurde vorgesehen, die Dienstalterszulagen jeweils auf Beginn des Kalenderjahres auszurichten. Durch die vorgeschlagene Regelung können sich allerdings Härtefälle dadurch ergeben, dass ein nach dem 30. Juni in den Staatsdienst Eintretender unter Umständen anderthalb Jahre auf eine Alterszulage warten muss.

In vielen Fällen wird aber dieser Nachteil durch Beförderungen, Anrechnung von Dienstjahren usw. wenigstens teilweise ausgeglichen werden, so dass es zu verantworten ist, den Vorteil der Vereinfachung in den Vordergrund zu stellen.

Zu § 8 (Ortszulagen): Die Einreihung der Orte in die 5 Ortzulagenklassen erfolgt wie bisher in Anlehnung an die Vorschriften der eidgenössischen Verwaltung. Der Regierungsrat erhält wiederum die Möglichkeit, in jenen Fällen von diesem Grundsatz abzuweichen, in welchen die Bedürfnisse der Verwaltung oder die besondern Umstände dies erfordern.

Wo die Einreihung des Arbeitsortes nicht derjenigen des Wohnortes entspricht, sah die bisherige Ordnung vor, dass für die Höhe der Ortszulagen in der Regel die niedrigere Ortsklasse massgebend sei. Man wollte auch bei der Neuordnung für die Ausrichtung der Ortszulagen nicht allein auf den Arbeitsort abstellen, da sonst der Zustrom zu den Städten Bern, Biel, Thun, Burgdorf etc. zu gross würde. Grundgedanke der vorgeschlagenen Regelung war, die Tendenz zur Landflucht zu hemmen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, auch jenen Fällen gerecht zu werden, in welchen wegen Wohnungsmangel ein Wohnen am Arbeitsort verunmöglicht wird. Anderseits wird das Wohnen ausserhalb der grossen Siedlungen dadurch gefördert, dass zur niedrigen Ortszulage des Wohnortes ein Siedlungszuschlag im Ausmass der halben Ortszulagendifferenz zwischen Wohn- und Arbeitsort gewährt wird, der als Beitrag an die Transportkosten und der am Arbeitsort entstehenden Verpflegungskosten bestimmt ist (Absatz 5). Zum Gesichtspunkt, dass die Ortszulagen einen Ausgleich für die höheren Lebenskosten bieten sollen, gesellen sich damit auch bevölkerungspolitische Ueberlegungen, an deren Beachtung dem Staat gelegen sein muss.

Die übrigen Bestimmungen betreffen die Naturalienbezüger und entsprechen der bisherigen Regelung. Da der *Staat* hier für die durch die Ortslage bedingten Mehrkosten selbst aufkommen muss, ist es gerechtfertigt, von der Ausrichtung einer Ortszulage abzusehen, oder doch gemäss Abs. 7 eine angemessene Reduktion eintreten zu lassen.

Zu § 9 und 10 (Familien- und Kinderzulage): Die Sozialzulagen haben bisher betragen:

	Nach Besoldungs- dekret vom 14. Novem- ber 1939	Teu zulage vom 1 be	Total	
	Fr.	Fr.	Fr. 10°/o der Besoldung	Fr.
1. Familien- zulage . 2. Kinder-	150.—	360.—	15. —	525.—
zulage .	30.—	90.—	3. —	123.—

Zu diesen Beträgen kommt noch eine in den Ortszulagen enthaltene Sozialzulage, da die Ansätze der Ledigen nur zwei Drittel der Ansätze der Verheirateten betragen. In Bern beispielsweise, wo die Ortszulage für Verheiratete Fr. 660.— (Fr. 600.— plus 10% Ergänzungszulage) beträgt, stellte sich somit ein Verheirateter ohne Kinder noch um weitere Fr. 220.— (Fr. 200.— plus 10% Ergänzungszulage) besser als ein Lediger, im gesamten also um Fr. 745.—.

Nach dem vorliegenden Dekret und unter der Annahme, dass, wie vorgesehen, in Zukunft weder eine Familienteuerungszulage noch eine Kinderteuerungszulage ausgerichtet wird, gestalten sich die Sozialzulagen wie folgt:

	Nach Besoldungsdekret ab 1. Januar 1947
	Fr.
. ,	300. —
	120. —

Dazu kommt der bisherige Unterschied in der Ortszulage zwischen Ledigen und Verheirateten.

Die Kinderteuerungszulage wird also vollständig in die ständige Kinderzulage übergeführt. Von der Familienteuerungszulage von Fr. 360. — werden nur Fr. 150. — in die Familienzulage einbezogen, während der Rest von Fr. 210. — nicht mehr zur Ausrichtung gelangt, beziehungsweise in Form einer prozentualen Teuerungszulage gewährt wird. Wenn damit auch eine gewisse Verschiebung vom Soziallohn zum Leistungslohn zum Ausdruck kommt, so ist die Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Personals immer noch beträchtlich.

Aus dem Wortlaut des § 9 ist ersichtlich, dass der Kreis der Anspruchsberechtigten nicht auf die Familienväter beschränkt ist, sondern dass auch in den Genuss der Familienzulage kommen soll, wer an eine Haushaltung beizusteuern oder Unterstützungspflichten zu erfüllen hat. Auch in § 10, der den Anspruch auf Kinderzulagen regelt, gelten im Gesamten die bisherigen Bestimmungen. Im einzelnen wurde der Kreis der Anspruchsberechtigten insofern ausgedehnt, als

- 1. für dauernd erwerbsunfähige Kinder die Einschränkung fallen gelassen wird, wonach die Kinderzulage nur ausgerichtet wird, wenn die Invalidität des Kindes bei Erreichen des 18. Altersjahres bereits vorhanden war;
- 2. die Kinderzulage auf Gesuch hin auch ausgerichtet wird für nicht *voll* erwerbstätige (bisher: nicht erwerbstätige) Kinder bis zum 20. Altersjahr.

Zu § 12 (Uebertritt in eine höhere Besoldungsklasse): Der Inhalt dieses Artikels entspricht, was die Ausrichtung von zwei Dienstalterszulagen betrifft, der bisherigen Ordnung. Neu ist die Vorschrift, wonach auf die nächsthöhere Dienstaltersstufe aufgerundet werden soll, wenn bei der Berechnung die Stufen nicht übereinstimmen. Die vorgesehene Lösung bringt dem Personal eine Verbesserung und bedeutet für die Verwaltung eine Vereinfachung.

Zu § 13 (Anerkennung tüchtiger Leistungen): Es war ein Hauptbestreben der vorberatenden Instanzen, Möglichkeiten zu schaffen, die erlauben, das Staatspersonal zu stets vollem Arbeitseinsatz anzuspornen und die Tüchtigen auszuzeichnen. Es muss den Arbeitswillen lähmen, wenn ein 35-jähriger Funktionär nach Erreichen des Besoldungsmaximums keine Möglichkeit mehr sieht, besoldungsmässig voranzukommen. Der normale Weg einer Auszeichnung für gute Leistungen wird wie bisher in der Beförderung bestehen. Diese Möglichkeit ist aber nicht immer gegeben, so dass für diesen Fall andere Lösungen gefunden werden mussten. § 13 sieht zunächst die Gewährung von Dienstalterszulagen vor; von dieser Möglichkeit kann

allerdings nur solange Gebrauch gemacht werden, als das Besoldungsmaximum nicht erreicht ist. Trifft das letztere zu, so stehen immer noch zwei Wege offen: Einmal kann eine Zulage bis zu drei Zehntel des Unterschiedes zwischen Mindestund Höchstbesoldung gewährt werden, oder es erfolgt eine Beförderung in die nächst höhere Besoldungsklasse, unabhängig von der Einreihung der Stelle gemäss Anhang.

Es stellt sich dabei die Frage, ob die Ausrichtung einer Zulage oder eine Beförderung durch den Regierungsrat für alle Personalkategorien den Verfassungsbestimmungen entspricht, denn gemäss Art. 26, Ziffer 14, ist dem Grossen Rat die Errichtung von öffentlichen Stellen und die Festsetzung ihrer Besoldungen übertragen, eine Kompetenz, die er gemäss Art. 27 der Staatsverfassung nicht delegieren darf. Die Justizdirektion hat in einem Gutachten die Frage dahin beantwortet, dass sie es der Verfassung nicht als widersprechend erachte, wenn der Grosse Rat den Regierungsrat ermächtigt, einen tüchtigen Stelleninhaber auf diese oder jene Art zu belohnen; die Hauptsache sei, dass die Besoldung der Stelle als solche durch den Grossen Rat festgesetzt worden ist und dass die Zulage oder Beförderung rein persönlicher Natur ist.

Die persönliche Art dieser Leistungszulagen, sowie ihre Abhängigkeit von den Leistungen des Stelleninhabers betont Absatz 2, der vorschreibt, dass diese Besoldungserhöhungen rückgängig zu machen sind, wenn die Gründe, die zur Ausrichtung dieser Zulagen führten, nicht mehr zutreffen. Damit soll ebenfalls vermieden werden, dass der Nachfolger eines ausgezeichneten Stelleninhabers von den Vorzügen seines Vorgängers profitiert.

Absatz 3 übernimmt die Bestimmung des Art. 28 des Besoldungsdekretes vom 5. April 1922.

Absatz 4 bringt die Neuerung, wonach dem Regierungsrat gestattet ist, wertvolle Anregungen, die im Interesse der Staatsverwaltung liegen, angemessen zu belohnen.

Ob der mit diesem Artikel angestrebte Zweck, der im Grunde nur die Fortführung des Gedankens des Leistungslohnes darstellt, erreicht wird, hängt davon ab, wie er in der Praxis angewendet wird. Die Tatsache, dass der Begriff der Tüchtigkeit ein relativer ist und wirkliche Tüchtigkeit nicht in allen Stellen in gleich offener Weise zu Tage tritt, wird den Regierungsrat zwingen, einen strengen Maßstab anzulegen, und Wege zu finden, die es ihm ermöglichen, auch den bescheidenen Tüchtigen zu belohnen.

Zu § 14 (Dienstaltersgeschenk): Dieser Artikel tritt an Stelle des Regierungsratsbeschlusses vom 27. Juli 1945. Das Dienstaltersgeschenk, das bisher nach 25 Dienstjahren Fr. 300. — und nach 40 Dienstjahren Fr. 500. — betrug, ist in Anlehnung an die Verhältnisse in der Privatwirtschaft und in andern Verwaltungen mindestens auf Fr. 500. — und höchstens auf Fr. 1000. — festgesetzt worden. Neu ist die Vorschrift, die sich aus dem Charakter der Gratifikationen ergibt, dass das Dienstaltersgeschenk nur gewährt wird, wenn Leistungen und Verhalten allgemein befriedigt haben.

Die in Absatz 2 vorgesehene Regelung wurde getroffen, um zu vermeiden, dass ein Funktionär wegen des zu erwartenden Dienstaltersgeschenkes über das 65. Altersjahr hinaus im Staatsdienst bleibt.

Im übrigen gelten die bisherigen Bestimmungen.

 $Zu\$  § 15 (Naturalien): Es gehörte zu den Unzulänglichkeiten des bisherigen Systems, dass die Besoldungen zum Teil inklusive, zum Teil exklusive Naturalien festgesetzt wurden. § 15 bestimmt nun, dass in Zukunft immer Gesamtbesoldungen normiert werden sollen, von denen der Wert der Naturalien in Abzug zu bringen ist.

Der Regierungsrat ist wie bisher zur Regelung dieser Materie zuständig. Es ist beabsichtigt, die Bewertung der Naturalien jener für die Steuertaxation anzupassen. Das wird sich jedoch nicht reibungslos durchführen lassen, so dass vorläufig für das Personal mit freier Station für sich allein ungefähr mit den bisherigen Beträgen (3. Klasse Fr. 1200.—, 2. Klasse Fr. 1500.—, 1. Klasse Fr. 1800.—) zu rechnen sein wird. Die freie Station für sich und Familie (bisher Fr. 2600.—, 2800.—, 3000.—) wird dagegen eine Höherbewertung (Fr. 3000.—, 3600.—, 4200.—) erfahren müssen.

Zu § 18 (Besoldungsnachgenuss): Die vorgesehene Regelung bringt gegenüber der bisherigen eine Erweiterung: Bis heute erhielten die Familienangehörigen den Besoldungsnachgenuss nur, wenn der Verstorbene für sie die Eigenschaft des Versorgers gehabt hatte. In Zukunft soll ein Besoldungsnachgenuss in Sonderfällen auch dann gewährt werden können, wenn der Verstorbene diese Eigenschaft nicht hatte und die besondern Verhältnisse, wie zum Beispiel mangelndes Vermögen des Verstorbenen, Bedürftigkeit der Angehörigen, grosse Krankheits- und Beerdigungskosten, es rechtfertigen.

Wenn den Familienangehörigen kein Anspruch auf Versicherungsleistungen der Hülfskasse zusteht, so erhält der Regierungsrat das Recht, im Falle besonderer Bedürftigkeit den Besoldungsnachgenuss um weitere sechs Monate auszudehnen, so dass im Maximum ein Besoldungsnachgenuss für 9 Monate (gegenüber 6 Monate gemäss Dekret vom 25. November 1936) ausgerichtet werden kann.

Die übrigen Bestimmungen entsprechen den bisherigen.

§ 19 (Streitigkeiten über Besoldungsansprüche): Dieser Artikel ersetzt den § 25 des Besoldungsdekretes vom 5. April 1922. Die bisherige Regelung wurde übernommen. Dazu gekommen ist lediglich die Vorschrift, dass Begehren nur während einer Frist von sechs Monaten seit Eröffnung des ablehnenden Entscheides eingereicht werden können.

§ 20 (Besoldung ab 1. Januar 1947): Dieser Artikel enthält die Grundsätze, die bei der Umrechnung der bisherigen Grundbesoldungen anzuwenden sind. Ueber das Ausmass der Stabilisierung ist im allgemeinen Teil das Wesentliche gesagt worden. Es bleibt Folgendes zu betonen: Es konnte sich bei der vorliegenden Besoldungsrevision im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Mittel nicht darum handeln, für das gesamte Staatspersonal den Lohnstandard wesentlich zu heben. Es konnte höchstens darum gehen, in Fällen, in denen ein offensichtliches Missverhältnis zwischen

Lohn und Leistung bestand, entsprechend zu korrigieren.

Nach dem Wortlaut des Absatz 1 soll die Erhöhung um 5% und um die Kopfquote des Teuerungszulagendekretes vom 12. November 1945 nur in der Regel erfolgen. Die Ausnahme soll sich allein auf persönliche Besoldungszulagen beziehen, für deren Ausrichtung die Voraussetzungen weggefallen sind. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der grosse feste Zuschlag (Kopfquote der Teuerungszulage 1946), der für Barlohnbezüger Fr. 660. — und für Angestellte mit freier Station für sich Fr. 440. — beträgt, eine prozentuale Besserstellung der untern Lohnklassen bedeutet.

Zur Veranschaulichung der Umrechnung, wie sie durch § 20 geregelt ist, seien folgende Beispiele angeführt:

#### 1. Beispiel (Aufrunden):

Wegmeister (vollbeschäftigt): bisheriger Besoldungsrahmen: Fr. 3160.— bis Fr. 4000.—. In der Annahme, dass der Wegmeister am 1. Januar 1947 Anspruch auf drei Dienstalterszulagen gehabt hätte, gestaltet sich die Neuberechnung der Grundbesoldung wie folgt:

r 1.
3 160.—
210.—
3 370. —
168.50
660. —
$\overline{4198.50}$

Gemäss Anhang zum Dekret wird die Stelle des Wegmeisters in die 18. Klasse (Besoldungsrahmen Fr. 3960. — bis Fr. 5520. —) eingereiht. Eine Dienstalterszulage beträgt in dieser Klasse Fr. 156. —.

Im Vergleich zum oben ermittelten Betrag von Fr. 4198.50 ist in der neuen Besoldungsklasse der Betrag der Mindestbesoldung plus eine Dienstalterszulage (Fr. 4116.—) die nächst kleinere Stufe. Der Unterschied beträgt Fr. 82.50, also mehr als ein Drittel der Dienstalterszulage (dieser würde Fr. 52.— betragen), so dass nach der Vorschrift von Absatz 2 auf die nächsthöhere Dienstaltersstufe aufzurunden ist. Die neue Grundbesoldung dieses Wegmeisters beträgt somit ab 1. Januar 1947: Fr. 4272.— (Mindestbesoldung plus 2 Dienstalterszulagen). Zu dieser Grundbesoldung kommen noch die Familien-, Kinder- und Ortszulage, sowie die Teuerungszulage für das Jahr 1947.

#### 2. Beispiel (Abrunden):

Angestellter 3. Klasse (bisheriger Besoldungsrahmen Fr. 4240. — bis Fr. 6260. —, drei Dienstalterszulagen).

	Fr.
Minimum	4 240.—
3 Dienstalterszulagen à Fr. 168.33	505. —
Die Grundbesoldung beträgt am 1. Jan. 1947	
nach alter Ordnung berechnet	4 745.—
Dazu kommen 5 º/o	237.25
und die Kopfquote von	_660
Total	5642.25

Gemäss Anhang zum Dekret wird der Angestellte 3. Klasse in die 13. Besoldungsklasse mit einem Besoldungsrahmen von Fr. 5160.— bis Fr. 7320.— eingereiht. Die Dienstalterszulage beträgt hier Fr. 216.—, die Mindestbesoldung plus zwei Dienstalterszulagen somit Fr. 5592.—. Die ermittelte Besoldung überschreitet diese um Fr. 50.25, also um weniger als einen Drittel der Dienstalterszulage (dieser würde Fr. 72.— betragen). § 20, Absatz 2 schreibt für diesen Fall vor, dass auf die untere Stufe abzurunden ist. Die Grundbesoldung dieses Angestellten 3. Klasse (neu Kanzlist I) beträgt somit ab 1. Januar 1947 Fr. 5592.—.

§ 21 (Besitzstand): Dieser Paragraph garantiert den Besitzstand, wie er sich aus den bisherigen Bestimmungen über die Besoldungen und Teuerungszulagen gemäss Dekret vom 25. November 1945 ergeben hat. Diese Garantie wird nur in Ausnahmefällen gewährt werden müssen.

Der letzte Abschnitt gibt dem Regierungsrat die Kompetenz, bisher bestehende Zulagen neu zu regeln.

§ 22 (Hülfskasse): Die Bedürfnisse der Hülfskasse des Staatspersonals waren von grosser Bedeutung für die Gestaltung der Besoldungsrevision. Die versicherungstechnischen Grundsätze bedingen es, dass für jede Erhöhung der versicherten Besoldung ein entsprechendes Deckungskapital bereit gestellt werden muss: Je grösser die versicherte Besoldung, desto grösser das erforderliche Deckungskapital und die dafür notwendigen Mittel. § 22 bestimmt, wie diese Mittel aufgebracht werden sollen.

Einmal sind die vorhandenen Rücklagen des Staates und der Versicherten, die für diesen Zweck in einem besonderen Fonds gesammelt worden waren, heranzuziehen. Es handelt sich hier allerdings nur noch um bescheidene Reserven, da der grösste Teil für die Deckung der ausserordentlichen Monatsbetreffnisse der Besoldungsrevision 1945 verwendet werden musste. Ferner sind vom Staat und den Versicherten die ordentlichen Beiträge zu leisten: Vom Staat als ordentlicher Jahresbeitrag 9 % des für die Mitglieder anrechenbaren Jahresverdienstes, ferner eine Einlage von 7 Monatsbetreffnissen ( $^{7}/_{12}$ ) der Erhöhung des anrechenbaren Jahresverdienstes; von den Versicherten als ordentlicher Beitrag 7 % des anrechenbaren Jahresverdienstes und 5 Monatsbetreffnisse der Erhöhung des anrechenbaren Jahresverdienstes.

Da diese Mittel allein nicht genügen, mussten ausserordentliche Beiträge in der Höhe vorgesehen werden, wie sie durch § 22 normiert sind. Die Zahl der ordentlichen Monatsbetreffnisse ist für alle Funktionäre gleich hoch, die ausserordentlichen dagegen sind nach Alter abgestuft. Diese Staffelung wurde als ein Gebot der Gerechtigkeit erachtet, da die jüngeren Mitglieder der Hülfskasse schon bisher zu stark belastet wurden.

Um die Belastung in keinem Fall zu gross werden zu lassen, können die zu leistenden Beiträge auf 36 Monate verteilt werden, so dass der Einzelne die Verbesserung im allgemeinen sofort spürt.

Da bei den Leistungen des Personals an die Hülfskasse auch die neue Teuerungszulage mitberücksichtigt werden muss, sei auf die Beispiele unter IV bei den Bemerkungen über die Teuerungszulage 1947 verwiesen.

#### III. Bemerkungen zum Anhaug zum Dekret über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung.

Die Aufgabe der Einreihung bestand darin, die über 100 heute bestehenden Besoldungsansätze in ein System von 20 Besoldungsklassen einzuordnen. Dabei handelt es sich nicht um die Einreihung der jetzigen Stellen-Inhaber mit ihren persönlichen Eigenschaften sondern um die Einreihung der Stellen. Die vorberatenden Instanzen standen damit vor einer der schwierigsten Aufgaben der Besoldungsrevision. Schwierig ist die Aufgabe deshalb, weil es um Fragen der Bewertung geht, für die ein allgemein anwendbarer, sachlicher und gerechter Maßstab fehlt. Das subjektive Moment bei der Einschätzung wird deshalb nie ganz ausgeschlossen werden können. Es wäre wünschenswert, wenn sich die Anforderungen an die verschiedenen Stellen genau festlegen liessen. Dies ist jedoch gerade bei Beamtenstellen nicht möglich. Die vorberatenden Instanzen waren sich dieser Schwierigkeiten bewusst und haben sich bemüht, möglichst alle sachlichen Gesichtspunkte zu berücksichtigen, die für eine gerechte Bewertung der Stelle nötig waren. Es waren dies insbesondere: erforderliche Vorbildung, Pflichtenkreis, Verantwortung für Menschen und Sachen, Berufsgefahren, lange oder unregelmässige Arbeitszeit.

Bei der Einreihung der Stellen ist man grundsätzlich von den bisherigen Maximalbesoldungen ausgegangen. Diese wurden um 5 % und um Fr. 660. — erhöht und in jene der 20 Besoldungsklassen eingereiht, die ihrer Höhe entsprach. Die Einreihung nach der alten Besoldung war aber deshalb nicht immer eindeutig klar, weil sich die Besoldungsklassen gegenseitig überschneiden; zudem wäre die Einreihung nach den gegenwärtig geltenden Besoldungen allein nicht immer gerecht gewesen; denn zweifellos müssen heute die bisherigen Ansätze mancher Stellen im Vergleich zu andern als überholt bezeichnet werden.

Das bisherige System der individuellen Lohnfestsetzung hat es mit sich gebracht, dass das Verhältnis einer Besoldung zu der einer andern Stelle nicht immer klar zu Tage trat und deshalb auch nicht immer genügend berücksichtigt wurde. Das vorgesehene Klassensystem dagegen legt Vergleiche sehr nahe; denn das Zusammenfassen von Stellen in einer Klasse besagt ja nichts anderes, als dass alle diese Stellen in ihrer Bedeutung annähernd gleich bewertet werden, und dass sie über alle diejenigen zu stellen sind, die in eine tiefere Klasse eingereiht sind. Die Hierarchie der Verwaltungsorganisation tritt damit sichtbar und leicht überblickbar zutage. Gerade mit Rücksicht hierauf war es den vorberatenden Instanzen sehr daran gelegen, die Bedeutung der einzelnen Stellen sorgfältig gegeneinander abzuwägen und entsprechend einzuordnen. Ziel dabei war, annähernd gleichwertige Stellen in dieselbe Besoldungsklasse einzureihen. Einzelabänderungen in der Einreihung würden daher unweigerlich zahlreichen weiteren Aenderungen rufen und möglicherweise das ganze System aus dem Gleichgewicht bringen.

Die vorgeschlagene Einreihung ist mit bestem Wissen und Gewissen getroffen worden. Sie kann aber trotzdem nicht als *endgültig* bezeichnet werden.

Die Erfahrung wird vielleicht gewisse Korrekturen nötig machen. Die Finanzdirektion wird dafür besorgt sein, dass diese Verhältnisse ständig überprüft, und die nötigen Anpassungen getroffen werden.

Was die Bezeichnung der Stellen betrifft, so hat man sie nicht ohne weiteres aus der alten Ordnung übernommen; wo es zweckmässig schien, sind genauere und bessere Bezeichnungen gewählt worden.

Es ist noch darauf hinzuweisen, dass die gewisse Starrheit, die mit dem Klassensystem und der Art der Stellenbezeichnung verbunden ist, durch § 13 des Besoldungsdekretes gemildert wird, der erlaubt, besonders tüchtige Leistungen auch über die Grenze der betreffenden Besoldungsklasse hinaus zu entschädigen.

Die auf den ersten Einreihungsentwurf eingegangenen Wünsche und Anträge sind geprüft und soweit möglich berücksichtigt worden. Da in diesen Begehren natürlicherweise allgemein der Wunsch um Verschiebung in höhere Besoldungsklassen zum Ausdruck kam, hätte ein volles Entsprechen eine derartige finanzielle Belastung des Staates bedeutet, dass die Verwirklichung der Besoldungsrevision zum vornherein in Frage gestellt worden wäre. Soweit diese Forderungen jedoch begründet erschienen, hat man ihnen Rechnung zu tragen versucht. Oft machte sich dabei die Erscheinung geltend, dass durch die Verschiebung einer Stelle auch die Verschiebung anderer Stellen notwendig geworden wäre, was die finanzielle Belastung sofort um ein mehrfaches der anfänglich kleinen Verschiebung hätte anwachsen lassen.

Die vorberatenden Instanzen waren sich darüber klar — es war davon bereits die Rede —, dass die Ansätze verschiedener Berufe nicht mehr zutreffen; sie mussten gehoben werden. Man hat diesen Mängeln Rechnung getragen, obwohl man sich gleichzeitig darüber Rechenschaft geben musste, dass die Besserstellung einer verhältnismässig grossen Zahl von Personen eine ins Gewicht fallende Mehrbelastung bedeutet.

Es kann sich im Rahmen dieses Vortrages nicht darum handeln, zur Einreihung im einzelnen Stellung zu nehmen. Hingegen seien zur Einreihung der Bezirksbeamten einige Bemerkungen angefügt, da verschiedene im Grossen Rat geäusserte Wünsche sich auf diese Funktionäre bezogen.

Drei der vier im Herbst des Jahres 1945 im Grossen Rat gestellten Begehren, die sich mit den Besoldungen des Staatspersonals befassten, haben die Besoldungen der Bezirksbeamten im besonderen betroffen. Die Wünsche der Motionen Affolter und Chavanne und des Postulates Neuenschwander lassen sich auf Grund der Begründungen im Grossen Rat wie folgt zusammenfassen:

Grossrat Affolter forderte insbesondere eine bessere Entlöhnung der bernischen Gerichtspräsidenten. Die Besoldungen der Gerichtspräsidenten und die der Gerichtsschreiber sollten in Zukunft verschieden festgesetzt werden. Die Besoldungsunterschiede zwischen den verschiedenen Amtsbezirken seien aufzuheben; im ferneren rechtfertige die Zusammenlegung der Aemter des Regierungsstatthalters und des Gerichtspräsidenten keine höhere Besoldung.

Die Motion Chavanne verlangte die Einreihung des Amtes Delsberg in die alte Bezirksklasse 2, statt in die Bezirksklasse 3.

Durch das Postulat Neuenschwander wurde der Regierungsrat eingeladen, zu prüfen, ob die Besoldungsansätze für die Bezirksbeamten und deren Stellvertreter vor allem in einigen grossen Aemtern verbessert werden könnten. Es ist beizufügen, dass sowohl Grossrat Neuenschwander wie Grossrat Affolter insbesondere eine Verbesserung der Besoldungsverhältnisse im Bezirk Konolfingen erstrebten.

Der Regierungsrat hat nun durch die Besoldungsrevision Gelegenheit gehabt, die Verhältnisse neuerdings zu überprüfen und trägt in der vorliegenden Besoldungsordnung den geäusserten Wünschen wie folgt Rechnung:

- 1. Die Besoldungen der Bezirksbeamten sind verbessert worden (siehe Tabelle Seite 10).
- 2. Die Zahl der Bezirksklassen ist von bisher fünf auf drei herabgesetzt worden.
- 3. Die Gerichtspräsidenten werden um eine Besoldungsklasse höher eingereiht als die Gerichtsschreiber und übrigen Beamten (Betreibungs- und Konkursbeamter, Amtsschreiber, Amtsschaffner) des gleichen Bezirkes.
- 4. Wenn in einem Bezirk zwei der oben erwähnten Beamtungen vereinigt und beide Beamtungen in derselben Besoldungsklasse eingereiht sind, so wird der Besoldungsansatz dieser Klasse ohne Zulage für die andere Beamtung ausgerichtet; ist die eine Beamtung in einer höhern Besoldungsklasse eingereiht als die andere, so kommt der Besoldungsansatz der höhern Klasse zur Ausrichtung.

Der Forderung, sämtliche 5 Bezirksklassen in einer einzigen aufgehen zu lassen, konnte sich der Regierungsrat mit Rücksicht auf die verschiedene Art und das verschiedene Ausmass der Arbeitsbelastung in den einzelnen Bezirken nicht anschliessen. Hingegen betrachtet er eine Reduktion auf 3 Bezirksklassen als zweckentsprechend. In die erste

Bezirksklasse wurden die Bezirke mit vorwiegend städtischem Einschlag eingereiht. Massgebend war vor allem die Ueberlegung, dass insbesondere die Straffälle in diesen Aemtern im allgemeinen schwerwiegender sind und die damit verbundene Arbeit entsprechend umfangreicher und schwieriger, als die der ländlichen Bezirke. In die 3. Klasse wurden die auf Grund der Zahl und der Zusammensetzung ihrer Bevölkerung weniger Arbeit verursachenden Bezirke eingereiht. Alle übrigen wurden der Klasse II zugeteilt. Es ist zu betonen, dass neben der Zahl der Geschäfte, der Zahl der Sitzungen, der Zahl der Gemeinden usw. (siehe Aufstellung Seite 11) auch die Art und der Umfang der einzelnen Geschäfte berücksichtigt werden muss, soll für die Einreihung ein gerechter Maßstab gewonnen werden. Dass sich innerhalb der Klassen bei den einzelnen Aemtern immer noch Unterschiede in Art und Umfang der Arbeit der Bezirksbeamten feststellen lassen, ist selbstverständlich. Es kann sich aber nicht darum handeln, eine 30 Ränge umfassende Stufenleiter aufzustellen, sondern jene Bezirke zusammenzufassen, die mit Rücksicht auf die erwähnten Gesichtspunkte als annähernd gleichwertig zu bezeichnen sind.

Der Anregung von Grossrat Affolter, die Gerichtspräsidenten besser zu besolden als die Gerichtsschreiber desselben Amtsbezirkes, konnte sich die Finanzdirektion anschliessen. Mit dieser Neuordnung soll aber dem Wert der Arbeit der Gerichtsschreiber in keiner Weise Abbruch getan werden. Die bessere Besoldung der Gerichtspräsidenten soll einzig der Tatsache Rechnung tragen, dass er im Aemteraufbau dem Gerichtsschreiber übergeordnet ist. Der Gerichtspräsident ist der Vertreter der richterlichen Gewalt im Amtsbezirk, in gleicher Weise wie der Regierungsstatthalter die administrative Gewalt vertritt. Es ist gerechtfertigt, diese beiden Beamten auf dieselbe Ebene und gleichzeitig über die übrigen Bezirksbeamten zu stellen. Gerichtsschreiber, Betreibungs- und Konkursbeamte, Amtsschreiber und Amtsschaffner wurden wie bisher einander gleichgestellt.

Vergleich der Maximalbesoldungen von Bezirksbeamten 1939/1947 (Verheiratet, ohne Kinder)

	Besoldungs-		1947		1947/1939	
Beamtung	Maximum 1939	Besoldung (Max.)	Teuerungs- zulage 15 °/0	Total	Erhöhung in %	
Carichtens ident Down	Fr. 11 102	Fr. 13 860	Fr. 1 944	Fr. 15 804	42,3	
Gerichtspräsident Bern	11 102	13 140	1 836	14 976	34,9	
Gerichtspräsident Biel und Thun	10 108	13 620	1 944	15 564	54,0	
Gerichtsschreiber Biel und Thun Gerichtspräsident Burgdorf	10 108 10 108	12 900 12 780	1 836 1 836	14736 $14616$	45,8 44,6	
Gerichtsschreiber Burgdorf	10 108	12 060	1 728	13 788	36,4	
Gerichtspräsident Moutier, Porrentruy,						
Interlaken	10 108	12660	1 836	14 496	43,4	
Interlaken	10 108	11 940	1 728	13 668	35,2	
Gerichtspräsident Courtelary	10 108	12540	1 836	14 376	42,2	
Gerichtsschreiber Courtelary	10 108	11 820	1 728	13 548	34,0	
Gerichtspräsident Delémont Gerichtsschreiber Delémont	$8\ 465 \\ 8\ 465$	$12660 \\ 11940$	$1836 \\ 1728$	$14496 \\ 13668$	71,2 $61,5$	
Gerichtspräsident Aarwangen, Konol-	0 100	11 340	1.20	10 000	01,0	
fingen	8 465	$12\ 540$	1 836	$14\ 376$	69,8	
Gerichtsschreiber und Betreibungsbeamter, Aarwangen	10 108	11 820	1 728	13 548	34,0	
ter, Aarwangen	8 465	11 820	1 728	13668	61,5	
Gerichtspräsident und Regierungsstatt-						
halter Nidau	10 108	12 780	1 836	14 616	44,6	
Gerichtsschreiber und Betreibungsbeamter, Nidau	10 108	12 060	1 728	13 788	36,4	
Gerichtspräsident und Regierungsstatt-						
halter Signau	10 108	12 660	1 836	14 496	43,4	
Gerichtsschreiber und Betreibungsbeamter, Signau	10 108	11 940	1 728	13 668	35,2	
Gerichtspräsident und Regierungsstatt-						
halter Seftigen	9286	12 780	1 836	14 616	57,4	
ter Seftigen	9 286	12 060	1 728	13 788	48,9	
Gerichtspräsident und Regierungsstatt - halter Aarberg, Büren, Fraubrunnen, Frutigen, Niedersimmental, Trachsel- wald, Wangen	9 286	12 540	1 836	14 376	54,8	
ter Aarberg, Büren, Fraubrunnen, Fru- tigen, Niedersimmental, Trachselwald,						
Wangen	9 286	11 820	728	13548	45,9	
Gerichtspräsident und Regierungsstatt- halter Laufen	9 286	11 940	1 728	13 668	47,2	
Gerichtsschreiber und Betreibungsbeamter						
Laufen	9286	11 340	1 638	$12\ 978$	39,8	
Gerichtspräsident und Regierungsstatt- halter Freibergen	9 286	11 820	1 728	13 548	45,9	
Gerichtsschreiber u. Betreibungsbeamter					,	
Freibergen	9 286	11 220	1 638	12858	38,5	
Gerichtspräsident und Regierungsstatt- halter Neuenstadt, Schwarzenburg, Oberhasle, Saanen	8 576	11 940	1 728	13 668	59,4	
Neuenstadt, Schwarzenburg, Öberhasle, Saanen	8 576	11 340	1 638	12 978	51,3	
Gerichtspräsident und Regierungsstatt-	0.576	11 000	1 728	19 5 40	E00	
halter Erlach, Laupen, Obersimmental Gerichtsschreiber u. Betreibungsbeamter	8 576	11 820	1 140	13 548	58,0	
Erlach, Laupen, Obersimmental	8 576	11 220	1 638	$12\ 858$	49,9	

## Grundlagen für die Einreihung der Amtsbezirke.

			٤	strafanzeige	en			Amtsrichte	ersitzungen	Geme	inden	Einwo	ohner	Einre	ihung
Bezirke	1936	1938	1940	1942	1944	1945	Rang 1945	Anzahl	Rang	Zahl	Rang	Zahl	Rang	1922 — 1946	nach Be- soldungs- revision
$Aarberg \diamond$	1476	1497	1096	1139	1045	1163	11.	17	12.	12	13.	18927	16.	IV	II
$\Lambda$ arwangen	1256	1035	807	910	1092	1076	13.	33	6.	25	6.	31019	6.	II	II
Bern*	10661	11278	8488	12529	13803	9569	1.	261	1.	11	14.	170194	1.	I	I
Biel*	3185	2645	2355	2313	2979	3016	3.	38	4.	2	22.	42185	3.	II	I
Büren◊	740	696	612	708	881	990	15.	17	12.	14	11.	13004	21.	IV	II
Burgdorf ·	1840	1526	1269	1602	1739	1983	5.	62	2.	24	7.	33250	5.	II	II
Courtelary	1721	1845	1050	1268	1215	1314	9.	35	5.	19	9.	21703	12.	II	II
Delsberg	1597	1515	1261	1237	1224	1480	8.	21	9.	23	8.	19143	14.	III	II
$Erlach \diamond \dots \dots$	464	468	353	365	398	379	28.	8	19.	13	12.	7990	26.	v	III
Fraubrunnen $\diamond$	1218	1106	789	973	922	819	19.	23	7.	27	4.	15192	17.	IV	II
$Freibergen \diamond$	437	473	453	441	505	649	23.	8	19.	17	10.	8339	25.	IV	III
Frutigen $\diamond$	805	772	631	773	768	942	16.	18	11.	7	17.	13960	19.	IV	II
Interlaken	1722	1478	<b>113</b> 0	1705	<b>14</b> 01	<b>15</b> 06	7.	16	13.	24	7.	28928	7.	II	II
Konolfingen	1528	1369	1198	1387	1366	1289	10.	20	10.	30	3.	33829	4.	III	II
Laufen $\diamond$	846	701	622	667	538	693	22.	14	15.	12	13.	9512	23.	IV	III
$Laupen \delta$	570	487	407	850	641	547	25.	11	17.	11	14.	9293	24.	V	III
Münster	1596	1668	1572	1675	1668	2065	4.	20	10.	34	2.	24852	9.	II	II
Neuenstadt $\diamond$	372	303	168	220	169	2 <b>32</b>	30.	9	18.	5	19.	4266	30.	V	III
$Nidau \diamond \dots \dots$	1156	904	812	904	880	1146	12.	13	16.	25	6.	14583	18.	III	II
$Oberhasli \diamond \dots \dots$	478	500	498	1434	650	793	20.	13	16.	6	18.	7466	27.	V	III]
Pruntrut	2077	1851	1493	2030	1517	1603	6.	15	14.	36	1.	24263	10.	II	II
Saanen $\diamond$	416	420	235	402	365	479	27.	9	18.	3	21.	5996	29.	v	III
Schwarzenburg $\diamond$	365	330	228	263	374	296	29.	13	16.	4	20.	9673	22.	v	III
Seftigen $\Diamond$	713	585	491	647	601	647	24.	8	19.	27	4.	21612	13.	IV	II
$Signau \diamond \dots \dots$	982	966	924	926	1019	938	17.	16	13.	9	16.	25274	8.	III	I
$Obersimmental  \lozenge $	351	407	245	412	478	505	26.	8	19.	4	20.	7333	28.	v	III
$Niedersimmental \lozenge$	883	874	754	718	673	782	21.	14	15.	9	16.	13902	20.	IV	II
Thun*	2631	2292	2510	3586	2902	3486	2.	58	3.	27	4.	50034	2.	II	I
$Trachselwald \diamond \dots \dots$	1102	1234	829	1261	935	825	18.	22	8.	10	15.	24178	11.	IV	II
$Wangen \diamond \dots \dots$	1331	953	852	802	904	1042	14.	21	9.	26	5.	19080	15.	IV	II

Ø Gerichtspräsident ist zugleich Regierungsstatthalter.
 \* Bern 8 ordentliche Gerichtspräsidenten, 2 ausserordentliche Gerichtspräsidenten.
 Biel 2 ordentliche Gerichtspräsidenten.
 Thun 2 ordentliche Gerichtspräsidenten.

#### IV. Bemerkungen zum Dekret über die Ausrichtung einer Teuerungszulage an das Staatspersonal für das Jahr 1947.

Auf Ende 1946 besteht für das bernische Staatspersonal folgender Teuerungsausgleich (wobei die Ortszulagen in der Besoldung nicht berücksichtigt sind):

Besoldung 1939	Besoldung 1946 inkl. Teuerungs- zulagen	Erhöhur gegenüb	
Fr.	Fr.	Fr.	0/0
	a) Ledi	a a	
4 000		U	
<b>4</b> 000	5 600	1 600	40,0
5 000	6 772	1 772	35,4
6000	7 948	1 948	32,4
7 000	9 124	2 124	30,3
8 000	10 300	$2\ 300$	28,7
9000	11 476	2476	27,5
10 000	$12\ 652$	2652	26,5
11 000	13 828	2828	25,7
12 000	15 004	3 004	25,0
1	b) Verheir	atete	
4 000	6 095	2095	52,4
5 000	7 246	2 246	44,9
6 000	8 411	2 411	40,2
7 000	9 587	2 587	37,0
8 000	10 763	$\frac{2}{2}$ $\frac{7}{63}$	34,5
9 000	11 939	$\frac{2}{939}$	32,7
10 000	13 115	3 115	31,1
11 000	14 291	3 291	29,9
12 000	15 467	3 467	28,9
	Verheiratete m		,
4 000	6 294	2 294	57,4
5 000	7 444	2 444	48,9
6 000	8 609	$\frac{2}{609}$	43,5
7 000	9 785	2 785	39,8
8 000	10 961	2 961	37,0
9 000	12 137	3 137	34,9
10 000	13 313	3 313	33,1
11 000	14 489	3 489	31,7
12 000	15 665	3 665	30,5
12 000	19 009	5 005	30,5

Die Zahlen zeigen, dass einzig bei den untersten Besoldungsklassen der Teuerungsausgleich annähernd erreicht ist. Da durch die Besoldungsrevision nur ein Teil der Teuerungszulage in die versicherte Besoldung einbezogen wird, ist die Ausrichtung von Teuerungszulagen weiterhin notwendig. Wenn die bisherigen Besoldungen auf die vorgeschlagene Weise erhöht werden, so verbleiben von der zurzeit bestehenden Teuerungszulage noch folgende Ansätze:

	Teuerungs- zulage 1946	Erhöhung der Be- soldungen 1947	Verbleibt Teuerungs- zulage
Ergänzungszulage.	10°/o	5°/o	5º/o
Kopfquote	Fr. 660	Fr. 660	
Familienzulage	* 360	* 150	Fr. 210
Kinderzulage	* 90	* 90	

Da die Sozialzulagen für das Staatspersonal bisher etwas zu hoch angesetzt waren, ist beabsichtigt, die nach der Besoldungsrevision verbleibende Familienteuerungszulage von Fr. 210. — nicht mehr auszurichten und in Zukunft nur noch eine prozentuale Teuerungszulage auf der Grundbesoldung festzusetzen.

Bei der vorgesehenen Besoldungsrevision sind die bisherigen Grundbesoldungen nicht generell um 5 % und Fr. 660.— erhöht worden, sondern es ergeben sich noch weitere Verbesserungen durch Aufrundungen und Höherbewertung von Stellen, was sich allerdings im Jahre 1947 noch nicht voll auswirkt. Man kann sich fragen, ob diese über den Umrechnungsbetrag hinausgehenden Verbesserungen ebenfalls als Teuerungsausgleich zu bewerten sind. An und für sich ist das sicher möglich. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die beantragte Besserstellung einzelner Funktionäre zweifellos auch ohne die heute bestehende Teuerung hätte erfolgen müssen, so dass sich eine besondere Anrechnung beim Teuerungsausgleich nicht aufdrängt.

In der eidgenössischen Verwaltung werden im Vergleich zum Kanton Bern folgende Teuerungszulagen gewährt, wobei der für das Staatspersonal bereits stabilisierte Betrag von 5 % plus Fr. 100.—wiederum zur Teuerungszulage gerechnet wurde:

	1946	1946	1947	
	Bund	Kanton	Bund	
Verheiratete Ledige Prozentuale Zulage				

Die eidgenössische Verwaltung sieht für das Jahr 1947 eine Erhöhung der prozentualen Zulage um 10 % und der festen Ansätze um Fr. 80. — vor.

Durch die für das kantonale Personal vorgeschlagene Besoldungsrevision sollen sämtliche festen Zulagen des Teuerungszulagendekretes vom 12. November 1945 ausser einem Rest von Fr. 210.—der Familienteuerungszulage in die Besoldung einbezogen werden. Dieser Rest und die verbleibende prozentuale Zulage von 5 % machen rund 6,5 % der neuen Grundbesoldung aus.

Die Verhandlungen mit den Verbänden über die Festsetzung der Teuerungszulage 1947 sind noch nicht abgeschlossen. Die Finanzdirektion schlägt vorläufig für das Jahr 1947 eine auf der Grundbesoldung zu berechnende, rein prozentuale Teuerungszulage in der Höhe von 15 % vor. Von der Ausrichtung von festen Zulagen soll mit Rücksicht auf die mittleren und oberen Lohnkategorien abgesehen werden; denn diese haben im Vergleich zu den untern Einkommensstufen einen weit bescheideneren Teuerungsausgleich erfahren.

Für das Jahr 1947 würde sich dann für das Staatspersonal folgender Teuerungsausgleich ergeben:

Besoldung	Besoldung 1947		öhung			
1939	inkl. T. Z. 1947	1947 geger	nüber 1 <b>9</b> 39 *			
Fr.	Fr.	Fr.	0/0			
	a) $L$	edige				
3000	4 744	1 744	58,1			
4 000	5 951	1 951	48,8 (53,0)			
5 000	7220	2 220	44,4 (48,8)			
6 000	8 487	2 487	41,5 (46,1)			
7 000	9 755	2 755	39,3			
8 000	11 023	3 023	37,8 (42,6)			
9 000	12 291	3 291	36,6			
1 0 000	13 559	3 559	35,6 (40,5)			
b) Verheiratete ohne Kinder						
4 000	6 185	2 185	54,6			
5 000	7 450	2 450	49,0			
6 000	8 717	2717	45,3			
7 000	9 985	2 985	42.6			
8 000	11 253	3 253	40,7			
9 000	12 521	3 521	39,1			
10 000	13 788	3 788	37,9			
11 000	15 057	4 057	36,9			
12 000	16 324	4 324	36,0			
	c) Verheiratete	mit 2 Kind	lern			
4 000	6 374	2 374	59,3 (58,7)			
5 000	7 635	2635	52,7 (53,4)			
6 000	8 904	2 904	48,4 (49,8)			
7 000	10 171	3 171	45,3			
8 000	11 440	3 440	43,0 (45,4)			
9 000	12 707	3 707	41,2			
10 000	13 975	3 975	39,7 (42,8)			
11 000	15 243	4 243	38,6			
12 000	16 511	4 511	37,6 (41,0)			
* In de	er letzten Spalte s	sind in Klamm	ern die entspre-			
chenden Zah	len für die eidgenö	ssische Verwal	tung angegeben.			

Auf- und Abrundungen, die sich bei der Umrechnung auf die neuen Grundbesoldungen ergeben können, sind nicht berücksichtigt.

Die nebenstehende Aufstellung gibt nur die Verbesserungen an, die im Jahre 1947 eintreten. Bei einem grossen Teil des Personals werden sich jedoch in den nächsten Jahren noch weitere Erhöhungen durch die Ausrichtung von Alterszulagen ergeben, da das Maximum der neuen Besoldungsklasse etwas über dem umgerechneten bisherigen Höchstansatz liegen kann oder da durch entsprechende Einreihung einer Stelle von vornherein eine Aufbesserung beabsichtigt war. Vergleicht man einige Fälle, so ergeben sich folgende Verbesserungen der Minimal- und Maximalbesoldungen gegenüber 1939 (siehe untenstehende Tabelle).

Die Auswirkung der Besoldungsrevision und der Teuerungszulage 1947 auf die ausbezahlte Besoldung sei ebenfalls an einigen Beispielen erläutert, wobei angenommen wurde, dass vom Versicherten die Leistungen an die Hülfskasse in 36 Monaten bezahlt werden, wie dies in § 22 des Dekretes vorgesehen ist (siehe Seite 14 oben).

Durch die auf der bisherigen Teuerungszulage vorgenommenen Rücklagen wird es möglich sein, die Monatsbetreffnisse noch in bescheidenem Ausmass zu reduzieren. Die Rücklagen der Versicherten betragen in den erwähnten Beispielen zirka Fr. 70. — bis 80. —, so dass sich die Monatsbetreffnisse um zirka Fr. 2. — ermässigen.

Ueber die allgemeine Entwicklung der Besoldungen des bernischen Staatspersonals orientieren die Beispiele auf Seite 15. Die Ortszulagen sind in den Berechnungen nicht berücksichtigt, dagegen wurden sämtliche Teuerungszulagen (ordentliche Teuerungszulage, Winter-, Herbst- und zusätzliche Teuerungszulage) einbezogen.

Orts- klasse	Stellung	Besoldu	ng 1939		ng 1947 ungszulage	Verbes gegenüber	serung 1939 in %
Klassc	_	n *	h *	n *	h*	n *	h *
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
	( Vorsteher (neu Kl. 3) verh	7 752	11 216	11 940	15 804	54,0	40,9
	Adjunkt I (neu Kl. 5) verh	7 194	10 107	10 560	14 148	46,8	40,0
	Adjunkt II (neu Kl. 6) verh	$6\ 636$	9 442	10 008	13 458	50,8	42,5
	Adjunkt III (neu Kl. 7) verh	6264	9 004	9 456	12 768	51,0	41,8
5	Angestellte 1. Kl. (neu Kl. 10) verh	5427	7 492	7 938	10 836	46,3	44,6
	Angestellte 2. Kl. (neu Kl. 11) verh	4 962	6 962	7 524	10 284	51,6	47,7
	Angestellte 3. Kl. (neu Kl. 13) verh	4 497	6 428	6 834	9 318	52,0	45,0
	Vorarbeiter II (neu Kl. 15.) verh	4 201	5 511	6 282	8 490	49,5	54,1
	Berufsarbeiter I (neu Kl. 16) verh	3 910	5 191	6 006	8 076	53,6	55,5
0	Wegmeister (neu Kl. 18) verh	3000	3 753	4 854	6 648	61,8	77,1
$\frac{\circ}{2}$	Dipl. Pfleger (neu Kl. 17) verh	3288	4 320	5 130	7 062	56,0	63,5
-	Dipl. Pflegerin (neu Kl. 18) (freie Station für sich in der Besoldung inbegriffen)	2 229	3 233	4 374	6 168	96,2	90,8

<sup>\*</sup> n = Minimalbesoldung

<sup>\*</sup> h = Maximalbesoldung

Stellung	Zivilstand	Dienst- jahre	Alter	Monats- betreffnis (1/86)	Ausbezahlte Dezember 1946	Besoldung Januar 1947		
				Fr.	Fr.	Fr.		
Wegmeister	verh. ledig verh. ledig verh. verh. verh. verh. verh. verh. verh.	3 3 12 3 3 12 3 12 3 12 12 3 12	32 28 61 28 25 35 31 42 35 52 62 31 55	21. 95 14. 65 36. 3 <b>5</b> 16. 15 13. 75 25. 25 21. 25 29. 25 24. 65 44. 65 38. 20 22. 05 32. 20	373. 30 332. 90 421. 75 487. 70 445. 75 614. 05 571. 95 708. 35 856. 60 1 083. 70 530. 85 420. 75 503. 45	\$73. 45 \$58. 20 413. 50 499. 10 478. 75 642. 25 584. 90 732. 30 889. 20 1 135. 50 531. 70 427. 75 506. 10		

## V. Bemerkungen zur finanziellen Auswirkung der Besoldungsrevision und der Teuerungszulage 1947.

Ueber die dem Staat aus den beiden Vorlagen entstehenden Aufwendungen lassen sich folgende Angaben machen:

#### 1. Besoldungserhöhung gemäss Dekretsentwurf.

Die Erhöhung der Grundbesoldungen um 5 % plus Kopfquote der Teuerungszulage 1946 und Heraufsetzung der Familienzulage um Fr. 150. — sowie der Kinderzulage um Fr. 90. — ergibt für das Jahr 1947 folgende Erhöhung der Besoldungen, wobei die Kopfquote einheitlich mit Fr. 660. — gerechnet wurde:

	Millionen
5200 Personen* à Fr. 660. —	Fr. 3 432
3200 verheiratete Personen à Fr. 15)	Fr. 0480
4200 Kinder à Fr. 90. —	
5% von 26,5 Millionen Franken Grund-	
barbesoldung	Fr. 1 325
Total Erhöhung	Fr. 5 615

\* Total 5600 beschäftigte Personen, wovon 5000 vollbeschäftigt. Die 600 nicht vollbeschäftigten Personen entsprechen 200 vollbeschäftigten.

oder rund 5,6 Millionen Franken

Dieser Aufwand geht zu Lasten der bisherigen Teuerungszulage, die voraussichtlich Kosten von 7,7 Millionen Franken verursacht. Von diesem Betrag bleiben daher nach Abzug der für die Besoldungsrevision verwendeten Summe noch 2,1 Millionen Franken zur Verfügung.

Die Barbesoldungen erhöhen sich um 5,6 Millionen Franken. Dazu kommt der Betrag, der für Aufrundungen auf die nächste Dienstaltersstufe zu rechnen ist. Wir schätzen diesen auf zirka Fr. 500 000. —. Das Besoldungskonto würde sich daher 1947 um zirka 6,1 Millionen Franken erhöhen, wovon als Mehrbelastung gelten zirka Fr. 500 000.—.

Die neue Barbesoldungssumme für das Staatspersonal wird daher voraussichtlich im Jahre 1947 zirka 34 Millionen Franken (bisher 28 Millionen Franken) betragen.

Diese Zahlen beziehen sich nur auf das Jahr 1947. Durch die erwähnten Aufrundungen von der bisherigen umgerechneten Maximalbesoldung zur neuen Maximalbesoldung und durch Besserstellung zahlreicher Personalkategorien könnte sich in den Jahren 1948 und folgende eine weitere Vermehrung des Besoldungsaufwandes von rund 2,5 Millionen Franken ergeben. Praktisch wird dieser Betrag nicht ganz erreicht, da durch Personalwechsel und durch die zu erwartenden zahlreicheren Pensionierungen wieder jüngeres Personal nachgezogen wird.

#### 2. Teuerungszulage 1947.

Von der Teuerungszulage 1946 bleibt noch ein Betrag von zirka 2,1 Millionen Franken oder rund 6,5 % der neuen Grundbarbesoldungssumme von zirka 32 Millionen Franken zur Verfügung. Wenn noch eine prozentuale Teuerungszulage, die von der Grundbesoldung zu berechnen wäre, ausgerichtet werden soll, und diese auf 15 % festgesetzt wird, so ist ein Betrag von 4,8 Millionen Franken notwendig oder 2,7 Millionen Franken mehr, als der oben erwähnte Rest ausmacht.

#### 3. Beitragsleistungen des Staates an die Hülfskasse.

 a) Einmalige Leistungen an die Hülfskasse (ordentliche und ausserordentliche Monatsbetreffnisse).

Nach den Berechnungen erfordern diese Monatsbetreffnisse, wenn sie sofort bezahlt werden, einen Aufwand von 5,889 Millionen Franken.

Von der Beitragsreserve wird auf Ende des Jahres höchstens noch ein Betrag von Fr. 150 000. — zur Verfügung stehen. Für die Leistungen des Staates an ordentlichen und ausserordentlichen Monatsbetreffnissen für die vorgesehene Besoldungsrevision wird daher für die im Jahre 1947 vorgesehenen Erhöhungen der versicherten Besoldungen ein Aufwand von rund 5,75 Millionen Franken notwendig sein.

b) Dauernde Mehrleistungen (ordentliche Beiträge an die Hülfskasse).

Die ordentlichen Beiträge (9 % der versicherten Besoldung) erfahren wohl eine Erhöhung um zirka Fr. 390 000.—. Dafür kommt

## Entwicklung einiger Besoldungen des bernischen Staatspersonals.

Jahresverdienst bei einer Besoldung von . . . . Franken im Jahre 1922 (12 Dienstjahre).

		Beso	ldung	Fr. 4	000			Besoldung Fr. 6000						Beso	ldun	g Fr. 8	8000		Besoldung Fr. 10 000							Besol	Schweizerischer Landesindex der					
Jahr	Ledig Verheiratet mit 2 Kindern		Legge				Ledig Verheiratet mit 2 Kindern				Ledig Verheiratet mit 2 Kindern				I	Ledig		Verheiratet mit 2 Kindern			Lebenshaltungs- kosten											
	in Fr.	in	0/0	in Fr.	in	0/0	in Fr.	in	0/o	in Fr	in	<sup>0</sup> /o	in Fr	in	0/0	in Fr.	in	0/0	in Fr.	in	0/0	in Fr.	in	0/0	in Fr.	in	0/0	in Fr.	in	0/0	1922=100	1939=100
1922	4000	100	_	4000	100	_	6000	100	_	6000	100	_	8000	100	_	8000	100	_	10000	100		10000	100	_	12000	100	_	12000	100		100	_
1923	4000	100	_	4000	100	_	6000	100	-	6000	100		0003	100	_	8000	100	_	10000	100	_	10000	100	_	12000	100	_	12000	100	_	100	
1924	4000	100		4000	100	_	6000	100	_	6000	100	_	8000	100		8000	100		10000	100		10000	100		12000	100	_	12000	100		103	_
1925	4000	100	_	4000	100	_	6000	100		6000	100		8000	100		8000	100	_	10000	100	_	10000	100	_	12000	100		12000	100	_	102	
1926	4000	100	_	4000	100	_	6000	100		6000	100		8000	100	_	8000	100	ļ.—	10000	100	_	10000	100		12000	100		12000	100		99	
1927	4000	100	_	4000	100	_	6000	100	_	6000	100		8000	100	_	8000	100	-	10000	100	_	10000	100	_	12000	100	_	12000	100		98	_
1928	4000	100		4000	100	_	6000	100		6000	100	_	8000	100	_	8000	100		10000	100	_	10000	100		12000	100	_	12000	100	_	98	
1929	4000	100	_	4000	100	_	6000	100	_	6000	100		8000	100		8000	100	_	10000	100	_	10000	100	_	12000	100	_	12000	100	_	98	
1930	4154	104	_	4154	104	_	6276	105		6276	105		8424	105	_	8124	105		10600	106	_	10600	106		12810	107		12810	107		96	
1931	4154	104		4154	104	_	6276	105	_	6276	105		8424	105	-	8424	105	_	10600	106	_	10600	106		12810	107	_	12810	107		91	
1932	4308	108	_	4308	108	-	6552	109		6552	109		8848	111	-	8848	111	_	11200	112	_	1 <b>12</b> 00	112	_	13620	113	_	13620	113	_	84	
1933	4308	108		4308	108	_	6552	109	_	6552	109		1	111	-	8848	111		11200	112		11200	112		13620	113	_	13620	113		60	
1934	4078	102		4175	104	_	6164		_	6261	101		8300	104	_	8397	105	_	10487	105	_	10584	106		12738	i	ì	12835	107		79	
1935	4078	102	_	4175	104	_	6164	103	_	6261	104		8300	104	_	8397	105	_	10487	105	_	10584	106	_	12738	106	_	12835	107	_	78	
1936	4078	102	_	4175	104		6164	103		6261	104		8300	104	_	8397	105		10487			10584	106		12738	106	_	12835	107	_	79	
1937	4078		_	4175	1	_				6261	1		8300	1		8397	105		10487	105		10584	106		12738	106	_	12835	107		84	
1938	4078	1		4175	104	_	6164	103			104		8300	104	_		105	1	10487	105		10584			12738			12835			84	
1939	4078		100			100	6164		100	6261	104		8300	104	100	8397	105	1					0.0000000000000000000000000000000000000	100	12738	106	100	12835	107	100	84	100
1940	4078	102	100	4288	107	103	6164		100	6374			8300	1	1	8510	106	101	10487	105	100	10697	107	101	12738	106	100	12948	108	101	92	110
1941	4193	105	103	4663	117	112	6264	104	102	6644	111	106	8400	1	1	8710		1							12838	i	101	13148	110	102	106	127
1942	4582	114	112	5152	129	123	6772	113	110	7343	122	117	9015	113	109	9585									1		1	14245		111	118	141
1943	4753	119	116	5488	137	131	6985	116	113	7720	129	123	9271	1	1	1			1						1	1	1	1		115	124	148
1944	5004		123				7257			8074	1					10381	i	1		1	1						1		1	118	127	151
1945	5311			6142		147		7		8441					1	10796														122	127	152
1946	5690	142				1			132	8916				1		11428		1				1			1			16647		130	Sept. 126	
1947m.15°/ <sub>°</sub> TZ											1			1	1	11943	1	1			1				to management or	ļ		17570				

aber die bisher von der Teuerungszulage bezogene Beitragsreserve (1946: Fr. 420 000. — für den Staat) in Wegfall, so dass sich eine bescheidene Einsparung ergibt.

## 4. Beitragsleistungen an die Sparkasse für das Aushilfspersonal.

Da auch die Besoldungen des Aushilfspersonals das der für dieses Personal geschaffenen Sparkasse angehört, heraufgesetzt werden, erhöhen sich die Beitragsleistungen des Staates an diese Kasse um zirka Fr. 50000.— pro Jahr.

#### 5. Beitragsleistungen an die Ausgleichskasse.

Die Arbeitgeberbeiträge sind von der um 2,7 Millionen Franken erhöhten Teuerungszulage sowie von den rund Fr. 500 000. — betragenden Aufrundungen neu zu leisten. Es ergibt sich gegenüber bisher ein Mehraufwand von 2% von 3,2 Millionen Franken = Fr. 64 000. —.

Zusammenfassend lassen sich folgende Mehraufwendungen für das Jahr 1947 gegenüber 1946 feststellen:

		Millionen
Besoldungserhöhungen	ca.	Fr. 0500
Teuerungszulage		
Monatsbetreffnisse an die Hülfskasse	>	» 5 750
Beitrag an die Sparkasse für das Aus-		
hilfspersonal	>	» 0 050
Arbeitgeberbeitrag an die Aus-		
gleichskasse	>	» 0 065
Total Mehraufwand	ca.	Fr. 9 065

Davon geht die Einsparung von rund Fr. 30000.— auf den ordentlichen Beiträgen an die Hülfskasse ab.

Die Mehraufwendungen wurden nur gegenüber der Teuerungszulage 1946 bestimmt. Wenn auch die zusätzliche Teuerungszulage 1946 berücksichtigt wird, so vermindert sich der Mehraufwand um rund 1,3 Millionen Franken. Es ist beabsichtigt den Betrag der Monatsbetreffnisse an die Hülfskasse auf 3 Jahre zu verteilen.

#### Schlussbemerkungen.

Die vorliegende Besoldungs- und Teuerungszulagenordnung ist dazu bestimmt, dem Personal der bernischen Staatsverwaltung einen seiner Leistung und seiner Verantwortung gemässen Lohn zu verschaffen. Dem Staat soll sie ermöglichen, für seine Verwaltung tüchtige Leute zu gewinnen und zu erhalten. Die Neuordnung der Besoldungsverhältnisse bezweckt gleichzeitig eine Behebung der bereits im allgemeinen Teil skizzierten Mängel der bisherigen Regelung. Die Finanzdirektion ist der Ansicht mit der vorliegenden Ordnung die gesteckten Ziele im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Staates erreicht zu haben. Sie hofft, dass damit die bereits früher einmal in Angriff genommene und unterdessen umso dringender gewordene Besoldungsrevision verwirklicht wird. Keine Neuordnung kann alle Wünsche erfüllen. Die heutige Vorlage aber scheint im ganzen genommen den Anforderungen, die sowohl der Staat als auch das Personal an eine Besoldungsrevision stellen dürfen, gerecht zu werden.

Bern, den 21. Oktober 1946.

Der Finanzdirektor: Siegenthaler.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 1. November 1946.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
A. Seematter.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

#### Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 4./5. November 1946.

## Dekret

über die

## Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung.

#### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26, Ziffer 14 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

#### beschliesst:

I.

§ 1. Die Besoldungen der Behördemitglieder und Zusammendes Staatspersonals setzen sich zusammen aus:

setzung der Besoldungen.

- a) der Grundbesoldung;
- b) der Ortszulage;
- c) der Familienzulage;
- d) der Kinderzulage.

Die Besoldungen werden ordentlicherweise monatlich ausgerichtet.

Der Anspruch auf Besoldung entsteht mit dem Besoldungs-Tage des Dienstantrittes und erlischt mit dem Tage der Auflösung des Dienstverhältnisses. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Besoldungsnachgenuss.

anspruch.

§ 2. Die Mitglieder des Regierungsrates beziehen eine Grundbesoldung von Fr. 19000. — im Jahr. Der Präsident des Regierungsrates erhält eine Zulage von Fr. 2000. — im Jahr.

Besoldung der Regierungsräte.

§ 3. Die Grundbesoldung der Mitglieder des Obergerichtes und des Präsidenten des Verwaltungsgerichtes beträgt Fr. 16 000. — im Jahr. Der Präsident des Obergerichtes erhält eine unversicherte Zulage von Fr. 1200. — im Jahr, der Präsident des Verwaltungsgerichtes eine solche von Fr. 600.im Jahr.

Besoldung richter usw.

- § 4. Der Staatsschreiber, der Präsident der Rekurskommission, der Generalprokurator und die Direktoren der Heil- und Pflegeanstalten erhalten eine Grundbesoldung von Fr. 12000. — bis Fr. 16 000. — im Jahr.
- § 5. Für die Grundbesoldung des übrigen Staatspersonals bestehen folgende Besoldungsklassen:

Grundbesoldung.

Klasse		Fr.	
1	10800. —	bis	14 400. —
2	10200. —	>>	13680. —
3	9600. —	>>	12960. —
4	9 000. —	>>	12240. —
5	8 400. —	>>	11520. —
6	7920. —	>>	10920. —
7	$7\ 440.$ —	>>	10320. —
8	6 960. —	>>	9 720. —
9	6480. —	>>	9120. —
10	6120. —	>>	8640. —
11	5 760. —	>>	8160. —
12	5 400. —	>>	7680. —
13	5 160. —	>>	7 320. —
14	4920. —	>>	6 960. —
15	4680. —	>>	6 600. —
16	4440. —	>>	6240. —
17	1 200.	>>	5880. —
18	3 960. —	>>	5 520. —
19	3 780. —	>>	5220. —
20	3 600. —	>>	4920. —

Die Einreihung des Staatspersonals in diese Besoldungsklassen ist im Anhang geordnet.

Festsetzung von Besoldungen durch den Regierungsrat.

§ 6. Das Personal, dessen Besoldung nicht durch den Grossen Rat bestimmt ist, reiht der Regierungsrat in die in § 4 festgesetzten Klassen ein.

Ueber die Besoldungsverhältnisse des nicht vollamtlichen, des aushilfsweise und zu Lernzwecken angestellten, des weiblichen haus- und landwirtschaftlichen Personals, sowie der mitarbeitenden Ehefrauen stellt der Regierungsrat Richtlinien auf. Festangestelltes männliches Personal soll mindestens die Besoldungsansätze der 20. Klasse beziehen.

Dienstalterszulagen.

§ 7. Bis zur Erreichung der Höchstbesoldung werden auf Beginn jedes Kalenderjahres Dienstalterszulagen ausgerichtet. Eine Dienstalterszulage entspricht in der Regel einem Zehntel des Unterschiedes zwischen Mindest- und Höchstbesoldung.

Wer vor dem 1. Juli in den Staatsdienst eintritt, erhält die nächste Dienstalterszulage auf den Anfang des folgenden Jahres. Bei Eintritt in den Staatsdienst nach dem 30. Juni wird eine Dienstalterszulage erst auf den Beginn des übernächsten Jahres ausgerichtet.

Der Regierungsrat kann die in gleicher oder ähnlicher Stellung geleisteten Dienstjahre teilweise oder ganz anrechnen.

Ortszulagen.

§ 8. Die Ortszulagen betragen im Jahr:

In der Ortsklasse	Für Ledige	Für Verheiratete
In der Ortskiasse	$\mathbf{Fr.}$	Fr.
1	80. —	120. —
2	160. —	240. —
3	240. —	360. —
4	320. —	480. —
5	400. —	600. —

An Orten, die nicht in eine Ortszulagenklasse eingereiht sind, werden keine Ortszulagen ausgerichtet.

Die Einreihung der Orte in die Ortszulagenklassen ordnet der Regierungsrat in Anlehnung an die Vorschriften, die für die eidgenössische Verwaltung massgebend sind; dabei ist den Bedürfnissen der Verwaltung und besonderen Verhältnissen Rechnung zu tragen.

Ist der Wohnort höher eingereiht als der Arbeitsort, so ist für die Ausrichtung der Ortszulage

in der Regel der Arbeitsort massgebend.

Ist der Wohnort tiefer eingereiht als der Arbeitsort, so wird zur Ortszulage des Wohnortes noch die halbe Ortszulagendifferenz ausgerichtet (Siedlungszuschlag).

Keinen Anspruch auf Ortszulagen haben Ledige, die freie Station, sowie Verheiratete, die freie Station für sich und ihre Familie geniessen.

Die Ortszulage wird angemessen herabgesetzt, sofern vom Staat eine Wohnung zu verbilligtem Mietzins zur Verfügung gestellt oder eine Wohnungsentschädigung ausgerichtet wird.

Wer wegen Nichtbezug der freien Station oder der Unterkunft eine Geldentschädigung erhält, hat

Anspruch auf die volle Ortszulage.

§ 9. Verheiratetes männliches Personal erhält eine Familienzulage von Fr. 300. — im Jahr. Ist die Ehefrau erwerbstätig, so wird diese Zulage in der Regel nicht ausgerichtet oder angemessen gekürzt.

Verwitwete und Geschiedene, die eine eigene Haushaltung führen, sind den Verheirateten gleichgestellt. Ledige, sowie Verwitwete und Geschiedene ohne eigene Haushaltung, die eine Unterstützungspflicht zu erfüllen haben oder die gemeinsam mit Eltern oder Geschwistern eine Haushaltung führen und für die Haushaltungskosten zur Hauptsache aufkommen, erhalten die Familienzulage oder die Ortszulage für Verheiratete. Die Finanzdirektion kann je nach den besondern Verhältnissen im Einzelfall beide Zulagen gemeinsam oder nur Teile dieser Zulagen gewähren.

§ 10. Wer für ein Kind dauernd sorgt, erhält bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr des Kindes eine jährliche Zulage von Fr. 120. —. Die Kinderzulage wird auf Gesuch hin auch ausgerichtet für nicht voll erwerbstätige Kinder bis zum 20. Altersjahr und dauernd erwerbsunfähige Kinder jeder Altersstufe, sofern sie von keiner andern Seite eine Rente oder andere dauernde Zuwendung erhalten. Gesuche sind vor Anfang des Vierteljahres einzureichen, von dessen Beginn an die Zulage ausgerichtet werden soll. Wird ein Kind, für das die Kinderzulage über das 18. Altersjahr gewährt wurde, erwerbstätig, so ist dies dem Personalamt auf dem Dienstweg sofort zu melden.

Sind Ehemann und Ehefrau erwerbstätig, so wird die Kinderzulage in der Regel nur ausgerichtet, wenn der Ehemann im Dienste des Staates steht.

Die Kinderzulagen werden bei der Hülfskasse nicht versichert.

§ 11. Herauf- oder Herabsetzungen der Besoldung Achderung herrührend aus einer Aenderung des Wohn- oder Arbeitsortes, des Zivilstandes, der Zahl der Kinder oder Arbeitsoder der Erwerbstätigkeit der Ehefrau treten auf Zivilstandes Ende des Quartals in Wirksamkeit, in welchem das die Aenderung bewirkende Ereignis eintrat.

Aenderungen des Wohnortes, des Zivilstandes, der Zahl der Kinder oder der Erwerbstätigkeit der Ehefrau sind dem Personalamt auf dem Dienstweg Familienzulage.

Kinder-

des Wohn-

zu melden. Sind infolge Unterlassung dieser Meldung zu hohe Zulagenbeträge ausbezahlt worden, so ist der zuviel ausbezahlte Betrag zurückzuerstatten. Ein Anspruch auf Zulagen aus solchen Aenderungen besteht erst vom Ende des Quartals hinweg, in welchem die Aenderung der zuständigen Stelle schriftlich gemeldet wurde.

Uebertritt in eine höhere Besoldungsklasse.

§ 12. Beim Uebertritt in eine höhere Besoldungsklasse werden zu der bisherigen Besoldung zwei Dienstalterszulagen der neuen Klasse ausgerichtet. Sofern der auf diese Weise ermittelte Betrag mit keiner Dienstaltersstufe der neuen Besoldungsklasse übereinstimmt, wird auf die nächst höhere Stufe, jedoch wenigstens auf das Minimum, aber höchstens auf das Maximum der neuen Klasse aufgerundet.

§ 7, Abs. 2 und 3, ist analog anwendbar.

Anerkennung tüchtiger Leistungen.

§ 13. Tüchtige Leistungen in bisheriger Stellung, besondere Fähigkeiten, sowie die Uebertragung zusätzlicher Aufgaben oder der ständigen Stellvertretung der Vorgesetzten können berücksichtigt werden durch:

- a) Anrechnung von Dienstalterszulagen;
- b) eine Zulage bis zu drei Zehnteln des Unterschiedes zwischen Mindest- und Höchstbesoldung;
- c) Beförderung in die nächst höhere Besoldungsklasse.

Diese Besoldungserhöhungen sind teilweise oder gänzlich rückgängig zu machen, sofern die Voraussetzungen für ihre Ausrichtung nicht mehr voll gegeben oder weggefallen sind.

Erhaltung
und
Gewinnung
tüchtiger
Beamter.

Um der Staatsverwaltung einen besonders geeigneten Beamten in wichtiger Stellung zu erhalten oder zu gewinnen kann der Regierungsrat ausnahmsweise die Grundbesoldung bis zu einem Viertel ihres Höchstbetrages vermehren.

Wertvolle Anregungen zu Verbesserungen organisatorischer oder technischer Art können durch einmalige Zuwendungen belohnt werden.

Ueber diese Zulagen, Klassenbeförderungen und Zuwendungen entscheidet der Regierungsrat.

Dauernde Zulagen werden bei der Hülfskasse versichert.

Dienstaltersgeschenk.

§ 14. Dem vollbeschäftigten Personal des Staates wird bei zufriedenstellender Leistung nach 25 und 40 Dienstjahren ein Dienstaltersgeschenk in bar oder durch Naturalgabe im Betrage einer Monatsbesoldung, mindestens aber Fr. 500.— und höchstens Fr. 1000.— ausgerichtet. Ausserdem wird eine Urkunde überreicht.

Das Dienstaltersgeschenk wird auch nach 35 Dienstjahren ausgerichtet, wenn der Betreffende das 65. Altersjahr erreicht hat und vom Staatsdienst zurücktritt.

Für das nicht voll beschäftigte Personal wird das Geschenk auf Grund des Beschäftigungsgrades durch die Finanzdirektion festgesetzt. Ein Dienstaltersgeschenk wird nur gewährt, wenn der Beschäftigungsgrad beim Staat 15 % übersteigt.

Für die Bemessung des Dienstaltersgeschenkes fällt nur die Grundbesoldung in Betracht.

§ 15. Von der Besoldung wird der Wert der Naturalien. Naturalbezüge (Wohnung, Verpflegung, Feuerung, Heizung, Licht, usw.) in Abzug gebracht. Der Wert der Naturalbezüge wird vom Regierungsrat festgesetzt.

§ 16. Ueberzeitentschädigungen, sowie Reise-, Ueberzeitent-Wohnungs-, Kleiderentschädigungen, usw. ordnet schädigungen Reise-, Woh-nungsentschädigungen

§ 17. Der Besoldungsanspruch bei Dienstaus- Festsetzung fällen wegen Krankheit, Militärdienst, Urlaub oder der Besoldung andern Gründen wird durch den Regierungsrat bei Krankheit, Militärdienst, geordnet.

der Regierungsrat.

usw.

§ 18. Im Todesfall haben die Familienangehöri- Besoldungsgen, deren Versorger der Verstorbene war, vom nachgenuss Todestag an noch Anspruch auf die Besoldung für für Familiendrei Monate. In besondern Fällen kann der Regierungsrat den Familienangehörigen einen Besoldungsnachgenuss für höchstens drei Monate gewähren, auch wenn der Verstorbene nicht ihr Versorger war.

angehörige.

Sofern den Familienangehörigen kein Anspruch auf Versicherungsleistungen gemäss §§ 24 bis 49 des Hülfskassendekretes gegenüber der Hülfskasse des Staatspersonals zusteht, kann der Regierungsrat bei besonderer Bedürftigkeit den Besoldungsnachgenuss um höchstens sechs weitere Monate ausdehnen.

Als Familienangehörige werden betrachtet: der Witwer, die Witwe, die Kinder, die Eltern, die Enkel und die Geschwister.

Dem Staat steht es frei, an Stelle von Naturalleistungen Barentschädigungen auszurichten.

§ 19. Streitigkeiten über die Anwendung dieses Streitigkeiten Dekretes entscheidet das Verwaltungsgericht mit Ausnahme der Fälle, für deren Regelung der Regierungsrat zuständig ist.

Besoldungsansprüche.

Begehren sind innerhalb sechs Monaten seit Eröffnung des ablehnenden Entscheides beim Regierungsrat geltend zu machen.

Die Klage an das Verwaltungsgericht kann erst nach Abweisung des Anspruches durch den Regierungsrat erhoben werden. Sie ist innerhalb sechs Monaten einzureichen.

Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege. Ein Aussöhnungsversuch findet nicht statt.

II.

§ 20. Im Einzelfall wird die neue Grundbesoldung in der Weise ermittelt, dass die nach bisheriger Ordnung auf 1. Januar 1947 berechnete Grundbesoldung in der Regel um 5 % und um die Kopfquote des Teuerungszulagen-Dekretes vom 12. November 1945 erhöht wird.

Bei der Neuberechnung ist auf die nächst höhere Dienstaltersstufe aufzurunden, wenn die tiefere

Besoldung ab 1. Januar 1947.

Stufe um mehr als einen Drittel der Dienstalterszulage überschritten wird; in den übrigen Fällen ist auf die untere Stufe abzurunden.

Die nächste Dienstalterszulage wird auf 1. Januar 1948 ausgerichtet.

Besitzstand.

§ 21. Das am 31. Dezember 1946 angestellte Personal bleibt, falls bei den bisherigen Bestimmungen seine Bezüge (Besoldung und Teuerungszulage) grösser sind als sie durch das vorliegende Dekret und das Dekret über die Ausrichtung der Teuerungszulage 1947 an das Staatspersonal normiert werden, im Genuss der durch die heute geltenden Bestimmungen sich ergebenden Bezüge (Besoldung und Teuerungszulagen).

An späteren allgemeinen Besoldungserhöhungen wird das Personal, für das Absatz 1 wirksam wird, nur soweit teilhaftig, als die aus dem Besitzstand vom 31. Dezember 1946 sich ergebende Gesamtbesoldung überschritten wird. Wenn sich ein Abbau der Besoldungen oder Teuerungszulagen als notwendig erweisen sollte, so erfährt auch die Besitzstandgarantie eine entsprechende Einschränkung.

Zulagen.

Soweit der Stelleninhaber zu der ordentlichen Besoldung besondere Zulagen erhielt, bestimmt der Regierungsrat, wie weit diese bestehen bleiben.

Hülfskasse.

§ 22. Ergibt sich aus der in § 19 vorgesehenen Regelung eine Erhöhung des für die Hülfskasse massgebenden anrechenbaren Jahresverdienstes, so sind der Hülfskasse vom Staat und von den bereits vor dem 1. Januar 1947 Versicherten gemäss § 16 des Dekretes vom 9. November 1920 über die Hülfskasse ausser den ordentlichen Beiträgen und Monatsbetreffnissen folgende ausserordentlichen Beiträge zu leisten:

#### a) von den Versicherten:

2 Monatsbetreffnisse bis zum zurückgelegten 29. Altersjahr 30. bis 39. vom 6 vom 40. bis 49. > > 8 vom 50. bis 59. > > 10 nach dem 60.

b) vom Staat: 8 Monatsbetreffnisse.

Die ordentlichen und ausserordentlichen Monatsbetreffnisse sind in längstens 36 Monaten zu entrichten und vom 1. April 1947 an zu 4 % zu verzinsen.

Für die Deckung der unter a) und b) erwähnten Leistungen werden vorerst die am 31. Dezember 1946 vorhandenen Rücklagen des Staates und der Versicherten gemäss § 2 des Dekretes vom 17. Mai 1943 verwendet.

Erfolgt die Pensionierung bevor sämtliche Monatsbetreffnisse gemäss Abschnitt a) entrichtet sind, so werden die Rentenerhöhungen in vollem Umfang zur Abtragung der Monatsbetreffnisse einschliesslich Zins verwendet.

Für die mit diesem Dekret herbeigeführte Erhöhung der versicherbaren Besoldungen findet die gemäss § 16, Abs. 1 des Hülfskassendekretes vom 9. November 1920 vorgeschene Altersbeschränkung keine Anwendung.

§ 23. Die Besoldungen der Professoren und Besoldungen Dozenten der Hochschule sowie der Geistlichen der Profeswerden durch besondere Dekrete geordnet.

Geistlichen.

§ 24. Alle mit dem vorliegenden Dekret in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Dekrete und Beschlüsse des Grossen Rates werden aufgehoben, insbesondere

Aufhebung bestehender Erlasse.

- die §§ 14, 15, 16, Abs. 1, 17, 18, 20, 21, 25 bis 28, 36 bis 57, 61, 62, 64, 67 bis 84 und 86 bis 90 des Dekretes vom 5. April 1922 betreffend die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern;
- das Dekret vom 20. November 1929 betreffend die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern (Abänderung);
- 5 des Dekretes vom 25. November 1936 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt;
- das Dekret vom 14. November 1939 betreffend Besoldung der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern;
- das Dekret vom 11. November 1942 betreffend Abänderung von § 6 des Dekretes vom 14. November 1939 betreffend Besoldung der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern, sowie
- das Dekret vom 6. November 1944 betreffend Besoldung der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern.
- § 25. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1947 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt und erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen.

Vollzug.

Bern, den 15. Oktober/5. November 1946.

Im Namen des Regierungsrates, Der Präsident: A. Seematter. Der Staatsschreiber: Schneider.

Bern, den 4. November 1946.

Im Namen der Kommission, Der Präsident: A. Burgdorfer.

#### Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 25. Oktober / 6. November 1946.

### Anhang zum Dekret

über die

## Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung.

### Einreihung des Staatspersonals in die Besoldungsklassen.

#### Klasse 1:

Grundbesoldung Fr. 10 800 bis 14 400.

Steuerverwalter Direktor der Strafanstalt Witzwil

#### Klasse 2:

Grundbesoldung Fr. 10 200 bis 13 680.

Kantonsbuchhalter
Kantonsoberingenieur
Obergerichtsschreiber
Bezirksprokuratoren (Staatsanwälte)
Stellvertretender Prokurator
Kantonstierarzt
Polizeikommandant
Sekundarschulinspektor
Direktoren der Seminarien
Rektor der Kantonsschule Pruntrut
Direktoren der Techniken Biel und Burgdorf

Direktor der landwirtschaftlichen Schule Rütti Direktor der Landwirtschafts- und Haushaltungsschule Schwand

Direktor der Molkereischule Rütti

Direktoren der Strafanstalten Thorberg und Hindelbank

Direktor der Erziehungsanstalt Tessenberg Direktor der Arbeitsanstalt St. Johannsen

#### Klasse 3:

Grundbesoldung Fr. 9600 bis 12960.

1. Direktionssekretäre

Staatsarchivar

Vorsteher des Arbeitsamtes

Vorsteher des Amtes für berufliche Ausbildung

Vorsteher der Handels- und Gewerbekammer

Vorsteher des Amtes für Gewerbeförderung

Vorsteher des Versicherungsamtes

Kantonschemiker

Kantonskriegskommissär

1. Inspektor der Justizdirektion

Vorsteher des Jugendamtes

Finanzinspektor

Vorsteher des statistischen Amtes

Vorsteher der Hülfskasse (zugleich Sekretär der Hülfskassenkommission)

Vorsteher des Personalamtes

Stellvertreter des Steuerverwalters

Inspektor der Gemeindedirektion

Vorsteher des Strassenverkehrsamtes

Hochschulverwalter (Wegfall der Sporteln)

Kantonsbaumeister

Kantonsgeometer

Vorsteher des Wasserrechtsamtes (technische Abteilung)

Kreisoberingenieure

Abteilungschef der Eisenbahndirektion

Forstmeister, zugleich Mineninspektor

Kulturingenieur

Kantonaler Armeninspektor

Vorsteher der Abteilung auswärtige Armenpflege (ausser Konkordat)

Vorsteher der Rechtsabteilung der Armendirektion

Je ein Oberarzt, zugleich Stellvertreter des Direktors der Heil- und Pflegeanstalten

Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten der Bezirksklasse I\*)

Direktoren der Landwirtschafts- und Haushaltungsschulen Courtemelon und Waldhof

Direktor der Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau Oeschberg

Direktor der Alpwirtschafts- und Haushaltungsschule Brienz

#### Klasse 4:

Grundbesoldung Fr. 9000 bis 12240.

1. Uebersetzer, zugleich Vorsteher der französischen Abteilung

Redaktor der Grossratsverhandlungen (50 % der Besoldung)

Sekretär der Handels- und Gewerbekammer mit Sitz in Biel

Leiter der Zentralstelle für die Einführung neuer Industrien

Kreiskommandanten

Vorsteher der Militärsteuerverwaltung

Jugendanwälte

Verwaltungsgerichtsschreiber

Vorsteher der Veranlagungsbehörden und der übrigen Abteilungen der Steuerverwaltung

Chefexperten der Steuerverwaltung und der Rekurskommission

Kreisoberförster

Polizeihauptmann

Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten der

Bezirksklasse II \*\*) Gerichtsschreiber, Betreibungs- und Konkursbeamte, Amtsschreiber und Amtsschaffner der Bezirksklasse I

Technikumslehrer I

Seminarlehrer

<sup>\*)</sup> Bezirksklasse I: Bern, Biel, Burgdorf, Thun.

<sup>\*\*)</sup> Bezirksklasse II: Aarberg, Aarwangen, Courtelary, Delsberg, Fraubrunnen, Frutigen, Büren a. A., Interlaken, Konolfingen, Münster, Nidau, Pruntrut, Seftigen, Signau, Niedersimmental, Trachselwald, Wangen.

Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 1924 über die Vereinfachung der Bezirksverwaltung vorgesehenen Besoldungszulagen für vereinigte Bezirksbeamtungen sind durch entsprechende Einreihung in die Besoldungsklassen berücksichtigt.

Hauptlehrer der Kantonsschule Pruntrut Turninspektor Primarschulinspektoren Landwirtschaftslehrer Uebrige Oberärzte der Heil- und Pflegeanstalten

#### Klasse 5:

Grundbesoldung Fr. 8400 bis 11520.

2. Direktionssekretäre

Vorsteher der Abteilung auswärtige Armenpflege (im Konkordat) und allgemeines Sekretariat

Adjunkt des Kantonschemikers

Uebrige Inspektoren der Justizdirektion

Zwei Kammerschreiber

1. Sekretär der Rekurskommission

1. Adjunkt der Polizeidirektion (Strafvollzug)

Chefexperte für das Motorfahrzeugwesen

Vorsteher des Schutzaufsichtsamtes

Vorsteher für das Zivilstandswesen

Adjunkt des statistischen Amtes

Wasserbauingenieur

Adjunkt des Kantonsoberingenieurs

Inspektor für Mass und Gewicht (20 % der

Besoldung)

Adjunkt des Kantonstierarztes

Verwalter der Heil- und Pflegeanstalten Waldau

und Münsingen

Polizeioberleutnant

Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten der

Bezirksklasse III \*) \*

Gerichtsschreiber, Betreibungs- und Konkurs-beamte, Amtsschreiber und Amtsschaffner der

Bezirksklasse II \*

Zivilstandsbeamte Bern

Technikumslehrer II

#### Klasse 6:

Grundbesoldung Fr. 7920 bis 10920.

Adjunkt des Staatsarchivars

Adjunkt des 1. Uebersetzers Adjunkt des Versicherungsamtes

Lebensmittelinspektoren

Chemiker des chemischen Laboratoriums

Adjunkt des Arbeitsamtes

Adjunkt des Amtes für berufliche Ausbildung

Adjunkt der Handels- und Gewerbekammer

Adjunkt des Kantonskriegskommissärs

Uebrige Kammerschreiber

2. Adjunkt der Polizeidirektion (Lichtspielbeamter)

Adjunkt des Kantonsbuchhalters

Adjunkt des Finanzinspektorates

Adjunkt des Personalamtes

Adjunkt des Kantonsbaumeisters

Adjunkt des Kantonsgeometers

Adjunkt des Wasserrechtsamtes (technische Abteilung)

Leiter der Zentralstelle für Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge

<sup>\*)</sup> Bezirksklasse III: Erlach, Freibergen, Laufen, Laupen, Neuenstadt, Oberhasli, Saanen, Schwarzenburg, Obersimmental.

<sup>+</sup> Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 1924 über die Vereinfachung der Bezirksverwaltung vorgesehenen Besoldungszulagen für vereinigte Bezirksbeamtungen sind durch entsprechende Einreihung in die Besoldungsklassen berücksichtigt.

1. Adjunkt der Abteilung auswärtige Armenpflege (ausser Konkordat)

Experten I der Steuerverwaltung und der Rekurskommission

1. Sekretär der Steuerverwaltung

Architekten I

Ingenieure I

Grundbuchgeometer I

Forstadjunkte I

Fachbeamte I

Tierzuchtsekretär

Adjunkte des Kulturingenieurs

Zwei Adjunkte des Inspektorates der Gemeindedirektion

Polizeileutnant

Gerichtsschreiber, Betreibungs- und Konkursbeamte, Amtsschreiber und Amtsschaffner der Bezirksklasse III\*)

Bezirksklasse III\*) 1. Sekretär des Regierungsstatthalteramtes Bern

Seminarlehrerinnen I

Lehrer am Progymnasium Pruntrut

Sportlehrer der Universität

Vorsteher der Erziehungsanstalten

Vorsteher der Sprachheilschule

Vorsteher der Schnitzlerschule

Lehrer der keramischen Fachschule

Lehrer I an landwirtschaftlichen Schulen

#### Klasse 7:

#### Grundbesoldung Fr. 7440 bis 10320.

Beamter für Betriebsberatung

Beamter für das Ausstellungswesen

Bibliobhekar des Amtes für Gewerbeförderung

Kreisexperten der Militärsteuerverwaltung

Sektionschef Bern (Wegfall der Sporteln)

Adjunkt des Schutzaufsichtsamtes

Experte I für das Motorfahrzeugwesen

Revisor der Justizdirektion

Sekretäre I mit Fürsprecher- oder Notariatspatent des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts, der Richterämter und Regierungsstatthalterämter

Sekretäre I der Steuerverwaltung und der

Rekurskommission

Revisor der Kantonsbuchhalterei

Revisoren des Finanzinspektorates

Revisor der Armendirektion

Experten II der Steuerverwaltung und der Rekurskommission

Stellvertreter der Abteilungsvorsteher der Steuerverwaltung

Lehrmittelverwalter

Architekten II

Ingenieure II

Grundbuchgeometer II

Forstadjunkte II

Fachbeamte II

Käsereiinspektoren

Adjunkt für ländliche Kulturpflege

Adjunkte des Armeninspektorates

Adjunkte der Armendirektion

<sup>\*)</sup> Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 1924 über die Vereinfachung der Bezirksverwaltung vorgesehenen Besoldungszulagen für vereinigte Bezirksbeamtungen sind durch entsprechende Einreihung in die Besoldungsklassen berücksichtigt.

Uebrige Adjunkte des Inspektorates der Gemeindedirektion Verwalter des Frauenspitals Oekonomen der Heil- und Pflegeanstalten Adjunkte des Betreibungs- und Konkursamtes Bern Adjunkte der Amtsschreiberei Bern Adjunkt der Amtsschaffnerei Bern Technikumslehrer III Lehrer II an landwirtschaftlichen Schulen Oberkäser mit Lehrauftrag der Molkereischule Verwalter der Heil- und Pflegeanstalt Bellelay

#### Klasse 8:

Grundbesoldung Fr. 6 960 bis 9 720.

Standesweibel Fachbeamte III Buchhalter I Kassier I Kanzleichef I Kasernenverwalter Sektionschef Biel und Thun (Wegfall der Spor-Feldweibel und Fourier des Polizeikorps Oberwegmeister I, zugleich Schwellenmeister Salzfaktor von Bern Sekretäre II mit Fürsprecher- oder Notariatspatent des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts, der Richterämter und Regierungsstatthalterämter Sekretäre II der Steuerverwaltung und der Rekurskommission Seminarlehrerinnen II Leiter des Gutsbetriebes der Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau Oeschberg Obergärtner des botanischen Gartens

#### Klasse 9:

Grundbesoldung Fr. 6480 bis 9120.

Buchhalter II
Kassier II
Kanzleichef II
Sektionschef Langenthal und Delsberg (Wegfall der Sporteln)
Fürsorgerin für das Pflegekinderwesen
Vorsteherin des Loryheims
Oberwegmeister II, zugleich Schwellenmeister
Adjunkt der Arbeitsanstalt St. Johannsen
Experte II für das Motorfahrzeugwesen
Fachlehrer der Schnitzlerschule
Fachlehrer der keramischen Fachschule
Wachtmeister des Polizeikorps

#### Klasse 10:

Grundbesoldung Fr. 6 120 bis 8 640.

Buchhalter III
Kassier III
Kanzleisekretär I
2. Bibliothekar des Amtes für Gewerbeförderung
Korporal des Polizeikorps
Oberwegmeister I
Maschinenmeister I
Oberkäser mit Lehrauftrag der Alpwirtschaftsschule

#### Klasse 11:

#### Grundbesoldung Fr. 5760 bis 8160.

Kanzleisekretär II

Oberpfleger I

Werkstättenchef I

Oberwerkführer I

Oberwegmeister II

Oberwerkmeister

Oberwebermeister

Werkmeister der Schnitzlerschule mit Unterricht

Zahntechniker I

Gefreiter des Polizeikorps

Lehrer der Strafanstalten und der Erziehungs-

anstalt Tessenberg

Lehrer der Erziehungsanstalten

Lehrer der Sprachheilschule

#### Klasse 12:

#### Grundbesoldung Fr. 5 400 bis 7 680.

Oberpfleger II

Oberpflegerin I

Werkstättenchef II

Zahntechniker II

Maschinenmeister II

Landjäger

Lehrerin der Erziehungsanstalten

Lehrerin der Sprachheilschule

Lehrerin der Kinderbeobachtungsstation Neuhaus

Wachtchef

Oberhebamme

#### Klasse 13:

#### Grundbesoldung Fr. 5 160 bis 7 320.

Kanzlist I

Diplomierte Fürsorgerin I

Oberpflegerin II

Zeichner I

Werkführer I

Küchenchef I

Fischerei- und Schiffahrtsaufseher I

Handwerksmeister I

#### Klasse 14:

#### Grundbesoldung Fr. 4920 bis 6960.

Kanzlist II

Fischerei- und Schiffahrtsaufseher II

Diplomierte Fürsorgerin II

Stellvertreterin der Leiterin des Loryheims, zu-

gleich Haushaltungslehrerin

Vizeoberpfleger

Zeichner II

Vorarbeiter I

Werkführer II

Küchenchef II

Wildhüter

#### Klasse 15:

#### Grundbesoldung Fr. 4680 bis 6600.

Kanzlist III

Diplomierte Haushaltungslehrerin

Oberaufseher

Abteilungspfleger

Vizeoberpflegerin

Handwerksmeister II
Vorarbeiter II
Hauswarte I
Spezialhandwerker (Zuschneider, Chauffeure, 1.
Heizer der Heil- und Pflegeanstalten, Gärtner zugleich Heizer am botanischen Garten und 1. Gärtner, zugleich Heizer der Hochschule)
Werkführer III
Küchenchef III
Unterförster

#### Klasse 16:

Grundbesoldung Fr. 4440 bis 6240.

Diplomierte Haushaltungslehrerin
Aufseher I, Wächter I
Diplomierte Pfleger
Abteilungspflegerin
Säuglingsoberschwester
Hauswart II
Abwart I
Berufsarbeiter I (Laborant I, Präparator I, Gärtner I, Mechaniker I, Handwerker I)
Meisterknecht I
Koch I
Laborantin I
Hausbeamtin I
Haushälterin I
Fachlehrerin für Geflügelzucht

#### Klasse 17:

Grundbesoldung Fr. 4200 bis 5880.

Kanzleigehilfe I Diplomierte Arbeitslehrerin der Erziehungsanstalten Leiterin der Gärtnerei des Loryheims Leiterin der Nähstube des Loryheims Aufseher II, Wächter II Diplomierter Pfleger Diplomierte Pflegerin Diplomierte Schwester Hebamme Hauswart III Abwart II Wegmeister I Berufsarbeiter II (Laborant II, Präparator II, Gärtner II, Mechaniker II, Handwerker II) Meisterknecht II Koch II Zahntechnikerin I

#### Klasse 18:

Grundbesoldung Fr. 3 960 bis 5 520.

Kanzleigehilfe II Diplomierte Kindergärtnerin Uebrige Pfleger Diplomierte Pflegerin Diplomierte Schwester Diplomierte Säuglingsschwester Abwart III Wegmeister II Angelernte Arbeiter Melker Karrer
Schweinewärter
Laborantin II
Zahntechnikerin II
Haushälterin II
Hausbeamtin II
Köchin I
Diplomierte Geflügelzüchterin
Pförtner
1. Lingère

#### Klasse 19:

Grundbesoldung Fr. 3780 bis 5220.

Kanzleigehilfe III
Uebrige Pflegerinnen
Hilfsarbeiter I
Futterknechte
Unterkarrer
Untermelker
Laborantin III
Köchin II
Aufseherin I
Oberwäscherin

#### Klasse 20:

Grundbesoldung Fr. 3600 bis 4920.

Hilfsarbeiter II Aufseherin II Schneiderin Glätterin Wäscherin Uebrige Lingèren

Bern, den 25. Oktober / 8. November 1946.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Seematter.
Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 6. November 1946.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident: A. Burgdorfer.

#### Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 5./6. November 1946.

## Dekret

über die

## Gewährung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal für das Jahr 1947.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

#### beschliesst:

- § 1. Dem definitiv gewählten, sowie dem provisorisch und dem aushilfsweise angestellten Personal, soweit es gemäss Dekret vom . November 1946 über die Besoldungen des Personals der bernischen Staatsverwaltung und den Verordnungen und Beschlüssen des Regierungsrates besoldet ist, wird ab 1. Januar 1947 eine Teuerungszulage von 16 % der Grundbesoldung gewährt. In die Grundbesoldung werden die gemäss § 13 des Besoldungsdekretes vom . November 1946 ausgerichteten Zulagen einbezogen. Wenn auf Rechnung der Besoldung Naturalien geliefert werden, so ist der Wert dieser Naturalien von der Grundbesoldung abzuziehen.
- $\slash\hspace{-0.6em}$  2. Die Teuerungszulagen werden ab 1. Januar 1947 monatlich mit der Besoldung ausbezahlt.

Ein- und Austretende erhalten die Teuerungszulage für die Zeit ihrer Anstellung. Bei Todesfällen wird sie für die Zeit des Besoldungsnachgenusses ausbezahlt.

- § 3. § 2 des Dekretes vom 17. Mai 1943 betreffend Abänderung einzelner Bestimmungen des Dekretes vom 9. November 1920 über die Hülfskasse und des Abänderungsdekretes vom 7. Juli 1936 findet für die Teuerungszulage 1947 keine Anwendung.
- § 4. Für die Bestimmung der Teuerungszulagen werden die Besoldungsabzüge während des Militärdienstes nicht berücksichtigt; die Zulagen werden, sofern ein Besoldungsanspruch besteht, auch während des Militärdienstes voll ausbezahlt.

- $\ensuremath{\mathcal{S}}$ 5. Die Teuerungszulagen werden von der Hülfskasse nicht versichert.
- $\ensuremath{\mathcal{S}}$ 6. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1947 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.

Bern, den 5. November 1946.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
A. Seematter.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

Bern, den 6. November 1946.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:
A. Burgdorfer.

#### Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 5./6. November 1946.

## **Dekret**

über die

# Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1947 an die Rentenbezüger der Hülfskasse.

#### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

#### beschliesst:

§ 1. Der Staat richtet den Rentenbezügern der Hülfskasse sowie den Geistlichen, welche auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1922 betreffend die Pensionierung der Geistlichen ein Leibgedinge beziehen, nach Massgabe der folgenden Bestimmungen Teuerungszulagen für das Jahr 1947 aus:

#### § 2. Die Teuerungszulagen betragen:

	Austritt	aus dem St	aatsdienst
	vor 1. 1. 45	zwischen 1. 1. 1945 u. 31. 12. 46	nach dem 31, 12, 46
	Fr.	Fr.	Fr.
Bezüger von Invaliden- renten mit eigenem Haushalt Bezüger von Invaliden- renten ohne eigenen	1020	760	260
Haushalt	900	680	220 ·
Bezüger von Witwen- renten mit eigenem Haushalt Bezüger von Witwen- renten ohne eigenen	720	540	180
Haushalt	600	<b>45</b> 0	150
Doppelwaisenrenten .	320	240	80
Waisenrenten	<b>16</b> 0	120	40

Die Teuerungszulage darf höchstens  $^3\!/_{\!4}$  der Rente ausmachen.

§ 3. Die Differenz der Teuerungszulage zwischen Rentenbezügern mit eigenem Haushalt und solchen ohne eigenen Haushalt kann ganz oder teilweise ausgerichtet werden an Rentenbezüger ohne eigenen Haushalt, wenn diese nachweisen, dass sie Angehörige unterstützen müssen.

§ 4. Rentenbezügern, deren Rente wegen Selbstverschuldens, anderweitigen Arbeitseinkommens oder aus andern Gründen gekürzt ist, wird die Teuerungszulage entsprechend herabgesetzt.

Rentenbezüger, die von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt oder von einer andern Unfallversicherungsgesellschaft, an die der Staat die Prämien bezahlt hat, oder von der Eidgenössischen Militärversicherung Renten oder Pensionen beziehen, erhalten die Teuerungszulage nur auf dem auf die Hülfskasse entfallenden Rentenbetrag oder im Verhältnis zur Gesamtleistung.

Stehen beide Ehegatten im Genuss von Invalidenrenten, so gelangt die Teuerungszulage nur

an den Ehemann zur Ausrichtung.

§ 5. Die Teuerungszulagen werden vierteljährlich, jeweilen im letzten Monat des Quartals, ausbezahlt. Für die Berechnung sind die am Quartalsanfang bestehenden Zivilstands- und Familienverhältnisse massgebend. Wenn die Bezugsberechtigung im Laufe eines Quartals beginnt oder aufhört, so wird die Teuerungszulage im Verhältnis zur Zeit

Wurde eine Teuerungszulage ganz oder teilweise zu Unrecht ausbezahlt, so kann der unrechtmässige Betrag mit der nächsten Rentenzahlung verrechnet

§ 6. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1947 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.

Bern, den 5. November 1946.

Im Namen des Regierungsrates, Der Präsident: A. Seematter. Der Staatsschreiber: Schneider.

Bern, den 6. November 1946.

Im Namen der Kommission, Der Präsident: A. Burgdorfer.

## Vortrag der Erziehungsdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend das

# Dekret über die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Hochschule.

(Oktober 1946.)

Dem vorliegenden Entwurf eines Dekretes über die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Hochschule mussten dieselben Richtlinien zugrunde gelegt werden, die bei der Ausarbeitung des Dekretes über die Besoldungen des Staatspersonals Gültigkeit hatten. Man kann sich deshalb fragen, ob es nicht vorteilhaft gewesen wäre, die Besoldungen der Hochschullehrer im allgemeinen Besoldungsdekret zu regeln. Diese Absicht bestand ursprünglich. Man gab sich jedoch bald darüber Rechenschaft, dass im allgemeinen Besoldungsdekret wohl die Besoldungsansätze für die Professoren festgelegt werden könnten, dass aber eine Reihe von Bestimmungen, die sich nur auf die Hochschule beziehen, im Besoldungsdekret für die Beamten und Angestellten nicht am Platze gewesen wären. Diese Punkte hätten dann doch in einem besonderen Dekret behandelt werden müssen.

Der Regierungsrat entschloss sich deshalb, auf den Einbezug der Professoren und Dozenten in das allgemeine Besoldungsdekret zu verzichten. Er kam damit übrigens einem von der Hochschule selbst geäusserten Wunsche entgegen. Ebenso wurde von einer Einteilung in Klassen abgesehen, da sich eine solche angesichts der Vielfalt der Verhältnisse unter der Dozentenschaft als unzweckmässig erwies. Die getroffene Regelung hat zudem den Vorteil, dass die bisher in verschiedenen gesetzlichen Erlassen enthaltenen Bestimmungen über die Besoldungen der Professoren und Dozenten in einem Dekret zusammengefasst werden. Heute sind für diese Besoldungen massgebend:

Das Dekret betreffend die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Hochschule vom 6. April 1922. Das Dekret über die Abänderung einzelner Bestimmungen des Dekretes betreffend die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Hochschule vom 6. April 1922, 20. November 1929. Das Dekret betreffend Besoldung der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern vom

gestellten und Arbeiter des Staates Bern vom 6. November 1944

und der in Ausführung von § 5 dieses Dekretes erlassene Beschluss des Regierungsrates betreffend die Grundbesoldungen der Beamten und Angestellten des Kantons Bern vom 8. Dezember 1944.

Für den Aufbau der Besoldungen und das Ausmass der Erhöhung, sowie für die Versicherung sind jedoch, es sei dies nochmals ausdrücklich betont, die dem Dekret für das Staatspersonal zugrunde gelegten Richtlinien massgebend. Wir können uns deshalb unter Hinweis auf den Vortrag zu diesem Dekret darauf beschränken, auf die besonderen Bestimmungen für die Professoren und Dozenten einzutreten.

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

Hier finden sich drei Bestimmungen, die aus den früheren Dekreten übernommen worden sind und von denen nur die letzte abgeändert wurde:

- a) Abs. 2 von § 1 enthält die Festsetzung der Stundenzahl vollamtlicher Professoren gemäss bisheriger Regelung.
- b) In § 2 wird dem Regierungsrat die Befugnis erteilt, die Grundbesoldungen in einzelnen Fällen zu erhöhen, um der Hochschule besonders hervorragende Lehrkräfte zu gewinnen oder zu erhalten.

Diese Bestimmung hat dem Regierungsrat verschiedentlich die Möglichkeit gegeben, tüchtige Kräfte für die Universität zu gewinnen oder deren Berufung an eine andere Hochschule zu verhindern. Die Hochschule Bern bleibt damit gegenüber anderen Universitäten konkurrenzfähig.

c) Eine Bestimmung, die selten zur Anwendung gelangte, findet sich in § 6. Sie sieht vor, dass Professoren, denen an mehr als einer Fakultät Lehraufträge erteilt sind, eine Gehaltszulage ausgerichtet werden kann. Während im Dekret vom 6. April 1922 die Maximalhöhe der Bezüge auf Fr. 13500. — festgesetzt wurde, schlagen wir heute den Betrag von Fr. 16400. — vor. Er entspricht der seitherigen Besoldungsentwicklung. Zugleich lassen wir die Einschränkung fallen, wonach Professoren nur für zusätzliche Lehraufträge an andern Fakultäten entschädigt werden können. Die Erfahrung hat gezeigt, dass solche zusätzliche Aufträge zuweilen auch im Rahmen derselben Fakultät notwendig sind.

#### II. Vollamtliche Stellen.

Der einzige Paragraph dieses Abschnittes (§ 7) regelt die Grundbesoldungen der Inhaber von vollamtlichen Stellen:

ordentliche

Professoren . . Fr. 10800. — bis 14400. —

ausserordentliche

Professoren . . Fr. 9000. — bis 12240. —

Die Ansätze im geltenden Dekrete sind die folgenden:

ordentliche

Professoren . . Fr. 9360. — bis 12890. ausserordentliche

Professoren . . bis 9 360. —

Aus diesen Zahlen ist ersichtlich, dass die Stellung der ausserordentlichen vollbeamteten Professoren wesentlich stärker verbessert wird, als diejenige der ordentlichen Professoren. Die Angleichung darf jedoch als berechtigt bezeichnet werden, indem dieser Kategorie von akademischen Lehrern grundsätzlich dieselben Aufgaben zufallen wie den ordentlichen Professoren. Die Hebung der ausserordentlichen vollbeamteten Professoren ist eine Tendenz, die sich auch an andern Hochschulen feststellen lässt. Wir haben ihr auch Rechnung getragen in § 12, wo den ausserordentlichen vollbeamteten Professoren im Gegensatz zum bisherigen System dieselbe Kollegiengeldgarantie zugesichert wird, wie den ordentlichen Professoren.

#### III. Nebenamtliche Stellen.

Das geltende Dekret sieht für die Besoldung eines nichtvollbeamteten ausserordentlichen Professors eine obere Grenze von Fr. 4680. -Der neue Entwurf verzichtet auf die Festlegung eines Besoldungsrahmens und überträgt dem Regierungsrat die Befugnis, die Besoldung anzusetzen. Da die Beanspruchung der nebenamtlichen Extraordinarien sehr ungleich ist, rechtfertigt sich der Verzicht sowohl auf eine obere als auf eine untere Grenze. Diese Neuregelung braucht nicht notwendigerweise eine Mehrbelastung des Staates zur Folge zu haben. Sie gibt aber dem Regierungsrat die Möglichkeit, bei der Ansetzung der Besoldung den besondern Verhältnissen in jedem Einzelfalle

besser Rechnung zu tragen (§ 8).

Beträchtlich verbessert wird die Stellung der besoldeten Privatdozenten (§ 9). Aus dieser Kategorie akademischer Lehrer rekrutiert sich zum wesentlichen Teil der Lehrkörper der Hochschulen. Eine fühlbare Besserstellung empfiehlt sich im Hinblick auf die heute dringend nötige Förderung des akademischen Nachwuchses. Wir schlagen deshalb vor, vom bisherigen System einer Pauschalentschädigung (zurzeit Fr. 570. — bis Fr. 1140. —) abzugehen und eine Entschädigung von Fr. 500. für die gehaltene Semesterstunde festzusetzen. Diese Regelung braucht den Staat nicht notwendigerweise über Gebühr mehr zu belasten, indem der Regierungsrat in einzelnen Fällen auch Lehraufträge für nur eine Stunde erteilen können wird. Durch die vorgeschlagene Art der Honorierung gewinnt der Staat eine gewisse Bewegungsfreiheit für die Besetzung von Privatdozenturen, die im wohlverstandenen Interesse der Hochschule liegt.

Die Festsetzung der Gehälter der Lektoren wird wie bisher dem Regierungsrat überlassen. Den Lektoren, die nicht habilitierte Hilfskräfte sind, werden im allgemeinen Vorlesungen und Uebungen mehr technischer und schulmässiger Natur übertragen. Ausbildung, Stellung im Hauptberuf und Beanspruchung sind derart verschieden, dass es vorteilhaft ist, im Dekret, wie schon bisher, keine Besoldungsansätze zu nennen (§ 9, Abs. 2).

#### IV. Assistenten.

§ 10 ermächtigt den Regierungsrat, die Besoldung der Assistenten durch Verordnung zu regeln.

#### V. Besondere Aemter.

§ 11 erhöht die Repräsentationszulage des jährlich wechselnden Rektors von Fr. 1050. — auf Fr. 2000. —. Angesichts des zunehmenden Verkehrs mit dem Auslande und den steigenden Repräsentationspflichten des Rektors darf die Bemessung der Zulage als bescheiden betrachtet werden.

Die Änsetzung der Besoldung des Rektoratssekretärs bleibt dem Regierungsrat überlassen. Diese Regelung empfiehlt sich im Hinblick auf die in nächster Zeit durchzuführende Reorganisation der Hochschul- und Rektoratskanzlei, die unter Umständen auch auf das Amt des Rektoratssekretärs ihre Auswirkungen haben wird.

#### VI. Kollegiengelder.

Die Kollegiengelder (Fr. 5. — je Semesterstunde) bilden gemäss § 1, e einen Teil der Besoldung der ordentlichen und der ausserordentlichen Professoren. Dasselbe ist der Fall für die besoldeten Privatdozenten und Lektoren. Für die unbesoldeten Privatdozenten bilden die Kollegiengelder die einzige Einnahme aus ihrer unterrichtlichen Tätigkeit an der Hochschule.

Die Kollegiengelder fielen jedoch von jeher den Dozenten nicht gänzlich zu.

Nach § 11 des Dekretes vom 20. November 1929 werden durch die Hochschulverwaltung soviele Prozente bezogen, als der Gesamtbetrag der Kollegiengelder im Semester durch Fr. 100. — voll teilbar ist, im Maximum jedoch 40 %. Von diesem Betrage fallen 75 % an die Staatskasse und 25 % jedoch höchstens Fr. 6000. — an die akademische Witwen-, Waisen- und Alterskasse. Ausserdem haben sämtliche Mitglieder des akademischen Senats, das heisst, alle besoldeten Dozenten, von den Einnahmen aus Kollegiengeldern 1 % an die Stadtbibliothek, 1 % an die Senatskasse und 1 % Provision an den Hochschulverwalter abzuliefern.

Der Staat verwendet seinen Anteil als Beitrag an den Besoldungskredit der Universität und garantiert nach den zurzeit geltenden Bestimmungen jedem besoldeten Dozenten eine Mindesteinnahme von Kollegiengeldern von Fr. 100. — für die gelesene wöchentliche Semesterstunde. Die Garantie geht jedoch nicht höher als Fr. 400.— im Semester für die ordentlichen Professoren und Fr. 200. — für die übrigen besoldeten Dozenten. Werden diese Kollegiengelder nicht erreicht — was der Fall ist, wenn sich für eine Vorlesung nur wenig Hörer finden —, so entrichtet der Staat dem betreffenden Dozenten die Differenz zwischen dem tatsächlichen Kollegiengeldbetrag und der garantierten Summe. Die Absicht dieser Regelung ist deutlich: Diejenigen Dozenten, die besonders dank der Natur ihres Faches grosse Kollegiengeldbezüge erreichen, werden prozentual stärker belastet zugunsten derjenigen ihrer Kollegen, die in dieser Beziehung nicht so günstig dastehen.

Die ausserordentlich starke Vermehrung der Studentenzahl an gewissen Fakultäten hat nun die Kollegiengeldeinnahmen einzelner Dozenten beträchtlich ansteigen lassen. Der weitaus grösste Teil des Dozentenkollegiums zieht aber aus dieser Erscheinung keinen Nutzen. Es hat sich deshalb in den Reihen der Hochschullehrer die Ansicht Bahn gebrochen, dass eine wesentliche Erhöhung der Kollegiengeldgarantie mittelst einer Verschärfung der Abzüge auf den grossen Kollegiengeldbezügen am Platze wäre. Diesem Wunsche, dem der bernische Hochschuldozentenverband in einer Eingabe offiziell Ausdruck gegeben hat, trägt § 11 des vorliegenden Dekretes Rechnung. Die Kollegiengeldabzüge werden bis zu einer Bruttosemestereinnahme von Fr. 5000. — prozentual gestaffelt. Von den den Betrag von Fr. 5000. — im Semester übersteigenden Kollegiengeldeinnahmen beträgt der Abzug einheitlich 70 %. Die hierdurch erzielte Mehreinnahme des Staates genügt bei einer durchschnittlichen Studentenzahl von 2000, um die bisherige Kollegiengeldgarantie zu verdoppeln (§ 13). Bei den heute infolge der Stockung während der Kriegszeit aussergewöhnlich hohen Studentenzahlen (2500) stellt sich der Staat etwas besser. Es darf jedoch bei einer Neuregelung nicht auf eine Ausnahmesituation abgestellt werden, die mit grösster Wahrscheinlichkeit nicht enhalten wird. Zudem sieht § 17 vor, dass für diejenigen Professoren und Dozenten, die vor dem 1. Januar 1947 Mitglieder des Lehrkörpers sind, die Kollegiengeldabzüge auch in Zukunft nach den Bestimmungen des heute geltenden Dekretes vorgenommen werden. Diese Besitzstandgarantie ist

unbedingt am Platze. Sie bedeutet aber für den Staat auf eine Reihe von Jahren hinaus eine Belastung, die freilich allmählich abnehmen wird.

Auf Grund der angestellten Berechnungen darf die vorgeschlagene Lösung als gerecht und billig bezeichnet werden. Die neue Ordnung der Kollegiengeldabzüge bringt dem Grossteil der Professoren und Dozenten eine fühlbare Besserstellung, ohne dass sie die Bezüger von grossen Kollegiengeldbeträgen über Gebühr belastet. Zudem werden die gegenwärtig im Amte stehenden Dozenten dank der in § 17 vorgesehenen Besitzstandgarantie nicht betroffen. Der Staat seinerseits wird infolge der heutigen hohen Studentenzahl, falls sie noch einige Zeit anhält, in der Lage sein, diese Besitzstandgarantie ohne allzu starke Belastung zu tragen. § 12 regelt in Absatz 3 den Beitrag an die akademische Witwen-, Waisen- und Alterskasse. Es ist dies eine im Jahre 1904 durch den Senat unter Mithilfe des Staates und der Oeffentlichkeit gegründete Fürsorgeinstitution der bernischen Hochschuldozenten, die heute in segensreicher Weise die staatliche Hülfskasse ergänzt. Im geltenden Dekret ist die Leistung aus den Kollegiengeldabzügen auf 25 % dieser Abzüge, jedoch auf höchstens Fr. 6000. — angesetzt (im Semester). Dank der erhöhten Abzüge wird es nun auch möglich sein, diesen Beitrag etwas zu erhöhen, was angesichts der veränderten Zinsfussverhältnisse notwendig ist. Der vorliegende Dekretsentwurf setzt die Grenze des Beitrages auf Fr. 7500. — fest und erteilt zudem dem Regierungsrat die Befugnis, diesen Betrag um 20 %, das heisst bis auf Fr. 9000. — im Semester zu erhöhen.

In § 14 wird die Abgabe von je 1 % der Kollegiengelder an Stadtbibliothek und Senatskasse beibehalten. Dagegen soll das bisher dem Hochschulverwalter als Provision zufallende Prozent einem zu gründenden Stipendien- und Darlehensfonds zugeführt werden. Auf die teilweise Entlöhnung des Hochschulverwalters durch Provisionen und Sporteln, die weder für den Inhaber dieses Amtes angenehm, noch für die staatliche Verwaltung angemessen ist, wird verzichtet.

#### VII. Altersgrenze und Pensionierung.

Der einzige Paragraph (15) dieses Abschnittes regelt Altersgrenze und Pensionierung im Sinne der bestehenden Vorschriften.

#### VIII. Uebergangsbestimmungen.

§ 16 sieht die Aufhebung der mit dem vorliegenden Dekret in Widerspruch stehenden Dekrete und Beschlüsse des Grossen Rates vor. Der bereits erwähnte § 17 unterstellt diejenigen Professoren und Dozenten, die vor dem 1. Januar 1947 Mitglieder des Lehrkörpers sind, in bezug auf die Kollegiengeldabzüge den Bestimmungen von § 1, Abs. 1, des Dekretes betreffend die Besoldungen der Professoren vom 20. November 1929. Dabei wird die verständliche Einschränkung gemacht, dass die Begünstigung nur für so lange gilt, als

der betreffende Dozent in derselben Stellung ist, die er am 31. Dezember 1946 bekleidet hat.

§ 18 behält für die Neufestsetzung der Besoldung der vollamtlichen Extraordinarien ausser der für das Staatspersonal geltenden Bestimmung von § 19 (angeführt in § 5) auch § 2, Abs. 2 vor. Es soll dies ermöglichen, Extraordinarien, die trotz fortgeschrittenen Alters noch unter dem heutigen Minimum stehen, eine angemessene Zahl von Dienstjahren auf der neuen Besoldung zu gewähren. Diese Massnahme ist gerechtfertigt, da sonst einige dieser Professoren überhaupt nie in den Genuss der Maximalbesoldung kämen.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dekretes wird entsprechend demjenigen für das Staatspersonal auf 1. Januar 1947 angesetzt.

Wir ersuchen den Regierungsrat, den nachstehenden Dekrets-Entwurf gutzuheissen und ihn in empfehlendem Sinne an den Grossen Rat weiterzuleiten.

Bern, den 21. Oktober 1946.

Der Erziehungsdirektor: Feldmann.

# Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 8./19. / 14. November 1946.

# Dekret

über die

# Besoldungen der Professoren und Dozenten der Hochschule.

#### Der Grosse Rat des Kantons Bern

gestützt auf Art. 26, Ziffer 14 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

Aufbau der

- § 1. Die Besoldungen der ordentlichen und der Besoldung. vollamtlichen ausserordentlichen Professoren der Universität Bern setzen sich zusammen aus:
  - a) der Grundbesoldung;
  - b) der Ortszulage;
  - c) der Familienzulage;
  - d) der Kinderzulage;
  - e) den Kollegiengeldern.

Kinderzulage und Kollegiengelder fallen für die Versicherung bei der Hülfskasse nicht in Betracht.

Die wöchentliche Unterrichtsstundenzahl beträgt für ordentliche und vollamtliche ausserordentliche Professoren 8 bis 12. Hält ein vollamtlicher Professor dauernd im Semester weniger als 8 Stunden ab, so soll seine Besoldung durch Beschluss des Regierungsrates angemessen herabgesetzt werden.

Erhaltung ragender Lehrkräfte.

§ 2. Um der Hochschule besonders hervorragende und Gewin- Lehrkräfte zu gewinnen oder zu erhalten, kann der nung hervor-Regierungsrat die Grundbesoldung in einzelnen Fällen erhöhen.

> Er bestimmt dabei nach freiem Ermessen, ob und wieviele Alterszulagen zu der erhöhten Grundbesoldung treten sollen. In keinem Falle sind mehr als zehn Alterszulagen auszurichten.

Alterszulagen.

§ 3. Das Maximum der Grundbesoldung wird durch die Ausrichtung von 10 jährlichen Alterszulagen erreicht.

Der Regierungsrat kann die in gleicher oder ähnlicher Stellung geleisteten Dienstjahre teilweise oder ganz anrechnen.

Die Dienstalterszulagen werden jeweils auf den Jahresanfang fällig. Professoren, die auf einen Zeitpunkt vor dem 1. Juli gewählt werden, erhalten

die nächste Alterszulage auf den Anfang des folgenden Jahres. Bei Wahlen oder Beförderungen auf einen Zeitpunkt nach dem 30. Juni wird eine Alterszulage auf den Beginn des übernächsten Jahres ausgerichtet.

gilt sinngemäss die für das Staatspersonal in den Familien- und §§ 8 bis 10 des Dekretes vom 💆 §§ 8 bis 10 des Dekretes vom 🕻 getroffene Regelung.

zulagen.

- § 5. Von den allgemeinen Bestimmungen des Dekretes vom des Personals der bernischen Staatsverwaltung finden auf die Professoren und Dozenten der Hochschule unter Vorbehalt von § 18 sinngemäss Anwendung die
- §§ 11 (Aenderung des Wohn- oder Arbeitsortes, des Zivilstandes);

14 (Dienstaltersgeschenk);

17 (Festsetzung der Besoldung bei Krankheit, Militärdienst usw.);

18 Besoldungsnachgenuss);

19 (Streitigkeiten über Besoldungsansprüche);

20(Besoldung ab 1. Januar 1947);

21 (Besitzstand);

- 22 (Hülfskasse); sowie das Dekret vom über die Gewährung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal für das Jahr 1947.
- § 6. Professoren, denen zusätzliche Lehrauf- Zusätzliche träge erteilt sind, beziehen für den zweiten Lehr-Lehrtätigkeit. auftrag eine Gehaltszulage, die vom Regierungsrat festzusetzen ist. Grundbesoldung und Gehaltszulage dürfen aber den Gesamtbetrag von Fr. 16 400. — nicht übersteigen.

Vorbehalten bleibt § 2.

#### II. Vollamtliche Stellen.

§ 7. Die Grundbesoldung beträgt:

Für ordentliche Professoren Fr. 10800. — bis Professoren. 14 400. —.

Ausserordent-Für ausserordentliche Professoren Fr. 9000. liche Profesbis 12 240. —. soren.

III. Nebenamtliche Stellen.

§ 8. Die Besoldungen der nicht vollbeamteten ausserordentlichen Professoren werden nach Anhörung der zuständigen Fakultät in jedem Einzelfall vom Regierungsrat festgesetzt. Massgebend sind Professoren. dabei die Bedeutung des Lehrauftrages, der Grad der Beanspruchung und die Qualifikation des betreffenden Dozenten. Die Einreihung erfolgt in den in § 7, Abs. 2 genannten Besoldungsrahmen, wobei ein bestimmter Bruchteil der Vollbesoldung auszurichten ist.

Nicht vollbeamtete ausserordentliche

 $\slash\hspace{-0.6em}$ 9. Der Regierungsrat setzt die Entschädigung für die an Privatdozenten erteilten Lehraufträge unter Berücksichtigung der Zahl der Pflichtstunden fest. Die Entschädigung beträgt wenigstens Fr. 500. — für die wöchentliche Semesterstunde. Dieses Honorar soll nur gewährt werden, wenn

Privatdozenten. Lektoren.

der Dozent einen vom Regierungsrat nach Anhörung der Fakultät genehmigten Lehrauftrag ausübt.

Die Besoldungen der Lektoren werden in jedem Einzelfalle vom Regierungsrat festgesetzt.

#### IV. Assistenten.

§ 10. Die Besoldungen der Assistenten werden durch den Regierungsrat geordnet.

Vorbehalten bleibt die Aufstellung eines Normalarbeitsvertrages.

### V. Besondere Aemter.

Rektor.

§ 11. Die jährliche Repräsentationsentschädigung für den Rektor beträgt Fr. 2000. -

Rektoratssekretär.

Die Entschädigung des Rektoratssekretärs wird nach Anhörung des Senates durch den Regierungsrat festgesetzt.

#### VI. Kollegiengelder.

Abzüge an den Kollegiengeldern.

§ 12. Von den Einnahmen eines jeden besoldeten Dozenten der Hochschule an Kollegiengeldern werden vom Hochschulverwalter zuhanden des Besoldungskredites der Hochschule und der akademischen Witwen-, Waisen- und Alterskasse bis zu Fr. 5000. — im Semester soviele Prozente bezogen, als der Betrag der Kollegiengelder durch 100 voll teilbar ist.

Von den Einnahmen aus Kollegiengeldern, die den Betrag von Fr. 5000. — im Semester überschreiten, beträgt der Abzug einheitlich 70 %.

Verwendung der Abzüge.

Akadem. Witwen-. Waisen- und Alterskasse.

Von den Kollegiengeldabzügen fallen 75 % an den Besoldungskredit der Hochschule und 25 %, jedoch höchstens Fr. 7500. — im Semester an die akademische Witwen-, Waisen- und Alterskasse. Der Regierungsrat ist befugt, den Beitrag an die akademische Witwen-, Waisen- und Alterskasse bis um 20 % zu erhöhen, falls versicherungstechnische Gründe dies erfordern.

Kollegien-

§ 13. Jedem besoldeten Dozenten wird eine Mingeldgarantie desteinnahme aus Kollegiengeldern garantiert von Fr. 100. — für jede gehaltene wöchentliche Semesterstunde. Die Garantie geht aber nicht höher als Fr. 800. — im Semester für die ordentlichen und ausserordentlichen vollbeamteten Professoren und Fr. 400. — für die übrigen besoldeten Dozenten.

Beiträge an thek nnd Stipendienfonds.

§ 14. Sämtliche Mitglieder des Lehrkörpers Senat, Biblio-haben von den Einnahmen aus Kollegiengeldern 1 % an die Stadt- und Hochschulbibliothek, 1 % an die Senatskasse und 1 % an die Gründung und Aeufnung eines Stipendien- und Darlehensfonds abzuliefern. Die Verwaltung dieses Fonds wird durch ein Reglement des Regierungsrates geordnet.

> Die Leistungen der Dozenten an die akademische Witwen-, Waisen- und Alterskasse werden vorbehalten. Der Regierungsrat wird gegebenenfalls die Leistungen bestimmen.

#### VII. Altersgrenze und Pensionierung.

Altersgrenze.

§ 15. Die Professoren und Dozenten der Hochschule treten auf Ende des Semesters, in dem sie das 70. Altersjahr erreichen, in den Ruhestand. Für diejenigen, die Mitglieder der kantonalen Hülfskasse sind, gelten die Bestimmungen des Dekretes über die Hülfskasse

Der Regierungsrat kann auf Antrag der Er- Vorlesungen ziehungsdirektion und im Einverständnis mit der von Hoch-schullehrern Fakultät einem in den Ruhestand getretenen Pro-im Ruhestand. fessor oder Dozenten gestatten, ohne Anspruch auf ein staatliches Gehalt über ein bestimmtes Gebiet noch einzelne Vorlesungen zu halten.

#### VIII. Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 16. Alle mit dem vorliegenden Dekret in Aufhebung Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer bestehender Dekrete und Beschlüsse des Grossen Rates werden aufgehoben, insbesondere

das Dekret vom 6. April 1922 betreffend die Besoldungen der Professoren und Dozenten der

Hochschule;

das Dekret vom 20. November 1929 über Abänderung einzelner Bestimmungen des Dekretes betreffend die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Hochschule vom 6. April 1922;

das Dekret vom 14. November 1939 betreffend Besoldung der Beamten, Angestellten und Arbeiter

des Staates Bern;

das Dekret vom 11. November 1942 betreffend Abänderung von § 6 des Dekretes vom 14. November 1939 betreffend Besoldung der Beamten,  $\Lambda n$ gestellten und Arbeiter des Staates Bern sowie das Dekret vom 6. November 1944 betreffend Besoldung der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern.

§ 17. Für diejenigen Professoren und Dozenten, Besitzstanddie vor dem 1. Januar 1947 Mitglieder des Lehr- garantie für körpers sind, werden die Kollegiengeldabzüge nach § 11, Abs. 1 des Dekretes betreffend die Besoldungen der Professoren vom 20. November 1929 vor-genommen. Diese Bestimmung gilt jedoch nur für solange, als der betreffende Dozent in derselben Stellung ist, die er am 31. Dezember 1946 bekleidet hat.

§ 18. Die Besoldungen der vollamtlichen Extraordinarien werden gestützt auf § 5 und § 2, Abs. 2 festgesetzt.

§ 19. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1947 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug

Die Abrechnung über die Kollegiengelder des Wintersemesters 1946/47 erfolgt noch nach den Bestimmungen des Dekretes vom 20. November 1929.

Bern, den 8./19. November 1946.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Seematter.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 14. November 1946.

Im Namen der Kommission, Der Präsident: A. Burgdorfer.

Kollegiengelder.

Besoldung der vollamtlichen Extraordinarien.

Vollzug

# Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 8./14. November 1946.

# Dekret

über

# die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen für das Jahr 1947.

#### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf das Gesetz vom 5. Juli 1942 über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrerschaft.

auf den Antrag des Regierungsrates,

#### beschliesst:

- § 1. Den Lehrkräften der Primar- und Mittelschulen werden für das Jahr 1947 Teuerungszulagen ausgerichtet.
- § 2. Die Zulagen bestehen aus Grundzulagen, Familienzulagen und Kinderzulagen. Es erhalten
- a) alle hauptamtlichen Lehrkräfte eine Grundzulage von . . . . Fr. 1272. —
  b) verheiratete Lehrer dazu eine Familienzulage von . . . . Fr. 300. —
  c) ferner für jedes Kind eine Zulage von . . . . . . . . Fr. 120. —

Die Arbeitslehrerinnen, welche nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, erhalten eine Zulage von Fr. 212. — je Klasse, höchstens jedoch Fr. 1272. —.

§ 3. Die Grundzulagen und die Familienzulagen werden von Staat und Gemeinden gemeinsam getragen und in Anlehnung an die gesetzliche Einreihung der Gemeinden für die Lehrerbesoldungen abgestuft.

Die Anteile betragen:

Einreihung der Gemeinden	Grundzulage		Familienzulage	
der Gemeinden	Staat	Gemeinde	Staat	Gemeinde
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. P. 800—1300 S. 2000—2500	876	396	264	36
II. P. 1400—1800 S. 2600—3000	744	528	216	84
III. P. 1900—2300 S. 3100—3500	612	660	168	132
IV. P. 2400—2800 S. 3600—4000	<b>4</b> 80	792	120	180
V. P. 2900—3300 S. 4100—4500	<b>34</b> 8	924	72	<b>2</b> 28

P. = Primarschulen. S. = Sekundarschulen.

In die Zulagen an die Arbeitslehrerinnen, die nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, teilen sich Staat und Gemeinde zu gleichen Teilen.

- § 4. Die Kinderzulagen übernimmt der Staat. Es fallen diejenigen Kinder unter 18 Jahren in Betracht, für die der Bezugsberechtigte tatsächlich sorgt. Ferner fallen in Betracht die eigenen Kinder zwischen 18 und 20 Jahren, welche nicht erwerbstätig sind, und alle diejenigen dauernd erwerbsunfähigen Kinder jeder Altersstufe, welche vor Erreichung des 18. Altersjahres bereits invalid waren.
- § 5. Ein verheirateter Lehrer, dessen Ehefrau ein jährliches Arbeitseinkommen von über Fr. 5000. hat, bezieht die Grundlage und die Kinderzulage, aber keine Familienzulage.

Verheiratete Lehrerinnen erhalten die Grundzulage. Wenn sie jedoch zur Hauptsache für den Unterhalt einer Familie zu sorgen haben, können ihnen auch die Familien- und Kinderzulagen bis zum vollen Umfang ausgerichtet werden.

- § 6. Verwitwete und geschiedene Lehrkräfte haben Anspruch auf die Familien- und Kinderzulagen, wenn sie eigenen Haushalt führen.
- § 7. Ledige Lehrkräfte erhalten keine Familienzulage. Wenn sie eine Unterstützungspflicht zu erfüllen haben oder wenn sie mit ihren Eltern oder Geschwistern zusammenleben und für die Haushaltungskosten zur Hauptsache aufzukommen haben, kann ihnen jedoch die Familienzulage ebenfalls bis zum vollen Umfange ausgerichtet werden.
- § 8. Der Staat beteiligt sich bis zur Hälfte an den Teuerungszulagen für Haushaltungslehrerinnen an öffentlichen Schulen, soweit die Zulage Fr. 1.25 für die Unterrichtsstunde oder für vollamtliche Lehrkräfte Fr. 1272. — nicht übersteigt.
- § 9. Den Lehrkräften an staatlich unterstützten Privatschulen können auf Gesuch hin von der Erziehungsdirektion Teuerungzulagen bis zur Hälfte der in § 2 festgesetzten Beträge bewilligt werden.

Nichtstaatliche Spezialanstalten im Sinne von Art. 13 des Lehrerbesoldungsgesetzes erhalten eine Zulage von Fr. 320. — je Lehrstelle.

§ 10. Die Teuerungszulagen werden monatlich ausbezahlt. Die im Laufe eines Monats gemeldeten Veränderungen im Zivilstand oder Familienbestand werden jeweilen auf Beginn des folgenden Monats in Anrechnung gebracht.

Lehrkräfte, die ihr Amt im Laufe eines Monats antreten oder aufgeben, erhalten die Teuerungs-

zulage marchzählig.

Bei Todesfällen werden sie für die Zeit des Besoldungsnachgenusses ausbezahlt.

- § 11. Die Teuerungszulagen werden auch während des Militärdienstes voll ausgerichtet.
- § 12. In Gemeinden mit selbständiger Besoldungsordnung werden die Teuerungszulagen durch die zuständigen Gemeindeorgane bestimmt.

Der Staat beteiligt sich an den Zulagen für die Primar- und Sekundarschulen gemäss den Ansätzen von §§ 3 und 4. Der Berechnung des Staatsbeitrages wird die Gesamtsumme der Zulagen zugrunde gelegt. Wenn die Gemeinde im gesamten unter der Summe bleibt, die sich nach den Ansätzen gemäss § 2 ergibt, so macht der Staat ebenfalls einen entsprechenden Abzug.

Bei den höheren Mittelschulen beträgt der Staatsanteil in der Regel gleich viel wie der Gemeindeanteil.

 $\S$  13. Die Teuerungszulagen werden bei der Lehrerversicherungskasse nicht versichert.

§ 14. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1947 für ein Jahr in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.

Bern, den 8. November 1946.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Seematter.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

Bern, den 14. November 1946.

Im Namen der Kommission,Der Präsident:A. Burgdorfer.

# Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 8./14. November 1946.

# **Dekret**

über die

Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1947 an die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse.

## Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1942 über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrerschaft,

auf den Antrag des Regierungsrates,

#### beschliesst:

§ 1. Den Rentenbezügern der Lehrerversicherungskasse werden vom Staate für das Jahr 1947 Teuerungszulagen nach Massgabe der folgenden Bestimmungen ausgerichtet.

### § 2. Die Teuerungszulagen betragen:

	Austritt aus dem Schuldiens		
		Vor	Nach
	1.		<b>31.</b> Dez. 1946
		Fr.	Fr.
Bezüger von Invalidenrenter	1		
mit eigenem Haushalt		1020	720
Bezüger von Invalidenrente	n.		
ohne eigenen Haushalt		900	630
Bezüger von Witwenrente	n		
mit eigenem Haushalt		720	510
Bezüger von Witwenrente	n		
ohne eigenen Haushalt		600	420
Doppelwaisenrenten		320	230
Waisenrenten		160	110

Die Teuerungszulage darf höchstens  $^{3}\!/_{\!4}$  der Rente ausmachen.

- § 3. Die Differenz der Teuerungszulage zwischen Rentenbezügern mit eigenem Haushalt und solchen ohne eigenen Haushalt kann ganz oder teilweise ausgerichtet werden an Rentenbezüger ohne eigenen Haushalt, wenn diese nachweisen, dass sie Angehörige unterstützen müssen.
- § 4. Rentenbezüger der Arbeitslehrerinnenkasse erhalten die Teuerungszulage nach Massgabe der Zahl der Arbeitsschulklassen, für die sie die Rente beziehen. Für sechs Arbeitsschulklassen wird die

volle Teuerungszulage ausgerichtet; für weniger als sechs Klassen findet eine entsprechende Herabsetzung der Teuerungszulage statt.

- § 5. Rentenbezügern, deren Rente wegen Selbstverschuldens, anderweitigen Arbeitseinkommens oder aus andern Gründen gekürzt ist, wird die Teuerungszulage entsprechend herabgesetzt.
- § 6. An Rentenbezüger, die von der Militärversicherung Renten oder Pensionen beziehen, wird die Teuerungszulage nur auf dem auf die Lehrerversicherungskasse entfallenden Rentenbetrag im Verhältnis zu der Gesamtleistung ausgerichtet.
- § 7. Stehen beide Ehegatten im Genusse von Invalidenrenten, so wird die Teuerungszulage nur an den Ehemann ausgerichtet.
- § 8. Die Teuerungszulagen werden vierteljährlich, jeweilen im letzten Monat des Quartals, ausbezahlt.

Für die Berechnung der Zulagen sind die zu Beginn des Quartals bestehenden Zivilstands- und Familienverhältnisse des Rentenbezügers massgebend.

Wenn die Bezugsberechtigung im Laufe eines Quartals beginnt, ändert oder aufhört, so wird die Teuerungszulage im Verhältnis zur Zeit ausgerichtet.

- $\S$  9. Unrechtmässig bezogene Teuerungszulagen können mit der nächsten Rentenzahlung verrechnet werden
- § 10. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1947 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.

Bern, den 8. November 1946.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Seematter.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

Bern, den 14. November 1946.

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
A. Burgdorfer.

# Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 7./8. November 1946.

# Dekret

über

# die Besoldungen der Geistlichen der bernischen Landeskirchen.

### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 54, Abs. 1, des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 6. Mai 1945,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

## I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Es haben Anspruch auf Staatsbesoldung: Besoldungs-

anspruch.

- a) die Inhaber von Pfarrstellen an den staatlich anerkannten Kirchgemeinden;
- b) die Bezirkshelfer, Pfarrverweser, Hilfsgeistlichen (Hilfspfarrer) und Vikare;
- c) die Inhaber von Pfarrstellen an den Staatsanstalten.

Die Staatsbesoldung setzt sich zusammen aus Zusammeneiner Barbesoldung (Grundbesoldung, Ortszulage, Familienzulage, Kinderzulage) und Naturalbezügen oder entsprechenden Geldleistungen.

Die in gleichen Funktionen nebenamtlich tätigen Geistlichen der staatlichen Anstalten erhalten eine Entschädigung, deren Höhe vom Regierungsrat festgesetzt wird.

§ 2. Naturalleistungen oder entsprechende Barentschädigungen von Kirchgemeinden und andern kirchgemein-Korporationen, welche auf besonderem Rechtstitel (Stiftung, Dienstbarkeit, Ausscheidungsvertrag, andern Kor-Pfrundabtretungsvertrag und dergleichen) beruhen, porationen. bleiben vorbehalten. Ueber Anstände hinsichtlich der Erfüllung der auf solchen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen entscheiden, nach Anhörung der kirchlichen Oberbehörde, der Regierungsrat oder gegebenenfalls das Verwaltungsgericht (Art. 55, Kirchengesetz).

setzung der

Besoldung.

Bar-Natural-Geldentschädigung.

§ 3. Die Pfarrer der öffentlichen Kirchgemeinden besoldung; und Anstalten haben neben der Barbesoldung leistung oder Anspruch auf Amtswohnung, Garten, Pflanzland und Holz oder eine entsprechende Geldleistung (§ 1, Abs. 2). Im übrigen wird auf Abschnitt II hienach verwiesen.

> Ist keine Amtswohnung vorhanden, so leistet der Staat oder die pflichtige Kirchgemeinde eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Wohnungsentschädigung.

> In den Fällen, wo die Holzlieferungspflicht dem Staat obliegt, leistet dieser eine entsprechende, vom Regierungsrat festzusetzende Barentschädigung.

Anrechnung bisheriger Dienstzeit.

§ 4. Für die Berechnung der Dienstalterszulagen gemäss § 6 des Dekretes über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung (in der Folge abgekürzt: allgemeines Besoldungsdekret) wird den Geistlichen bisherige Dienstzeit im Kanton Bern als Pfarrer, Pfarrverweser, Bezirkshelfer, Hilfsgeistlicher und Vikar angerechnet.

Anrechnung auswärtiger Dienstzeit.

Der Regierungsrat kann auf den Antrag der Kirchendirektion auch ausserhalb des Kantons in kirchlicher Stellung verbrachte Dienstzeit teilweise oder ganz anrechnen. Der Dienst in ausserkantonalen Diasporagemeinden wird in vollem Umfang angerechnet (Art. 77, Abs. 2, Kirchengesetz).

Besoldungszulagen.

§ 5. Der Regierungsrat ist ermächtigt, an Pfarrer in grossen, räumlich weitausgedehnten Kirchgemeinden, deren Betreuung angesichts ihrer geographischen und topographischen Lage und Beschaffenheit mit besondern Schwierigkeiten verbunden ist und wo an mehreren Orten Gottesdienst. Unterweisung und Kinderlehre (Christenlehre) abgehalten werden muss, angemessene Besoldungszulagen auszurichten.

In Kirchgemeinden, wo mehrere Pfarrer oder wo neben dem Pfarrer Hilfsgeistliche amtieren, werden in der Regel keine Besoldungszulagen aus-

gerichtet.

Besoldungsnachgenuss.

§ 6. Der Besoldungsnachgenuss von Familienangehörigen eines verstorbenen Geistlichen richtet sich nach den Bestimmungen von § 18 des allgemeinen Besoldungsdekretes. Der Nachgenuss erstreckt sich auch auf Naturalbezüge oder entsprechende Barentschädigungen.

Nicht wieder gewählten Geistlichen wird die Besoldung bis zum Tage des Wegzuges, längstens jedoch während der Abzugsfrist von drei Monaten ausgerichtet (Art. 32, Abs. 3, Kirchengesetz). Während dieser Frist bleiben sie auch im Genuss der Amtswohnung und der übrigen Naturalbezüge.

Vikarbesoldung.

§ 7. Dem Pfarrer kann bei Krankheit für die Stellvertretung vorübergehend ein Vikar beigegeben werden, dessen staatliche Barbesoldung Fr. 3000. beträgt. Der Pfarrer gewährt dem Vikar freie Station. Sollte der Vikar nicht im Pfarrhaus wohnen können, so leistet der Pfarrer nötigenfalls eine den Umständen angemessene Barentschädigung.

Bei andauernder Krankheit finden die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Pensionierung

der Geistlichen Anwendung.

Abgesehen von allfälligen Teuerungszulagen werden an den Vikar keine Zulagen ausgerichtet.

§ 8. Tritt infolge Demission, Todesfall oder anderer Gründe eine Vakanz ein, so amtiert bis zum Amtstätigkeit Tage des Amtsantrittes des neuen Pfarrers ein bei Vakanz Pfarrverweser, dessen Besoldungsansprüche in Ab- einer Pfarrschnitt II hienach geordnet werden.

Pfarrstelle.

Besoldung

Amtiert der Pfarrer einer Nachbargemeinde als Pfarrverweser, so kann ihm der Regierungsrat eine Zulage gewähren.

## II. Besondere Bestimmungen.

Evangelisch-reformierte Geistliche.

§ 9. Die Barbesoldungen der Pfarrer betragen Fr. 6720. — bis Fr. 9720. —. Eine Barbesoldung in der Pfarrer. gleicher Höhe bezieht der Inhaber der reformierten Pfarrstelle an den Heil- und Pflegeanstalten Waldau und Münsingen (Dekret vom 6. Oktober 1904).

Der Staat oder die an seiner Stelle pflichtige Kirchgemeinde stellt dem Pfarrer unentgeltlich zur Verfügung: das Pfarrhaus nebst Garten, Holz und 18 Aren Pflanzland, dieses wenn möglich in der Nähe der Pfarrwohnung.

Treten an die Stelle von Naturalbezügen Geldleistungen, so finden die Bestimmungen von § 3, Abs. 2 und 3, dieses Dekretes Anwendung.

§ 10. Ueber die Ordnung der Verhältnisse bei Ordnung der Pfrundwechsel (Pfrundkauf) bleiben die jeweilen Verhältnisse bei Pfrundgeltenden besonderen Bestimmungen vorbehalten.

wechsel.

§ 11. Die Bezirkshelfer beziehen eine Barbesol- Besoldung dung von Fr. 5760. — bis Fr. 8520. —. Sie haben der Bezirksüberdies Anspruch auf Amtswohnung und Holz oder entsprechende Geldleistungen, die vom Regierungsrat festgesetzt werden.

helfer.

Hat der Bezirkshelfer noch nebenamtliches Einkommen, so wird seine Besoldung nach Anhörung der kirchlichen Oberbehörde durch den Regierungsrat angemessen herabgesetzt.

Ueber die Vergütung von Reisekosten und sonstigen Entschädigungen an den Bezirkshelfer erlässt der Regierungsrat eine Verordnung.

§ 12. An die Barbesoldung des Bezirkshelfers von Büren-Solothurn leistet der Kanton Bern einen Beitrag entsprechend der Hälfte der ordentlichen Helferbesoldung. Wohnungs- und Holzentschädigung werden ebenfalls zur Hälfte übernommen.

Besoldung des Bezirkshelfers von Solothurn.

§ 13. Der Pfarrverweser bezieht eine Barbesolďung pro rata von Fr. 4500. — pro Jahr. Dazu kommen Ortszulage, Familienzulage und Kinder-

Besoldung des Pfarrverwesers.

Dem Pfarrverweser sind im Pfarrhaus die notwendigen Räume zur Verfügung zu stellen.

§ 14. Der Anteil des Staates an die Besoldung Besoldung der Hilfsgeistlichen (Hilfspfarrer) beträgt Fr. 4200. bis Fr. 5400. —. Der Höchstbetrag wird nach 6 Dienstjahren erreicht.

geistlichen: Anteil des Staates.

Beiträge der kirchlichen Zentralkasse und Leistungen der Kirchgemeinde an die Besoldung der Hilfsgeistlichen bleiben vorbehalten.

Die Zulagen (Ortszulage, Familienzulage, Kinderzulage) werden zu zwei Dritteln ausgerichtet.

Beitrag des Staates für Gemeindevikariate.

§ 15. An den Kostenanteil der kirchlichen Zentralkasse für Gemeindevikariate kann der Staat einen angemessenen Beitrag leisten, dessen Höhe vom Regierungsrat bestimmt wird.

Besoldungs-

§ 16. Für die Besoldungsverhältnisse der Pfarrer verhältnisse von Aetingen (Solothurn) und der bernisch-solovon Aetingen thurnischen Kirchgemeinde Messen gelten allgeund Messen. mein die Bestimmungen der kirchlichen Uebereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn vom 17. Februar 1875.

> Der bernische Beitrag an die Barbesoldung des Pfarrers von Aetingen wird festgesetzt auf Fr. 2000. —. Zulagen werden nicht ausgerichtet.

> An die Barbesoldung des Pfarres von Messen leistet der Kanton Bern die Hälfte der einem bernischen Pfarrer zukommenden Besoldung. Im gleichen Verhältnis werden Familien- und Kinderzulagen ausgerichtet.

Besoldung des Kerzers.

Der Inhaber der bernisch-freiburgischen Pfarrei Pfarrers von Kerzers ist hinsichtlich Barbesoldung und Zulagen den bernischen evangelisch-reformierten Pfarrern gleichgestellt (kirchliche Uebereinkunft mit dem Kanton Freiburg vom 22. Januar / 6. Februar 1889).

#### Römisch-katholische Geistliche.

Besoldungen der Domherren.

§ 17. Besoldung und Wohnungsentschädigung des residierenden Domherrn werden durch den Regierungsrat festgesetzt, ebenso die Entschädigungen an die nichtresidierenden Domherren.

Besoldungen

Die Barbesoldungen der Pfarrer betragen der Pfarrer. Fr. 5120. — bis Fr. 7640. —.

Besoldung des Pfarrverwesers.

§ 18. Der Pfarrverweser bezieht eine Besoldung pro rata von Fr. 3600. — pro Jahr. Die Bestimmungen über Naturalbezüge (§ 20 hienach) finden auch auf den Pfarrverweser Anwendung.

Besoldung der ständigen Hilfsgeistlichen.

§ 19. Die ständigen Hilfsgeistlichen beziehen eine Barbesoldung von Fr. 3600.— bis Fr. 4200.—. Der Höchstbetrag wird nach 6 Dienstjahren erreicht.

Die ständigen Hilfsgeistlichen haben ferner Anspruch auf Naturalbezüge.

Naturalbezüge.

§ 20. Ueber die Naturalbezüge der Pfarrer, Pfarrverweser und Hilfsgeistlichen erlässt der Regierungsrat eine Verordnung. Art. 55 des Kirchengesetzes bleibt vorbehalten.

Anstände zwischen Geistlichen und den pflichtigen Gemeinden und Korporationen betreffend Naturalleistungen werden erstinstanzlich vom Regierungsstatthalter entschieden, wobei die Weiterziehung an das Verwaltungsgericht erfolgen kann.

Wohnungs schädigung.

§ 21. Die Pfarrer der Kirchgemeinden Biel, St. und Holzent-Immer, Tramelan, Münster und Tavannes beziehen vom Staat eine vom Regierungsrat festzusetzende Wohnungsentschädigung und eine Holzentschädigung.

Die Bestimmung von § 5, Abs. 3 des Dekretes betreffend die Errichtung römisch-katholischer Kirchgemeinden vom 8. März 1939 bleibt vorbehalten.

§ 22. Die Kirchendirektion kann, wenn die Ver- Vikar zur hältnisse es rechtfertigen, auf begründetes Ansuchen persönlichen des Kirchgemeinderates einem Pfarrer zu seiner persönlichen Aushilfe einen Vikar bewilligen. Bezüglich der Besoldung findet § 7 dieses Dekretes Anwendung.

#### Christkatholische Geistliche.

§ 23. Die Pfarrer beziehen eine Barbesoldung Besoldung von Fr. 6720. — bis Fr. 9720. —. Sie haben ferner Anspruch auf Amtswohnung mit Garten und Brennholz oder eine entsprechende Geldleistung.

der Pfarrer.

In den zurzeit bestehenden Kirchgemeinden sind die Naturalleistungen bisheriger Uebung gemäss auszurichten. In streitigen Fällen ist § 20, Abs. 2 dieses Dekretes anwendbar.

Naturalleistungen.

§ 24. Dem Pfarrer der christkatholischen Kirch- Wohnungsgemeinde Biel wird eine angemessene, durch den und Holzent-Regierungsrat festzusetzende Wohnungsentschädische schädigung. gung ausgerichtet.

. Die Geistlichen der Kirchgemeinden Bern, Biel und St. Immer beziehen vom Staat an Stelle von Brennholz eine Barentschädigung, deren Höhe ebenfalls vom Regierungsrat bestimmt wird.

§ 25. Die staatliche Barbesoldung des Hilfsgeistlichen der christkatholischen Kirchgemeinde der Hilfs-Bern beträgt Fr. 4920. — bis Fr. 7440. —. Der christkatholi-Höchstbetrag wird nach 6 Dienstjahren erreicht. schen Kirch-Dazu kommen Ortszulage, Familienzulage und gemeinde Kinderzulage, sowie eine vom Regierungsrat festzusetzende Holzentschädigung.

Bern.

§ 26. Der Regierungsrat kann, wenn die Ver- Allfällige hältnisse es rechtfertigen, gestützt auf Art. 19 des weitere Hilfs-Kirchengesetzes die Errichtung weiterer Hilfsgeistlichenstellen bewilligen und die ihren Inhabern zukommende Besoldung festsetzen.

Den Pfarrern und Hilfsgeistlichen kann nach Aushilfe in Anhörung der kirchlichen Öberbehörde durch Be- andern Kirchschluss des Regierungsrates die Verpflichtung auferlegt werden, neben den Obliegenheiten in ihrer Gemeinde in andern Kirchgemeinden Aushilfe zu leisten.

§ 27. Der Pfarrverweser bezieht eine Barbesoldung pro rata von Fr. 4500. — pro Jahr. Im übrigen findet § 13 dieses Dekretes Anwendung.

Besoldung des Pfarrverwesers.

# III. Schlussbestimmungen.

§ 28. Soweit das vorliegende Dekret keine ab- Anwendung weichenden Bestimmungen enthält, findet das Dekret über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung vom 🖢 November 1946 auf die Geistlichen der bernischen Landeskirchen ebenfalls Anwendung.

des allgemeinen Besoldungsdekretes.

Aufhebung bestehender Erlasse. 

§ 29. Alle mit dem vorliegenden Dekret in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Dekrete und Beschlüsse des Grossen Rates werden aufgehoben.

Vollzug.

 $\S$  30. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1947 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 8. November 1946.

Im Namen des Regierungsrates, Der Präsident: Seematter. Der Staatsschreiber: Schneider.

Bern, den 7. November 1946.

Im Namen der Kommission, Der Präsident: A. Burgdorfer.

# Bericht der Baudirektion

# an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über die

# Instandstellung und den Ausbau der Staatsstrassen.

(Oktober 1946.)

In der Septembersession 1946 des Grossen Rates ist eine Vielzahl von parlamentarischen Anfragen und Postulaten über den Ausbau des bernischen Strassennetzes eingereicht worden. Es handelt sich um nicht weniger als

- 3 Motionen,
- 3 Postulate,
- 1 Interpellation,
- 10 Einfache Anfragen.

Bei der grossen Zahl dieser Anfragen und Begehren ist es gegeben, sie in einem Gesamtbericht zu behandeln und zu beleuchten. Es würde zu weit führen und überdies den notwendigen Gesamtüberblick hindern, wollte man die einzeln hängig gemachten Geschäfte jedes für sich selbständig zur Darstellung bringen.

## 1. Die Wünsche und Begehren über den Strassenausbau.

Das umfassendste *Postulat* wurde von der *Staats-wirtschaftskommission* eingereicht und vom Grossen Rat einstimmig erheblich erklärt. Sein Text lautet:

«Es ist festzustellen, dass der heutige Zustand sowohl der Verbindungs- als auch der Nebenstrassen dem in ungewohntem Masse überhandnehmenden Automobilverkehr nicht mehr genügt.

Die Staatswirtschaftskommission beantragt daher dem Grossen Rat, es seien die zuständigen Direktionen des Regierungsrates zu beauftragen, unverzüglich ein umfassendes Programm über die dringendsten Instandstellungsmassnahmen an Strassen mit Angabe des Kostenaufwandes auszuarbeiten und es sei in Verbindung mit den interessierten Wirtschaftskreisen zu prüfen, in wieweit die Finanzierung dieser Bauarbeiten durch die Automobilsteuer realisiert werden kann. Der Regierungsrat sei zu beauftragen, in der Novembersession dieses Jahres hierüber Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.»

Das Postulat zerfällt in zwei sachlich getrennte Teile:

- in Begehren für den Ausbau des bernischen Strassennetzes und
- in die Schaffung erweiterter Finanzquellen für diesen Ausbau.

Die Behandlung des ersten Teiles (Ausbau) fällt in die Zuständigkeit der Baudirektion; der zweite Teil (Erweiterung der Finanzquellen) ist, soweit es sich um die Autosteuern handelt, Sache der Polizeidirektion.

Aus Zweckmässigkeitsgründen wird in dem vorliegenden Bericht nur die Frage des Ausbaues des bernischen Strassennetzes behandelt. Die Frage einer eventuellen Erhöhung der kantonalen Autosteuern soll Gegenstand eines zweiten, selbständigen Berichtes bilden.

Aehnlich, wie das Postulat der Staatswirtschaftskommission, befassen sich auch die folgenden, in der Septembersession des Grossen Raates dem Regierungsrate unterbreiteten Motionen, Postulate Interpellationen und Einfachen Anfragen mit dem Bau und Unterhalt der Strassen. Sie enthalten folgende Begehren und Wünsche:

- Motion Hubacher: Revision des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934.
- 2. Motion Hubacher: Erstellung von Radwegen und Trottoirs auf verschiedenen Staatsstrassen in der Gemeinde Bern.
- 3. Einfache Anfrage Daepp: Erstellung von Ortsumfahrungen und Strassenverlegungen im Zuge des Ausbaues des schweizerischen Hauptstrassennetzes nach dem Programm des Bundes.
- 4. Motion Flühmann: Bericht über den geplanten Ausbau der Staatsstrassen und Prüfung der Erstellung einer linksufrigen Brienzerseestrasse.
- 5. Einfache Anfrage Herren: Ausbau der Staatsstrassen im oberen Gürbetal.

- Einfache Anfrage Tannaz: Korrektion der Staatsstrasse Wabern-Kehrsatz.
- Einfache Anfrage Stämpfli: Ausbau von zwei Teilstrecken der Staatsstrasse Neuenegg-Laupen-Thörishaus.
- 8. Einfache Anfrage Küpfer: Fortsetzung des Ausbaues der Staatsstrasse Burgdorf-Lyssach.
- 9. Postulat Kunz: Ausserordentliche Staatsbeiträge an den Unterhalt und die Schneeräumung der Gemeindestrasse, die die Gemeinden Rumisberg, Wolfisberg und Farnern mit der Staatsstrasse verbindet.
- Einfache Anfrage Casagrande: Instandstellung einer Teilstrecke der Staatsstrasse Biel-Reuchenette.
- Einfache Anfrage Schlappach: Ungenügender Zustand der Staatsstrasse Tavannes-Bellelay-Undervelier, Bellelay-Genevez und Bellelay-Lajoux.
- 12. Einfache Anfrage Maurice Maître: Korrektion der Staatsstrassen in den Freibergen.
- 13. Postulat Mosimann: Verlegen der Strasse in der Schlucht von Court zwischen den beiden Bogenbrücken über die Birs nach einem Projekt vom Jahre 1938.
- 14. Einfache Anfrage Hueber: Instandstellung der Strassen im Laufental, insbesondere der Staatsstrasse in Liesberg bis zur Kantonsgrenze.
- 15. Einfache Anfrage Varrin: Zustand der Nebenstrassen in der Ajoie.
- Interpellation Stämpfli: Entfernung der Talund Tanksperren als gefährliche Verkehrshindernisse.

Seit Kriegsende sind überdies zahlreiche Eingaben von Gemeinden und Verbänden betreffend den Strassen- und Brückenbau eingelaufen; auch in der Tagespresse wurde auf den Zustand der Strassen und auf die dringende Notwendigkeit von Korrektions- und Instandstellungsarbeiten hingewiesen.

### 2. Die gesetzlichen Grundlagen.

Im August 1938 hat der Regierungsrat dem Grossen Rat einen ausführlichen Bericht über den Weiterausbau des bernischen Strassennetzes erstattet. Wir verweisen ausdrücklich auf diesen Bericht; der Hinweis enthebt uns einer allzubreiten Berichterstattung in diesem Zusammenhang.

Nach dem Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 sind die öffentlichen Strassen im Kanton Bern eingeteilt in

- 1. Staatsstrassen,
- 2. Gemeindestrassen,
- 3. öffentliche Strassen privater Eigentümer.

Die Staatsstrassen werden unterteilt in

- a) Hauptstrassen, die dem allgemeinen Durchgangsverkehr als Verbindung mit andern Kantonen und dem Auslande dienen und dort ihre entsprechende Fortsetzung haben.
- b) Verbindungsstrassen, die den Verkehr von Landesteilen mit den Hauptstrassen vermitteln oder weniger wichtige Verbindungen mit andern Kantonen und mit dem Ausland darstellen.

c) Nebenstrassen, die alle übrigen, im Eigentum des Staates sich befindenden öffentlichen Strassen umfassen.

Die Neuanlage und der Ausbau der Staatsstrassen ist Sache des Staates. Für den Ausbau von Staatsstrassen haben die Gemeinden die erforderliche Grundfläche unbelastet und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Innerorts tragen die Gemeinden grundsätzlich einen Drittel der Gesamtkosten für eine Bauart des Belages, wie er ausserorts angewendet wird.

An die Alpenstrassen leistet der Bund besondere Beiträge, die, wie im Falle des Neubaues der Sustenstrasse, 75 Prozente der Erstellungskosten erreichen können. Im Wurf liegt ferner das vom Bund projektierte Netz für die Hauptdurchgangsstrassen des Landes. Die Beitragsleistung des Bundes ist hier neben der Erfüllung technischer Bedingungen an das Vorhandensein einer allgemeinen Arbeitslosigkeit geknüpft.

Die Neuanlage und der Ausbau von Gemeindestrassen ist Sache der Gemeinden. Der Staat leistet an die Neuanlage von Gemeindestrassen Beiträge, wenn an ihr ein kantonales öffentliches Interesse besteht. Der Staat kann überdies an die Neuanlage und den Ausbau von Gemeindestrassen schwerbelasteter Gemeinden Beiträge leisten, insbesondere wenn dadurch eine Staatsstrasse entlastet wird.

Für die Neuanlage und den Ausbau von Strassen, die nicht im Eigentum des Staates oder der Gemeinden stehen, machen grundsätzlich die Vorschriften des Zivilrechtes Regel.

Der Unterhalt und die Reinigung der öffentlichen Strassen ist grundsätzlich Sache des jeweiligen Strasseneigentümers.

Die Länge des Staatsstrassennetzes beträgt auf Ende 1945 insgesamt 2311 km. Davon waren 1180 km oder rund 51 Prozente mit staubfreien Belägen versehen.

Die Länge der Gemeindestrassen mit Wegmeisterstellung durch den Staat oder mit jährlichen Beiträgen des Staates betrug auf Ende 1945 insgesamt 686 km.

### 3. Die bisherigen Aufwendungen des Staates.

Die Bruttoaufwendungen des Staates Bern für das gesamte Strassenwesen erreichten im Jahre 1929 das Maximum mit Fr. 10 048 000. —. Von 1938, dem letzten vollen Vorkriegsjahr hinweg, ist die Entwicklung der Bruttoaufwendungen folgende:

1938	8247000. —
1939	8 350 000. —
1940	7676000. —
1941	4674000. —
1942	4987000. —
1943	4522000. —
1944	5595000. —
1945	6204000. —

Der vorübergehende Rückgang der Bruttoaufwendungen ist in den Verhältnissen während der Kriegsjahre und in der Erschöpfung verschiedener Spezialkredite begründet. Es fehlten sodann Material und Arbeitskräfte und gleichzeitig sanken die Eingänge aus den Autosteuern und aus den Benzinzöllen beträchtlich. Die Einnahmen aus den Autosteuern und aus den Benzinzöllen betrugen:

Jahr	Autosteuer Fr.	Benzinzollanteil Fr.	Total Fr.
1938	3892000. —	1365000. —	5 257 000. —
1939	3 813 000. —	1525000. —	5 338 000. —
1940	2975000. —	1558000. —	4533000. —
1941	807 000. —	$853\ 000.$ —	1660000. —
1942	837000. —	301 000. —	1 138 000
1943	895000. —	288000. —	1183000. —
1944	901 000. —	257000. —	1158000. —
1945	989 000. —	325 000. —	1 314 000

Mit dem Sinken dieser Eingänge mussten die Eigenaufwendungen des Kantons erhöht werden. Seine Reinausgaben für das Strassen- und Brückenwesen gestalteten sich in den acht letzten Jahren wie folgt:

1938	2 990 000. —
1939	3012000. —
1940	3 142 000
1941	3 014 000. —
1942	3850000. —
1943	3 339 000. —
1944	4437000. —
1945	4929000. —

Von diesen Reinausgaben des Staates entfielen auf

	0.00	
	Wegmeisterbesoldungen	Strassenunterhalt
	$\mathbf{Fr}.$	${ m Fr.}$
1938	1 701 000. —	650000. —
1939	1 780 000. —	670000. —
1940	1 808 000	$670\ 000.$ —
1941	1884000. —	$670\ 000.$ —
1942	2129000. —	668000. —
1943	2194000. —	669000. —
1944	2245000. —	1387000. —
1945	2327000. —	1480000. —

Die Eingänge aus Autosteuern und aus Benzinzollanteilen waren 1938 erheblich vorbelastet. Mit Rücksicht auf die damalige Finanzlage des Staates wurden einmal die normalen Budgetkredite für Strassenbauzwecke gegenüber früheren Jahren um insgesamt Fr. 800 000. — gekürzt und auf Rechnung der künftigen Autosteuer und des Benzinzolles folgende Aufwendungen finanziert:

Rückzahlung von Vorschüssen an Gemeinden	Fr. 2 048 000. —
Restbetrag der Strassenbauanleihe	
1931	3 250 000. — 1 658 000. —
Kredit für die Strasse Court-Moutier	430 000. —
Kredit für den Ausbau der Fremdenverkehrsstrassen	2 000 000. —
Verzinsung der Vorschüsse und Spezialkredite	1 566 000. —
Von Unternehmern kreditierte Rech-	
nungen	795 000. —
Total	11 747 000. —

Unter Vorbehalt veränderter Verhältnisse, wie sie dann seit 1939 durch die Kriegsfolgen eingetreten sind, haben wir in unserem Bericht vom August 1938 auf eine Zehnjahresperiode hinaus mit einer durchschnittlichen Einnahme aus der Autosteuer von Fr. 3 700 000. — gerechnet. Davon waren durch Beiträge an Gemeinden, Aufwendungen für die Staubbekämpfung, Strassensignalisation und unter Einbezug der notwendigen Budgetergänzungen und der Rückzahlung von Vorschüssen usw. jährlich 2,5 bis 3,5 Millionen Franken vorbelastet.

Mit dem Sinken der Eingänge aus der Autosteuer und dem Benzinzollanteil fiel gleichzeitig die allgemeine Teuerung zusammen. Die Teuerung beträgt gegenüber 1939 bei den Löhnen im Strassenbau 70 bis 80 Prozente, bei den hydraulischen Bindemitteln erreichte sie etwa 50 Prozente und bei den bituminösen Bindemitteln für Strassenbeläge macht sie heute trotz bereits eingetretener Preissenkung immer noch 120 Prozente aus.

In der Vorkriegszeit konnten mit den ordentlichen Krediten aus den Budgetrubriken X. a. E. 2. und X. a. F., sowie mit den Erträgnissen der Autosteuer und des Benzinzollanteils und unter Beizug von Spezialkrediten jährlich mehrere Teilstrecken der Staatsstrassen mit einem staubfreien Belag ausgebaut und grössere Korrektionen durchgeführt werden. Wir erwähnen die Verlegung der Strasse in der Schlucht von Court, den Ausbau von Teilstrecken der Strasse Schönbühl-Murgenthal und der linksufrigen Bielerseestrasse sowie die Korrektion der rechtsufrigen Thunerseestrasse von der Beatenbucht bis Unterseen. Auch die Aufwendungen des Kantons für den vom Bund mit 60 Prozenten subventionierten Ausbau der Simmentalstrasse konnten mit den ordentlichen Krediten bestritten werden. Schliesslich wurden zahlreiche Brücken verstärkt und den Anforderungen des neuzeitlichen Verkehrs angepasst.

Während der Kriegszeit musste sich der Strassenbau auf den notwendigen Unterhalt der Fahrbahndecken beschränken. Die Fortsetzung des Ausbaues der Staatsstrassen, dringende Verstärkungen von Brücken und andere für den Unterhalt der Staatsstrassen nicht unbedingt notwendige Arbeiten waren auf die Nachkriegszeit zu verschieben. Dazu gehört auch die Vollendung des Ausbaues der Simmentalstrasse. Nur der Bau der Sustenstrasse, der aus Gründen der Landesverteidigung mit einem Bundesbeitrag von 75 Prozenten weitergeführt und dieses Jahr vollendet werden konnte, bildet eine Ausnahme.

Für einen ordentlichen Unterhalt der Strassen waren die zugeteilten Kredite unzulänglich. Fahrbahndecken und insbesondere Oberflächenbehandlungen gingen mancherorts der Zerstörung entgegen. Die Reklamationen über den Zustand der bernischen Staatsstrassen und die Begehren für Instandstellungsarbeiten wurden immer häufiger.

Im Jahre 1946 konnte auf Antrag der Baudirektion endlich eine Erhöhung des Budgetkredites X. a. E. 2. von Fr. 670 000. — auf Fr. 1 170 000. — erreicht werden. Ferner gestatteten die Eingänge aus Automobilsteuer und Benzinzollanteil dieses Jahr Zuteilungen von Fr. 3 500 000. —. Dadurch stiegen die Kredite für den Bau und Unterhalt der Strassen und Brücken einschliesslich des ordentlichen Budgetkredites X. a. F. von Fr. 125 000. — für das Jahr 1946 wieder auf Fr. 4 795 000. — gegen Fr. 6 132 000. — im Jahre 1939. Mit den freigegebenen und in genügenden Mengen wieder erhält-

lichen bituminösen Bindemitteln stellten wir nach Massgabe der uns zur Verfügung stehenden Kredite die während des Krieges schadhaft gewordenen Fahrbahnbeläge instand und holten andere zurückgestellte Unterhaltsarbeiten nach. Strassenkorrektionen, Einbau neuer Beläge und Brückenverstärkungen mussten jedoch auch im verflossenen Jahre noch unterbleiben oder konnten nur ausnahmsweise und in kaum nennenswertem Ausmasse durchgeführt werden.

# 4. Das Strassenbauprogramm für die Jahre 1947 bis und mit 1951.

Inzwischen hat die Baudirektion wiederholt Programme für den Ausbau des bernischen Strassennetzes ausgearbeitet und Projektierungsarbeiten in die Wege geleitet.

Nach einer Zusammenstellung vom Herbst 1946 liegen an Projekten vor:

## Stand der Projektierungsarbeiten für den Strassenbau.

Uebersicht:

	Baureife Projekte		Weitere Projekte vorhanden		Projekte in Bearbeitung	
	km	Bausumme	km	Bausumme	km	Bausumme approx.
1. Schweizerische Hauptstrassen		Fr.		Fr.		Fr.
<ul> <li>a. Baureife Projekte, die dem eidg. Oberbauinspektorat zur Prüfung eingereicht werden</li> </ul>	69,9	<b>3</b> 8 039 900. —				
b. Projekte vorhanden			6,6	10 100 000. —		
c. Projekte in Bearbeitung					14,9	12 000 000. —
2. Alpenstrassen						
a. Baureife Projekte	10,7	4 160 000. —		_		
b. Projekte vorhanden		- 1	9,2	3 180 000. —		
c. Projekte in Bearbeitung .					42,0	15 800 000. —
3. Uebrige Staatsstrassen						
a. Baureife Projekte		5 944 000. —				
b. Projekte vorhanden		_		4 811 000. —		
c. Projekte in Bearbeitung .						7 250 000. —
	2	48 143 900. —		18 091 100. —		35 050 000. —
		Total	   Fr. 1	01 285 000. —	I	1.

Neben einer beschleunigten Instandstellung der Fahrbahndecken soll mit der Zunahme des Automobilverkehrs und im Interesse der Wirtschaft und des Fremdenverkehrs auch die Fortsetzung des Ausbaues der Staatsstrassen wieder aufgenommen werden. Dabei ist zu unterscheiden:

1. Der Ausbau von Hauptstrassen nach den Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 3. Dezember 1943. Unter Berücksichtigung der heute geltenden Löhne und Materialpreise lassen sich die Kosten des Ausbaues der im Kanton Bern liegenden Strecken des schweizerischen Hauptstrassennetzes, soweit sie im nachstehenden Programm über den Ausbau der kantonseigenen Strassen nicht enthalten sind, wie folgt berechnen:

a) Strasse Nr. 1: Biberen (Kantonsgrenze Freiburg-Bern-Murthal Kantonsgrenze Aargau) . 40 800 000. —
b) Strasse Nr. 5: Neuenstadt-Biel-

c) Strasse Nr. 6: Boncourt - Delémont-Biel-Bern-Thun-Spiez . 95 500 000. —

Uebertrag 165 500 000. —

Uebertrag 165 500 000. —

d) Strassen Nr. 10 und 12: Flamatt-Bern-Langnau-Kröschenbrunnen . . . . . . . . . . . . . . . 28 200 000. —

Total 193 700 000. –

Die Beitragsleistung des Bundes am Ausbau des schweizerischen Hauptstrassennetzes wird an die Bedingung einer allgemeinen Arbeitslosigkeit geknüpft. Der Anteil des Kantons unter Berücksichtigung der Gebäude- und Baumentschädigung ist mit 60 Prozenten von Fr. 193 000 000. — = Fr. 116 220 000. — anzunehmen und soll auf Grund besonderer Vorlagen für die einzelnen Bauetappen bewilligt werden. Die Baudirektorenkonferenz wünscht vom Bund eine von der Arbeitslosigkeit unabhängige Beitragsleistung.

2. Der Ausbau von *Alpenstrassen* nach einem vom Bunde noch aufzustellenden zweiten Alpenstrassenprogramm. In dieses Programm sollen von bernischen Alpenstrassen vor allem aufgenommen werden:

1. Fertigstellung der Simmental- und Brünig-	Fr. Fr.	000
strasse;	Uebertrag 774 000 4 445	000
2. Grimselstrasse, einschliesslich die Teilstrecken Meiringen-Innertkirchen.	2. Ausbau von Innerortsstrecken.	
3. Strasse Spiez-Interlaken-Brienz-Meiringen.	Bern-Muristalden Kredit bewilligt. Bern, Freiburgstrasse beim	
4. Strasse Gstaad-Gsteig-Pillon.	Loryspital 203 000	
3. Dringende Instandstellung und Ausbau kan-	Bern, Tiefenauspital 95 000	
tonseigener Staatsstrassen nach nachstehendem	Zollikofen-Kirchlindach- strasse 63 000	
n.	strasse 63 000 Ortschwaben 63 000	
Programm	Oberbalm 60 000	
für die Instandstellung und den Ausbau der	Biglen, bei Biglenrohr 184 000	
Staatsstrassen während der nächsten 5 Jahre.	Kirchdorf, Schlösslistutz . 143 000 Zimmerwald 105 000	
Studistitusson wantend der nachsten o samer	Rüeggisberg	
A. Strassenkorrektionen und Brückenbauten	Kehrsatz	
ohne Bundessubventionen.	3. Korrektionen.	
Oberingenieurkreis I.	Halenbrücke-Uettligen 430 000 Deisswyl-Stettlen 158 000	
I. Strassen.	Deisswyl-Stettlen	
1. Leichter Ausbau mit Planie	Münsingen - Tägertschi - Ko-	
und Belag.	nolfingen-Zäziwil 820 000	
Grimselstrasse, Nachbehand-	Gürbetalstrasse, Wabern-Kehrsatz 550 000	
lung 210 000	Lohnstorf-Burgistein-Sef-	
Spiezwiler - Frutigen - Kan- dersteg 270 000	tigen-Amtsgrenze, Bau-	
Kientalstrasse 180 000	kosten Fr. 890 000 abzüg-	
Hasliberg	lich Restanz aus Arbeits- beschaffungskrediten	
Zweilütschinen-Grindelwald 190 000 Gstaad-Gsteig 120 000	Fr. 154 000 736 000	
Gstaad-Gsteig 120 000 Zweisimmen-Lenk 70 000	Burgistein-Wattenwil . 327 000	
Oberstocken-Niederstocken 70 000	Belp-Rubigen 156 000 Thörishaus-Neuenegg 54 000	
Schwarzenegg-Kreuzweg . 205 000		
2. Ausbau von Innerortsstrecken.	II. Brücken.	
Kiental 60 000	4. Jabergbrücke, Neubau 590 000	
Kiental 60 000 Unterseen	4. Jabergbrücke, Neubau 590 000 5. Thalgutbrücke,	000
Kiental 60 000 Unterseen 95 000 Steffisburg - Schwarzenegg-	4. Jabergbrücke, Neubau 590 000 5. Thalgutbrücke, neuer Ueberbau 250 000 6 411	000
Kiental	4. Jabergbrücke, Neubau 590 000 5. Thalgutbrücke, neuer Ueberbau 250 000 6 411 Oberingenieurkreis III.	000
Kiental	4. Jabergbrücke, Neubau 590 000 5. Thalgutbrücke, neuer Ueberbau 250 000 6 411  Oberingenieurkreis III. I. Strassen.	000
Kiental	4. Jabergbrücke, Neubau	000
Kiental	4. Jabergbrücke, Neubau	000
Kiental	4. Jabergbrücke, Neubau	000
Kiental       60 000         Unterseen       95 000         Steffisburg - Schwarzenegg-strasse       90 000         3. Korrektionen       90 000         Frutigen-Adelboden       2 000 000         Blumenstein-Wattenwil       230 000         Zollhaus-Thierachern       70 000         Uetendorf-Seftigen       75 000	4. Jabergbrücke, Neubau	000
Kiental	4. Jabergbrücke, Neubau	000
Kiental	4. Jabergbrücke, Neubau	000
Kiental	4. Jabergbrücke, Neubau	000
Kiental	4. Jabergbrücke, Neubau	000
Kiental	4. Jabergbrücke, Neubau	000
Kiental	4. Jabergbrücke, Neubau	000
Kiental	4. Jabergbrücke, Neubau	000
Kiental       60 000         Unterseen       95 000         Steffisburg - Schwarzenegg-strasse       90 000         3. Korrektionen.       90 000         Frutigen-Adelboden       2 000 000         Blumenstein-Wattenwil       230 000         Zollhaus-Thierachern       70 000         Uetendorf-Seftigen       75 000         Heimenschwand-Jassbach       120 000         Gunten-Sigriswil       50 000         H. Brücken.         4. Aarebrücke in Interlaken,       100 000         5. Allmendbrücke in Thun,       Neubau, Kantonsanteil       70 000         6. Brücken im Lütschinental,       100 000       4 445 000         Oberingenieurkreis II.	4. Jabergbrücke, Neubau	000
Kiental	4. Jabergbrücke, Neubau       590 000         5. Thalgutbrücke, neuer Ueberbau       250 000       6 411         Oberingenieurkreis III.         I. Strassen.         1. Leichter Ausbau mit Planie und Belag.         Biel-Sonceboz       523 000         Biel-Lengnau       286 000         Biel-Lyss       266 000         Zollikofen-Schönbühl-Bäriswil       368 000         Büren-Schönbrunnen       515 000         Neuenstadt-Tessenberg       536 000         Orvin-Frinvilier       193 000         Orpund-Meinisberg-Büren a/A       110 000         Fraubrunnen-Aefligen       125 000         Aarberg-Radelfingen       67 000         St. Johannsen-Gals       84 000         Erlach-Lüscherz       128 000         2. Ausbau von Innerortsstrecken	000
Kiental       60 000         Unterseen       95 000         Steffisburg - Schwarzenegg-strasse       90 000         3. Korrektionen.       90 000         Frutigen-Adelboden       2 000 000         Blumenstein-Wattenwil       230 000         Zollhaus-Thierachern       70 000         Uetendorf-Seftigen       75 000         Heimenschwand-Jassbach       120 000         Gunten-Sigriswil       50 000         H. Brücken.         4. Aarebrücke in Interlaken,       100 000         5. Allmendbrücke in Thun,       Neubau, Kantonsanteil       70 000         6. Brücken im Lütschinental,       100 000       4 445 000         Oberingenieurkreis II.	4. Jabergbrücke, Neubau       590 000         5. Thalgutbrücke, neuer Ueberbau       250 000       6 411         Oberingenieurkreis III.         I. Strassen.         1. Leichter Ausbau mit Planie und Belag.         Biel-Sonceboz       523 000         Biel-Lengnau       286 000         Biel-Lyss       266 000         Zollikofen-Schönbühl-Bäriswil       368 00         Büren-Schönbrunnen       515 000         Neuenstadt-Tessenberg       536 000         Orvin-Frinvilier       193 000         Orpund-Meinisberg-Büren a/A       110 000         Fraubrunnen-Aefligen       125 000         Aarberg-Radelfingen       67 000         St. Johannsen-Gals       84 000         Erlach-Lüscherz       128 000         2. Ausbau von Innerortsstrecken       54 000	000
Kiental	4. Jabergbrücke, Neubau       590 000         5. Thalgutbrücke, neuer Ueberbau       250 000       6 411         Oberingenieurkreis III.         I. Strassen.         1. Leichter Ausbau mit Planie und Belag.         Biel-Sonceboz       523 000         Biel-Lengnau       286 000         Biel-Lyss       266 000         Zollikofen-Schönbühl-Bäriswil       368 00         Büren-Schönbrunnen       515 000         Neuenstadt-Tessenberg       536 000         Orvin-Frinvilier       193 000         Orpund-Meinisberg-Büren a/A       110 000         Fraubrunnen-Aefligen       125 000         Aarberg-Radelfingen       67 000         St. Johannsen-Gals       84 000         Erlach-Lüscherz       128 000         2. Ausbau von Innerortsstrecken       54 000         Oberwil       55 000         Meinisberg       155 000	000
Kiental	4. Jabergbrücke, Neubau       590 000         5. Thalgutbrücke, neuer Ueberbau       250 000       6 411         Oberingenieurkreis III.         I. Strassen.         1. Leichter Ausbau mit Planie und Belag.         Biel-Sonceboz       523 000         Biel-Lengnau       286 000         Biel-Lyss       266 000         Zollikofen-Schönbühl-Bäriswil       368 00         Büren-Schönbrunnen       515 000         Neuenstadt-Tessenberg       536 000         Orvin-Frinvilier       193 000         Orpund-Meinisberg-Büren a/A       110 000         Fraubrunnen-Aefligen       125 000         Aarberg-Radelfingen       67 000         St. Johannsen-Gals       84 000         Erlach-Lüscherz       128 000         2. Ausbau von Innerortsstrecken       54 000         Oberwil       55 000         Meinisberg       155 000         Tschugg und Mullen       69 000	000
Kiental	4. Jabergbrücke, Neubau       590 000         5. Thalgutbrücke, neuer Ueberbau       250 000       6 411         Oberingenieurkreis III.         I. Strassen.         1. Leichter Ausbau mit Planie und Belag.         Biel-Sonceboz       523 000         Biel-Lengnau       286 000         Biel-Lyss       266 000         Zollikofen-Schönbühl-Bäriswil       368 00         Büren-Schönbrunnen       515 000         Neuenstadt-Tessenberg       536 000         Orvin-Frinvilier       193 000         Orpund-Meinisberg-Büren a/A       110 000         Fraubrunnen-Aefligen       125 000         Aarberg-Radelfingen       67 000         St. Johannsen-Gals       84 000         Erlach-Lüscherz       128 000         2. Ausbau von Innerortsstrecken       54 000         Oberwil       55 000         Meinisberg       155 000         Tschugg und Mullen       69 000         Lamboing       68 000	000
Kiental	4. Jabergbrücke, neuer Ueberbau       590 000         5. Thalgutbrücke, neuer Ueberbau       250 000       6 411         Oberingenieurkreis III.         I. Strassen.         1. Leichter Ausbau mit Planie und Belag.         Biel-Sonceboz       523 000         Biel-Lengnau       286 000         Biel-Lyss       266 000         Zollikofen-Schönbühl-Bäriswil       368 000         Büren-Schönbrunnen       515 000         Neuenstadt-Tessenberg       536 000         Orvin-Frinvilier       193 000         Orpund-Meinisberg-Büren a/A       110 000         Fraubrunnen-Aefligen       125 000         Aarberg-Radelfingen       67 000         St. Johannsen-Gals       84 000         Erlach-Lüscherz       128 000         2. Ausbau von Innerortsstrecken       54 000         Oberwil       55 000         Meinisberg       155 000         Tschugg und Mullen       69 000         Lamboing       68 000         Nods       59 000         Corgémont       91 000	000
Kiental	4. Jabergbrücke, Neubau       590 000         5. Thalgutbrücke, neuer Ueberbau       250 000       6 411         Oberingenieurkreis III.         I. Strassen.         1. Leichter Ausbau mit Planie und Belag.         Biel-Sonceboz       523 000         Biel-Lengnau       286 000         Biel-Lyss       266 000         Zollikofen-Schönbühl-Bäriswil       368 00         Büren-Schönbrunnen       515 000         Neuenstadt-Tessenberg       536 000         Orvin-Frinvilier       193 000         Orpund-Meinisberg-Büren a/A       110 000         Fraubrunnen-Aefligen       125 000         Aarberg-Radelfingen       67 000         St. Johannsen-Gals       84 000         Erlach-Lüscherz       128 000         2. Ausbau von Innerortsstrecken       54 000         Oberwil       55 000         Meinisberg       155 000         Tschugg und Mullen       69 000         Lamboing       68 000         Nods       59 000	000
Kiental	4. Jabergbrücke, neuer Ueberbau       590 000         5. Thalgutbrücke, neuer Ueberbau       250 000       6 411         Oberingenieurkreis III.         I. Strassen.         1. Leichter Ausbau mit Planie und Belag.         Biel-Sonceboz       523 000         Biel-Lengnau       286 000         Biel-Lyss       266 000         Zollikofen-Schönbühl-Bäriswil       368 000         Büren-Schönbrunnen       515 000         Neuenstadt-Tessenberg       536 000         Orvin-Frinvilier       193 000         Orvin-Frinvilier       193 000         Orpund-Meinisberg-Büren a/A       110 000         Fraubrunnen-Aefligen       125 000         Aarberg-Radelfingen       67 000         St. Johannsen-Gals       84 000         Erlach-Lüscherz       128 000         2. Ausbau von Innerortsstrecken       54 000         Oberwil       55 000         Meinisberg       155 000         Tschugg und Mullen       69 000         Lamboing       68 000         Nods       59 000         Corgémont       91 000	

Fr. 1	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag 3 786 000 10 88	$56\ 000$	Uebertrag 769 000	$21\ 872\ 000$
$3.\ Strassenkorrektionen.$		Laufen-Petit Lucelle und	
Sonceboz-La Cibourg,		Laufen-Wahlen 229 000 Tavannes-Le Fuet-Bellelay 132 000	
Korrektion in Corgémont und Cortébert 570 000		Lajoux-Les Reussilles 256 000	
Ins-Müntschemier 786 000		Prédame-Les Genevez 38 000	
Gals-Zihlbrücke 334 000		Les Reussilles-Les Breuleux-	
Nidau-Aarberg 40 000		La Ferrière 528 000 Saignelégier-Les Pommerats 98 000	
Nidau-Täuffelen 100 000		Saignelégier-LesPommerats 98 000 Reconvilier-Saicourt-	
II. Brücken.		Le Fuet 147 000	
4. Hagneckbrücke, Umbau . 197 000		Courrendlin-Vicques 94 000	
5. Zihlbrücke, Umbau, Kantonsanteil 91 000 5 90	04 000	Glovelier-Bassecourt 133 000 La Roche-La Caquerelle 500 000	
	04 000	Porrentruy-Bure 88 000	
Oberingenieurkreis IV.		St. Ursanne-La Motte 165 000	
I. Strassen.		2. Ausbau von Innerortsstrecken.	
1. Leichter Ausbau mit Planie		Malleray	
und Belag.		Delsberg 80 000 Moutier	
Attiswil - Dürrmühle Korrektion im Buchli . 101 000		Grandfontaine 18 000	
Ramsei-Huttwil, Bahnüber-		Boecourt, Lugnez,	
gang beim Weier 144 000		Damphreux, Liesberg, Le Fuet, Le Genevez,	
Langenthal-Melchnau,		Les Pommerats 202 000	
Teilstrecken		3. Korrektionen.	
Burgdorf-Lyssach 260 000		St. Ursanne-Les Malettes,	
Burgdorf-Heimiswil 111 000		5. Sektion	
Burgdorf-Krauchthal 49 000 Roggwil-St. Urban 150 000		Bellelay-Undervelier, 1. und 2. Sektion 355 000	
Roggwil-St. Urban 150 000 Schüpbach-Eggiwil 227 000		Delémont-Soyhières und	
2. Ausbau von Innerortsstrecken.		Riederwald 410 000	
Huttwil, Bahnübergänge . 186 000		Pruntrut-Alle 578 000	
Lauperswil 122 000		Zwingen-Brislach 380 000 Glovelier-La Roche 360 000	
Emmenmatt 48 000		II. Brücken	
3. Korrektionen.		4. Birsbrücke in Grellingen,	
Burgdorf-Langenthal 1778 000		Neubau 435 000	
Utzenstorf-Koppigen 250 000 Langenthal-Niederbipp,		5. Brücke über den Doubs in	0.700.000
Teilstrecken 805 000		Soubey, Umbau	6586000
Aeschi-Oberönz 148 000		B. Fortsetzung des Ausbaues der	
Goldbach-Schafhausen 82 000		Alpenstrassen.	
II. Brücken.		(1. Ausbauprogramm).	
4. Haslebrücke, Baukosten Fr.		Zweisimmen-Saanen, Teil-	
454 000; Kantonsanteil aus dem Sonderkonto für		strecke 400 000 Marchgrabenbrücke,	
Arbeitsbeschaffung be-		Neubau 250 000	
willigt.		Neubau	
5. Schachenhausbrücke bei		2650000	
Trub, Umbau 40 000 6. Leimenbrücke bei Eggiwil,		Bundesbeitrag $60\%$ $1590000$	
Neubau 100 000 5 12	$22\ 000$	Kantonsanteil	1 060 000
Ohowin goniowaltwoio W		(Aus dem Sonderkonto für	
Oberingenieurkreis V.		Arbeitsbeschaffung des Kantons sind Fr. 996 000	
I. Strassen. 1. Leichter Ausbau mit Planie		bewilligt worden.)	
1. Leichter Ausoau mit Planie und Belag.		C. Ausserordentlicher Strassenunterhalt.	
Pruntrut-Alle 42 000			
Zwingen-Grellingen 150 000		Nachbehandlungen, $2700000 \text{ m}^2 \cdot$	3 800 000
Moutier-Perrefitte 57 000		2 100 000 m	
Val Terbi 400 000 Pruntrut-Lugnez 120 000		Reserve	$33\ 328\ 000 \\ 672\ 000$
Uebertrag 769 000 21 87	72 000	Total	34 000 000
0 0 0 0 0 0 21 0 1	12 000	Iotai	0 ± 000 000

#### 5. Anträge.

Von einer kurzfristigen Verwirklichung der vorstehend skizzierten Programme kann natürlich aus naheliegenden Gründen nicht die Rede sein. Die Verteilung der gewaltigen Bausummen auf einige wenige Jahre wäre finanziell für den Staat Bern untragbar und würde die Erfüllung anderer, ebenso

dringlicher Aufgaben verhindern.

Das Hauptstrassenprogramm des Bundes kann ohne dessen kräftige Mithilfe von den Kantonen allein nicht finanziert werden. Das gilt auch weitgehend für die Fortsetzung des Alpenstrassenbauprogrammes. Die Anlegung von Fahrradwegen und Fussgängerstreifen sollte gemäss einem vor Jahren gefassten Beschluss des Grossen Rates durch eine besondere Abgabe der Strassenbenützer ermöglicht werden. Das Bernervolk hat diese Vorlage leider verworfen und damit die Inangriffnahme solcher Wege in grossem Maßstabe einstweilen verunmöglicht.

So wird man sich unter den gegebenen Umständen vorerst auf die Durchführung des oben entwickelten Programmes für die Instandstellung und den Ausbau der Staatsstrassen während der nächsten fünf Jahre beschränken müssen. Dabei kann es sich im gegenwärtigen Augenblick wohl kaum darum handeln, die einzelnen Jahresbauetappen bereits festzulegen. Das wird vielmehr Aufgabe der späteren Beschlussfassung durch den Grossen Rat sein. Wichtiger als eine solche Aufteilung ist zunächst die Frage der Finanzierung des Fünfjahresprogrammes.

Wir gehen von der Annahme aus, dass für die Durchführung des Bauprogrammes von 34 Millionen Franken während fünf Jahren je Fr. 4000000. aus den laufenden Erträgnissen der Autosteuer zur Verfügung stehen. Es bleibt ein Fehlbetrag von 14 Millionen Franken. Um den Strassenbau zu beschleunigen und das während der Kriegsjahre Versäumte nachzuholen, wäre dieser Fehlbetrag durch die Aufnahme eines Anleihens zu decken und aus den spätern Eingängen der Autosteuer zu verzinsen und zu amortisieren. Wir stellen dabei eine gewisse Vermehrung der Zahl der steuerpflichtigen Motorfahrzeuge und eine noch zu bestimmende Erhöhung der Autosteuer in Rechnung. Nach 1951, das heisst nach Durchführung des verstärkten Fünfjahresprogrammes, kann der Ausbau der kantonseigenen Strassen mit der nach Abzug der Amortisations- und Zinsquote verbleibenden Zuteilung aus der Autosteuer fortgesetzt werden.

Auf dieser Grundlage würde sich rechnungsmässig folgendes Bild ergeben:

Fr. 34 000 000. — Bauprogramm in 5 Jahren . . Davon gedeckt durch laufende Ein-20 000 000. gänge aus Automobilsteuer Ungedeckter Kreditbedarf . . . .  $14\,000\,000.$  —

### Amortisationsplan für ein Anleihen von 14 Millionen Franken.

Zu decken durch					
Jahr	Bauaufwand	Auto- steuer	Anleihe	Anleihe einchl. $3^{1}/4^{-0}/_{0}$ Zins bis Ende 1951.	
	Mill. Fr.	Mill. Fr.	Mill. Fr.	Mill.	
1947	8,5	4	4,5	5,2808	
1948	7,5	<b>4</b>	3,5	3,9778	
1949	6	<b>4</b>	2	2,2014	
1950	6	<b>4</b>	2	2,1322	
1951	6	4	2	2,0650	
Total Ende					
1951	34	20	14	15,6572	

Verzinsung und Amortisation des Anleihens aus den Erträgnissen der Autosteuer würden ab 1952 zu laufen beginnen und in fünf gleichen Jahresraten bis und mit 1956 je Fr. 3 440 000. — beanspruchen.

Für den ordentlichen Unterhalt der Strassen und Brücken dienen, wie vor dem Kriege, die Budgetkredite X. a. E. 2. und X. a. F. sowie der Benzinzollanteil. Dabei hätte für 1947 und die folgenden Jahre der Kredit X. a. E. 2. mit Fr. 1170000. — und der Kredit X. a. F. mit Fr. 125 000. — zur Verfügung zu stehen und dazu der Benzinzollanteil mit dem Ertrag des Jahres 1939 von rund Fr. 1500000. —. Der Gesamtkredit für den Unterhalt der Strassen und Brücken würde dergestalt mit Fr. 2795000. laufend beibehalten werden können.

Wir stellen zuhanden des Grossen Rates folgende

# Anträge:

- 1. Der Grosse Rat nimmt Kenntnis von dem vorliegenden Bericht.
- 2. Der Grosse Rat stimmt dem vorgelegten, auf einen Kostenaufwand von Fr. 34 000 000. — geschätzten Fünfjahresprogramm für die Instandstellung und den Ausbau der Staatsstrassen grundsätzlich zu.
- 3. Die Finanzierung des Bauprogramms in dem vorgesehenen Umfange hat aus den Erträgnissen der Autosteuer zu erfolgen.
- 4. Zum Zwecke der beschleunigten Durchführung des Strassenbauprogrammes in den nächsten fünf Jahren wird der Regierungsrat ersucht, dem Grossen Rat eine entsprechende Finanzierungsvorlage zu unterbreiten.

- 5. Die jährlichen Budgetkredite für den Unterhalt der Strassen und Brücken, einschliesslich des Benzinzollanteils im Betrage von Fr. 1 500 000.—, sollen ab 1947 mit total Fr. 2 795 000. festgesetzt werden.
- 6. Durch diesen Bericht sind die auf Seite 1/2 erwähnten Interpellationen und Einfachen Anfragen beantwortet. Die Motionen und Postulate werden im Sinne dieses Berichtes erheblich erklärt.

Bern, den 21. Oktober 1946.

Der Baudirektor des Kantons Bern: **Grimm.** 

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 1. November 1946.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Seematter. Der Staatsschreiber:

Schneider.